

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1931)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1931

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Unterrichts

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Beschaffung von Mobiliar, Apparaten und Instrumenten für die neuen Hochschulbauten und das kantonale chemische Laboratorium.

(Januar 1931.)

Mit Beschluss vom 22. Mai 1929 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 2,750,000 Fr. für die Erstellung von Neubauten für die Hochschule und für das kantonale chemische Laboratorium in Bern. Die Ausführung dieser Neubauten wurde 1929 begonnen und ist soweit fortgeschritten, dass der Bezug zu Beginn des Wintersemesters 1931 erfolgen kann.

Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. April 1929 wurde darauf hingewiesen, dass nach Abklärung der Bedürfnisfrage für die Ausrüstung dieser Institute mit Mobiliar, wissenschaftlichen Apparaten und Instrumenten dem Grossen Rat in späterem Zeitpunkt ein Kreditgesuch zu gehen werde. Die Direktion der Bauten legt Ihnen heute ein Kreditgesuch zur Bewilligung vor, welches Aufschluss gibt über die erforderlichen Anschaffungen.

I. Pharmazeutisches, Zoologisches, Mineralogisches, Geologisches und Gerichts-medizinisches Institut.

Diese 5 Institute beanspruchen einen Kredit für Mobiliar, Apparate und Instrumente von 591,465 Franken, welche Summe sich folgendermassen zusammensetzt:

	Mobiliar	Apparate und Instrumente
Pharmazeutisches Institut	Fr. 90,000	Fr. 42,000
Zoologisches Institut	» 85,050	» 38,000
Mineralogisches Institut	» 76,790	» 49,685
Geologisches Institut	» 90,000	» 31,000
Gerichts-medizin. Institut	» 61,950	» 27,000
Total	<u>Fr. 403,790</u>	<u>Fr. 187,685</u>

II. Kantonales chemisches Laboratorium.

An dieses Institut, welches der Direktion des Innern untersteht, leistet der Bund laut Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Ge-

brauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 Beiträge von 50% an die Erstellungs- und Einrichtungskosten. An die Erstellungskosten ist der eidgenössische Beitrag zugesichert mit maximal 237,300 Franken. Für Mobiliar, Apparate und Instrumente ist die Beitragsleistung des Bundes mit 50% der Anlagekosten ebenfalls zu erwarten.

Die zu verausgabende Summe für Mobiliar des kantonalen chemischen Laboratoriums beträgt 64,050 Fr. Hierzu kommt für Apparate und Instrumente 49,000 Fr., so dass ein Totalbetrag für Einrichtungskosten von 113,050 Fr. erforderlich ist.

Die Belastung des Kantons ergibt sich nach Abzug der Bundessubvention und beträgt 56,525 Fr.

* * *

Der Gesamtkredit zur Beschaffung für Mobiliar, Apparate und Instrumente für die 5 Institute der Hochschule und des kantonalen chemischen Laboratoriums beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages an das kantonale chemische Laboratorium 648,000 Fr.

Zur Beurteilung der Höhe dieser Verausgabung ist zu berücksichtigen, dass der vom Grossen Rat seinerzeit kreditierte Aufwand des Kantons für die Erstellung der Gebäude im Betrage von 950,000 Fr. sich um 200,000 Fr. reduzieren wird, durch die Beitragsleistung der Stadt Bern an die Erstellungskosten des gerichts-medizinischen Institutes.

* * *

Zu erwähnen bleibt, dass die Zusammenstellung der durch die Vorsteher der Institute eingereichten Begehren gegenüber der hier geforderten Summe für die Beschaffung des Mobiliars, der Apparate und Instrumente von 648,000 Fr. einen Totalbetrag von 991,252 Fr. aufwies. Eine Ausgabe in dieser Höhe aber für die Errichtung der Institute würde den

Staatshaushalt zu stark belasten. Wenn wir heute nicht um die Bewilligung dieser Summe nachsuchen, so liegt die Erklärung darin, dass unsere heutige Vorlage für die notwendigen Anschaffungen und Ausrüstungen der Institute zu Unterrichtszwecken genügt und die wünschenswerte Vervollständigung des Mobiliars, der Apparate und der Instrumente für Forschungszwecke in einem spätern Zeitraum nach Massgabe des Bedürfnisses und der Entwicklung erfolgen kann.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit, die in Zusammenarbeit mit den Professoren und Leitern der in Frage kommenden Institute erfolgt ist, unterbreiten wir Ihnen nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 23. Januar 1931.

Der Unterrichtsdirektor:
Rudolf.

Der Baudirektor:
Bösiger.

Beschlusses-Entwurf:

Bern, neue Hochschulinstitute und kantonales chemisches Laboratorium.

Zur Beschaffung des Mobiliars, der Apparate und der Instrumente für die neuen Institute für Pharmazie, Zoologie, Mineralogie, Geologie und Gerichtsmedizin, sowie für das kantonale chemische Laboratorium werden folgende Beträge einzeln bewilligt:

	Mobiliar	Apparate und Instrumente
Pharmazeutisches Institut	Fr. 90,000	Fr. 42,000
Zoologisches Institut	» 85,050	» 38,000
Mineralogisches Institut	» 76,790	» 49,685
Geologisches Institut	» 90,000	» 31,000
Gerichts-medizin. Institut	» 61,950	» 27,000
Kant. chem. Laboratorium	» 64,050	» 49,000
	<u>Fr. 467,840</u>	<u>Fr. 236,685</u>

Der Gesamtbetrag von *Fr. 704,525* ist auf die Jahre eventuell 1930, 1931 und 1932 zu verteilen.

Mit der Beschaffung des Mobiliars wird die Baudirektion betraut und ihr auf Rubrik XXXIII (Unvorhergesehenes) ein Spezialkredit in der Höhe von 467,840 Fr. eröffnet.

Mit der Ueberwachung und Abrechnung betreffend Ankauf von Apparaten und Instrumenten werden die Direktionen des Unterrichts und des Innern beauftragt. Der Direktion des Unterrichtswesens wird ein Kredit eröffnet von 187,685 Fr.; der Direktion des Innern ein solcher von 49,000 Fr. Beide Kredite gehen ebenfalls zu Lasten der Rubr. XXXIII.

Die bewilligten Kredite für Mobiliar und für die Beschaffung von Apparaten und Instrumenten des kantonalen chemischen Laboratoriums vermindern sich um die von der Eidgenossenschaft zu erwartenden Beiträge in der mutmasslichen Höhe von 50⁰/₀, oder maximal 56,525 Fr.

Bern, den 30. Januar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Dancings.

(Juli 1930.)

Die neuzeitliche Tanzbewegung, die anfänglich als eine vorübergehende Folge der Nachkriegszeit gelten mochte, hat durch geschickte gedankliche Verbindung mit den Bestrebungen zu vermehrter Körperkultur einen sportlich — idealen Auftrieb erhalten und ist nunmehr zu einer bleibenden Erscheinung geworden. Damit tritt an die Behörden die Frage heran, in welcher Weise sie sich mit dieser Bewegung befassen müssen und inwiefern das Tanzen einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass im Kanton Bern das Tanzen jeweilen, wie dies den überlieferten Verhältnissen entsprach, nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes geordnet wurde. Das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken erwähnt das Tanzen nur als Anwendungsgebiet für die Wirtschaftspolizei. Dementsprechend beziehen sich die Bestimmungen des Dekretes vom 19. Mai 1921 über die Wirtschaftspolizei ausschliesslich auf Tanzanlässe, die von Inhabern von Wirtschaftspatenten in den altgewohnten Tanzsälen veranstaltet werden. Eine solche Tanzordnung ist angesichts der heutigen Tanzbewegung durchaus unvollständig und lückenhaft. Eine grundlegende Regelung aller mit dem neuzeitlichen Tanzen verbundenen Erscheinungen müsste wohl, vom unmittelbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftsgesetzgebung losgelöst, in einem besondern Gesetz über das Tanzen versucht werden. Allein dazu halten wir die Verhältnisse noch für zu wenig abgeklärt, die Gegensätze in den einzelnen Landesgegenden und auch in den verschiedenen Bevölkerungskreisen noch für zu gross. Wir möchten vielmehr auf dem Wege des Dekretes und in Anlehnung an das geltende Wirtschaftspolizeidekret zunächst diejenigen Erscheinungen des neuen Tanzens ordnen, die dringend einer Regelung bedürfen. Ein Dekret wird uns auch erlauben, vorerst Erfahrungen zu sammeln und sie dann später, bei der Neuordnung der Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen oder bei anderer Gelegenheit zu verwerten.

Die Erscheinungen der neuen Tanzbewegung, die dringend einer Regelung bedürfen, liegen weniger auf sittenpolizeilichem als auf wirtschaftlichem Gebiet. Es ist anzuerkennen, dass das neuzeitliche Tanzen, dank seiner Verbindung mit der Sportbewegung, weniger Auswüchse gezeitigt hat, als in den ersten Nachkriegsjahren zu befürchten war. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit allein müsste nicht dringend zu einer gesetzlichen Regelung des Tanzens geschritten werden. Wichtiger sind die mit der neuen Tanzbewegung ausgelösten finanziellen Erscheinungen, und in dieser Richtung zielen denn auch Anregungen und Beschwerden, die nach einer Erfassung oder Besteuerung jener Betriebe verlangen, in denen fast ununterbrochen Gelegenheit zum Tanzen geboten wird. Vor allem sind es die Dancings, die allenthalben eröffneten Vergnügungsstätten mit unbeschränkter Tanzgelegenheit, die einer gesetzlichen Aufsicht und Regelung bedürfen. Mit Recht finden es weite Kreise unserer Bevölkerung als unbillig, wenn an solchen Orten allabendlich bis in die späte Nacht getanzt wird, ohne dass die Inhaber dieser Betriebe einer amtlichen Aufsicht unterstehen oder für sie die allgemeinen Vorschriften über die Polizeistunde gelten würden, und ohne dass die Dancingräume bestimmten Anforderungen genügen müssten, die einen gefahrlosen und nicht gesundheitsschädlichen Betrieb gewährleisten. Vertreter des Wirstandes namentlich empfinden es als nicht gerechtfertigt, wenn sie in den eigenen, mit grossen Kosten erstellten Tanzsälen nur an den öffentlichen Tanztagen sowie an den von Vereinen veranstalteten Anlässen tanzen lassen dürfen, während die Inhaber von Dancings jahraus jahrein Tanzvergnügen abhalten und dafür bis zur Stunde weder Gebühren noch andere Abgaben entrichten. Es ist allerdings nicht richtig, wenn man versucht, die offenbar ungleiche Behandlung der Wirte und der Inhaber von Dancings als Rechtsungleichheit im Sinne der Bundesverfassung darzustellen. Wohl besteht eine tatsächliche Ungleichheit, aber rechtlich liegt sie darin begründet, dass das Gastwirtschafts-

gewerbe als solches verfassungsmässig eine Ausnahmestellung einnimmt und dass sich die bisherigen Dancings zukommenden Vorteile als Wirkungen der grundsätzlich allen gewährten Handels- und Gewerbefreiheit erklären.

Die im Gegensatz zum bisherigen Zustand geplante Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Dancings hat sich in rechtlicher Beziehung vorerst mit der verfassungsmässigen Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit auseinanderzusetzen. Wenn wir beabsichtigen, die Dancings einer gewissen Kontrolle zu unterstellen und für die mit dieser Aufsicht zusammenhängenden staatlichen Leistungen bestimmte Gebühren zu erheben, so bewegen wir uns trotz dieser Neuerung durchaus auf verfassungsmässigem Boden. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit als solcher wird durch die geplante Ordnung nicht berührt, da es qualifizierten Bewerbern nach wie vor frei steht, Dancings zu eröffnen und unter Berücksichtigung der polizeilichen Vorschriften zu betreiben. Nicht die Dancings an und für sich werden als freies Gewerbe unterdrückt, sondern es werden lediglich im Sinne von Art. 31, lit. e, der Bundesverfassung kantonale Verfügungen über die gewerbmässige Führung solcher Tanzstätten erlassen. Da die Dancings, verglichen mit den bisherigen Einrichtungen, grösste Aehnlichkeit mit Wirtschaften haben, ja sich für die Grosszahl der Besucher kaum von Wirtschaften mit Musik und Tanzgelegenheit unterscheiden lassen, lehnen sich diese kantonalen Bestimmungen mit Vorteil an die geltenden Vorschriften über die Wirtschaftspolizei an. Diese Anlehnung wollen wir auch für die Gebühren und Abgaben durchführen, soweit es die Verhältnisse gestatten, und auf diese Weise die allgemein empfundene tatsächliche Verschiedenheit in der Behandlung von Wirtschaften und Dancings möglichst zum Verschwinden bringen.

Das aus solchen Erwägungen und Gesichtspunkten vorbereitete «Dekret über die Dancings» hat zunächst die Aufgabe, durch eine Begriffsbestimmung über die ihm unterstellten Tanzgelegenheiten den eigenen Geltungsbereich abzugrenzen. Dabei sind wir von der Ueberlegung ausgegangen, den Begriff des «Dancings» recht weit zu fassen, um so von vorneherein den Versuchen zu begegnen, die bestehenden Betriebe den Wirkungen des Dekretes zu entziehen. Durch Erfassen der in geschlossenen Räumen gebotenen Tanzgelegenheit als solcher, ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse oder das Verhalten der Inhaber von Dancings, glauben wir, dem Ziele nahe gekommen zu sein. Alle in dieser Weise veranstalteten Tanzanlässe betrachten wir als gewerbmässig und damit als gebührenpflichtig. Eine ganze Reihe von Merkmalen, nach denen verschiedene Gruppen von Tanzveranstaltungen gebildet werden könnten, bezeichnet das Dekret ausdrücklich als nebensächlich, insbesondere die Beschränkung des Zutrittes zu den Tanzanlässen auf bestimmte Personenkreise oder das Erteilen von gelegentlichen Anweisungen. Wollte man die Anwendung des Dekretes von solchen Merkmalen abhängig machen, so hätte dies höchstens die Umwandlung der meisten Dancings in «geschlossene Privatgesellschaften» oder das Vorschützen von allerlei Unterrichtszwecken zur Folge. Dem weitgefassten Dancingbegriff entspricht

auf der andern Seite eine klare Bezeichnung derjenigen Tanzgelegenheiten, die nicht unter das Dekret fallen sollen. Es sind dies die in Hotels und Fremdenpensionen für die Gäste des Hauses veranstalteten Tanzanlässe sowie die Tanzvergünstigungen in Wohnräumen, es sei denn, sie würden gewerbmässig abgehalten. Schliesslich sind auch die bisherigen Inhaber von Wirtschaftspatenten nicht dem neuen Dekret unterstellt, da für sie und die von ihnen für Tanzanlässe zur Verfügung gestellten Räume die Bestimmungen des Wirtschaftspolizeidekretes massgebend sind.

Die den Dancings neu auferlegten Gebühren sind ähnlich den Gebühren des Wirtschaftspolizeidekretes, wobei die Mindestbeträge herabgesetzt sind, weil die Raumverhältnisse in den Dancings meistens einen Vergleich mit den Wirtschafts-Tanzsälen, wo auch eine viel grössere Zahl von Leuten bewirtet werden kann, nicht aushalten. Die ordentlichen, für jeden Tag, an dem getanzt wird, geschuldeten Gebühren sind in der Regel wöchentlich zum Voraus zu zahlen; doch kann die ordentliche Gebühr auch für den Zeitraum eines ganzen Jahres auf einmal erlegt werden. Da aus einer derart vereinfachten Zahlungsweise dem Staate ebenfalls Vorteile erwachsen, kann in solchen Fällen bei der Festsetzung der Pauschalgebühr eine angemessene Herabsetzung stattfinden. Eine Sonderstellung ist allgemein bei der Abhaltung von Tankursen angebracht, sobald es sich um wirklichen Tanzunterricht nach einem zum Voraus festgelegten Lehrplan handelt. In solchen Fällen tritt an Stelle der ordentlichen Tanzgebühr eine einmalige Einschreibgebühr. Damit öffentliche Tanzanlässe nicht als Tankurse ausgegeben werden, haben sich die Kursteilnehmer in ein Verzeichnis einzutragen, in welches jederzeit Einsicht genommen werden kann.

Die Dauer der Tanzanlässe in den Dancings wird in Anlehnung an die für den bisherigen öffentlichen Tanz geltenden Bestimmungen geregelt, sodass die Schliessungsstunde einheitlich auf Mitternacht angesetzt ist. Ein Entgegenkommen und eine Duldung bisheriger Uebung bedeutet es, wenn die Inhaber von Dancings wöchentlich zweimal Ueberzeitbewilligungen bis morgens 3 Uhr einholen können, ohne dass besondere Gründe geltend gemacht werden müssten. Die Erteilung von Tanzunterricht ist auch vormittags gestattet. Ganz von selber wird es sich dabei nur um gelegentliche Privatstunden handeln, die einzuschränken kein Anlass besteht.

Die Frage, in welcher Weise die Besucher eines Dancings bewirtet werden dürfen, ist in der Praxis bisher noch nicht befriedigend gelöst worden. Die Strafkammer ist in einem vielbeachteten Urteil dazu gelangt, einen Anwendungsfall von grundsätzlich erlaubtem «Wirten über die Gasse» dann abzulehnen, wenn der ein Dancing versorgende Wirt sich mit dem Betriebsinhaber gemeinschaftlich am Unternehmen beteiligt. Wir hätten eine endgültige Lösung dieser Frage lieber der künftigen Gesetzgebung vorbehalten und uns bis dahin mit der stillschweigenden Duldung der bisherigen Zustände begnügt. Allein die Strafkammer wünscht gerade eine Regelung dieses Wirtens in den Dancings. Die Lösung des Dekretsentwurfes ist eine Uebergangsvorschrift, die gelten soll, bis das neue Wirtschaftsgesetz eine endgültige Bestimmung aufstellen wird, wobei die gemachten Erfahrungen gesammelt wer-

den können, um allfällig sich zeigende widerstreitende Interessen auszugleichen.

Die Aufnahme einiger dem Dekret vom 26. November 1895 über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften entsprechender Schutzbestimmungen für die Angestellten der Dancingbetriebe rechtfertigt sich ohne weitere Begründung, wenn schon bis jetzt Klagen über ungebührliche Inanspruchnahme solcher Arbeitnehmer nicht laut geworden sind.

Die Strafbestimmungen entsprechen den im Wirtschaftspolizeidekret angedrohten Bussen. Es sind, wie bereits bemerkt, nicht sittenpolizeiliche Erwägungen, die den hauptsächlichlichen Anlass zum vorliegenden Dekret gegeben haben. Daher ist wohl anzunehmen, dass man bis auf weiteres mit diesen Strafbestimmungen auskommen wird. Besondere Erwähnung verdient aber die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Dancings wegen ungenügender baulicher oder wegen gesundheitsschädlicher Einrichtungen in gleicher Weise wie Wirtschaften zu schliessen; ebenso ungeeigneten Persönlichkeiten durch Entzug der Bewilligung die Führung von Dancingbetrieben zu untersagen. Die Bewilligungen sind wie die Wirtschaftspatente für die Dauer von vier Jahren gültig. Bei ihrer Erneuerung sowie bei Uebertragungen und Verlegungen sind die Voraussetzungen von Amtes wegen neu zu prüfen.

Es wird Aufgabe des Regierungsrates sein, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Dekret zu erlassen, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften aufzustellen und die persönlichen Voraussetzungen zu umschreiben, denen die Inhaber von Dancings genügen müssen. Die schon bestehenden Dancings werden von solchen, im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellten Vorschriften nicht ausgenommen; sie haben sich ihnen innert angemessener Frist zu unterziehen.

Durch den Erlass des Dekretes über die Dancings hoffen wir einem auch über die beteiligten Kreise hinaus wahrnehmbaren Bedürfnis zu entsprechen, ohne doch der im Zuge der Zeit liegenden Tanzbewegung unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Bewusst auf die Regelung der dringlichsten Fragen beschränkt, wird das Dekret die Behörden in den Stand setzen, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und die nächste Entwicklung abzuwarten. Gestützt hierauf kann dann später, vermutlich in Verbindung mit der kommenden Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe, auch für das Tanzen eine geeignete gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Bern, den 10. Juli 1930.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Entwurf des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1930.

Dekret

über

die Dancings.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 24, 26 und 45 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und in Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1921 über die Wirtschaftspolizei sowie in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Dancings gelten als Vergnügungsorte, die einer fortwährenden, dauernden polizeilichen Beaufsichtigung bedürfen. Ihre Führung ist nur mit besonderer staatlicher Bewilligung zulässig. (Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, §§ 11, 12, 14, 15, 17, 24 und 31).

§ 2. Als Dancings im Sinne dieses Dekretes gelten alle Unternehmungen, die in geschlossenen Räumen gewerbsmässig Gelegenheit zum Tanzen bieten.

Für die Unterstellung von Tanzveranstaltungen unter das vorliegende Dekret ist es insbesondere nebensächlich, ob an Sonn- oder Wochentagen oder ob nur zu bestimmten Nachmittags- oder Abendstunden getanzt wird; ob die Tanzgelegenheiten öffentlich bekannt gemacht werden oder nicht; ob der Zutritt zum Tanzen allgemein gestattet oder bestimmten Personen vorbehalten ist; ob beim Tanzen Unterricht oder gelegentliche Anweisung erteilt oder ob ohne Leitung getanzt wird.

Nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes fallen Tanzanlässe in Hotels und Fremdenpensionen, die für die im gleichen Hause beherbergten Gäste veranstaltet werden; das Tanzen in Wirtschaftsräumen, die den Vorschriften des Dekretes über die Wirtschaftspolizei unterstehen; das nicht gewerbsmässig betriebene Tanzen in Wohnungen.

§ 3. Das Tanzen ist in den Dancings nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Bewilligungen sind mit Vorauszahlung der Gebühren in der Regel für alle voraussehbaren

Veranstaltungen einer Woche gleichzeitig einzuholen.

Die Inhaber von Dancings haben folgende Gebühren zu entrichten:

1. für jeden Tag, an dem in den Dancingräumen getanzt wird, eine ordentliche Gebühr von 5 bis 30 Franken;
2. für Ueberzeitbewilligungen eine besondere Gebühr von 3 bis 30 Franken;
3. für Kostümfeste, Maskenbälle und ähnliche Veranstaltungen eine Zuschlagsgebühr von 10 bis 150 Franken;
4. für Anlässe, zu denen sie die Dancingräume dritten Veranstaltern zur Verfügung stellen, 5 bis 20 Franken;
5. für andere Veranstaltungen, die in den Dancingräumen stattfinden und die nicht unter vorstehende Bestimmungen fallen, eine ausserordentliche Gebühr von 5 bis 20 Franken.

Für die Festsetzung und den Bezug der Gebühren im Einzelfall finden die Bestimmungen des Dekretes über die Wirtschaftspolizei sinngemässe Anwendung. In besondern Fällen können die ordentlichen Gebühren unter Berücksichtigung der damit verbundenen Vorteile in Gestalt von jährlichen Abgaben erhoben werden.

§ 4. Für die Abhaltung von Tanzkursen von bestimmter Dauer und mit einem zum voraus festgelegten Unterrichtsplan kann statt der ordentlichen Gebühren eine einmalige Einschreibgebühr von 5 bis 20 Franken erhoben werden. Die Veranstalter solcher Tanzkurse sind gehalten, ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in dem sich die Kursteilnehmer einzutragen haben und das auf Verlangen während oder nach Schluss des Kurses vorzulegen ist.

Die Erteilung von Tanzunterricht ist auch vormittags gestattet.

§ 5. In den Dancings darf an Wochentagen von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts, an Sonn- und Festtagen von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden. Ueberzeitbewilligungen bis längstens 3 Uhr morgens können wöchentlich zweimal eingeholt werden.

An Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten und in katholischen Gegenden auch am Fronleichnam, sowie an dem diesen Festtagen vorangehenden Abend sind die Dancings zu schliessen.

§ 6. In einem Dancing dürfen alkoholhaltige Getränke nur abgegeben und genossen werden, wenn der Inhaber ein Wirtschaftspatent im Sinne von § 9, Ziffer 2 oder 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken besitzt.

§ 7. Für die in einem Dancing beschäftigten Angestellten finden die Bestimmungen des Dekretes vom 26. November 1895 über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften entsprechende Anwendung.

Bei Inkrafttreten des künftigen Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit werden dessen Vor-

schriften im gleichen Umfange, in dem sie für das Gastwirtschaftsgewerbe gelten, auch auf die Dancings als anwendbar erklärt, es sei denn, dass das Bundesgesetz selber die Dancingbetriebe seinem Geltungsbereich unterstellt.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Busse von 10 bis 100 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen, insbesondere die Art. 76 und 95 bis 97 des Strafgesetzbuches.

Ebenso werden die in der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse zum Entzug von Bewilligungen und zur Schliessung von Betrieben gegenüber den Inhabern von Dancings und den Eigentümern von Dancingräumen ausdrücklich vorbehalten (§§ 19, 98 des Gewerbegesetzes; §§ 8, 27 des Wirtschaftsgesetzes).

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften für den Vollzug dieses Dekretes erlassen. Insbesondere wird er im Rahmen der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen diejenigen baupolizeilichen Vorschriften aufstellen, denen die Dancings im Interesse eines für Besucher und Angestellte gefahrlosen und nicht gesundheitsschädlichen Betriebes genügen müssen. Ebenso wird er die persönlichen Voraussetzungen bestimmen, unter denen den Gesuchstellern die Bewilligung zur Eröffnung oder zum Betrieb eines Dancings erteilt werden kann.

Die Bewilligungen sind auf die Dauer von vier Jahren gültig; sie können auf Gesuch hin erneuert werden. Bei jeder Erneuerung sowie beim Wechsel in der Leitung oder in den Räumen von Dancingbetrieben sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen jeweilen von neuem zu prüfen.

§ 10. Das vorliegende Dekret tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Inhaber von bestehenden Dancings haben innert Monatsfrist um die Erteilung der persönlichen Bewilligungen sowie der Gewerbescheine nachzusuchen. Im Unterlassungsfalle erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Schliessung der Betriebe; ebenso, wenn die persönlichen Bewilligungen oder die Gewerbescheine verweigert werden müssen.

Bern, den 21. Oktober 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 31. Oktober / 13. November 1930.

Dekret

über

die Dancings.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 24, 26 und 45 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und in Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1921 über die Wirtschaftspolizei, sowie in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als Dancings im Sinne dieses Dekretes gelten alle Unternehmungen, die gewerbsmässig Gelegenheit zum Tanzen bieten.

Die Dancings gelten als Vergnügungsorte im Sinne des Gesetzes vom 7. November 1849. Ihre Führung ist nur mit besonderer staatlicher Bewilligung zulässig. (Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, §§ 11, 12, 14, 15, 17, 24 und 31.)

§ 2. Für die Unterstellung von Tanzveranstaltungen unter das vorliegende Dekret ist es insbesondere nebensächlich, ob an Sonn- oder Wochentagen, oder ob nur zu bestimmten Nachmittags- oder Abendstunden getanzt wird; ob die Tanzgelegenheiten öffentlich bekannt gemacht werden oder nicht; ob beim Tanzen Unterricht oder gelegentliche Anweisung erteilt oder ob ohne Leitung getanzt wird.

Nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes fallen Tanzanlässe für Kurgäste in Hotels und Fremdenpensionen; das Tanzen in Wirtschaftsräumen, die den Vorschriften des Dekretes über die Wirtschaftspolizei unterstehen; das nicht gewerbsmässig betriebene Tanzen in Wohnungen.

§ 3. Eröffnung und Betrieb eines Dancings sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung, des Dancing-Patentes, zulässig.

Das Dancing-Patent wird nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirksbehörden auf die Dauer von vier Jahren durch die Direktion des Innern ausgestellt. Es kann auf Gesuch hin erneuert werden. Bei jeder Erneuerung sowie beim Wechsel in der Leitung oder in den Räumen von Dancingbetrieben sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Dancing-Patentes von neuem zu prüfen.

Das Dancing-Patent kann auf Gesuch durch ein Wirtschaftspatent im Sinne von Art. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken ergänzt werden, das die Abgabe von geistigen Getränken während der Dauer der Tanzveranstaltungen in sich schliesst. Dementsprechend dürfen geistige Getränke in einem Dancing nur abgegeben und genossen werden, wenn dessen Inhaber das Wirtschaftspatent erhalten hat. Bei der Ausstellung dieses Patentes ist auf das Bedürfnis angemessen Rücksicht zu nehmen.

Für das einfache Dancing-Patent wird eine Gebühr von 20 Fr. erhoben (Art. 92, Ziff. 2 und 4 des Gewerbegesetzes). Die Gebühr für das Wirtschaftspatent richtet sich nach den in Art. 11 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen enthaltenen Ansätzen.

§ 4. In den Dancings bedürfen die einzelnen Tanzveranstaltungen, abgesehen von der Ausstellung des einfachen oder erweiterten Dancing-Patentes, eine Bewilligung des zuständigen Regierungstatthalters. Diese Bewilligungen sind mit Vorauszahlung der Gebühren in der Regel für alle voraussehbaren Veranstaltungen einer Woche gleichzeitig einzuholen.

Die Inhaber von Dancings haben für die einzelnen Tanzveranstaltungen insbesondere folgende Gebühren zu entrichten:

1. für jeden Tag, an dem in den Dancingräumen getanzt wird, eine ordentliche Gebühr von 5 bis 30 Franken;
2. für Ueberzeitbewilligungen eine besondere Gebühr von 3 bis 30 Fr.;
3. für Kostümfeste, Maskenbälle und ähnliche Veranstaltungen eine Zuschlagsgebühr von 10 bis 150 Fr.;
4. für Anlässe, zu denen sie die Dancingräume dritten Veranstaltern zur Verfügung stellen, 5 bis 20 Fr.;
5. für andere Veranstaltungen, die in den Dancingräumen stattfinden, und die nicht unter vorstehende Bestimmungen fallen, eine ausserordentliche Gebühr von 5 bis 30 Fr.

Für die Festsetzung und den Bezug der Gebühren im Einzelfall finden die Bestimmungen des Dekretes über die Wirtschaftspolizei sinngemässe Anwendung. In besondern Fällen können die ordentlichen Gebühren unter Berücksichtigung der damit verbundenen Vorteile in Gestalt von periodischen Abgaben erhoben werden.

Die Gemeinden sind ebenfalls berechtigt, eine Gebühr zu erheben, und zwar bis zu 50% der Staatsgebühren.

§ 5. Für die gewerbsmässige Abhaltung von Tanzkursen von bestimmter Dauer und mit einem zum voraus festgelegten Unterrichtsplan wird statt der ordentlichen Gebühren eine einmalige Einschreibgebühr von 5 bis 20 Fr. erhoben. Die Veranstalter solcher Tanzkurse sind gehalten, ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in dem sich die Kursteilnehmer einzutragen haben und das auf Verlangen während oder nach Schluss des Kurses vorzulegen ist.

Die Erteilung von Tanzunterricht ist auch vormittags gestattet.

Die Vorsteher von Tanzschulen bedürfen nach § 12, Ziffer 2, des Gewerbegesetzes von 1849 zur Ausübung ihres Berufes einer besondern Bewilligung.

§ 6. In den Dancings darf von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden. Ueberzeitbewilligungen bis längstens 3 Uhr morgens können wöchentlich zweimal eingeholt werden.

An Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag und Weihnachten und in katholischen Gemeinden auch an Frohnleichnam und Allerheiligen sowie an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag sind die Dancings zu schliessen.

§ 7. Für die in einem Dancing beschäftigten Angestellten finden die Bestimmungen des Dekretes vom 26. November 1895 über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften entsprechende Anwendung.

Bei Inkrafttreten des künftigen Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit werden dessen Vorschriften im gleichen Umfange, in dem sie für das Gastwirtschaftsgewerbe gelten, auch auf die Dancings als anwendbar erklärt, es sei denn, dass das Bundesgesetz die Dancingbetriebe seinem Geltungsbereich unterstellt.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Busse von 10 bis 100 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen, insbesondere die Art. 76 und 95 bis 97 des Strafgesetzbuches.

Nebst der Busse ist der Dancingsinhaber immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren zu verurteilen.

Ebenso werden die in der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden eingeräumten Befugnisse zum Entzug von Bewilligungen und zur Schliessung von Betrieben gegenüber den Inhabern von Dancings und den Eigentümern von Dancingräumen ausdrücklich vorbehalten (§§ 19, 98 des Gewerbegesetzes; §§ 8, 27 des Wirtschaftsgesetzes).

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften für den Vollzug dieses Dekretes erlassen. Insbesondere wird er im Rahmen der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen diejenigen baupolizeilichen Vorschriften aufstellen, denen die Dancings im Interesse eines für Besucher und Angestellte gefahrlosen und nicht gesundheitsschädlichen Betriebes genügen

müssen. Ebenso wird er die persönlichen Voraussetzungen bestimmen, unter denen den Gesuchstellern die Bewilligung zur Eröffnung oder zum Betrieb eines Dancings erteilt werden kann.

§ 10. Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Inhaber von bestehenden Dancings haben innert Monatsfrist um die Erteilung der persönlichen Bewilligungen sowie der Gewerbescheine nachzusuchen. Im Unterlassungsfalle erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Schliessung der Betriebe; ebenso, wenn die persönlichen Bewilligungen oder die Gewerbescheine verweigert werden müssen.

Bern, den 31. Oktober 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Bern, den 13. November 1930.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Schneeberger.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Gesetz über die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern.

(November 1930.)

I. Gegenwärtige Gesetzgebung.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz vom 13. Juni 1928 ist in Kraft getreten. Der Bundesrat hat am 4. Januar 1929 Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die Bundesbeiträge regeln. Am 20. Juni 1930 hat er weitere Ausführungsbestimmungen über die Anwendung der Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose erlassen.

Im Kanton Bern stützt sich die Bekämpfung der Tuberkulose gegenwärtig auf folgende *gesetzliche Erlasse*:

1. Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. Februar 1908;
2. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 3. Februar 1910.

Obwohl diese Gesetzesbestimmungen den gegenwärtigen Anforderungen genügen, müssen sie doch teilweise abgeändert und mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Einklang gebracht werden.

Es ist aber in erster Linie der Mangel an Geldmitteln und nicht die ungenügende Gesetzgebung, die zurzeit im Kanton Bern eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose erschwert. Wir verfügen über einen Spezialfonds, der am 31. Dezember 1929 123,724 Fr. 70 betrug.

Dazu kommt ein vom Grossen Rate seit 1910 jährlich bewilligter Kredit von 75,000 Fr., der seit 1929 auf 100,000 Fr. erhöht wurde, was zirka 14 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung ausmacht, wenn man im Kanton Bern mit 700,000 Einwohnern rechnet. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu den Opfern, die andere Staaten für die Bekämpfung der Tuberkulose bringen, sehr bescheiden; Dänemark gibt z. B. dafür 2 Fr. 47 auf den Kopf der Wohnbevölkerung aus. Die bisher vom Staat und von Gemeinden bewilligten Geldmittel sind ganz ungenügend, um eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose durchzuführen. Deshalb müssen wir vor allem aus darauf bedacht sein, das nötige Geld aufzubringen.

Einzig zu diesem Zweck, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, unterbreiten wir Ihnen hiemit einen Gesetzesentwurf. Sobald durch Gesetz die finanzielle Grundlage geschaffen ist und man weiss, welche Mittel zur Verfügung stehen, werden dann durch Dekret und Verordnung auch die Organisation und die Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Ausführung des Bundesgesetzes näher bestimmt.

II. Tuberkulose-Sterblichkeit.

Im Kanton Bern wurden erst seit 1891 ernstliche Schritte zur Bekämpfung der Tuberkulose unternommen. Wir können aber eigentlich erst seit der Eröffnung der *Heilstätte Heiligenschwendli* im Jahre 1895 von gewissen Erfolgen sprechen. Trotz dem Mangel an einschlägigen Statistiken gibt doch die folgende Mortalitätstabelle, die sich auf die Tuberkulose-Todesfälle, berechnet auf je 10,000 Einwohner, erstreckt, Aufschluss über die Erfolge der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern.

Zahl der Todesfälle an Tuberkulose im Kanton Bern auf 10,000 Einwohner:

in den Jahren	1891—1895	=	29,9
	1896—1900	=	27,8
	1901—1905	=	28,4
	1906—1910	=	25,4
	1911—1915	=	21,4
	1916—1920	=	19,8
	1921—1925	=	15,4
	1926—1928	=	14,0

Mit andern Worten: Es sind im Kanton Bern im Jahre 1926: 977 und im Jahre 1927: 976 Personen an Tuberkulose gestorben, also 14 Personen auf 10,000 Einwohner. In der Schweiz beträgt der Durchschnitt gegenwärtig ungefähr 16 Personen auf 10,000 Einwohner, während diese Zahl in andern Staaten, z. B. in Dänemark, dank der getroffenen Massnahmen, auf 7 gesunken ist.

Die Erkrankungshäufigkeit an Tuberkulose (Morbidität) kann bestimmt werden auf Grund der Zahl der Todesfälle, durch Multiplikation dieser Zahl mit einem bestimmten Faktor, welcher nach ärztlichen Angaben auf 10 festgesetzt werden kann. Demnach betrug für das Jahr 1927 die Zahl der Tuberkulösen in unserem Kanton ungefähr 10,000 Personen (976×10), wovon 3500 auf chirurgische Tuberkulose und 6500 auf Lungentuberkulose entfallen. Man nimmt im allgemeinen an, dass $\frac{1}{3}$ dieser Lungenschwind-süchtigen, also zirka 2200, ansteckend seien.

Laut obiger Statistik können wir seit dem Jahre 1906 einen fühlbaren Rückgang der Tuberkulose-Sterblichkeit feststellen. Die Tuberkulose-Mortalität ist aber im Kanton Bern immer noch eine zu hohe und man muss dafür sorgen, dass sie noch mehr abnimmt. Wir müssen mit allen Mitteln danach streben, das Leben Tausender von Menschen, die jährlich der Tuberkulose anheimfallen, zu erhalten.

III. Bekämpfungsmassnahmen.

Es ist hier zwischen der Lungentuberkulose und der sogenannten chirurgischen Tuberkulose zu unterscheiden.

- a) *Chirurgische Tuberkulose:* Darunter verstehen wir jede Form von Tuberkulose, die andere Organe als die Lunge befällt und die früher durch chirurgische Eingriffe behandelt wurde. Zu unserem Bedauern müssen wir leider zugeben, dass wir im Kanton Bern noch kein Sanatorium besitzen, wo wir den chirurgisch Tuberkulösen die ihnen gebührende Spezialbehandlung angedeihen lassen können. Deshalb ist die Schaffung eines Sanatoriums für chirurgische Tuberkulose gegenwärtig eine der dringendsten Aufgaben unserer Zeit.
- b) *Lungentuberkulose:* Wir besitzen in unserem Kanton nur drei Kuranstalten, die ausschliesslich diese besonders ansteckungsgefährlichen Kranken aufnehmen können, nämlich:

1. Das *Kindersanatorium «Maison Blanche»* in Evillard, das ausschliesslich der Tuberkulose-Prophylaxe dient, mit 40 Betten,
2. die *Volkshelinstätte Heiligenschwendi*, mit 200 Betten für Erwachsene und 40 Betten für Kinder. Dieses Sanatorium dient namentlich der Behandlung der Lungentuberkulösen,
3. den *1. Lory-Pavillon* in Bern, mit 100 Betten.

Auf die Bevölkerung des Kantons Bern (zirka 700,000 Einwohner) gerechnet, entspricht dies einem Kurbett auf 1840 Einwohner. Vergleichsweise wollen wir hier die Verhältnisse anderer Kantone kurz angeben:

Es trifft ein Kurbett im:

Kanton Bern	auf	1840	Einwohner
» Zürich	»	1500	»
» Thurgau	»	1300	»
» Graubünden	»	1000	»
» Waadt	»	710	»
» Aargau	»	1400	»
» Solothurn	»	1300	»
» Basel	»	1400	»

Kanton Glarus	auf	600	Einwohner
» Tessin	»	1300	»
» Neuenburg	»	1000	»
durchschnittlich in der Schweiz	»	1200	»

Beim heutigen Stand der Tuberkulosebekämpfung sollten die Tuberkulosebetten nahezu dieselbe Zahl erreichen, welche der Mortalitätsziffer entspricht. Da die Mortalitätsstatistik für den Kanton Bern gegenwärtig ungefähr 1000 Todesfälle infolge Tuberkulose aufweist, sollten wir über die gleiche Zahl Kurbetten verfügen können.

IV. Folgen dieser ungenügenden Ausrüstung.

1. Die einzige Heilstätte, die wir im Kanton Bern in Heiligenschwendi besitzen, ist immer mit Kranken überfüllt und kann nie alle angemeldeten Patienten aufnehmen. Diese müssen zeitweise bis zu vier Monaten warten, bis für sie ein Bett frei wird. Während dieser langen Wartezeit verschlimmert sich oft ihr Zustand derart, dass der Eintritt in Heiligenschwendi gar nicht mehr in Frage kommt, da die Krankheit in der Zwischenzeit schon zu weit fortgeschritten ist. Diese Kranken, die meistens in ihren Familien verpflegt werden, bilden eine ständige Ansteckungsgefahr für ihre Umgebung.

2. Die Ueberfüllung in Heiligenschwendi führt natürlich zu einer Verkürzung der Kurdauer. Diese beträgt im allgemeinen nur 120 Tage für Lungentuberkulöse und 145 Tage für die vereinzelt Fälle von chirurgisch Tuberkulösen, die so gut wie möglich in Heiligenschwendi behandelt werden. Die zu kurze Kurdauer hat zur Folge, dass der Kranke, bevor er vollständig geheilt ist, wieder in seine Familie zurückkehrt und damit seine Umgebung erneut der Ansteckung aussetzt.

3. Interessant ist die Wartezeit und die Kurdauer unserer Sanatorien mit denen anderer Kantone zu vergleichen:

Sanatorium	Wartezeit Wochen	Kurdauer für	
		Lungen Tbc. Tage	Chirurg. Tbc. Tage
Bern, Heiligenschwendi	4—16	120	145
Graubünden	1—2	167	—
Thurgau	0—8	185	407
Waadtländer Alpen	0	301	—
Chamois	0	268	—
Aargau	4—12	179	435
Glarus	0—3	180	—
Genf	2—12	213	256
Zug	1—4	180	450
Neuenburg	1—16	226	365
Maison Blanche (Evillard)	2—12	80	80
Waadtl. Kinder	0	138	—
Universitäts-Sanatorium	0	236	236

Für die Lungentuberkulose sollte die Kurdauer nicht weniger als 170 Tage betragen.

4. Das Fehlen eines speziell für chirurgische Tuberkulose eingerichteten Sanatoriums macht sich stark fühlbar. Wie wir oben erwähnt haben, muss man mit zirka 3500 Fällen im Jahr rechnen. Eine grosse Zahl dieser Kranken sollte in einem Sanatorium behandelt werden, wo sie völlige Heilung oder doch eine bedeutende Besserung finden. Von diesen gelangen nur wenige in Heiligenschwendi

zur Behandlung, andere werden mit grossen Kosten in ausserkantonalen Sanatorien untergebracht und die übrigen werden überhaupt gar nicht behandelt.

V. Massnahmen.

1. Die dringendste Aufgabe ist, wie oben erwähnt, die baldmöglichste Errichtung eines Sanatoriums für chirurgische Tuberkulose. Die unverzügliche Erfüllung dieser Aufgabe ist für jedermann eine gebieterische Notwendigkeit, der sich über die Schwere dieser Krankheit und ihre volkswirtschaftlichen Folgen Rechenschaft gibt und dem die Volksgesundheit und damit das Volkswohl am Herzen liegt.

Am 20. Dezember 1928 wurde von der Sanitätsdirektion eine aus Tuberkulose-Spezialisten gebildete Expertenkommission einberufen, um die verschiedenen die Tuberkulosebekämpfung betreffenden Fragen zu diskutieren. Diese Expertenkonferenz hat folgende Resolution gefasst:

1. Der unbefriedigende Stand der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern bedingt, namentlich im Hinblick auf die neue eidgenössische Tuberkulose-Gesetzgebung, eine umfassendere und wirksamere Organisation des Kampfes gegen diese Volksseuche.
2. Das bernische Volkssanatorium Heiligenschwendi leidet seit vielen Jahren an einem volkshygienisch und volkswirtschaftlich verhängnisvollen Platzmangel, weshalb im Kanton Bern für die Behandlung der Tuberkulose-Kranken neue Kurgelegenheiten geschaffen werden müssen.
3. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und vielseitigen praktischen Erfahrungen kann die Grosszahl der Tuberkulose-Erkrankungen nicht nur im Höhenklima, sondern mit vollem Erfolge auch in den mittleren Höhenlagen unseres Landes behandelt werden, vorausgesetzt, dass dabei in gut eingerichteten Anstalten eine richtige Kurdisziplin zur Durchführung gelangt.
4. Angesichts dieser Tatsache sind zur Behandlung der Lungentuberkulose und auch der andern Tuberkuloseformen in geeigneten bernischen Bezirksspitalern spezielle Tuberkulose-Kurabteilungen zu schaffen, die der bernischen Volksheilstätte als selbständige Kurplätze an die Seite treten und ihr zugleich als Vor- und Nachkurstationen dienen sollen.
5. Die Schaffung eines bernischen Volkssanatoriums für die chirurgischen Tuberkuloseformen wird als ein dringliches Bedürfnis betrachtet.
6. Die erfolgreiche Bekämpfung der Tuberkulose ist im Kanton Bern nur möglich, wenn neue finanzielle Mittel zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Tuberkulosekommission hat die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten eingehend geprüft und gelangt zu dem einstimmigen Beschluss, den Behörden und dem Volk die Schaffung eines dem Inselhilfsgesetz nachgebildeten kantonalen Tuberkulose-Hilfsgesetzes, durch das die Betriebsbeiträge von Staat und Gemeinden in einheitlicher Weise geregelt würden, dringend zu empfehlen.

Der Kantonal-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose befasst sich bereits mit der Errichtung eines Volkssanatoriums

für chirurgische Tuberkulose und wendet sich an den Staat zur Erlangung eines Beitrages. In einer Konferenz vom 29. Januar 1929, an welcher der Finanzdirektor, der Baudirektor und der Sanitätsdirektor, sowie Vertreter des vorerwähnten Hilfsbundes und des Vereins der Heilstätte Heiligenschwendi anwesend waren, wurde beschlossen, vor allem den für die Errichtung dieser neuen Heilstätte geeigneten Ort ausfindig zu machen.

Die kantonale Sanitätsdirektion hat hierauf eine Sachverständigen-Kommission gebildet, und sie beauftragt, den im Kanton Bern geeignetsten Ort für die Errichtung dieses neuen Sanatoriums ausfindig zu machen. Diese Kommission kommt in ihrem Bericht vom 3. Juli 1929 zum Schlusse, dass die Gegend von *Saanen* als die geeignetste erscheine.

Der bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose wurde hierauf ersucht, Pläne und Kostenvoranschläge der Regierung einzureichen, damit diese eingehend die Frage prüfen kann, ob und in welchem Masse Beiträge zu gewährleisten sind.

2. Es muss betont werden, dass die Errichtung eines Sanatoriums für chirurgisch Tuberkulose die Heilstätte Heiligenschwendi nicht merklich entlasten wird, weil daselbst fast ausschliesslich Lungentuberkulose zur Behandlung kommen. Statt ein neues Sanatorium für Lungenkranke zu errichten, gibt es eine andere Lösung, die darin besteht, die Tuberkulösen in einzelnen dafür besonders eingerichteten Bezirksspitalern zu behandeln. Diese Lösung ist zweckmässiger und ökonomischer, indem schon vorhandene Einrichtungen zunutze gezogen werden; sie würde auch in den interessierten Kreisen günstig aufgenommen, weil Sprache, Religion und Entfernung vom Domizil des Patienten besser berücksichtigt werden können.

Das Publikum ist im allgemeinen der Ansicht, dass das Klima in erster Linie eine Rolle bei der Bekämpfung der Tuberkulose spiele und dass deshalb nur in Höhenkurorten Genesung zu finden sei. Die Heilerfolge, die in den Sanatorien der Ebene und am Meer erzielt wurden, beweisen jedoch, dass die Tuberkulose überall heilbar ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ziffern 2, 3 und 4 des vorstehenden Wortlautes der Resolution, die am 20. Dezember 1928 von der Tuberkulose-Expertenkommission gefasst wurde.

In gewissen Bezirksspitalern unseres Kantons bestehen bereits Tuberkulosepavillons oder -Abteilungen, die jedoch oft leer stehen. Wenn man diese Spitäler als Wartestationen vor dem Eintritt ins Sanatorium Heiligenschwendi organisierte und sie zugleich für Nachkuren für Tuberkulose-Rekonvaleszenten verwendete, würde man viel Platz gewinnen. Die Kranken könnten sogar vollständige Kuren in diesen Spitalern machen, mit oder ohne Kontrolle eines der Spezialärzte von Heiligenschwendi.

Andere Spitäler tragen sich bereits mit dem Gedanken, eigene Tuberkulose-Pavillons zu errichten oder bereits bestehende zu erweitern. Das eidgenössische Tuberkulosegesetz hat derart auf die Privatinitiative eingewirkt, dass allorts Bundes- und Kantonssubventionen verlangt werden, um Pavillons oder Tuberkulose-Abteilungen zu errichten. Allen diesen Gesuchen zu entsprechen, würde zu einer Zersplitterung der Kräfte und Verschleude-

rung der Geldmittel führen. Deshalb werden nur gewisse Bezirksspitäler, die sich klimatisch besonders eignen, in Betracht kommen. Ausserdem wird der zweite Lory-Pavillon mit 100 Betten zur Verfügung gestellt.

Zählt man die schon vorhandenen Kurbetten in unseren Kuranstalten, die brauchbaren Betten für Tuberkulose der Bezirksspitäler und die noch zu errichtenden Betten zusammen, so ergibt sich im Kanton Bern eine Gesamtzahl von 980 Betten für tuberkulöse Kranke, was ungefähr der als notwendig bezeichneten Zahl entspricht.

Auf diese Weise wäre es möglich, in den Spitälern des Kantons Bern genügend Betten zur Aufnahme der Tuberkulösen zu gewinnen, die Wartezeit zu vermeiden und die Kurdauer um zirka 50 Tage zu verlängern, so dass letztere durchschnittlich 170 Tage für einen Kranken betragen könnte.

3. Ein drittes Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose besteht in der Errichtung von Tuberkulose-Fürsorgestellen in allen grösseren Gemeinden und Gemeindeverbänden. Solche Fürsorgestellen bestehen bereits in Bern, Biel, Langenthal, Burgdorf, im Bezirk Courtelary und Laufen. Diese sollten aber in Anbetracht ihrer Nützlichkeit überall errichtet und in ihrem Wirkungskreis erweitert werden. In dieser Beziehung befindet sich der Kanton Bern gegenüber andern Kantonen sehr im Rückstand. Dies ergibt sich aus der Höhe der Bundesbeiträge, die den einzelnen Kantonen für die Tuberkulosebekämpfung durch Fürsorgevereine und Fürsorgestellen im Jahre 1929, auf Grund ihrer Leistungen pro 1928, zugesprochen worden sind. Während z. B. der Kanton Tessin 45,8 Rp. und der Kanton Solothurn 37,4 Rp. Bundesbeitrag pro Kopf der Bevölkerung bezogen haben, hat der Kanton Bern nur 7,3 Rappen erhalten. Alle andern Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Uri, beziehen mehr als Bern.

Diese Fürsorgestellen bilden die Mittelpunkte zur Bekämpfung der Tuberkulose. An ihrer Spitze stehen besonders ausgebildete Fürsorgeschwestern (Krankenschwestern, Gemeindegewerkschaften), die Hausbesuche ausführen. Diese Fürsorgerinnen, die eventuell dem Bezirksspital unterstellt werden können, machen die Tuberkulösen ausfindig. Sie bilden das Zwischenglied zwischen Arzt und Patient; sie überwachen die Durchführung der ärztlichen Vorschriften, sie beraten den Kranken, sie pflegen ihn, sorgen, soweit möglich, für die Verbesserung seiner hygienischen Verhältnisse, seiner Nahrung, seiner Wohnung und weisen ihn schliesslich an dasjenige Sanatorium, respektive Spital, das seinem Zustande am besten entspricht. Im Auslande und in vielen andern Kantonen der Schweiz hat man mit gut organisierten Fürsorgestellen ausgezeichnete Erfahrungen gemacht.

4. Ein weiteres und sehr wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose besteht in der Aufklärung der Bevölkerung. Die Schuljugend sollte einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Sie muss über die Gefahren der Ansteckung, sowie über die besten Mittel, sich davor zu hüten und die Krankheit zu bekämpfen, unterrichtet werden. Dem Roten Kreuz, den Samariterverbänden und den verschiedenen Vereinen zur Bekämpfung der Tuberkulose bietet sich hier ein ausgedehntes Feld zu ihrer Betätigung im Dienste der Allgemein-

heit zur Förderung der Gesundheit des einzelnen Menschen und des ganzen Volkes.

5. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist bisher im Kanton Bern durch die private Initiative geführt worden. Dieser ist die Gründung von Vereinigungen zu verdanken, die mit Unterstützung der privaten Wohltätigkeit und kleiner Staatsbeiträge je nach ihrer Organisation in einzelnen Landesteilen oder im ganzen Kanton eine segensreiche und fruchtbare Tätigkeit im Dienste der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose entfaltet. Die Anstrengungen dieser Vereinigungen sind manchmal zersplittert, da ihnen ein zentrales Organ fehlt, um sie zu einer einheitlichen und das ganze Gebiet unseres Kantons geschlossen umfassenden Tätigkeit zusammenzufassen. Trotzdem schuldet der Staat ihnen Achtung und Anerkennung. Er muss sie ermutigen und ihnen durch moralische und finanzielle Unterstützung helfen, da die Erhaltung der Gesundheit als das höchste Gut des Menschen, auf die sich die Arbeitskraft und Wohlfahrt des ganzen Volkes aufbaut, zu den ersten und vornehmsten Kulturaufgaben des Staates gehört.

Um ihre Anstrengungen zusammenzufassen, haben sich die verschiedenen Vereinigungen zu einer kantonalen Liga zusammengeschlossen, ohne aber ihre Existenz und ihr bisheriges Arbeitsfeld aufzugeben. Diese Liga mit einem halbamtlichen Charakter wird als Vermittlungsstelle zwischen den Behörden (Sanitätsdirektion, Armendirektion, Staat und Gemeinden) und den privaten Institutionen dienen, die Volkssanatorien und Tuberkulosefürsorgestellen geschaffen haben oder noch errichten werden; sie wird in Fragen der Bekämpfung der Tuberkulose Ratschläge erteilen und Gutachten ausarbeiten. Der Staat ist in ihrem leitenden Ausschuss vertreten.

VI. Finanzielle Tragweite.

Die hievor empfohlenen Massnahmen werden selbstverständlich ziemlich hohe Ausgaben verursachen, die zum Teil durch den Staat getragen werden müssen, obgleich das öffentliche Gesundheitswesen und namentlich der Kampf gegen die Tuberkulose in erster Linie Aufgabe der Gemeinden ist. Die mit der Anwendung des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sowie mit der Durchführung der hievor erwähnten Massnahmen verbundenen Ausgaben sind schwer zu berechnen. Die erforderlichen Mittel für die Bekämpfung der Tuberkulose sind übrigens nicht auf einmal, sondern je nach Durchführung der geplanten Massnahmen allmählich und in zunehmendem Masse aufzubringen. Es muss hier zwischen einmaligen und jährlichen Ausgaben unterschieden werden.

1. Zu den *einmaligen* Ausgaben gehören diejenigen für den Bau, den Erwerb, die Erweiterung, die erstmalige innere Ausstattung und die Mobiliargegenstände für Anstalten und Einrichtungen für Tuberkulöse. Bis jetzt hat der Kanton zu diesem Zwecke in der Regel Beiträge von 10% der deviierten Bau- und Mobiliarkosten aus dem Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ausgerichtet; in Zukunft werden aber, — wenigstens für gewisse Bauten, — höhere Beiträge gewährt werden müssen. In den nächsten Jahren sind die Erweiterung der Heilstätte in Heiligenschwendi,

die Errichtung des Volkssanatoriums für chirurgisch Tuberkulöse und die Vergrößerung der Tuberkulose-Abteilungen gewisser Bezirksspitäler in Aussicht genommen. Die Beiträge des Staates für diese Bauten und Einrichtungen würden wahrscheinlich mehr als 800,000 Fr. betragen. Sie wären aber nicht auf einmal, sondern im Verlauf von 5 bis 10 Jahren auszurichten.

Ferner ist die Erstellung des zweiten Lory-Spitals vorgesehen. Der Staat wird sich aber nicht an den Bau- und Mobiliarkosten dieses Spitals beteiligen, da diese gemäss Testament aus dem Loryfonds gedeckt werden.

2. Die *jährlichen* Ausgaben umfassen:

- a) Die Beiträge an die Betriebskosten der Volkssanatorien für Lungen- und chirurgisch Tuberkulöse, an die Tuberkulose-Abteilungen gewisser Bezirksspitäler und an die Tuberkulose-Heimfürsorgestellen;
- b) die Beiträge zur Deckung der Betriebskosten des zweiten Lory-Spitals, soweit diese nicht aus andern Mitteln bestreitbar sind, der Kosten der ärztlichen Meldungen und Beobachtungen, der bakteriologischen Untersuchungen (Sputum etc.), der Wohnungsdesinfektionen, der Inspektion ungesunder, die Tuberkulose fördernder Wohnungen, der Belehrung und Aufklärung;
- c) endlich die eventuelle Unterstützung des wegen seiner Ansteckungsgefährlichkeit zu entfernenden Lehr- und Pflegepersonals, für das nicht auf andere Weise gesorgt wird.

Die vorerwähnten jährlichen Ausgaben sind schwer zu schätzen, werden aber nach unseren annähernden Berechnungen die Summe von 700,000 Franken erreichen.

Da die jährlichen Ausgaben erst in einigen Jahren, d. h. erst nach Erstellung der in Aussicht genommenen Bauten und nach vollständiger Durchführung der hievor erwähnten Massnahmen im ganzen Kanton, diese Summe erreichen werden, so erscheint es möglich, aus dem in den ersten Jahren noch verfügbaren Teil dieser Summe auch die einmaligen Beiträge an die Bau- und Mobiliarkosten je nach der Zahl und den Kosten der vollendeten Bauten und je nach den vorhandenen Mitteln entweder ganz oder in jährlichen Ratenzahlungen zu leisten.

Soweit diese Beiträge von 700,000 Fr. nicht sofort Verwendung finden, könnten sie in dem schon bestehenden Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt werden. Dabei wäre es möglich, vorzusehen, dass diese Beiträge je nach den vorhandenen Mitteln und je nach den bestehenden Bedürfnissen herabgesetzt, zeitweilig gänzlich aufgehoben oder für die Bekämpfung anderer gemeingefährlicher Krankheiten in Anspruch genommen werden könnten.

VII. Wie sind die Geldmittel zu beschaffen?

1. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, da das Gesundheitswesen laut Art. 2 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 zu den Aufgaben der Gemeinden gehört. Eine einzelne Gemeinde ist

aber im Kampf gegen die Tuberkulose wehrlos, wenn die benachbarten Gemeinden nicht auch auf ihrem Gebiet der Weiterverbreitung dieser Krankheit mit den geeigneten Mitteln entgegentreten. Die Tuberkulose ist nach ihren Ursachen und ihren Wirkungen eine Volksseuche, die nur mit vereinigten Kräften von Privaten und Gemeinden mit Erfolg bekämpft werden kann. Es ist aber auch Pflicht des Staates, Organisation und Leitung in diesem Kampf zu übernehmen und ihn in moralischer und finanzieller Hinsicht zu unterstützen, um das Berner Volk von dieser Geißel der Menschheit zu befreien. Da Staat und Gemeinden an der Bekämpfung dieser Volksseuche ein gleich grosses Interesse haben, so sollten sie auch die damit verbundenen Kosten von zirka 700,000 Fr. im Jahr zu gleichen Teilen tragen. Zur Deckung dieser Summe hätten demnach Staat und Gemeinden durch Beiträge an den vorerwähnten Fonds jährlich je 350,000 Fr. zu leisten. Die Mehrleistung des Staates für die Bekämpfung der Tuberkulose gegenüber bisher würde also 250,000 Franken betragen.

2. Auf welcher Grundlage sind aber die Beiträge von Staat und Gemeinden zu berechnen? Diese Frage ist in den interessierten Kreisen schon oft besprochen worden. Dr. Rikli, Präsident des Vorstandes des Verbandes der bernischen Bezirksspitäler, hat die Anregung gemacht, die erforderlichen Geldmittel durch ein dem Inselhülfsgesetz vom 15. April 1923 nachgebildetes Tuberkulosehülfsgesetz aufzubringen. Dieser Gedanke wurde mit grosser Sympathie aufgenommen. Voraussichtlich hätte man sowieso nach Erstellung des zweiten Loryspitals ein derartiges Gesetz zur Deckung der Betriebskosten dieses Spitals schaffen müssen, soweit die Betriebsdefizite des letzteren nicht aus andern Mitteln gedeckt werden können.

Im vorerwähnten Inselhülfsgesetz vom 15. April 1923 sind die Beiträge von Staat und Gemeinden nach der Bevölkerungszahl berechnet. Auf dieser sehr einfachen Berechnungsgrundlage müssten Staat und Gemeinden jährliche Beiträge von je 50 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung leisten, um die Summe von zirka 700,000 Fr. aufzubringen, vorausgesetzt, dass die nächste Volkszählung im Kanton Bern eine Bevölkerungszahl von 700,000 Einwohnern ergeben wird.

Die Erhebung der Staats- und Gemeindebeiträge auf Grund der Zahl der Wohnbevölkerung, wie sie im vorerwähnten Inselhülfsgesetz vom 15. April 1923 vorgesehen ist, hat gewisse Gegner gefunden, welche die Erhebung der notwendigen Beiträge auf Grund der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden befürworten, weil diese Verteilung unter die Gemeinden gerechter sei, da nach ihr die wirtschaftlich schwachen weniger zu leisten hätten als die wirtschaftlich starken Gemeinden. Die wirtschaftliche Kraft der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden würde alle 5 Jahre vom kantonalen statistischen Bureau berechnet und zwar nach dem Vermögensfaktor, d. h. durch Addition des reinen Grundsteuerkapitals (Grundsteuerkapital weniger abzugsberechtigte Schulden) der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15-fachen Betrages des Einkommens I. Klasse und des 25-fachen Betrages des Einkommens II. Klasse, soweit sie der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind.

Da die gesamte wirtschaftliche Kraft dieser Gemeinden für den ganzen Kanton rund 10 Milliarden Franken beträgt, so müssten von Staat und Gemeinden jedes Jahr Beiträge von je 3,5 Rp. auf 1000-Fr. ihrer wirtschaftlichen Kraft bezogen werden, um die zur Speisung des vorerwähnten Fonds erforderliche Summe von jährlich 700,000 Fr. zu erhalten. Die Berechnung auf Grund der wirtschaftlichen Kraft ergibt gegenüber derjenigen nach der Zahl der Wohnbevölkerung in der Tat für viele Gemeinden zum Teil ganz erhebliche Unterschiede, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Beiträge der Gemeinden zur Speisung des Tuberkulose-Fonds.

Gemeinden	Jahresbeitrag	
	bei 50 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung 1920 Fr.	bei 3,5 Rp. auf 1000 Fr. der wirtschaftl. Kraft Fr.
Langenthal	3,140. —	8,503. 75
Bern-Stadt	52,313. —	116,950. 45
Muri	1,217. 50	5,196. 95
Biel	17,299. 50	26,557. 45
Burgdorf	4,723. 50	7,911. 45
Delémont	3,291. 50	3,695. 20
Langnau	4,333. 50	4,692. 60
Thun	7,081. —	11,745. 50
Willadingen	129. —	47. 25
Rebévelier	22. 50	7. 75
Mullen	23. 50	5. 60
Bémont	214. 50	35. 95
Montfavergier	49. —	11. 30
Otterbach	161. —	24. 95
Bleiken	171. 50	39. 50
Clavaleyres	49. 50	8. 80
Moutier	2,315. 50	1,696. 40
Courchapoix	121. 50	24. 80
Gsteig (Saanen)	427. —	169. 25
Saanen	2,267. —	1,611. 80
Höfen	147. 50	68. 55
Eriz	302. —	91. 20
Wachseldorn	149. —	45. 25
Total sämtlicher Gemeinden d. Kantons	<u>337,197. —</u>	<u>353,537. 50</u>

Die vorstehenden Berechnungen stützen sich auf die vom kantonalen statistischen Bureau berechnete wirtschaftliche Kraft der Gemeinden nach dem Vermögensfaktor für das Jahr 1928 und auf die Zahl der Wohnbevölkerung nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920. Die Beiträge auf Grund der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden können nach der Statistik über die Gemeindesteuern, die bisher in der Regel alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau herausgegeben wurde, ebenso leicht berechnet werden, wie nach der Bevölkerungszahl. Würde man als Berechnungsgrundlage die alle fünf Jahre zu erstellende Statistik über die Gemeindesteuern wählen, so könnten die Beiträge den veränderten Verhältnissen rascher angepasst werden, als dies auf Grund der nur alle zehn Jahre stattfindenden eidgenössischen Volkszählung möglich wäre. Wie aus unseren Beispielen für einzelne Gemeinden hervorgeht, müssten die ärmeren Gemeinden nach der Berechnung auf Grund der Zahl der Wohnbevölkerung erheblich mehr an Beiträgen bezahlen, als nach derjenigen auf Grund der wirtschaftlichen Kraft.

VIII. Deckungsklausel.

Wie wir hievor ausgeführt haben, würde der Staatsbeitrag zur Speisung des vorerwähnten Fonds jährlich zirka 350,000 Fr. betragen, d. h. 250,000 Franken mehr als der Staat bisher im Jahr zur Bekämpfung der Tuberkulose geleistet hat. Diese jährliche Mehrleistung von 250,000 Fr. könnte auf die Dauer den Staatshaushalt aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen. Wenn auch der Einnahmenüberschuss der Staatsrechnung 1929 zur Deckung dieser Mehrausgaben von 250,000 Fr. genügt hätte, so ist damit nicht gesagt, dass dies auch in Zukunft möglich wäre.

Unsere hauptsächlichste Einnahmenquelle, die direkten Steuern, werden infolge der wirtschaftlichen Krisis in den nächsten Jahren nicht mehr so reichlich fließen wie im Jahre 1929, so dass wir bestimmt mit einem beträchtlichen Ausfall rechnen müssen. Letzterer wird aber noch gesteigert durch das Wegfallen der Einnahmen aus der eidgenössischen Kriegssteuer, die mit dem Jahre 1932 dahinfällt. Ausserdem ist der heutige Steuerfuss von 3⁰/₀₀ nur noch bis zum Jahre 1940 gesetzlich festgesetzt (Art. 44 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Lehrerschaft vom 21. März 1920); nach dem Jahre 1940 darf der Grosse Rat den Steuerfuss nur noch auf 2,5⁰/₀₀ festsetzen, wenn nicht eine Verlängerung dieser Frist durch Volksabstimmung beschlossen wird. Erteilt das Volk diese Steuerermächtigung nicht, so verliert der Staat durch eine Reduktion des Steuerfusses um 0,5⁰/₀₀ eine jährliche Einnahme von 6 Millionen.

Angesichts der verschiedenen grossen und kostspieligen Aufgaben, die dem Staate noch obliegen, wie z. B. Bekämpfung der Tuberkulose, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung, Hilfe für die Arbeitslosen, Elektrifizierung verschiedener Nebenbahnen, II. Juragewässer-Korrektion, zahlreiche Bauten etc., kann man sich fragen, ob der staatliche Finanzhaushalt eine Reduktion des Steuerfusses von 0,5⁰/₀₀ vom Jahr 1940 an ertragen kann. In Anbetracht dieser grossen zukünftigen Ausgaben soll für die Deckung der Ausgaben des Staates für die Bekämpfung der Tuberkulose schon jetzt gesorgt werden.

Wir haben daher in Art. 5 unseres Gesetzesentwurfes folgende Deckungsklausel aufgenommen:

«Der Grosse Rat wird ermächtigt, nach dem 1. Januar 1940 zur Bestreitung der aus diesem Gesetze und anderweitigen Aufgaben des Staates entstehenden Ausgaben eine besondere Steuer mit einem Steueransatz bis zu $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes zu beziehen. Diese Steuer wird auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1940, beschränkt.»

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen unterbreiten wir dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates folgenden Gesetzes-Entwurf:

Bern, den 3. November 1930.

Der Sanitätsdirektor:
H. Mouttet.

Nachtrag zum Vortrag der Sanitätsdirektion.

(Februar 1931.)

Als Nachtrag zu unserem vorerwähnten Vortrag vom 3. November 1930 wird noch folgendes erwähnt:

1. Unter Abschnitt «III. Bekämpfungsmassnahmen» ist über die Bettenzahl für Lungentuberkulose in unserem Kanton zu berichtigen und zu ergänzen:

- a) Die 40 Betten des *Kindersanatoriums* «*Maison Blanche*» in *Evilard* können nicht zu den Sanatoriumsbetten für Tuberkulose gerechnet werden, weil diese Anstalt ausschliesslich der Tuberkulose-Prophylaxe dient.
- b) Im *1. Lory-Pavillon* sind nicht 100, sondern nur 45 Betten für Tuberkulose bestimmt.

Daraus ergibt sich, dass in unserem Kanton nur folgende Sanatoriumsbetten für Tuberkulose zur Verfügung stehen:

240 Betten in der Heilstätte in Heiligenschwendi, 45 Betten im 1. Lory-Pavillon in Bern, also

285 Betten im ganzen, was 1 Sanatoriumsbett auf 2456 Einwohner ausmacht. Nach diesem Verhältnis erscheint der Kanton Bern im Vergleich zu andern Kantonen in einer noch ungünstigeren Lage, als wir sie in unserem Vortrag vom 3. November 1930 geschildert haben.

2. Unter dem Abschnitt «VI. Finanzielle Tragweite» unseres vorerwähnten Vortrages haben wir einzelne Werke aufgezählt, die aus dem Fonds für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose zu subventionieren sind. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weshalb in Art. 2 des Gesetzesentwurfes die Zweckbestimmung und Verwendung dieses Fonds ganz allgemein umschrieben wurde, so dass daraus auch andere als die von uns aufge-

Gemeinden	Nach dem vorerwähnten gemeinsamen Entwurf			Laut Entwurf des Regierungsrates vom 25. Nov. 1930 nach der wirtschaftl. Kraft TOTAL
	20 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung	Verteilung von Fr. 165,756. — nach Massgabe der wirtschaftlichen Kraft	TOTAL	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Langenthal	1,446. 40	3,987. 05	5,433. 45	8,503. 75
Bern	22,319. 40	54,833. 05	77,152. 45	116,950. 45
Muri	785. 60	2,436. 60	3,222. 20	5,196. 95
Biel	7,572. 20	12,451. 65	20,023. 85	26,557. 45
Burgdorf	1,955. 60	3,709. 35	5,664. 95	7,911. 45
Delémont	1,273. 60	1,732. 55	3,006. 15	3,695. 20
Langnau	1,668. 60	2,200. 15	3,868. 75	4,692. 60
Thun	3,285. 60	5,506. 95	8,792. 55	11,745. 50
Willadingen	49. —	22. 15	71. 15	47. 25
Rebévelier	12. 20	3. 65	15. 85	7. 75
Mullen	8. 60	2. 65	11. 25	5. 60
Bémont	75. 80	16. 85	92. 65	35. 95
Montfavergier	18. 60	5. 30	23. 90	11. 30
Otterbach	59. 40	11. 70	71. 10	24. 95
Bleiken	60. 20	18. 50	78. 70	39. 50
Clavaleyres	16. 60	4. 15	20. 75	8. 80
Moutier	940. 60	795. 40	1,736. —	1,696. 40
Courchapoix	48. 40	11. 65	60. 05	24. 80
Gsteig	152. 40	79. 35	231. 75	169. 25
Saanen	941. 20	755. 70	1,696. 90	1,611. 80
Höfen	58. 60	32. 15	90. 75	68. 55
Eriz	119. 40	42. 75	162. 15	91. 20
Wachseldorn	62. 80	21. 20	84. —	45. 25
Stettlen	175. 40	253. 15	428. 55	539. 90
Zollikofen	473. 40	564. 90	1,038. 30	1,204. 90
Schüpfen	428. —	427. 30	855. 30	911. 35
Court	240. —	219. 50	459. 50	468. 15
Sorvilier	90. 60	51. 20	141. 80	109. 15
Oberstocken	39. 40	16. 95	56. 35	36. 15
Fontenais	197. 40	78. 05	275. 45	166. 45
Sumiswald	1,084. 40	771. 60	1,856. —	1,645. 75
Für sämtliche Gemeinden des Kantons	137,276. —	165,756. —	303,032. —	353,537. 50

zählten Werke zur Bekämpfung der Tuberkulose subventioniert werden können.

3. Die grossrätliche Kommission und der Regierungsrat haben sich dahin geeinigt, dem Grossen Rate einen gemeinsamen Gesetzesentwurf einzureichen, der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates folgende wesentliche Abänderungen enthält:

- a) Die Summe von ungefähr 700,000 Fr. zur jährlichen Speisung des Fonds für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist nicht mehr zu gleichen Teilen vom Staat und von den Gemeinden, sondern ungefähr mit 400,000 Fr. vom Staat und 300,000 Fr. von den Gemeinden zu tragen.
- b) Um einerseits die wirtschaftlich schwachen Gemeinden soviel als möglich zu entlasten, ohne andererseits die wirtschaftlich stärkeren Gemeinden übermässig zu belasten, ist auch die Berechnungsart der Beiträge der Gemeinden abgeändert worden. Anstatt die Berechnung dieser Beiträge ausschliesslich auf Grund der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden vorzunehmen, haben die grossrätliche Kommission und der Regierungsrat gerechter gefunden, die Beiträge der Gemeinden teils auf Grund der Wohnbevölkerung und teils auf Grund der wirtschaftlichen Kraft zu berechnen.

Die *Jahresbeiträge der Gemeinden zur Speisung des Tuberkulosefonds* sind auf vorstehender Tabelle verzeichnet.

4. Die grossrätliche Kommission und der Regierungsrat sind von der Notwendigkeit der in Art. 5 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Deckungsklausel überzeugt, haben diese aber etwas einfacher gefasst und durch Beifügung eines zweiten Absatzes zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei keineswegs um eine Erhöhung des gegenwärtigen Steuerfusses, sondern nur darum handeln kann, dass von der Deckungsklausel erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die nach dem Lehrerbildungsgesetz bis 1. Januar 1940 in Kraft bestehende Steuerfusserhöhung von 0,5 % nach diesem Zeitpunkte nicht aufrecht erhalten wird.

5. Um die praktische Ausführung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird der Regierungsrat beauftragt, die Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Bern, den 2. Februar 1931.

Der Sanitätsdirektor:
H. Mouttet.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 3. Februar/22. Januar 1931.

Gesetz

über

die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
 2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose wird in Zukunft durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind in denselben einzuwerfen.

Der Beitrag des Staates beträgt 4 Rp., derjenige der Gemeinden 3 Rp. auf 1000 Fr. der wirtschaftlichen Kraft aller Gemeinden zusammen. Der Gemeindebeitrag wird bezogen teils auf Grund von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung und der Rest nach der wirtschaftlichen Kraft.

Die wirtschaftliche Kraft ergibt sich durch Addition des reinen Grundsteuerkapitals (Grundsteuerkapital weniger abzugsberechtigte Schulden), der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15-fachen Betrages des Einkommens I. Klasse und des 25-fachen Betrages des Einkommens II. Klasse, soweit sie der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind.

Die Berechnung dieser wirtschaftlichen Kraft wird alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen. Für die Berechnung der Wohnbevölkerung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 2. Dieser Fonds ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Ferner sind daraus nach Erstellung des zweiten Loryspitals die Ausgabenüberschüsse seiner Betriebsrechnung zu decken, soweit dies nicht aus andern dafür bestimmten Mitteln geschehen kann.

Art. 3. Zuwendungen aus diesem Fonds können bis zu 2000 Fr. von der Sanitätsdirektion, über 2000 Fr. bis 30,000 Fr. vom Regierungsrat und über 30,000 Franken vom Grossen Rat bewilligt werden.

Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 1 herabzusetzen, sie zeitweilig gänzlich aufzuheben oder für die Bekämpfung anderer gemeingefährlicher Krankheiten in Anspruch zu nehmen.

Art. 5. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus diesem Gesetze und anderweitigen Aufgaben des Staates entstehenden Ausgaben eine besondere Steuer von 0,1^{0/00} auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend auf den 1. Januar 1940, zu beziehen. Sie wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 ebenfalls in Betracht gezogen.

Diese Ermächtigung fällt dahin, wenn die gemäss Besoldungsgesetz der Lehrerschaft vom 21. März 1920 bezogene Steuer von 0,5^{0/00} nach dem 1. Januar 1940 bestehen bleibt.

Art. 6. Die Beiträge des Staates und der Gemeinden werden erstmals für das Jahr 1932 fällig. Der Beitrag des Staates ersetzt den in Art. 9 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose genannten Kredit.

Für die Beitragserhebung der ersten fünf Jahre wird auf die Berechnung der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden vom Jahre 1928 und auf die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die näheren Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen.

Bis zum Erlass dieser Verordnung bleibt das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, mit Ausnahme von Art. 9, in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. Januar 1931.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Spycher.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(Dezember 1930.)

I.

Durch Beschluss der eidgenössischen Räte vom 14. und 15. März 1930 ist die Bundessubvention für die Primarschule erhöht worden. Der Anteil des Kantons Bern beträgt nun 674,394 Fr. jährlich, gegenüber 404,636 Fr. 40 bisher. Die Erhöhung beläuft sich also auf rund 270,000 Fr.

Der Bundesrat hat das abgeänderte Bundesgesetz auf den 1. Oktober 1930 in Kraft erklärt, und es ergibt sich daher für den Kanton Bern für dieses Jahr auf der bisherigen Subvention eine Erhöhung von 67,500 Fr. Ueber ihre Verwendung werden wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine besondere Vorlage unterbreiten.

Nach dem Dekret vom 15. November 1921 wurde die Bundessubvention folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer	Fr. 100,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrer	» 44,000
3. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	» 60,000
4. Für ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	» 40,000
5. Für ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes)	» 60,000
6. Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Schüler	» 100,000
Total	Fr. 404,000

Für die Verteilung des ab 1. Januar 1931 zur Verfügung stehenden Anteils von 674,000 Fr. haben wir uns von der Absicht leiten lassen, einzelne Posten in der bisherigen Verteilung, dringenden Bedürfnissen entsprechend, etwas reicher zu bedenken und im übrigen die Mittel für die Erfüllung neuer Aufgaben, welche die Entwicklung des Primarschulwesens bringt, bereitzuhalten.

II.

Zu den einzelnen Posten der Neuverteilung gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Ziffer 1: Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler. Im Jahr 1882 hat die Unterrichtsdirektion zum ersten Mal einen Aufruf an die Gemeinden erlassen, sie möchten während der kalten Jahreszeit die Versorgung der armen Schulkinder mit Nahrung und Kleidung durchführen. Diese Einrichtung bestand damals nur an wenigen Orten. Das Kreisschreiben, das seither alle Jahre erlassen wurde, gab den Anstoss dazu, dass das soziale Werk der Schülerversorgung nach und nach allgemeiner eingeführt wurde.

Die hier folgende Uebersicht zeigt die Herkunft und den Umfang der Beiträge.

Jahr	Ge- meinden	Private	Staat	Total	Kinder
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1901/02	55,000	46,000	9,000	111,000	14,500
1912/13	109,000	69,000	88,000	266,000	Sp. 25,000 Kl. 21,000
1929/30	280,000	76,000	100,000	456,000	Sp. 23,000 Kl. 19,000

Diese Uebersicht lässt verschiedene Schlüsse zu. Die grösste Zunahme zeigen die Aufwendungen der Gemeinden, wobei allerdings zu bemerken ist, dass wohl die meisten von ihnen die Gelder für die Schülerversorgung der Spendkasse entnehmen und so vom Staat 40⁰/₀ davon zurückvergütet erhalten, so dass sich der oben angegebene Anteil der Gemeinden und des Staates um eine ganz erhebliche Summe verschieben dürfte.

Der gegenüber 1912/1913 so sehr angewachsene Gesamtaufwand ist neben der Verteuerung der Nahrungsmittel und Kleiderstoffe dem Umstand zu-

zuschreiben, dass viele Gemeinden die Speisung ihrer Schüler zeitlich ausgedehnt und zweckmässig ausgestaltet haben.

Auffallen muss, dass letztes Jahr im Vergleich zu 1912/1913 je rund 2000 Kinder weniger gespeisen und gekleidet wurden. Es mag dies zusammenhängen mit dem Rückgang der Schülerzahlen, vermutlich aber auch mit der besseren Lebenshaltung in vielen Familien. Dass wir noch weit von einer allgemein eingeführten Schülerversorgung entfernt sind, zeigt folgende Zusammenstellung für das Jahr 1929:

560 Schulgemeinden (deutscher Kantonsteil 405 Jura 155)	Es haben keine Speisung und Kleidung		Es haben keine Speisung		Es haben keine Kleidung	
	Gemeinden	%	Gemeinden	%	Gemeinden	%
Deutscher Kantonsteil	67	16	146	36	129	31
Jura . . .	45	29	118	76	56	36
Ganzer Kanton	112	20	264	47	185	33

Es ist denkbar, dass in gewissen Gemeinden keine Notwendigkeit vorhanden ist, Schülern Nahrung und Kleidung zu verabfolgen. Aber es fällt doch auf, wie oft in der Nachbarschaft von Gemeinden mit gut ausgebauter Schülerversorgung andere Gemeinden mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen es nicht für notwendig finden, in der Sache auch etwas zu tun.

Bis zum Jahr 1921 erfolgte die Verteilung des Beitrages an die Gemeinden auf der Grundlage von 80 Rp. per Schüler. Man ist dann von dieser rein schablonenhaften Verteilung abgekommen und bemisst nun die Beiträge nach dem Grade des Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden und ihren finanziellen Verhältnissen. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen bewährt.

Ziffer 2: Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten. Der Staat bezahlt an den Neubau von Schulhäusern und wesentliche Umänderungen an bestehenden Schulhäusern gemäss § 26 des Primarschulgesetzes 5 bis 10% der Kosten. Die gegenüber früher bedeutend höheren Baupreise und die dadurch automatisch ansteigenden Aufwendungen des Staates, (die z. B. im Jahr 1929 weit über den Budgetkredit von 100,000 Fr. hinausgingen), veranlassten im Jahr 1921 den Grossen Rat, den Zuschuss aus der Bundessubvention von 10,000 Fr. auf 40,000 Fr. zu erhöhen. Wir möchten diesen Posten auf dieser Höhe belassen, da er uns dem Jahresdurchschnitt der Ausgaben angemessen erscheint.

Ziffer 3: Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen. Gemäss Art. 14 des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 21. März 1920 kann für diesen Zweck ein jährlicher Kredit bis auf 100,000 Franken in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt werden; er ist heute auf 80,000 Fr. angesetzt, wovon 60,000 Fr. aus der Bundessubvention genommen werden. Diese Beiträge wirken ausserordentlich fördernd auf das

Schulwesen ärmerer Gemeinden, indem ihnen die Bewilligung grösserer Aufwendungen für die Schule wesentlich leichter fällt, wenn ihnen der Staat einen nicht unbedeutenden Teil davon abnimmt. So wurden z. B. im Jahr 1929 einzig an den Neu- und Umbau von Schulhäusern ausserordentliche Beiträge in der Höhe von 61,000 Fr. ausgerichtet. Wir beantragen, auch diesen Posten auf seiner bisherigen Höhe zu belassen.

Ziffer 4: Beiträge an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Gemäss § 17 des Primarschulgesetzes sind den Kindern bedürftiger Familien die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen, und § 29 des gleichen Gesetzes bestimmt, dass der Staat den Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, vom Staat hieran einen Beitrag erhalten. Dieser Beitrag wurde im Jahr 1897 vom Grossen Rat auf 60 Rp. per Schüler festgesetzt (40 Rp. für Lehrmittel und 20 Rp. für Schulmaterialien). Gestützt auf § 78 des Primarschulgesetzes wurden auch die Fortbildungsschüler einbezogen.

Zum Ausgleich der Geldentwertung empfiehlt es sich, den Beitrag des Staates auf einen Franken zu erhöhen (70 Rp. für die Lehrmittel und 30 Rp. für die Schulmaterialien), was bei rund 100,000 Primarschülern und Fortbildungsschülern ungefähr den Mehrbetrag von 40,000 Fr. ausmacht.

Ziffer 5: Beiträge an die Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht. Die Einführung der Handarbeit als wichtiges Erziehungs- und Unterrichtsmittel auf allen Stufen der Volksschule hat in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Man will die Handarbeit immer mehr organisch dem Schulbetrieb einfügen. Auf den oberen Stufen möchte sie vor allem den Unterricht in Naturkunde und in Geographie unterstützen durch Modellieren und Darstellen in Papier, Holz und Metall. Die Handfertigkeitskurse vermitteln hier die nötigen technischen Fertigkeiten.

Nach Art. 12 des Lehrerbessoldungsgesetzes bezahlt der Staat an die Besoldung der Handfertigkeitslehrer die Hälfte. Wenn trotzdem dieser Unterricht bei uns nur in bescheidenem Masse Eingang gefunden hat — in der Primarschule in bloss 19 Schulgemeinden — so liegt der Grund zu einem grossen Teil sicher darin, dass die Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten, der Einrichtungen und des Materials an die Gemeinden nicht geringe finanzielle Anforderungen stellt. Wir glauben, mit einer jährlich wiederkehrenden Zuwendung für Beiträge an diese Auslagen der allgemeineren Einführung des Handfertigkeitsunterrichts einen wirksamen Anstoss geben zu können.

Ziffer 6: Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes. Der gesetzliche Kredit von jährlich 15,000 Fr. musste in den letzten Jahren jeweils bedeutend erhöht werden, für das Jahr 1929 auf 22,000 Fr. Die Beiträge an bernische Jugend- und Volksbibliotheken machen rund 8000 Fr. aus und die Schweizerische Volksbibliothek wird mit 5000 Franken bedacht. Grössere Beträge wurden für die Förderung der Ausgabe der Werke Jeremias Gott-helfs verwendet und auch gelegentlich einige Werke bernischer Künstler angekauft. Da die Bedürfnisse stetig wachsen und wir einem von der Schulsynode

gestellten Begehren Folge geben möchten, es solle den Schulgemeinden auch die Anschaffung von Klassenlektüre durch Beiträge erleichtert werden, halten wir die Erhöhung des Kredites auf 30,000 Franken für notwendig und möchten die fehlenden 15,000 Fr. der Bundessubvention entnehmen.

Ziffer 7: Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien. Auf dem Gebiete der Lehrer- und Lehrerinnenbildung erwachsen dem Staat in nächster Zeit bedeutende finanzielle Anforderungen. Wir nennen den Neubau eines Uebungsschulgebäudes für das Oberseminar, bauliche Verbesserungen in Hofwil und Bern, organisatorische Aenderungen und die Ausdehnung der Arbeitslehrerinnenbildung. Auch die Einführung eines vierten Seminarjahres für die Lehrerinnen wird sich in einigen Jahren finanziell auswirken, wenn sie beschlossen wird. Die Erhöhung des bisherigen Zuschusses von 60,000 Fr. auf 100,000 Fr. an die Kosten der Staatsseminarien dürfte daher voll gerechtfertigt sein.

Ziffer 8: Beitrag an Fortbildungskurse der Lehrerschaft. Der für diesen Zweck alljährlich ins Budget aufgenommene Kredit beträgt für das Jahr 1931 12,000 Fr. Die Bedürfnisse sind in stetem Steigen begriffen. Zur Entlastung des Staates schlagen wir vor, aus der Bundessubvention 10,000 Fr. als feststehenden Beitrag zu bestimmen, der, je nach den wechselnden Bedürfnissen, alljährlich aus Staatsmitteln durch einen grösseren oder kleineren Zuschuss zu ergänzen wäre.

Ziffer 9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft. Der Posten von 100,000 Fr. hat in der gleichen Höhe wie bisher als Beitrag an den Staat zu dienen für seine Leistungen an die Versicherung der Primarlehrerschaft; diese letztern belaufen sich jährlich auf rund 800,000 Fr.

Ziffer 10: Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule. Die Versicherungskasse der Primarlehrerschaft ist im Jahr 1904 gegründet und für alle Lehrkräfte, welche damals nicht über 43 Altersjahre zurückgelegt hatten, obligatorisch erklärt worden. Den ältern Lehrkräften wurde durch Staatsbeiträge der Einkauf in die Kasse erleichtert. Denjenigen, welche auf die Mitgliedschaft verzichteten, blieb der Anspruch auf ein staatliches Leibgeding; betreffend diese letztere Gruppe siehe unter Ziffer 11.

Den ältern Mitgliedern der Kasse werden bei der Pensionierung die vor dem Jahr 1904 absolvierten Dienstjahre nur zu zwei Dritteln angerechnet. Das hat zur Folge, dass heute normalerweise erst die im Alter von 67 Jahren stehenden Mitglieder auf die höchste Kassenleistung von 70%₀ Anspruch haben. Aus diesem Grunde verharren viele ältere Lehrer und Lehrerinnen noch im Schuldienste, obschon der Rücktritt in ihrem eigenen und oft auch im Interesse der Schule läge. Hier liegt auch eine der Ursachen des Ueberflusses an jungen Lehrkräften.

Die Unterrichtsdirektion hat nun an alle Lehrkräfte, die am 31. März 1931 das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und Mitglieder der Kasse sind, die Anfrage gerichtet, ob sie sich zum Rücktritt entschliessen könnten, wenn die Lehrerversicherungskasse durch eine Zuwendung aus der Bundessubvention in den Stand gesetzt würde, ihnen ihre

Dienstjahre voll anzurechnen. Von zirka 130 in Betracht fallenden Lehrkräften haben sich 41, nämlich 31 Lehrer und 10 Lehrerinnen bereit erklärt, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen.

Nach den Berechnungen der Lehrerversicherungskasse, die wir überprüfen liessen, erfordert die Anrechnung der Dienstjahre dieser Lehrkräfte einen Zuschuss von 10 jährlichen Raten von rund 50,000 Fr. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass durch den Ersatz dieser auf dem Besoldungsmaximum stehenden 41 Lehrkräfte durch junge, das Gehaltsminimum beziehende Lehrer und Lehrerinnen der Staat auf den Lehrerbesoldungen drei Jahre lang um jährlich zirka 60,000 Fr. entlastet wird.

Ziffer 11: Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft. Die unter Ziffer 10 bereits erwähnte Gruppe alter Lehrkräfte, die der Lehrerversicherungskasse nicht angehören, zählte dieses Jahr noch 16 Lehrer und Lehrerinnen. Sie haben nach Art. 28 des Lehrerbesoldungsgesetzes Anspruch auf ein Leibgeding im Betrage von 1200 bis 1500 Franken. Der Regierungsrat setzt in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles das Leibgeding fest. Wenn das Bedürfnis vorliegt, kann aus der Bundessubvention eine Zulage ausgerichtet werden (Ziffer 2 des Dekretes von 1921 betreffend die Verteilung der Bundessubvention).

Es ist begreiflich, dass die Anwärter auf ein verhältnismässig niedriges Leibgeding, wenn sie einzig auf dieses angewiesen sind, möglichst lang im Schuldienst aushalten, und zwar geschieht dies nicht immer zum Vorteil der Schule. Auf unsere Anfrage haben sich 7 von ihnen bereit erklärt, den Rücktritt zu nehmen, wenn die von uns angeregte Erhöhung der Leibgedinge auf 2000 bis 2400 Fr. erfolge.

Wenn den ältern Lehrkräften in der angegebenen Weise bessere Bedingungen für den Rücktritt geschaffen werden, so ist es nicht zu umgehen, dass in einzelnen Fällen auch die bisherigen Bezüger von Leibgedingen und kleinen Pensionen eine etwelche Besserstellung erfahren. Zu diesem Zwecke und um die zukünftigen Leibgedinge auf die oben angeführten Beträge zu erhöhen, beantragen wir, den bisherigen Kredit von 44,000 Fr. auf 70,000 Fr. zu erhöhen. Diese Vermehrung dürfte genügen, umso mehr da die Zahl der Bezüger nun bald ständig zurückgehen wird.

Diejenigen Lehrkräfte, welche von dem hier vorgesehenen Angebot nicht Gebrauch machen, werden bei ihrem allfälligen späteren Rücktritt nach den jetzigen Ansätzen für Leibgedinge abgefunden.

Ziffer 12: Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen. Die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen befindet sich in einer kritischen finanziellen Lage und bedarf dringend der Sanierung. Bei der Gründung der Kasse im Jahr 1917 wurde der ganze Bestand der damals amtierenden Arbeitslehrerinnen ohne Altersgrenze unter voller Anrechnung der Dienstjahre aufgenommen und von der Einzahlung irgendwelcher Einkaufssummen abgesehen. Dieses weitgehende Entgegenkommen den Versicherten gegenüber hat die heutige schwierige Lage der Kasse verursacht. Die Mitgliederbeiträge und Zinsen genügen nicht mehr, um die Auslagen zu decken.

Die Kassenorgane haben das Gesuch um Erhöhung des Staatsbeitrages von 5 auf 6% der versicherten Besoldungen gestellt, und die Mitgliederversammlung hat sich ihrerseits mit einer Erhöhung des Mitgliederbeitrages um ebenfalls 1% (also auf 6%) einverstanden erklärt. Damit würde die Kasse eine jährliche Mehreinnahme von rund 24,000 Fr. erzielen und nach den Berechnungen der Direktion der Kasse und dem von uns eingeholten Gutachten mit dieser Vermehrung der Einnahmen ins Gleichgewicht kommen.

Art. 30 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 sieht die Versicherung auch der Haushaltungslehrerinnen vor und überlässt es dem Grossen Rat, hierüber die nötigen Bestimmungen aufzustellen. Wir halten den Zeitpunkt für gekommen, von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und werden den staatlichen Behörden zu diesem Zwecke einen Dekretsentwurf ausarbeiten, wonach die Haushaltungslehrerinnen in die Pensionskasse der Arbeitslehrerinnen aufgenommen werden sollen. Die von der Direktion der Kasse aufgestellten und durch unsern Experten nachgeprüften Berechnungen kommen auf einen Staatsbeitrag von rund 16,000 Fr.

Im Gesamten erfordert demnach die Sanierung der Arbeitslehrerinnenkasse und der Einbezug der Haushaltungslehrerinnen in die Versicherung vom Staat die Summe von rund 30,000 Fr.

Ziffer 13: Beitrag an die Anormalenfürsorge. Die vermehrte Fürsorge für die anormalen Kinder im primarschulpflichtigen Alter ist seit Jahren Gegenstand von Eingaben und Beratungen in Vereinen und Behörden. Die Schulsynode hat der Unterrichtsdirektion ein umfangreiches Programm für die Organisation und finanzielle Unterstützung einer weitgehenden Anormalenfürsorge eingereicht, das als Grundlage zu einem bezüglichen Gesetz dienen soll. Ein Vorentwurf liegt auf der Unterrichtsdirektion zur Beratung bereit. Wir halten jedoch dafür, der Zeitpunkt für die gesetzliche Ordnung sei heute noch nicht gekommen, möchten jedoch mit Hilfe der Bundessubvention die vor allem private Tätigkeit auf diesem Gebiete wirksamer als bisher unterstützen und glauben, dabei Erfahrungen sammeln zu können die uns für die Gesetzgebung wegleitend werden dürften.

Die Anstalt für taubstumme Knaben in Münchenbuchsee, die einzige staatliche Spezialanstalt, kostet den Staat jährlich rund 70,000 Fr., währenddem sich seine jährlichen Beiträge an das reichliche Dutzend privater Spezialanstalten auf rund 80,000 Franken belaufen.

Sowohl die staatliche Anstalt in Münchenbuchsee als auch die privaten Anstalten sind infolge ungenügender finanzieller Mittel in der Erfüllung ihrer

Aufgabe schwer gehemmt. Es fehlt an der richtigen Spezialausbildung der Lehrkräfte, an Hilfsmitteln für den Unterricht; der Anstaltsbetrieb sollte vielerorts sanitär verbessert werden; die Fürsorge für die entlassenen Zöglinge bedarf dringend der Ausgestaltung. Es ist auch daran zu erinnern, dass die Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder im Jura immer noch der Verwirklichung harret. Die von uns vorgeschlagene Summe von 40,000 Fr. bedeutet bei diesen mannigfaltigen Bedürfnissen immer noch eine bescheidene Unterstützung. Die Verteilung soll einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten bleiben.

Vom Jahr 1931 an wird voraussichtlich auch der Bund in fühlbarer Weise als bisher die staatliche und private Fürsorge für die Anormalen direkt unterstützen. Der hiefür vorgesehene Kredit wird jedoch keineswegs die Ausrichtung grosser Beiträge an die Anstalten gestatten, umsoweniger als auch die moralisch anormalen Kinder, d. h. die schwererziehbaren, einbezogen werden sollen. Die Bundesbeiträge machen also die Mehraufwendungen unseres Kantons nicht etwa unnötig. Sie sollen namentlich die chronischen Betriebsdefizite herabmindern, währenddem die Hilfe des Staates durch die Schulsubvention den genannten Zwecken der Erziehung, Schulung und Pflege der Zöglinge dienen soll.

Ziffer 14: Betrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes. Es zeigt sich jedes Jahr, dass es durchaus zweckmässig ist, wenn dem Regierungsrat aus der Bundessubvention ein kleinerer Betrag zur Verfügung steht, aus dem er einzelne Posten etwas reicher bedenken und auch ändern als in der Verteilung vorgesehenen Zwecken etwas zuwenden kann, wobei aber die vom Bundesgesetz zugelassene Verwendungsmöglichkeit inne zu halten ist.

Es ist anzunehmen, dass sich auf Grund der letzten Volkszählung eine weitere Vermehrung des Anteils unseres Kantons an der Bundessubvention ergeben wird. Wir halten dafür, dass bei den immer wachsenden finanziellen Anforderungen, die unser Schulwesen an den Staat stellt, diesem das Mehrbetreffnis zu seiner etwelchen Entlastung zufallen soll, aber selbstverständlich ebenfalls nur auf Posten, die nach dem Bundesgesetz subventionsberechtigt sind.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, dem Grossen Rat den nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 20. Dezember 1930.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Rudolf.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 2. / 16. Februar 1931.

Neuer Vorschlag des Regierungsrates

vom 20. Februar 1931.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler . . . | Fr. 100,000 |
| 2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten | » 40,000 |
| 3. Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz) . . . | » 60,000 |
| 4. Beiträge an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien . . . | » 40,000 |
| 5. Beiträge an die Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule | » 10,000 |
| 6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes | » 15,000 |
| 7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien | » 100,000 |
| 8. Beitrag an Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft | » 10,000 |
| 9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft | » 100,000 |
| 10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule | » 50,000 |
| 11. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft | » 70,000 |
| 12. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen . . . | » 30,000 |
| 13. Beitrag an die Anormalenfürsorge | » 40,000 |
| 14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes . . . | » 9,394 |

Total Fr. 674,394

§ 2. Der Betrag von 100,000 Fr. (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

§ 3. Der Betrag von 40,000 Fr. unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialien 30 Rp. auf jeden Schüler.

§ 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von 10,000 Fr. ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes (Beschaffung von Räumlichkeiten und ihre Einrichtung zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbildungsgesetzes vom 21. März 1920).

§ 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen 50,000 Franken werden für die Dauer von 10 Jahren der Lehrerversicherungskasse ausgerichtet zur Erhöhung der Pensionen auf 70 % für Lehrkräfte der Primarschule, welche im Jahr 1904 nicht mit der vollen Zahl der geleisteten Dienstjahre in die Kasse aufgenommen werden konnten. Es fallen indes nur solche Lehrkräfte in Betracht, welche entweder bereits auf den 1. November 1930 zurückgetreten sind oder auf den 1. Mai 1931 zurücktreten werden.

§ 6. Der in § 1, Ziffer 11, festgesetzte Beitrag von 70,000 Fr. ist zu verwenden:

- a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besondern Fällen;
- b) für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten;
- c) für die Erhöhung der Leibgedinge auf 2000 bis 2400 Fr. zugunsten von Anwärtern, die auf 1. November 1930 zurückgetreten sind oder auf 1. Mai 1931 zurücktreten werden.

§ 7. Der Beitrag von 30,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse (§ 1, Ziffer 12) setzt sich zusammen aus der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen um jährlich 1 % der versicherten Besoldungen und dem Staatsbeitrag für die Versicherung der Haushaltungslehrerinnen nach besonderem Dekret.

§ 8. Ueber die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat das Nähere bestimmen.

§ 9. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffer 1 bis 13 dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, sowie der nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1930 zu erwartende Mehrbetrag, fallen in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Dabei können in besonderen Fällen auch in Betracht fallen:

- a) Zuschüsse an Leibgedinge zugunsten späterer Anwärter im Rahmen von § 6, Absatz c), dieses Dekretes;
- b) Zuschüsse, um Lehrkräfte auch ohne völlige Invalidität zu pensionieren (Selbstverschulden bleibt ausgeschlossen).

§ 10. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1931 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 15. November 1921.

Bern, den 2./16. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Kommissionspräsident:

Hurni.

Neuer Vorschlag des Regierungsrates

- b) Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäss Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Beschleunigung des Strassenausbaues.

(Februar 1931.)

I.

Der Grosse Rat hat im März 1924 ein Programm über den planmässigen Ausbau der Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen genehmigt und verfügt, dass die Eingänge aus Automobilsteuer zur Durchführung verwendet werden und hat überdies einen Spezialkredit von 1,5 Millionen Franken bewilligt. Dieser Kredit ist längst aufgebraucht, die Durchführung des Programmes aber erst bis zur Hälfte gediehen. Trotzdem einerseits die Eingänge aus Automobilsteuer sich vergrösserten und seit 1929 dem Kanton auch noch der Benzinzollanteil zufliesst, nahm andererseits der Motorfahrzeugverkehr so unverhältnismässig zu, dass das Bedürfnis nach einem beschleunigten Strassenausbau vorhanden ist.

Zur Stärkung und vor allem wirksamern Belebung der staatlichen Strassenbautätigkeit hätte aber zur Aufnahme eines grösseren Anleihens geschritten werden müssen. Von dieser Massnahme musste bis heute abgesehen werden, weil der Zinsendienst so grosse Beträge verschlungen hätte, dass man sich die Frage stellen musste, ob nicht ein nur um einige Jahre vorgeschobener Ausbau volkswirtschaftlich zu teuer erkaufte gewesen wäre. Zudem wäre die Folge eingetreten, dass während der Amortisationsdauer von 10 Jahren und mehr, ausser den vermehrten Arbeiten für den normalen Unterhalt des alten und namentlich des korrigierten und ausgebauten Strassennetzes, ein weiterer Ausbau fast ganz hätte unterbleiben müssen. Auch wäre die Möglichkeit, ob der Unterhalt des so grossen Netzes mit den vorhandenen Mitteln hätte getragen werden können in Frage gestellt. Mit Rücksicht ferner auf die Tatsache, dass in allen Landesteilen auch ausserhalb des Strassenbauprogrammes befindliche Strassenstrecken dringend der Instandstellung bedürfen, musste von der Aufnahme eines Anleihens, das den Staat während der Amortisationsdauer auf diesen Strecken zur Untätigkeit verurteilt hätte, abgesehen werden.

II.

In letzter Zeit laufen die Strassenbaubegehren insbesondere aus dem Jura und dem Oberland und der Umgebung der Stadt Bern stark vermehrt ein. Zu diesen Forderungen tritt die herrschende Arbeitslosigkeit, zu deren Bekämpfung und Linderung Arbeitsbeschaffung notwendig ist. Dieses neue Moment veranlasst, der Frage einer Bereitstellung weiterer Mittel wieder näher zu treten, wenn auch nicht im Rahmen eines Gesamtausbaues, der rund 27 Millionen Franken erfordern würde, so doch in einem Umfange, der es erlaubt, im Strassenausbau rascher vorwärts zu kommen und insbesondere gleichzeitig der Arbeitslosigkeit einigermassen die Stirne zu bieten.

Eingehende Berechnungen ergaben, dass im Hinblick auf eine tragbare Amortisations- und Zinslast ein Anleihen von 5,000,000 Fr. aufgenommen werden soll. Dieses Anleihen, in Verbindung mit den ordentlichen Krediten, den Eingängen aus Automobilsteuer sowie dem Benzinzollanteil, ist geeignet, für die nächsten zwei bis drei Jahre eine gewisse Beschleunigung des Strassenbaues herbeizuführen. Nach Erschöpfung der Anleihenssumme ist sie innerhalb zehn Jahren aus den beiden letztgenannten Erträgen zu amortisieren und zu verzinsen.

III.

Wenn zur vollständigen Durchführung des Programmes von 1924 27 und mehr Millionen verwendet werden müssen, so ist es in die Augen springend, dass auch mit dem angebehrten Anleihen den durch direkte Gesuche der Gemeinden oder durch die Presse oder anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes im Grossen Rat auf dem Interpellations- oder Motionswege geltend gemachten Wünschen und Begehren um beförderlichen und weitem Ausbau noch lange nicht entsprochen werden kann.

Aus dem Anlass, der zur heutigen Antragstellung führt, soll der Spezialkredit vorab der Bekämpfung

der Arbeitslosigkeit dienen. Andererseits darf aber auch das grossrätlich genehmigte Ausbauprogramm von 1924 nicht ausser Acht gelassen werden, so dass in Befolgung dieses Gedankens eine möglichste Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen stattzufinden hat. Werden ferner die Jahreszeit und die Arbeitslosigkeit berücksichtigt, so kann naturgemäss weniger eine moderne Ausgestaltung der Fahrbahnoberfläche in Frage kommen, als vielmehr Vorbereitungsarbeiten hiezu, wie Strassenentwässerungen und Korrekturen.

Die soeben entwickelten Richtlinien über die vorgesehene Kreditverwendung dürfen aber auch nicht allzu sehr schematisiert werden. Es werden da und dort andere Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen sein. Ausserordentlicher Arbeitsmangel in dieser oder jener Gegend kann es notwendig erscheinen lassen, auf Strassenstrecken für Arbeit zu sorgen, die in keine der obgenannten Kategorien fallen.

Anderswo, wir denken besonders an Fremdenzentren des Oberlandes, können Bedürfnisse der Fremdenindustrie eine Abweichung vom Prinzip rechtfertigen und zu intensiverer Strassenbautätigkeit führen. Dabei ist allerdings zu sagen, dass die Fremdenindustrie auch am Ausbau des Unterlandes vorteilhaft Anteil nimmt, da diese Strecken die Zufahrtsstrassen zum Oberland darstellen.

Oberster Grundsatz muss aber auch hier wieder bleiben, dass auf jede Landesgegend nach Massgabe des vorhandenen Bedürfnisses eine gerechte Kreditverteilung erfolgt. Dabei ist mit allem Nachdruck zu unterstreichen, dass die Ansprüche nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Vom ursprünglichen Bauprogramm harren noch zirka 300 Kilometer der Korrektur und des Ausbaues. Zum grössten Teil weisen die Strassen noch ungenügende Breiten und verkehrsgefährliche unübersichtliche Kurven auf, so dass deren Korrektur und Ausbau das Mehrfache dessen beträgt, was bisher bei den genügend breiten Strassen hat aufgewendet werden müssen.

IV.

Trotz der grossen Zahl von Begehren um Strassenbauten, die auf Erfüllung warten, kann ein höherer Anleihebetrag nicht in Frage kommen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Zinsendienst würde im Verhältnis zur erzielten Beschleunigung des Ausbaues bald einen Betrag erreichen, der volkswirtschaftlich ein arges Missverhältnis zwischen der gesteigerten Verausgabung einerseits und dem erzielten Erfolg und Nutzen andererseits zeitigen müsste.

2. Die Amortisationsquoten und die Zinsenlast würden Autosteuer und Benzinzoll derart beanspruchen, dass während der Amortisationsperiode eine empfindliche Beschränkung und damit eine unerwünschte Verlangsamung des weitem Ausbaues

sich ergeben müsste, ganz abgesehen von den stark erhöhten Mitteln, die für den Strassenunterhalt des neu hergestellten Netzes verwendet werden müssten.

3. Wie sollte sich der Staat während der Amortisationsperiode einer neuen Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung erwehren? Deshalb rechtfertigt es sich auch, aus Gründen der zeitlichen Arbeitsverteilung die Beschleunigung nicht allzu sehr zu fördern.

4. Schliesslich ist auch die technische Leistungsfähigkeit zur Ausführung vermehrter Bauten beschränkt.

Aus allen diesen Gründen erscheint uns eine Erhöhung des Anleihebetrags über 5 Millionen Franken nicht gerechtfertigt.

Günstiger würden sich selbstredend die Verhältnisse gestalten, wenn der Benzinzollanteil der Kantone erhöht würde. Dieser Zoll steht im direkten Zusammenhang mit dem Strassenverkehr: Vermehrter Strassenverkehr erhöht den Zolleingang, aber auch die Strassenabnutzung. Die Kosten dieses Unterhaltes bezahlen aber die Kantone. Es wäre daher nicht mehr als recht und billig, wenn diese in weit höherem Masse am Zollertrag beteiligt würden, als es heute der Fall ist. Es wäre Sache der eidgenössischen Räte, mit allem Nachdruck auf eine gerechtere Zuteilung hinzuwirken.

Unter vorstehender Begründung unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Beschleunigung des Strassenausbau.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat zu einer Geldaufnahme im Betrage von 5,000,000 Fr. für die beschleunigte Durchführung des Strassenbau-Programmes vom 10. März 1924 in den Jahren 1931—1933 und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
2. Die 5,000,000 Fr. sind aus den Erträgen der Automobilsteuer und des Benzinzollanteils zu verzinsen und zu amortisieren. Die Amortisationsfrist wird auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt, beginnend am 1. Januar 1934.

Bern, den 6. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsamer Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission

vom 25. Februar 1931.

Beschleunigung des Strassenausbaues.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat zu einer Geldaufnahme im Betrage von 5,000,000 Fr. für die beschleunigte Durchführung des Strassenbau-Programmes vom 10. März 1924 in den Jahren 1931—1933 und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ebenso wird der Regierungsrat ermächtigt, die 5,000,000 Fr. anstatt durch ein öffentliches Anleihen, bei der Kantonalbank oder bei einer andern Bank zu beschaffen.

2. Die 5,000,000 Fr. sind aus den Erträgen der Automobilsteuer und des Benzinzollanteils zu verzinsen und zu amortisieren. Die Amortisationsfrist wird auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt, beginnend am 1. Januar 1934.
3. Dieser Grossratsbeschluss unterliegt der Genehmigung der Volksabstimmung gemäss Art. 6, Ziffer 4 und 5, der Staatsverfassung.

Bern, den 25. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Ed. v. Steiger.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Sitz der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule, verbunden mit Alpkäsereibetrieb, und über den Ankauf eines Gutsbetriebes mit Alpweiden.

(Januar 1931.)

In unserm dem Grossen Rat unterbreiteten Bericht vom Oktober 1930 haben wir zu den verschiedenen Fragen Stellung genommen, die mit der Alpschule in Zusammenhang stehen und sind dabei zu dem Schlusse gekommen, dass von den dem Staate offerierten Liegenschaften, die in Aeschi, Erlenbach und Zweisimmen gelegenen nach unserm Dafürhalten für die engere Wahl in Betracht fallen können, vorausgesetzt, dass die für dieselben geforderten Preise noch herabgesetzt werden können. Im Grossen Rate ist nun schon bei der Eintretensfrage ein Antrag zum Beschluss erhoben worden, auch die Offerte Brienz aufzunehmen und dem Rate hierüber Bericht und Antrag zu unterbreiten. Nachdem die hiefür notwendigen Erhebungen gemacht worden sind, die Berechnungen über die Höhe der Kosten, die die Um- und Neubauten in Brienz verursachen werden, vorliegen, und nachdem ferner die Verhandlungen mit den Gemeindebehörden und den Eigentümern der offerierten Liegenschaften in Aeschi, Erlenbach und Zweisimmen bezüglich der Kaufpreise abgeschlossen sind, halten wir dafür, das Geschäft sei nun spruchreif. Regierungsrat und Grosser Rat sollten ihre Beschlüsse fassen, damit die Frage der Alpschule, die Volk und Behörden seit Jahren beschäftigte, einer Lösung entgegengeführt werden kann. *Der Betrieb der Alpschule und der Haushaltungsschule Brienz in den jetzigen baulichen und hygienischen Einrichtungen wird nachgerade unhaltbar und drängt zu einer definitiven Lösung der ganzen Frage.* Der an sich durchaus nicht leichte Entscheid mag fallen nach welcher Richtung es sei, eine einseitige Zustimmung wird er nie finden, denn die Anschauungen gehen in dieser Frage zu weit auseinander, sie sind von Tal zu Tal verschieden, verschieden sowohl in der Bedürfnis- wie in der Sitzfrage und nicht zuletzt im Aufgabenkreis, der der Schule zur Lösung überbunden werden soll.

Obschon dies bereits in frühern Berichten geschehen ist, möchten wir, bevor wir auf die

einzelnen Objekte eintreten, erneut den Umfang und Pflichtenkreis umschreiben, den wir heute, soweit sich die Verhältnisse überblicken lassen, für die Alpschule als gegeben erachten. Es sind vorgesehen:

1. Ein alpwirtschaftlicher Winterkurs mit 30 Schülern, beginnend Ende Oktober und dauernd bis Anfang April, mit wöchentlich ungefähr 30 bis 35 Unterrichtsstunden, gemäss dem jetzt bestehenden Unterrichtsplan.
2. Ein Molkereibetrieb, in welchem täglich 300 bis 500 Liter Milch zu Alpkäse, Butter, Magerkäse, Weichkäse und andern Spezialitäten verarbeitet würden. Die Schüler hätten unter der Anleitung eines tüchtigen Fachmannes die sämtlichen Arbeiten in diesem Betriebe gruppenweise auszuführen, um in Verbindung damit sich die notwendigen Fachkenntnisse für die Herstellung erstklassiger Milcherzeugnisse zu erwerben.
3. Ein praktischer alpwirtschaftlicher Kurs während der Sommerszeit für Schüler und Praktikanten. Diese hätten dabei Gelegenheit, sich mit allen praktischen Arbeiten des Alp- und Käsereibetriebes vertraut zu machen.
4. Kurz dauernde Kurse für Spezialgebiete (Alpsennerei, Gemüse- und Obstbau, Geflügelzucht etc., eventuell Viehbeurteilung).
5. Ein hauswirtschaftlicher Kurs für Töchter, von Ende April bis Anfang Oktober, mit wöchentlich 36 bis 40 Unterrichtsstunden in praktischen Arbeiten in der Küche, in den Handarbeiten, im Gemüsegarten, in der Geflügelzucht und in einigen theoretischen Fächern.
6. Ein mit der Lehranstalt verbundener Konviktbetrieb, in welchem Schüler und Schülerinnen, sowie das ständige Lehr- und Hilfspersonal im gemeinsamen Haushalt in einfacher, landesüblicher Weise untergebracht und verpflegt werden.

* * *

Für den Guts- und den damit verbundenen Alpweidebetrieb sowie für den Sitz der Schule wurden vom Grossen Rat folgende Richtlinien gutgeheissen:

1. Der Gutsbetrieb und damit auch die Lehranstalt gehören in die Nähe eines grössern Verkehrszentrums und nicht zu sehr an die Peripherie des Oberlandes.
2. Der Gutsbetrieb sollte möglichst sonnig gelegen sein und, in Berücksichtigung der kleinbäuerlichen Verhältnisse des Oberlandes, eine Grösse von 10 bis 15 Hektaren Talland umfassen.
3. Mit dem Talbetrieb soll ein passender Vorweide- und Alpweidebetrieb verbunden werden, der sich in möglichster Nähe des erstern befinden soll.
4. Die für die Alpkäserei notwendige Milch muss im Interesse der Fabrikation in der unmittelbaren Umgebung bezogen werden können.
5. Der Gutsbetrieb soll sich vorab mit der Aufzucht von Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen befassen. Er soll aber auch für den Kartoffel-, Obst- und Gemüsebau, die Geflügelzucht und -haltung als Musterbeispiel dienen.

Es ist Tatsache, dass sich viele Gebiete des Berner Oberlandes für letztere Betriebszweige sehr gut eignen, und dass der Absatz für Obst, Gemüse, Kartoffeln und namentlich für Eier und Geflügel dort ein recht günstiger ist.

Es liegt im Interesse des Oberländerbauern, von der einseitigen Betriebsweise der Viehaufzucht etwas abzugehen und sich den andern Betriebszweigen zuzuwenden, soweit das möglich ist. Dabei können die vorhandenen Arbeitskräfte und der Boden besser ausgenutzt und auch dem Grundsatz der Selbstversorgung vermehrt Rechnung getragen werden.

6. Die Lehrerschaft soll als land-, alp- und milchwirtschaftliche Auskunftsstelle dienen.
7. Die Lehrerschaft hat sich namentlich auch in den Dienst der Förderung des Viehabsatzes im In- und Auslande zu stellen.
8. Die Lehranstalt soll endlich auch die Absatzförderung des Gemüsebaues und der Geflügelhaltung, sowie der milchwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Kräften unterstützen.

Es wird nun ohne weiteres verständlich sein, dass die Verwirklichung der einzelnen Programmpunkte bis zu einem gewissen Grade vom Sitz der Schule abhängig ist. Will man in der Betriebsweise dem Gemüse- und Obstbau einen grössern Platz einräumen, so wird es notwendig sein, die Schule dorthin zu stellen, wo die natürlichen Voraussetzungen dies ermöglichen. In diesem Falle darf eine gewisse Höhenlage nicht überschritten werden. Soll aber die Viehzucht besonders betont werden, so eignet sich hiefür auch ein höher gelegenes Talobjekt. *Wir sind aber der Meinung, dass ein gemischter Betrieb, d. h. ein Betrieb mit Kartoffel-, Gemüse- und Obstbau und Viehwirtschaft in Aussicht genommen werden sollte*, denn nur ein solcher könnte der oberländischen Land- und Alpwirtschaft als Musterbetrieb und Bildungsstätte dienen, und den längst angestrebten Uebergang von der einseitigen Viehzucht zur Produktion der wenigstens für den Eigenbedarf notwendigen Kar-

toffeln, Obst und Gemüse verwirklichen helfen. In diesem Falle müssten an der Schule alljährlich kurzfristige Kurse für Gemüse-, Obstbau, Geflügelzucht usw. veranstaltet werden, wo die praktische Betätigung in den Anlagen die Erfassung des theoretischen Unterrichts erleichtern helfen würde. Diese Kurse würden aber mit Sicherheit nur dann besucht, wenn sie nicht mit allzu langen Reisen verbunden wären, ein Umstand, der bei der Lösung der Sitzfrage nicht ausser Acht gelassen werden darf. An der kantonalen Gartenbauschule Oeschberg finden seit Jahren derartige kurzfristige Kurse statt und die anhaltend grosse Beteiligung legt Zeugnis dafür ab, dass sie gewünscht werden und wertvolle Kenntnisse zu vermitteln vermögen. An der alpwirtschaftlichen Schule muss dieses Kurswesen ebenfalls aufgenommen werden und an Teilnehmern wird es, nachdem der Gemüse-, Hackfrüchte- und Obstbau sowie Kleinvieh- und Geflügelzucht in grossen Teilen des Oberlandes mit allem Nachdruck neu belebt werden sollte, nicht fehlen.

* * *

Im November des abgelaufenen Jahres, kurz nach der Herbst-Session des Grossen Rates, trat noch Spiez in die Reihe der Bewerber für die Alpschule und es offerierte die Gemeindebehörde die Schlüsselmattebesitzung mit den dazu gehörenden Alpliegenschaften des Herrn Oberst Jakob Iseli, Viehzüchter in Spiez. Man darf wohl sagen, dass die Schlüsselmatte zu den schönsten Talgütern des Oberlandes gezählt werden kann. Der arrondierte Grundbesitz umfasst 20 ha 11,91 Aren oder 56 Jucharten Land von sehr guter Qualität. Die daraufstehenden Gebäude sind gut erhalten und zweckmässig eingerichtet; das Ganze liegt im Mittel 650 m über Meer, in schöner, aussichtsreicher Lage ob dem Bahnhof Spiez. Als Vorweide für die Sömmerung des Viehstandes gehört die in der Gemeinde Wimmis, zwischen dem Niesenmassiv und der Burgfluh liegende Spiessenweide, im Halte von 4 Hektaren, mit Scheune und Stallungen, sowie Unterkunftsraum für das Wartpersonal. Die Alp Gsäss, auf der Herr Iseli seinen wertvollen Zuchtviehbestand sömmert, liegt in der Gemeinde Diemtigen, oberhalb Bächlen, auf einer Höhe von 1360—1500 m über Meer. Die Alp ist gutgrässig, liegt in südwestlicher Richtung und bietet hinreichende Sömmerung für 24 Kühe während rund vier Monaten. Eine gut eingerichtete Sennhütte und eine im obern Teil der Alp stehende Scheune bieten für das Alppersonal sowohl wie für das Sömmervieh genügend Unterkunftsraum. Auf allen Objekten (Schlüsselmatte, Spiessenweide und Gsäss) ist ausreichend Quellwasser vorhanden.

Trotzdem Spiez für eine Alpschule als der zentralst gelegene Punkt bezeichnet werden könnte, halten wir doch dafür, dass diese Offerte aus folgenden Gründen nicht in Betracht fallen kann. Für die Talbesitzung werden 500,000 Fr. verlangt, eine Summe, die annähernd dem Verkehrswert entsprechen dürfte, aber für eine Alpschule denn doch zu hoch ist. Die Alp Gsäss liegt für die alltägliche Belieferung des Mutterbetriebes mit Milch zu weit entfernt und es müsste für den notwendigen Autobetrieb noch eine Wegstrecke von 3550 bzw. 5300 Meter erstellt werden, deren Kosten sich je nach der Wahl des Wegtracés auf 106,000 bis 130,000 Fr.

belaufen dürfte. Der Ankauf der Talbesitzung, Vorweide und Alp, die Erstellung der Zufahrtsstrasse und endlich die Kosten des Schul- und Verwaltungsgebäudes würden sich zu einer Summe anwachsen, die wir dem Staate nicht zumuten möchten und nicht verantworten könnten. Die Schlüsselmattpesitzung kann in ihrer Gesamtheit als ein Musterbetrieb angesehen werden. Diesen für einen initiativen Privat-

besitzer, wie es der heutige Eigentümer ist, zu erhalten, betrachten wir als durchaus gegeben.

Aus diesen Gründen haben wir es unterlassen, mit der Gemeindebehörde von Spiez weiter zu verhandeln.

Damit möchten wir übergehen zur Beschreibung derjenigen Objekte, die unserer Auffassung nach für die Alpschule in Betracht fallen dürften.

I. Aeschi.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuerschätzung	Kaufpreis	Eigentümer			
Wöschbach	Wohnhaus und Scheune . . . Schweineeställe 2 kleine Scheunen 10 ha 13,37 Aren Land . . .	87,610	135,000	Schneiter Gebr., Wöschbach, Aeschi.			
Auf Egg	Scheune Wiesland 1 ha 48,46 Aren . .				11,070	23,500	Ammeter Ernst, Emdthal.
Ellmaad	Scheune Wiesland 1 ha 58,94 Aren . .				11,380	23,000	Müller Gebr., Aeschi.
Obere Aeschi-Allmend	Sennhütte, Schatthaus, Weide, Sömmerung für 40 Kühe, während 16 Wochen, Wald 2 ha 16 Aren				43,630	140,000	Burgergemeinde Aeschi.
		153,690	321,500				

Die ganze Offerte umfasst: 1 Wohnhaus mit Scheune,
1 Sennhütte,
5 Scheunen,
Schweineeställe,
13 ha 20,77 Aren *Kultur- oder Talland* ($36\frac{2}{3}$ Jucharten),
40 Kuhrechte *Sömmerung* (mit 35 Kühen während 16 Wochen besetzt).

Grundsteuerschätzung Fr. 153,690.

Kaufpreis Fr. 321,500.

Leistungen der Gemeinde Aeschi: Barsubvention Fr. 30,000. Ausserdem verpflichtet sich die Gemeinde zur kostenfreien Lieferung von 10 Minutenliter Hochdruckwasser und zur Erstellung der notwendigen Zuleitung. Diese Leistung entspricht einer weiteren Subvention von Fr. 10,000. Zu einem Beitrag sind auch die Nachbargemeinden Krattigen und Reichenbach angegangen worden, eine Antwort steht aber noch aus.

Die *elektrische Energie* ist von den B. K. W. zu beziehen.

Ein Vergleich mit der Vorlage vom Oktober 1930 ergibt, dass zwei Objekte aus der neuen Offerte ausgeschieden wurden, wodurch das ganze Projekt finanziell günstiger gestaltet werden konnte. Der Kaufpreis für die übrigen Objekte konnte insgesamt um 9000 Fr. herabgesetzt werden. Bringt man von der Kaufsumme die Brandversicherung der auf den Liegenschaften stehenden Gebäude von 50,500 Fr. in Abzug, so ergibt sich ein Jucharten-Landpreis von 3570 Fr.

Die offerierten Liegenschaften befinden sich rechts der Strasse Aeschi-Mülenen in vorherrschend ebener, aussichtsreicher Lage mit Blick auf das Unterland. Die Qualität des Landes kann als eine

gute bezeichnet werden. Die vorhandenen Gebäude bilden in ihrer Gesamtheit keine grosse Belastung und könnten ohne grosse Umbauten weiter benützt werden. Der östliche Teil der Liegenschaften eignete sich sehr gut als Bauplatz für das Schul- und Verwaltungsgebäude.

Die Aeschi-Allmend, die für die Alpfung der Tiere vorgesehen ist, zählt nun allerdings nicht zu den besten Alpweiden des Berner Oberlandes, ist aber bei zweckmässiger Bewirtschaftung der Verbesserung fähig. Sie liegt zirka eine Stunde süd-östlich obenher dem Dorfe Aeschi, bietet während vier Monaten Sömmerung für 40 Kühe und hat mit 2 ha 16 Aren genügend Wald. Quellwasser ist

ebenfalls ausreichend vorhanden. Von Aeschi aus führt ein mit Klein-Auto fahrbarer Weg zur Alp, so dass die Milch der Sömmerungstiere ohne Schwierigkeiten täglich zur Schulmolkerei und der Oekonomie gebracht werden könnte.

Aeschi entbehrt nun allerdings einer eigenen Bahnstation, liegt aber in geringer Entfernung von der Lötschbergbahn-Station Mülmen und besitzt ausserdem mit Spiez eine gute Autoverbindung, die für den Fall, dass Aeschi als Schulsitz bezeichnet würde, noch ausgebaut werden könnte. Die Verhält-

nisse sind somit in bezug auf Bahn- und Postverbindung günstiger als bei der Gartenbauschule Oeschberg.

Klimatisch eignete Aeschi sich für eine gemischte Betriebsweise, d. h. es könnten Getreide, Kartoffeln, Hackfrüchte und Gemüse angebaut werden, wie naturgemäss auch Obst. Der Viehzucht wären keine engen Schranken gezogen, wenn ihr auch der Resonanzboden des klassischen Zuchtgebietes, des Simmentales, fehlte.

II. Erlenbach.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer-schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Oberdorf	Wohnhaus mit Scheune und Stallung, 3 ha 48,65 Aren Umschwung	33,530	79,000	Knutti Jb., Gemeindepräsident, Erlenbach.
»	Bühlmatte, 4 ha 47,06 Aren, mit Scheune und Stallungen	26,970	75,000	Hofer Christ., Erlenbach.
Lauenen	Mattland, 1 ha 16,54 Aren mit Scheune	6,560	15,000	Glaus Wwe. A., Erlenbach.
»	Wohnhaus mit Scheune und 1 ha 44,89 Aren Land	11,030	16,000	Schmocker Hans, Ringoldingen.
Lood	Mattland 36 Aren	1,500	3,000	Eymann Karl, Erlenbach
Grubi und Gehristein	Weidland für ca. 40 Kuhrechte, von 4 Jucharten Wald, Sennhütte und Melkställen	65,090	160,000	Wüthrich Gebr., Därstetten und Stocker Hans, Oey.
	Zu den Talliegenschaften gehören ausserdem 97 Fuss Feldmööserallmend	9,670	—	
		<u>154,350</u>	<u>348,000</u>	

Die ganze Offerte umfasst: 2 Wohnhäuser mit Scheune, 1 separate Scheune, 10 ha 93,14 Aren oder 30 $\frac{1}{3}$ Jucharten Talland, 1 Sennhütte mit 2 Melkställen und Weidland zur Sömmerung von 40 Kühen, 97 Fuss Weidrecht in der Feldmööserallmend.

Grundsteuerschätzung Fr. 154,350.

Kaufpreis Fr. 348,000.

Das Talland käme, nach Abzug der Brandversicherung von 35,600 Fr. der auf den Liegenschaften stehenden Gebäude auf 5030 Fr. die Jucharte zu stehen, oder auf 4430 Fr., wenn der auf 18,000 Franken veranschlagte Wert der Feldmööserrechte in Abrechnung gebracht wird.

Barbeiträge: Ein solcher ist von Erlenbach in der Höhe von 24,000 Fr., von Därstetten von 4000 Franken und von Diemtigen von 2000 Fr. zugesichert worden. Totalsubvention somit 30,000 Franken.

Die das Talgut bildenden Parzellen liegen hinter dem Dorfe Erlenbach, in geschützter, zum Teil leicht ansteigender Lage. Das Land bewegt sich zwischen mittlerer bis sehr guter Qualität. Die einzelnen gut erhaltenen Gebäude besitzen Quellenrecht. Das Ganze wird von dem nach Balzenberg führenden Strässchen durchschnitten. Unabgeklärt ist die Frage, wo das Lehrgebäude hingestellt werden sollte, ein typischer Platz, von dem aus das Gebäude von der Talstrasse sichtbar wäre, existiert nicht oder müsste durch Landabtausch erst noch erworben werden.

Auch diese Liegenschaften eignen sich für einen gemischten Betrieb und für Obstbau in hervorragender Weise.

Vom Talgut aus führt ein 3 Meter breites Strässchen zu den 2,5 Kilometer entfernten Alpen Grubi und Gehristein. Höhenlage 1075—1260 Meter; sie sind von hochwertiger Qualität. Bis auf eine Distanz von 300 Meter besteht bereits ein für Kleinauto fahrbarer, verlängerbarer Weg, so dass, wie in Aeschi, die Milch täglich in die Lehranstalt überführt werden könnte. Sennhütte und Stallungen würden für den Betrieb vollständig genügen. Wasser ist auch hier reichlich vorhanden, ebenso zum Teil schlagreifer Wald.

Ueberwiegt vielleicht das Talland von Aeschi dasjenige von Erlenbach hinsichtlich Lage und Qualität, so übertrifft hier die Qualität der Alpweide diejenige von Aeschi wesentlich. Ausserdem hat Erlenbach eine eigene Bahnstation, liegt im Zentrum des Viehzuchtgebietes und ist im In- und Ausland vorteilhaft bekannt, ein Faktor, der besonders für die Viehvermittlungsstelle von grosser Bedeutung ist.

III. Zweisimmen.

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer- schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Lehenmattheim- wesen	Wohnhaus	31,690	48,000	Sulliger Gottfr., Gwatt, Zwei- simmen.
	Scheune beim Haus			
	Untere Scheune			
	Wiesland, 191,28 Aren			
Obeggheimwesen	Wohnhaus	17,860	34,000	Zumbrunn-Peyer Jb., Dietikon.
	Scheune			
	Wiesland, 108,90 Aren			
Obeggliegenschaft	2 Scheunen	44,310	70,000	Haueter-Burger, Zweisimmen.
	Wiesland, 441,00 Aren			
Obegg	Scheune	22,070	46,000	Abbühl-Siegenthaler Dav., Obegg.
	Wiesland, 3 ha 24 Aren			
Eggiweide	Sömmerung für 40 Kühe	109,560	180,000	Frau Wwe. Matti, Zweisimmen.
		<u>225,490</u>	<u>378,000</u>	

Die ganze Offerte umfasst: 2 Wohnhäuser,
6 Scheunen,
10 ha 65,18 Aren oder 30 Jucharten Wies- oder Talland,
7 Alpbäude, Weid- und Alpland für 40 Kühe und Heuertrag.
Grundsteuerschätzung für das Ganze Fr. 225,490.
Kaufpreis Fr. 378,000.

Der Flächeninhalt des Tallandes soll sich nach neuesten Messungen auf 31²/₃ Jucharten belaufen.

Leistungen der Gemeinde:

a)	Barsubvention der Gemeinde Zweisimmen und Privaten	Fr. 28,000
b)	» » umliegenden Gemeinden	» 15,000
c)	» » Bankinstitute in Zweisimmen.	» 20,000

ferner verpflichtet sich die Gemeinde zur kostenlosen Lieferung von Wasser, was einer weiteren Leistung von Fr. 10,000 entspricht. Die Gesamtsubvention erreicht somit mit Einschluss der Lieferung von Wasser die sehr anerkennenswerte Summe von ca. Fr. 73,000.

Der geforderte Kaufpreis belief sich ursprünglich, wie in unserm Berichte vom Oktober 1930 enthalten ist, auf 402,000 Fr., konnte aber auf 378,000 Franken herabgesetzt werden. Die Jucharte Talland kommt nun, bringt man die Brandversicherung der Gebäude in Abzug, auf 5100 Fr. zu stehen. Das Talgut, das aus dem Lehenmattheimwesen und den Obeggliegenschaften gebildet wird, befindet sich in einer etwas erhöhten, sonnigen Lage. Es könnten hier noch Hackfrüchte, Gemüse und Obst gepflanzt werden, doch sind diesen Kulturarten durch die Höhenlage von 1000 m natürliche Grenzen gezogen. Das Schulgebäude könnte an geeigneter Stelle errichtet werden und wäre weithin sichtbar.

Ein mit Kleinauto fahrbarer Weg führt vom Talgut zur Eggiweide, die während 4 Monaten mit über 40 Kühen besetzt werden kann und ausserdem noch einen grösseren Heuertrag abwirft. Der in frühern Berichten angegebene Ganzjahresertrag für 30 Kühe (Grün- und Dürrfütterung) ist zweifelsohne zu hoch gegriffen.

Die Kombination von Talgut und Alpweide ist hier, wie in Aeschi und Erlenbach, eine überaus glückliche. Sie ermöglichte eine rasche Verbindung zwischen Schul- und Alpbetrieb und eine Verarbeitung der Sommermilch im Schul- und Molkereigebäude.

Was nun die Offerte

Brienz

betrifft, die gestützt auf den bereits im Eingange gesagten Grossratsbeschluss neu aufgenommen wurde, so haben Kostenberechnungen ergeben, dass das vorhandene Hotelgebäude den Totalaufwand nicht

derart günstig zu beeinflussen vermöchte, dass dieses Projekt sich vom Standpunkte der finanziellen Auswirkungen aus empfiehlt. Die Offerte selbst umfasst folgende Teilobjekte:

Benennung	Natur und Umfang	Grundsteuer- schätzung	Kaufpreis	Eigentümer
Bellevue-Besitzung	Hotel, für Fr. 59,200 brandver- sichert, 1 Wohnhaus und Wirt- schaftsgebäude, Brandversiche- rung Fr. 28,700 mit 54,46 Aren Gebäudeplätze u. Umschwung	94,700	130,000	Linder Arnold, Kienholz.
Lau-Mätteli oder Mätteli genannt	Mattland im Halte von 12,6 Ju- charten mit Weidhaus, brand- versichert für Fr. 9,500	41,000	82,000	Bieri Fritz und Mith., Brienz.
Burgerland	Ackerland im Halte von 10 Ju- charten	21,600	50,000	Burgergemeinde Brienz.
Gaugüter und Roost- grundstücke am Brienzerberg	Weid und Wald im Halte von 53 Jucharten; Sömmerung für 25 Kühe	34,290	80,000	Flück-Gander Paul u. Mith., Brienz.
		<u>191,590</u>	<u>342,000</u>	

Eventuell wird die *Alp Würzen* im Flächeninhalte von 23 ha 31,25 Aren, mit einer Grundsteuer-
schätzung von Fr. 72,240, zu einem Preis von Fr. 65,000 angeboten.

Die ganze Offerte umfasst:

- 1 Hotelgebäude, das heute vom Staate gepachtet ist und als provisorisches Alpschulgebäude benützt wird,
- 1 Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, in welchem der Besitzer des Bellevue eine Wirtschaft betreibt,
- 1 Weidhaus,
- 24 Jucharten Kulturland und Gebäudeplätze, Sömmerung für 25 Kühe.

Die Gemeinde Brienz verpflichtet sich zu einer Barsubvention von Fr. 20,000 und zur kostenlosen Lieferung von Wasser und Licht.

Es bestand nun in einzelnen Kreisen die Meinung, dass das Hotel Bellevue, d. h. das heutige Schulgebäude, derart ausgebaut werden könnte, dass sich ein Neubau erübrigen würde und grosse Kosteneinsparungen gemacht werden könnten. Die genaue Berechnung der Räume, die auch bei bescheidenster Gestaltung der definitiven Alpschule beansprucht werden müssen, ergab aber, dass der bestehende Bau nicht ausreichen würde und nur als Logier- und Verpflegshaus eingerichtet werden könnte. Die Räumlichkeiten für den Unterricht, Demonstrationen, Sammlungen und Verwaltung müssten durch einen Neubau erst noch geschaffen werden. Ferner müsste ein Molkereigebäude, eine Schweinescheune und eine Grossviehscheune neu errichtet und die übrigen Gebäude der neuen Bestimmung entsprechend umgebaut werden. Der Ankauf der Bellevuebesitzung und die Neu- und Umbauten kämen nach der Berechnung der Baudirektion auf 770,000 Fr. zu stehen, zu welchem Betrage noch die Kaufsumme für das Talland und die Alpweiden kommen. Es müsste somit mit einer Totalbelastung von einer Million gerechnet werden, gegen 1,200,000 Fr. bei den übrigen unserer Auffassung nach in Betracht fallenden Objekten.

Die Offerte Brienz hätte aber den Nachteil, dass sie kein geschlossenes Ganzes darstellt. Es ergäbe sich nicht nur eine grosse Zahl von Gebäuden, deren Unterhalt erfahrungsgemäss bedeutende Mittel erfordert, auch die Uebersicht würde erschwert. Das Gut selbst würde durch die vielbefahrene Staatsstrasse Brienz-Meiringen durchschnitten, indem zu beiden Seiten der Strasse Teile des Landes mit Gebäuden zu stehen kämen. An Kulturland wären nur knapp 24 Jucharten verfügbar, eine Fläche, die wir für die vielgestaltigen Bedürfnisse der Schule

als zu klein erachten. Man begründet den nicht immer befriedigenden Besuch der heutigen Alpschule auch mit seiner exzentrischen Lage. Dieser Vorwurf bliebe bestehen und würde sich besonders für die kurzfristigen Kurse unvorteilhaft geltend machen. Bei aller Anerkennung der viehzüchterischen Verhältnisse in den Aemtern Interlaken und Oberhasle glauben wir ferner darauf aufmerksam machen zu müssen, dass Brienz für die Verwertungsstelle nicht der geeignete Platz wäre.

Nach unserm Dafürhalten vermöchte die Offerte von Brienz der Alpschule keine befriedigende Gestalt zu geben. Wir halten deshalb unsern Antrag, auf die Offerte nicht einzutreten, aufrecht.

* * *

Bevor wir nun übergehen zu den Schlussfolgerungen und Anträgen, möchten wir, im Hinblick auf weitverbreitete Ansichten, die Errichtung einer Alpschule entspringe weniger dem allgemeinen Bedürfnis als vielmehr dem Bestreben einzelner Tal- oder Ortschaften, einen grössern Staatsbetrieb zu erhalten, darauf hinweisen, dass unsere Vorlage vom November 1929 eine Zwischenlösung vorgesehen hat, die folgendermassen umschrieben wurde:

1. Der landwirtschaftlichen Schule Schwand-Münsingen wird eine Spezialklasse für Alpwirtschaft, mit einem Lehrplan gemäss dem aufgestellten Programm, angegliedert. Zum Zwecke des praktischen Unterrichts in der Milchverarbeitung wird für diese Spezialklasse an der gleichen Schule eine Alpkäserei errichtet.
2. Der Winterkurs der Haushaltungsschule Schwand wird nach Brienz verlegt.

3. Der landwirtschaftlichen Schule Schwand wird für den praktischen Unterricht und das Versuchswesen in der Alp- und Milchwirtschaft ein geeigneter Alpweidebetrieb mit Alpkäserei zur Verfügung gestellt.
4. Für die Erfüllung der auf Seite 2 dieses Berichtes unter Ziffern 6, 7 und 8 erwähnten Aufgaben wird im oberländischen Zuchtgebiet der Simmentalerviehrasse eine Zentralstelle für Alpwirtschaft errichtet.

Die Staatswirtschaftskommission lehnte diesen Vorschlag ab, auch die oberländischen Vertreter im Grossen Rate erblickten in ihm keine befriedigende Lösung. Wir machen heute auf ihn aufmerksam, für den Fall, dass der Grosse Rat sich auf keines der vorgeschlagenen Objekte einigen könnte oder findet, die sich für den Staat ergebende finanzielle Belastung sei zu gross.

* * *

Bezüglich der Bedürfnisfrage haben wir im Bericht vom Oktober 1930 ausgeführt, dass nach der Auffassung einer grösseren Zahl ehemaliger Schüler die Alpschule mit einem gut ausgerüsteten Gutsbetrieb für die jungen Alpwirte eine Notwendigkeit bedeutet und von ihnen auch in Zukunft in steigendem Masse besucht werden wird. Wir bezweifeln auch nicht, dass eine solche Lehranstalt nicht nur ein Bedürfnis ist, sondern, wenn sie am richtigen Ort placiert wird, auch auf eine gute Besuchsziffer zählen kann. Das sind indessen reine Erwartungen oder Hoffnungen, da niemand die Entwicklung voraussehen, den Gang der Dinge mit Sicherheit beurteilen kann. *Eines aber steht ausser Zweifel, die zahlreichen hochwertigen Weiden und Alpen des ganzen Berner oberlandes und das äusserst produktive Land der Täler bleiben bestehen und werden nach wie vor bewirtschaftet werden müssen.* Einer Lehranstalt könnte nun die dankbare Aufgabe zugewiesen werden, der fortschreitenden Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten der Alp- und Landwirtschaft zu folgen und in lang- und kurzfristigen Kursen die Ergebnisse der wissenschaftlichen und praktischen Forschungen den angehenden Betriebsleitern vermitteln. Man wirft dem Oberland, und einzelnen Teilen nicht ganz mit Unrecht, seine einseitige Betriebsweise, die Viehzucht, vor. *Man sollte ihm aber auch zeigen, wie es besser gemacht werden könnte. Nicht in jeder Kritik liegt der Beweis des Besserverstehens.* Man darf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht aus dem Gesichtskreise lassen, aber auch nicht vergessen, dass vielerorts mit Voreingenommenheit gerechnet werden muss. Deshalb wird es notwendig sein, dass man nicht nur mit Worten, sondern ganz besonders mit Taten, mit dem Beispiel, demonstriert. Aus diesem Grunde möchten wir einen möglichst zentral gelegenen Sitz mit gemischter Betriebsweise, der nicht allzu tief liegt aber auch nicht eine gewisse Höhe überschreitet. Die Höhenlage der Schule soll dem Durchschnitt der oberländischen Täler entsprechen, damit im Unterricht und in den praktischen Demonstrationen mit gewissen Normalien gerechnet werden kann, die sich für die Betriebe der Mehrzahl der Kursteilnehmer auch eignen.

Wir haben bereits früher gesagt, dass die kurzfristigen Kurse, betreffen sie nun Gemüsebau, Hackfrüchte, Obstbau, Viehzucht, Viehbeurteilung oder Alpkäserei einen wesentlichen Bestandteil der Bedürfnisfrage bilden, da sie den grossen Vorteil haben, dass das gesprochene Wort am praktischen Beispiel verständlich gemacht werden kann. Diesen Kursen wird eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie den Teilnehmern nicht allzu weite Reisen verursachen und die Produktionsbedingungen am Kursorte von denen im eigenen Betriebe nicht stark abweichen.

Ein weiterer die Bedürfnisfrage berührender Faktor liegt in der in Aussicht genommenen Viehvermittlungszentrale. Es wird niemand erwarten wollen, dass die heute bestehenden und vielfach nicht mit Unrecht kritisierten Verhältnisse auf dem Gebiete des Viehabsatzes durch Organe einer Alpschule ohne weiteres auf neue Geleise überführt werden können. Was sich aber lohnt, ist ein kräftiger Versuch den Absatz besonders dem kleinern Züchter erleichtern zu helfen und an der Viehzucht treibenden Bevölkerung wird es liegen, mit ihrer Einstellung die Begehung neuer Wege zu ermöglichen, oder das Ganze beim Alten bleiben zu lassen.

Was nun die finanzielle Auswirkung betrifft, mit der voraussichtlich gerechnet werden muss, so haben wir bereits im Bericht vom Oktober ausgeführt, dass nach Anhörung der Baudirektion zu stehen kommen:

1. Das Lehr- oder Hauptgebäude, für die im Eingange genannte Schüler- und Schülerinnenzahl, auf . . .	Fr. 500,000.—
2. Das Käsereigebäude mit Einrichtungen (auch nach der Ansicht von Prof. Peter, Rütli), auf . . .	» 70,000.—
3. Eine Schweinescheuer mit angebautem Waschhaus, auf . . .	» 50,000.—
4. Die notwendig werdenden Umgebungsarbeiten veranschlagen wir auf . . .	» 50,000.—
5. Der Umbau der bereits bestehenden Gebäude wird Kosten verursachen im Betrage von . . .	» 30,000.—
6. Unvorhergesehenes . . .	» 50,000.—
Insgesamt	<u>Fr. 750,000.—</u>

Rechnet man hinzu die Inventaranschaffungen aller Art für Gutsbetrieb und Schule, die wir auf zirka 100,000 bis 120,000 Fr. veranschlagen und den Kaufpreis für die Liegenschaften, so ergibt sich eine Belastung von rund 1,200,000 Fr. *Eine weitere Herabsetzung der Liegenschaftspreise halten wir nicht mehr für wahrscheinlich.* Auch wenn sie heute noch als sehr hoch, für einzelne Parzellen entschieden zu hoch, bezeichnet werden müssen, so entsprechen sie, da es sich in allen Fällen um ausgewählte Besitzungen, um Land von grösstenteils guter Qualität handelt, annähernd dem durchschnittlichen Verkehrswert, was wir anhand einer Anzahl im Laufe der letzten 10 Jahre in den betreffenden Gegenden abgeschlossenen Kaufverträgen festgestellt haben. Es wäre deshalb ganz zwecklos, erneute Verhandlungen aufzunehmen, wir haben das Empfinden,

dass von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, die offerierten Liegenschaften im freien Verkehr einen den geforderten Preisen entsprechenden Erlös erzielen würden.

* * *

Haben wir mit dem Vorausgegangenen den Aufgabenkreis, die Bedürfnisfrage, die voraussichtliche Frequenz und die Gestaltung des Gutsbetriebes kurz umschrieben, so wird es notwendig sein, zu prüfen, wie weit die vorbeschriebenen Kaufobjekte den verschiedenen Ansprüchen zu genügen vermöchten. *Aus den jahrelangen Besprechungen und Beratungen mit Behörden und Interessenten hat sich für uns ein Bedarfsobjekt herauskristallisiert, das tatsächlich den vorbeschriebenen drei Objekten nicht unähnlich sieht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es schwer halten wird, etwas anderes und geeigneteres zu finden.* Das grosse Entgegenkommen, das wir je und je bei den zuständigen Gemeindebehörden gefunden haben und an dieser Stelle bestens verdanken möchten, und das Interesse, das man in den beteiligten Kreisen für das Alpschulprojekt anhaltend bekundet, machen es uns aber schwer, die Eignung der einzelnen Objekte nach einer gewissen Rangfolge zum Ausdruck zu bringen. Und doch wird es notwendig sein, dass die vorberatenden Behörden ihre Stellung beziehen und sich darüber äussern, welcher Offerte sie den Vorzug geben würden. Erlenbach und Aeschi weichen in ihrer Eignung nicht stark voneinander ab. Beide können für das Oberland als zentral gelegen bezeichnet werden. Von Spiez aus, dem Eingangstor zum engern Oberland, dem Frutigtal, dem Simmental und Saanenland, ist Aeschi sowohl wie Erlenbach in kurzer Zeit erreichbar. Auf beiden Gutsbetrieben, die im Mittel der Höhe der oberländischen Bergtäler liegen, ist eine gemischte Betriebsweise mit Viehzucht möglich. Beide Talgüter sind mit den Alpweiden durch eine Strasse verbunden, in Aeschi beläuft sich das Taland auf 36 Jucharten, in Erlenbach auf rund 30 Jucharten, dafür ist hier eine bessere Alpweide vorhanden, auf der auch ein Teil der Winterfütterung produziert werden könnte. Eigene Bahnstation und die der Schule zugeordnete Aufgabe in bezug auf Viehzucht und Viehvermittlung sind aber besondere Aktivposten für Erlenbach. Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass vom Standpunkte der Preisgestaltung für die Talgrundstücke die Offerte von Aeschi als die vorteilhafteste bezeichnet werden kann. Zweisimmen befindet sich auf einer Höhenlage, bei der ein vielseitiger Betrieb nur noch bedingt möglich wäre. Immerhin muss anerkannt werden, dass sich die offerierten Liegenschaften in sonniger, geschützter Lage befinden. Wir haben dagegen Bedenken bezüglich der langen Reise, die für die Mehrzahl der Schüler und die Teilnehmer kurzfristiger Kurse erwachsen müsste und befürchten, dass grosse Teile des Oberlandes von der Alpschule keinen oder nur bescheidenen Gewinn ziehen würden. Wohl könnte die Lehrerschaft zu auswärtigen Kursen und Vorträgen herangezogen werden, allein die Einrichtungen der Schule,

die Garten- und Feldanlagen, der Viehstand, die Molkeerei usw., die zur Demonstration notwendig sind, fehlten. Das Projekt selbst kann ruhig an die Seite derjenigen von Aeschi und Erlenbach gestellt werden, allein es befindet sich, wie wir bereits in unserem Berichte vom Oktober 1930 ausgeführt haben, in geographisch unvorteilhafter Lage zum Einzugsgebiet. Gemeinden, Bankinstitute und Private haben andererseits für das Projekt Zweisimmen sich zu Leistungen verpflichtet, die alle Anerkennung verdienen.

Man wird uns allerdings einwenden, eine alpwirtschaftliche Schule sollte ins Alpgebiet zu stehen kommen. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass den Sommer über, während des Alpbetriebes, voraussichtlich keine Schulkurse durchgeführt werden können, indem die jungen Alpwirte während dieser Zeit in den väterlichen oder fremden Betrieben vollauf beschäftigt sind und auf diese Weise die praktischen Arbeiten erlernen können. Der Unterricht der Alpschüler erfolgt, wie das auch in den landwirtschaftlichen Winterkursen im Schwand, Rütli, Waldhof-Langenthal und Courtemelon-Delsberg der Fall ist, vom Spätherbst an den Winter über. Die Gutseinrichtungen, Maschinen und Geräte und ganz besonders der Viehstand vermögen alsdann dem Unterricht jene Unterlage zu geben, die für ein gründliches Erfassen der theoretischen Ausführungen notwendig ist. Andererseits geben die Beobachtungen im Gutsbetrieb, Alpung der Tiere, Käsefabrikation usw. der Direktion und Lehrerschaft die für die Erteilung des Unterrichts erforderlichen praktischen Erfahrungen.

Vom Frühjahr bis in den Herbst setzt nun das Kurswesen ein. Von besonderer Bedeutung sind dabei die hauswirtschaftlichen Kurse. Für diese muss genügend Pflanzland, das sich für Garten- und Gemüsebau eignet, vorhanden sein. Parallel mit den hauswirtschaftlichen Kursen werden kurzfristige Kurse über Gemüse- und Gartenbau, Obstbau, Geflügelzucht und dergleichen durchgeführt. Für diese Kurse, die unbedingt notwendig sind, soll die Umstellung in den oberländischen Betrieben einsetzen, muss geeignetes Taland zur Verfügung stehen. Die Vielgestaltigkeit der Schule und ganz besonders der Sommerbetrieb machen es zu Notwendigkeit, dass diese Schule nicht nur zentral gelegen ist, sondern auch mit einem Gutsbetrieb ausgerüstet wird, der mit der Mehrzahl der Talgüter im Oberland topographisch und klimatisch in Uebereinstimmung steht.

Die Offerten aus Spiez und Brienz können, wie wir bereits ausgeführt und begründet haben, für die engere Wahl nicht in Betracht fallen.

Nachdem der Grosse Rat im November 1929 beschlossen hat, es seien ihm zur Auswahl wenigstens zwei Objekte vorzuschlagen, bringen wir nach reiflicher Ueberlegung und in Würdigung aller zu berücksichtigender Faktoren Erlenbach in den ersten, Aeschi in den zweiten und Zweisimmen in den dritten Vorschlag.

Wir unterbreiten Ihnen gestützt hierauf folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Regierungsrat, nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes der Landwirtschaftsdirektion, beantragt dem Grossen Rate:

1. Als Sitz der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule des Oberlandes wird *Erlenbach* (Aeschi, Zweisimmen) bestimmt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den Grundeigentümern des Sitzortes auf Grundlage der vorliegenden Offerten, Kaufverträge unter Genehmigungsvorbehalt abzuschliessen.
3. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Berichtes

für die Neu- und Umbauten Baupläne mit Kostenvoranschlägen ausarbeiten zu lassen, behufs Vorlage an den Grossen Rat.

4. Die Gemeinde des Sitzortes wird mit der Summe der zugesicherten Subventionen behaftet. Diese Subventionen sind auf den Beginn der Bauarbeiten einzuzahlen.

Bern, den 23. Januar 1931.

*Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern:
Dr. C. Moser.*

Vortrag des Regierungsrates zum Antrag auf Nichteintreten.

Die Mehrheit des Regierungsrates ist der Auffassung, dass auf den vorstehenden Antrag der Direktion der Landwirtschaft zurzeit nicht eingetreten werden kann. Dieser Beschluss stützt sich auf die folgenden Erwägungen:

1. Der Staat Bern soll für landwirtschaftliche Betriebe nicht derartig hohe Preise bezahlen, wie sie für alle in Frage kommenden Projekte verlangt werden. Zurzeit mehren sich die Klagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbauern und es werden Massnahmen studiert, um diese zu bessern. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass gerade die übersetzten Grundstückspreise im bernischen Oberland mit ein Grund sind für die heutige wirtschaftliche Not der Bergbauern. Der Staat sollte deshalb nicht beitragen, diese Zustände noch zu erschweren. Würde er aber derartig hohe Preise bezahlen, so wäre dies mit ein Anlass, um die Kaufsummen weiter in die Höhe zu treiben; der Staat soll aber nicht mit dem schlechten Beispiel vorangehen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kann somit der Ankauf der offerierten Gutsbetriebe zu den geforderten Preisen nicht verantwortet werden.

2. Dem vom Staat anzukaufenden Lande kommt eigentlich nur der Ertragswert zu, weil ein Verkehrswert in Form eines Verkaufspreises nicht in Betracht fällt. Die Frage des Preises muss deshalb vom Standpunkte des Ertrages aus berücksichtigt werden. Die Finanzdirektion hat zu diesem Zwecke einen eingehenden Bericht über die Verhältnisse der verlangten Kaufpreise zu der Grundsteuerschätzung im Vergleich mit andern Verkäufen erstellen lassen. Diese Untersuchung wurde durchgeführt für die Amtsbezirke Niedersimmmental, Obersimmmental und Frutigen (ohne die Gemeinden Adelboden und Kandersteg) und zwar für die Jahre 1927, 1928, 1929 und 1930. Dabei wurden nicht in Betracht gezogen Projekte, bei denen zwischen Veräusserer und Erwerber ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Ebenso sind wir uns bewusst, dass jeweils Ertrags-

fähigkeit, Verkehrslage, Umfang und Zustand der Gebäulichkeiten, den Objekten anhaftende Rechte und Lasten, ihren Einfluss auf den Verkaufspreis ausüben. Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Verkaufspreis und Grundsteuerschätzung ist deshalb mit den dem Staate angebotenen, zum Teil ausgesuchten Liegenschaften, nur bedingt vergleichbar. Diese Untersuchungen zeitigten folgende Ergebnisse:

A. Heimwesen: In den drei genannten Amtsbezirken wurden 155 Handänderungen in Betracht gezogen, bei welchen der Kaufpreis durchschnittlich 147,2% der Grundsteuerschätzung betrug. Bei den dem Staate angebotenen Heimwesen steht der Kaufpreis in einem Verhältnis von 145,1—235,6% der Grundsteuerschätzung.

B. Mattland: Beim veräusserten Mattland im Umfang von über eine ha stellt sich das durchschnittliche Verhältnis des Kaufpreises zur Grundsteuerschätzung in den drei untersuchten Amtsbezirken zusammen auf 174%, während die dem Staate angebotenen Grundstücke 199,2% der Grundsteuerschätzung sind. Im Durchschnitt wird Wies- und Ackerland zu 2700 Fr. pro Jucharte gehandelt, wenn man die Brandversicherungssumme der auf den Grundstücken stehenden Gebäude von der Kaufsumme abzieht. Für den Staat beträgt aber der offerierte Juchartenlandpreis für Aeschi 3502 Fr., für Erlenbach 5030 Fr. — oder 4430 Fr., wenn der auf 18,000 Fr. veranschlagte Wert der Feldmösserrechte in Abrechnung gebracht wird — und für Zweisimmen 4156 Fr. Dies ist verhältnismässig hoch, auch wenn man in Betracht zieht, dass es sich um vorwiegend gutes Mattland handelt.

C. Weidland: Von einzelnen Ausnahmepreisen abgesehen, schwankt der Kaufpreis für ein Kuhrecht zwischen 1000 und 3000 Fr. Das für die alpwirtschaftliche Schule in Aussicht genommene Weidland stellt sich ohne Gebäude für Aeschi auf 3180 Franken, für Erlenbach auf 3576 Fr. und für Zweisimmen auf 3800 Fr. pro Kuh und beträgt in Pro-

zenten der Grundsteuerschätzung für Aeschi 336,3 Prozent, für Erlenbach 245,8⁰/₀ und für Zweisimmen 164,3⁰/₀.

D. Ertragswert: Das Schätzungsamt des schweizerischen Bauernsekretariates hat in den Gemeinden Reichenbach, Boltigen und Lauenen in unserm Auftrage Schätzungen hinsichtlich des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Diese Ertragswertschätzungen beschränken sich auf landwirtschaftliche Betriebe ohne Weide und entsprechen in ihrer Gesamtheit ungefähr dem Mittel der betreffenden Gemeinden. Sie ergaben für Reichenbach einen Ertragswert von 56,7⁰/₀ der Grundsteuerschätzung, für Boltigen einen solchen von 63⁰/₀ und für Lauenen von 61,3⁰/₀. Diese Schätzungen fassen auf den Ergebnissen der letzten 20 Jahre und schliessen somit die guten Kriegsjahre ein. Würden lediglich die Ergebnisse der Jahre 1923 bis 1929 zugrunde gelegt, so stände der festgestellte Ertragswert sicher noch erheblich tiefer.

Diese Missverhältnisse zwischen dem Verkehrswert der alpwirtschaftlichen Heimwesen von durchschnittlich 147⁰/₀ der Grundsteuerschätzung und dem Ertragswert von durchschnittlich nur 61⁰/₀ der Grundsteuerschätzung mahnt zum Aufsehen. Es ist sicher nicht Sache des Staates und könnte von diesem gar nicht verantwortet werden, wenn er diese Ungleichheit durch derart teure Ankäufe noch vergrössern helfen würde.

3. Dem Regierungsrat ist ferner bekannt, dass die Finanzdirektion in ihrem Vortrag über die Neuregelung der direkten Steuern die Meinung vertritt, dass die Grundsteuerschätzung für landwirtschaftlich genutztes Land dem Ertragswert angepasst werden sollte. Um dies zu erreichen, wird beabsichtigt, bis zu einer neuen Grundsteuerschätzungsrevision im ganzen Kanton durchschnittlich eine Reduktion von 30⁰/₀ und im Oberland eine solche von 40⁰/₀ auf den Grundsteuerschätzungen zu gewähren. Will man aber den verschuldeten Grundbesitzern im Oberland diese Erleichterung zukommen lassen, so hält der Regierungsrat es umgekehrt als ausgeschlossen, dass der Staat einen Kaufpreis bezahlt, der die Grundsteuerschätzungen in derartig hohem Masse übersteigt. Würde der Staat heute zu so überhöhtem Preise ankaufen, so wäre die Begründung eines Vorschlages auf Reduktion der Grundsteuerschätzungen im Oberland ausserordentlich erschwert und die Durchführung kaum mehr möglich.

4. Nach den Ausführungen der Landwirtschaftsdirektion werden die Baukosten insgesamt 750,000 Franken betragen und zwar wird mit dem Mobilien eine Ausgabe von 870,000 Fr. ohne Landankauf notwendig sein. Eine solche Ausgabe ist mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage heute kaum zu verantworten. Ausserdem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die zukünftige Finanzlage des Kantons Bern sehr unsicher ist. Die Arbeitskrisis wirkt sich insbesondere durch einen Rückgang der Einnahmen und ausserdem durch eine Vermehrung der Ausgaben aus. Ebenso sind für die Zukunft noch verschiedene, sehr grosse Bauprojekte vorhanden, deren Ausführung die Staatsfinanzen ebenfalls stark beanspruchen wird. Bevor der Bau der alpwirtschaftlichen Schule beschlossen wird, sollte abgeklärt werden, welche Bauvorhaben in den nächsten Jahren ausgeführt werden müssen.

5. Eine Minderheit des Regierungsrates stimmt dem Antrag der Landwirtschaftsdirektion zu. Der Regierungsrat ermächtigt den Landwirtschaftsdirektor Dr. C. Moser, im Grossen Rate die Ansicht der Minderheit und den Antrag der Landwirtschaftsdirektion zu vertreten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusses-Entwurf.

Alpwirtschaftliche Schule; Errichtung.

Angesichts der übersetzten Forderungen für die anzukaufenden Liegenschaften zu einem Gutsbetrieb der Alpwirtschaftlichen Schule wird zurzeit auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion nicht eingetreten.

Bern, den 3. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Alpwirtschaftliche Schule.

Vergleichende Darstellung

der für die definitive Errichtung der Schule offerierten Liegenschaften im **Oktober 1930** und **heute** geforderten **Kaufpreise**, gestützt auf die nochmals gepflogenen Unterhandlungen im Sinne unserer Ausführungen in der November-Session 1930.

I. Aeschi.

Benennung	Natur und Umfang	Kaufpreis		Eigentümer			
		Oktober 1930	Februar 1931				
Wöschbach	Wohnhaus und Scheune . . . Schweineställe 2 kleine Scheunen 10 ha 13,37 Aren Land . . .	140,000	135,000	Schneiter Gebr., Wöschbach, Aeschi.			
Auf Egg	Scheune Wiesland 1 ha 48,46 Aren . .				25,500	23,500	Ammeter Ernst, Emdthal.
Ellmaad	Scheune Wiesland 1 ha 58,94 Aren . .						
Auf Egg	Wiese 97,86 Aren				42,000	fällt weg	
Steinmatte	Scheune Wiesland 1 ha 13,94 Aren . .	70,000	fällt weg				
Adelmatt	Wohn- und Pensionsgebäude . Kulturland 1 ha 11,85 Aren .				140,000	140,000	Bürgergemeinde Aeschi.
Obere Aeschi-Allmend	Sennhütte, Schatthaus, Weide, Sömmerung für 40 Kühe, wäh- rend 16 Wochen, Wald 2 ha 16 Aren	442,500 321,500					

Auf den in Frage kommenden Liegenschaften ist somit eine Reduktion von Fr. 9000.— eingetreten, oder rund 3% des ursprünglichen Kaufpreises.

II. Erlenbach.

Benennung	Natur und Umfang	Kaufpreis		Eigentümer
		Oktober 1930	Februar 1931	
Oberdorf	Wohnhaus mit Scheune und Stallung, 3 ha 48,65 Aren Umschwung	87,000	79,000	Knutti Jb., Gemeindepräsident, Erlenbach.
»	Bühlmatte, 4 ha 47,06 Aren, mit Scheune und Stallungen	87,000	75,000	Hofer Christ., Erlenbach.
Lauenen	Mattland, 1 ha 16,54 Aren mit Scheune	16,500	15,000	Glaus Wwe. A., Erlenbach.
»	Wohnhaus mit Scheune und 1 ha 44,89 Aren Land	17,500	16,000	Schmocker Hans, Ringoldingen.
Lood	Mattland 36 Aren	neu	3,000	Eymann Karl, Erlenbach
Grubi und Gehristein	Weidland für ca. 40 Kuhrechte, wo- von 4 Jucharten Wald, Sennhütte und Melkställen	170,000	160,000	Wüthrich Gebr., Därstetten und Stocker Hans, Oey.
		<u>378,000</u>	<u>348,000</u>	

Die auf den ursprünglich angebotenen Liegenschaften eingetretene Preisreduktion beläuft sich auf Fr. 33,000. — oder 9 % des Kaufpreises.

III. Zweisimmen.

Benennung	Natur und Umfang	Kaufpreis		Eigentümer
		Oktober 1930	Februar 1931	
Lehenmattheim- wesen	Wohnhaus Scheune beim Haus Untere Scheune Wiesland, 191,28 Aren	48,000	48,000	Sulliger Gottfr., Gwatt, Zwei- simmen.
Obeggheimwesen	Wohnhaus Scheune Wiesland, 108,90 Aren	35,000	34,000	Zumbrunn-Peyer Jb., Dietikon.
Obeggliegenschaft	2 Scheunen Wiesland, 441,00 Aren	77,000	70,000	Haueter-Burger, Zweisimmen.
Obegg	Scheune Wiesland, 3 ha 24 Aren	52,200	46,000	Abbühl-Siegenthaler Dav., Obegg.
Eggiweide	Sömmerung für 40 Kühe	190,000	180,000	Frau Wwe. Matti, Zweisimmen.
		<u>402,200</u>	<u>378,000</u>	

Die Reduktion beträgt somit Fr. 24,200. — oder 6 % der ursprünglich geforderten Kaufsumme.

Bern, den 18. Februar 1931.

*Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern:
Dr. C. Moser.*

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Führung und Benützung des Strafregisters.

(September 1930.)

Das Strafprozessgesetz vom 20. Mai 1928 enthält in Art. 394 folgende Bestimmung: «Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein Strafregister geführt. Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.» Der Grosse Rat hat zwar bereits in Ausführung von Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass ein Dekret über die Führung und Benützung des Strafregisters erlassen, sodass den Anforderungen des zitierten Artikels des Strafprozesses formell Genüge geleistet wäre. Indes enthält das Gesetz den Auftrag, insbesondere Bestimmungen über die Streichung und Entfernung der Einträge zu erlassen. Diese Programmpunkte bedürfen der Ausführung, womit Gelegenheit geboten ist, auch einige andere Fragen neu zu ordnen. Das Strafregister dient vornehmlich der Information der Strafgerichte über das Vorleben eines Angeschuldigten, aber auch die Verwaltungsbehörden haben ein Interesse an seiner genauen Nachführung. Eine Reihe von Gesetzen enthalten Bestimmungen, die seinen Bestand zur Voraussetzung haben. Wir verweisen nur auf Art. 3 und 13 der Staatsverfassung, § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler und Trödler, § 2 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894, Art. 7, des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz, Art. 22, 31 und 50, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, Art. 12 des Konkordates über den Automobilverkehr, § 4 des Dekretes vom 14. Mai 1923 betreffend die Ausübung des Viehhandels, usw.

Neben den Anforderungen, die die Verwaltung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit stellen muss, ist aber auch die Person des Bestraften zu berücksichtigen. Die unnachsichtliche Fortführung einer Strafe kann unter Umständen der Wiederaufrichtung eines Gebesserten die schlimmsten Schranken setzen. Diese Wiederaufrichtung (Rehabilitation) wird im Wandel der Strafrechtstheorie und Praxis heute stark in den Vordergrund gestellt. So haben denn eine Reihe von Gesetzen des Auslandes wie des Inlandes Bestimmungen aufgestellt,

welche die Wirkung des Strafregisters zeitlich beschränken. In der Schweiz bestehen bezügliche Vorschriften in den Kantonen Zürich, Genf, Waadt, St. Gallen, Tessin. Den neuesten Erlass aber dürfte das eidg. Gesetz über die Militärstrafrechtspflege vom 13. Juni 1927 darstellen, das in Art. 59, 226 und 227 unter anderem die Löschung einer Strafe im Rehabilitationsverfahren vorsieht, wenn sich der Täter während einer Reihe von Jahren straflos gehalten hat. Bis zur Entfernung der Strafe aus dem Register, d. h. der völligen Beseitigung des Eintrages aus dem Register, ist allerdings dieses Gesetz noch nicht gelangt. Die gelöschten Strafen müssen immer noch den Untersuchungsrichtern und Strafgerichten mitgeteilt werden.

Das Ausland, insbesondere die umliegenden Staaten besitzen alle Strafrechtskodifikationen und demnach auch einheitliche Bestimmungen über die Anwendung und den Vollzug der Strafen. So enthalten ihre Gesetze denn auch ziemlich allgemein Vorschriften über die Beschränkung der Auskunft aus den Strafregistern. Diese Beschränkung der Auskunft ist natürlich den betreffenden Staatsangehörigen stark förderlich und es ist ein zweckwidriges, ja ungerechtes System, mit dem unsern Kantonsbürgern und den Bürgern anderer Kantone, die in unserem Kanton bestraft werden, das Fortkommen im Auslande durch die unbeschränkte Nachführung der Strafe in den Registerauszügen erschwert oder verunmöglicht wird.

Aus dem Texte des Dekretsentwurfes ergibt sich ohne weiteres, in welcher Richtung sich unsere Vorschläge bewegen. Das Hauptgewicht liegt in den §§ 3, 4, 5 und 6. Dort wird im Sinne des Strafprozessgesetzes die Streichung und Entfernung von Einträgen vorgesehen. Die Streichung bewirkt eine Beschränkung der Auskunft, die Entfernung, die völlige Tilgung der Einträge und damit die Rehabilitation des Gebesserten.

Wir empfehlen Ihnen, auf unsern Dekretsentwurf einzutreten.

Bern, den 16. September 1930.

Der Polizeidirektor:
A. Stauffer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 13./12. Februar 1931.

Dekret

über die

Führung und Benützung des Strafregisters.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 394 des Gesetzes vom
20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

beschliesst:

§ 1. Die kantonale Polizeidirektion führt ein
Strafregister.

§ 2. Darin sind einzutragen:

- a) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile der
Strafgerichte des Kantons Bern, sowie die
von ihnen ausgesprochenen Verurteilungen
zu Wirtshausverbot und Ehrenstrafen;
- b) die von den Militärgerichten gegenüber ber-
nischen Kantonsbürgern ausgesprochenen Ur-
teile wegen Verbrechen und Vergehen;
- c) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile an-
derer schweizerischer und ausländischer
Strafgerichte, die bernische Staatsangehörige
betreffen und amtlich mitgeteilt werden.
Ausgeschlossen von der Eintragung sind
Urteile für Handlungen, die nach dem im
Kanton Bern geltenden Rechte nicht strafbar
sind.
- d) die auf Versetzung in die Arbeitsanstalt lau-
tenden Entscheidungen der Administrativ-
behörden;
- e) die Urteile und Entscheide, die eine Aende-
rung der eingetragenen Strafe herbeiführen;
- f) die Tatsache, dass eine Verurteilung mit be-
dingtem Straferlass oder Strafvollzug er-
folgte;
- g) die wesentlichen Tatsachen betreffend den
Vollzug der Urteile.

§ 3. Sind seit der Verbüssung einer Strafe, der
Begnadigung, der Verjährung oder seit der beding-
ten Entlassung die nachbezeichneten Fristen ver-
strichen, ohne dass der Verurteilte wegen einer
neuen vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheits-
strafe belegt worden ist, oder administrativ in eine
Arbeitsanstalt versetzt werden musste, so sind die
bezüglichen Einträge im Strafregister zu streichen.
Die Frist beträgt bei Zuchthausstrafen 10 Jahre.
Bei andern Strafen beträgt sie 5 Jahre, wenn es sich
um erstmals Bestrafte handelt, sonst 8 Jahre.

Bei Strafen, die bedingt erlassen werden, beginnt die Streichungsfrist vom Datum des Urteils an zu laufen. Die Streichung kann nicht vorgenommen werden, solange eine mit der Strafe verbundene Ehrenstrafe andauert.

§ 4. Gestrichene Einträge werden nur in den Strafverzeichnissen aufgeführt, die von den in § 8 hiernach bezeichneten Strafgerichten und Untersuchungsbehörden eingefordert werden. Sie sind als gestrichen zu bezeichnen. In andern Auszügen dürfen sie nicht erwähnt werden.

Verurteilungen mit bedingtem Straferlass dürfen nur bei einer neuen Strafuntersuchung gegen den bedingt Verurteilten den Untersuchungsbehörden mitgeteilt werden.

§ 5. Sind seit Ablauf der für die Streichung vorgesehenen Fristen weitere fünf Jahre verflossen, ohne dass der Bestrafte neuerdings wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Versetzung in die Arbeitsanstalt administrativ verfügt wurde, so werden auch den in § 8 hiernach bezeichneten Behörden keine Auszüge oder Mitteilungen über die gestrichenen Einträge mehr gemacht.

Der Verurteilte kann unter den gleichen Voraussetzungen ein Gesuch um Entfernung des Eintrages aus dem Strafregister stellen.

§ 6. Die Entfernung des Eintrages erfolgt durch Beseitigung der Registerkarte oder dadurch, dass er unleserlich gemacht wird. Sie bewirkt, dass die Verurteilung fortan als nicht geschehen betrachtet wird.

Die Entfernung darf in den Registerauszügen nicht erwähnt werden.

Der Verurteilte ist zudem nicht verpflichtet, gegenüber Gerichten oder andern Behörden auf Befragen die Verurteilung anzugeben, auf die sich ein entfernter Eintrag bezieht.

§ 7. Zur Durchführung gesetzlicher Anordnungen können von der Verwaltung besondere Kontrollen über Bestrafungen wegen Uebertretung von Spezialvorschriften geführt werden (Wandergewerbe, Jagd, Strassenpolizei, Viehhandel, Lebensmittelpolizei etc.). Sie dienen aber nur dem besondern Zwecke der betreffenden Verwaltungsstellen.

Die Vorschriften dieses Dekretes über Streichung und Entfernung von Registereinträgen finden auf diese Kontrollen ebenfalls Anwendung. Das gleiche gilt für die von den Regierungsstatthalterämtern und allenfalls von Ortspolizeibehörden geführten Strafkontrollen.

Die in § 3 und 5 bezeichneten Fristen von 8 und 5 Jahren werden für die Streichung und Entfernung von blossen Polizeibussen auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 8. Die bernischen Strafgerichte, der Regierungsrat, seine Direktionen und die Regierungsstatthalter sind in ihrer amtlichen Eigenschaft berechtigt, Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen.

§ 9. Auf Verlangen ist den Gemeindebehörden über das Vorhandensein von Ehrenstrafen zum Zwecke der Führung der Stimmregister Auskunft zu erteilen.

§ 10. Private können einen ihre Person betreffenden Auszug verlangen, wenn sie ein Interesse glaubhaft machen, und sich gehörig legitimieren.

§ 11. Berichtigungen von Strafregistereintragungen werden durch Beschluss der Polizeidirektion von Amtes wegen oder auf den Antrag von interessierten Personen vorgenommen.

§ 12. Die Gerichts- und Administrativbehörden haben alle eintragungspflichtigen Urteile und Entscheide binnen der gesetzlichen Fristen oder sofort nach ihrer Rechtskraft der Polizeidirektion mitzuteilen.

§ 13. Die Polizeidirektion erlässt im übrigen alle notwendigen Weisungen über das System der Registerführung, die Form der Einträge, der Registerauszüge, der Löschungen, Entfernungen und Berichtigungen, sowie über die Bedienung des eidgenössischen Zentralstrafenregisters. Sie ist befugt, in der Meldepflicht säumige Stellen direkt oder durch Vermittlung ihrer Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Die Gebühr für die Ausfolgung von Auszügen an Private bestimmt sich nach den bestehenden Tarifen.

§ 14. Dieses Dekret, durch welches dasjenige betreffend Führung und Benützung der Strafregister vom 29. März 1911 aufgehoben wird, tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens hinweg, dürfen nur Auszüge aus den Strafregistern ausgestellt werden, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen. In den Registern selbst sind die vorgesehenen Streichungen und Entfernungen sobald als möglich anzubringen. Auf Gesuch sind sie unverzüglich anzubringen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Die besondern Vorschriften über das vom Jugendamt geführte Register, betreffend die gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Strafen und Massnahmen, bleiben vorbehalten.

Bern, den 13. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 12. Februar 1931.

Im Namen der Kommission,

Keller.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1931.)

1. **Delacour**, Henri Georges, geb. 1878, von Paris, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 5. Juli 1913 vom Assisenhof des II. Geschwornenbezirkes wegen **Mordes, Fälschung von Bankpapieren und Privaturkunden** zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Er hat anlässlich der Verhandlungen vor dem Geschwornengericht zugestanden, in der Nacht vom 18./19. Februar 1913 den Maurice C. durch einen Pistolenschuss getötet zu haben. Die Fälschungen hatte er zum Nachteil seiner Arbeitgeberin, der Bauunternehmung Münster-Lengnau begangen und sich dadurch widerrechtlich einen Betrag von 180,000 Fr. angeeignet. — Delacour hat schon früher zwei Strafnachlassgesuche eingereicht, die aber vom Grossen Rat am 9. März 1925 und am 14. September 1928, weil verfrüht, abgewiesen worden sind. Sein neues Gesuch wird von seinem Vormund nachdrücklich unterstützt. Ein Jugendfreund Delacours hat diesem eine Anstellung zugesichert. Der Bericht der Anstaltsdirektion lautet auch dieses Mal sehr günstig. Die Aufführung des Gesuchstellers sei während der ganzen Strafzeit musterhaft gewesen. — Delacour, der heute 52 Jahre alt ist, hat nun bald 18 Jahre in der Strafanstalt zugebracht. Der Regierungsrat hält dafür, dass der Zeitpunkt nun gekommen sei, wo die Tat als gesüht betrachtet und der Gesuchsteller begnadigt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

2. **Sunier**, Louis Auguste, von Nods, geb. 1888, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. April 1913 vom Assisenhof des V. Geschwornenbezirkes wegen **Raubes** zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. — Die Firma L. & G. in Lyon, Kohlenhandlung, hatte ihr Lastschiff «Louis» dem Jacques S., genannt Laime, anvertraut. Dieser verblieb meistens an Bord und logierte in einer Kabine. Im November 1912 befand sich das Schiff in der Nähe von Ravières vor Anker. Da L. während zwei Tagen kein Lebenszeichen gab, wurde Nachschau gehalten. Man fand die Kabinentüre mit einer Eisenstange verrammelt vor und hörte den Hund des L. im Innern bellen. Die Türe wurde aufgebrochen und L. als Leiche, auf dem Bette liegend vorgefunden. Alles deutete darauf hin, dass er nach einem Kampfe erwürgt worden war. Der Verdacht richtete sich auf Sunier, der acht Tage vorher bei L. als Hilfe eingetreten war. Seine Verhaftung erfolgte am 28. November 1912 in einem Walde oberhalb Nods. In der zweiten Einvernahme sagte

Sunier aus, dass er von L., nachdem er einige Tage bei ihm gearbeitet hatte, Geld verlangt habe. L. habe sich geweigert, ihm solches zu geben, worauf er wütend geworden sei, den L. am Halse gepackt und ihn gewürgt habe. Er habe nicht die Absicht gehabt seinen Arbeitgeber umzubringen. Sunier nahm das vorhandene Geld, 180 Fr. und ein Postmandat von 330 Fr. mit. Er wusste, dass L. im Besitze von Geld war, da er für ihn von der Firma L. & G. solches verlangt hatte. — Für Sunier wird nun ein Gesuch um Begnadigung gestellt. Es wird darin geltend gemacht, dass er nicht wegen Raubes, sondern wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang hätte verurteilt werden sollen. Auch wenn man annehmen wolle, dass die Strafe in diesem Ausmasse gerechtfertigt gewesen sei, so habe Sunier nun Anspruch auf Gnade. Er habe sein Vergehen gesüht. — Die Anstaltsdirektion berichtet, dass Sunier immer ein guter Arbeiter gewesen sei. Seine Aufführung habe in den ersten Jahren seines Anstaltsaufenthaltes öfters zu wünschen übrig gelassen. Er sei ziemlich nervös und aufgereggt gewesen und infolgedessen oftmals mit Mitgefangenen und Angestellten in Konflikt geraten, so dass er disziplinarisch bestraft werden musste. Seit zehn Jahren habe er zu keinen ernstlichen Klagen mehr Anlass gegeben. Die an ihn gerichteten Ermahnungen und Zusprüche seien nicht ohne Erfolg geblieben. Es sei von Jahr zu Jahr besser gegangen. Sunier habe wohl wie kein zweiter gegen seine Schwächen, namentlich gegen sein hitziges Temperament, angekämpft. Er habe sich nun sehr zu seinem Vorteil verändert. Der Besserungszweck dürfte erreicht sein. — Gestützt auf diesen günstigen Bericht beantragt der Regierungsrat, es sei dem gestellten Gesuch um Begnadigung zu entsprechen und Sunier, der nun bald 18 Jahre in Thorberg zugebracht hat, aus der Anstalt zu entlassen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

3. **Kämpf**, Rosa, von Sigriswil, geb. 1908, wohnhaft in Interlaken, wurde am 14. Januar 1930 vom korrekzionellen Gericht von Niedersimmenthal wegen **Betruges** zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft verurteilt. Sie hat am 22. Juni und 14. Juli 1929 bei einem Alfred D. Waren im Werte von 100 Fr. bestellt und später in Empfang genommen, obwohl sie wusste, dass sie diese nicht werde bezahlen können. Die Gesuchstellerin ist wegen Betruges schon zweimal vor-

bestraft. Die beiden Verurteilungen scheinen jedoch keinen Eindruck auf sie gemacht zu haben. Es erscheint daher nicht angebracht, ihr einen Strafnachlass zu gewähren.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4, 5 u. 6. **Moser**, Romain, Wirt in Jaun, **Lüthi**, Adolf, Mineralwasserfabrikant in Bulle und **Gex**, Jules, Weinhandlung in Bulle, wurden am 4. September 1930 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von je 80 Fr. verurteilt. Sie haben anlässlich des Auto- und Motorvelorennens von Jaun bis Bruchberg am 13. Juli 1930 ab einer fahrenden Kantine auf Berner-Boden Wein verkauft. Eine Bewilligung hiefür hatten sie jedoch nicht. — In ihrem Gesuche machen sie geltend, dass infolge der schlechten Witterung nur wenige Zuschauer anwesend gewesen seien und sie sich haben verleiten lassen, einige Flaschen auf Berner-Boden zu verkaufen, währenddem vorher abgemacht worden war, dass sie nur im Kanton Freiburg Getränke abgeben sollten. Sie hätten zudem mit Verlust gearbeitet. Im Hinblick auf die besondern Umstände möge man ihnen die Bussen erlassen. — Der Regierungsstatthalter von Obersimmenthal und die Direktion des Innern beantragen einen Bussenerlass bis höchstens zur Hälfte der Bussen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je die Hälfte.

7. **Heiniger**, Fritz, von Affoltern, geb. 1898, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Bern, Waffenweg 6, wurde wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 8. April 1929 zu 30 Tagen Gefängnis und von der Strafkammer am 26. März 1930 zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Strafkammer hat mit Schreiben vom 13. Mai 1930 wissen lassen, dass sie ein allfälliges Begnadigungsgesuch des Heiniger dem Wohlwollen der Behörden empfehle. Sie erachtet, dass eine Verbüssung der Strafen auf die nach dem Gutachten des Experten fortschreitende sexuelle Gesundung des H. einen nachteiligen Einfluss ausüben werde. Dieses Strafnachlassgesuch ist eingereicht worden und wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt I von Bern ebenfalls zur Berücksichtigung empfohlen. Beim Gesuch liegt ein Zeugnis von Dr. Jung, dem zu entnehmen ist, dass H. ernsthafte Anstrengungen gemacht habe und dass er auf dem Wege sei, die Mängel seiner psychischen Konstitution auszugleichen, d. h. seine Triebe soweit zu beherrschen, dass sie ihn nicht zu unsozialen Handlungen hinreissen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Falle eine Begnadigung am Platze sei.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

8. **Rothen**, Albert, von Rüscheegg, geb. 1888, wohnhaft in Seewil, Melker, wurde am 24. Oktober 1930 vom korrekzionellen Gericht von Fraubrunnen wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Er hat ein Paar Hosen, ein Fahrrad und Feldwerkzeug entwendet. Seine Frau stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Rothen ist jedoch 9 Mal vorbestraft, so dass ihm ein Strafnachlass nicht gewährt werden kann. Das Gericht hat bereits in Berücksichtigung gezogen, dass die letzte Vorstrafe ins Jahr 1922 zurückgeht. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage des Regierungsstatthalters auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Zürcher**, Christian Emil, von Frutigen, geb. 1878, Mechaniker, wohnhaft in Reconvilier, wurde am 13. August 1930 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Zürcher ist mit einem leichten Lastwagen im Dorfe Reconvilier herumgefahren, obwohl er weder eine Fahr- noch eine Verkehrsbewilligung besass. Der Wagen war auch nicht von den Experten geprüft. Es handelt sich nicht um geringfügige Widerhandlungen, so dass der Richter mit Recht eine strenge Busse ausgesprochen hat. Zürcher hat ebenfalls ein Gesuch um Erlass oder Ermässigung der Steuerbusse eingereicht. Diesem Gesuch dürfte teilweise entsprochen werden, ein Bussennachlass ist jedoch nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Zimmermann**, Ernst, von Beatenberg, geb. 1884, Maurer, wohnhaft in Dietikon, wurde am 26. November 1929 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er sollte an den Unterhalt seiner vier Kinder aus erster Ehe laut Scheidungsurteil monatliche Beiträge von insgesamt 120 Franken leisten. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Er wurde daher schon am 26. Februar 1929 von der Strafkammer des Obergerichtes zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt, die er verbüsst hat. Im August 1929 reichte seine geschiedene Frau neuerdings Strafanzeige ein. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, dass Zürcher seiner Unterhaltspflicht wenigstens teilweise hätte nachkommen können. Seitdem der Vollzug der Strafe angedroht ist, hat er Beiträge geleistet. Der Gesuchsteller ist seiner Unterhaltspflicht böswillig nicht nachgekommen und verdient somit auch keine Nachsicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Rawyler**, Gottfried, geb. 1898, Handlanger, von und in Brügg, wurde am 29. Oktober 1930 von der Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 10 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Am Abend des 22. Juli 1929 soll Rawyler dem David Sch., als dieser auf dem Fahrrad durchs Oberdorf in Brügg nach Hause fuhr, einen Faustschlag ins Gesicht versetzt, dadurch zu Fall gebracht und ihn darauf noch durch Fusstritte in den Rücken misshandelt haben, was eine totale Arbeitsunfähigkeit des Sch. von 18 Tagen zur Folge hatte. Rawyler hat die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung bestritten und vor der Strafkammer versucht, den Alibibeweis zu erbringen, was ihm jedoch misslungen ist. Beide Instanzen haben ihn schuldig erklärt. — Die Strafkammer hat sich veranlasst gesehen, die Strafe von 5 auf 10 Tage Gefängnis zu erhöhen, weil die Misshandlung auf offener Strasse und zur Nachtzeit geschah, somit nach der Aktenlage angenommen werden müsse, dass Rawyler dem Sch., aufgelauret habe. Der Gesuchsteller scheint weder nach seiner Tat, noch nach seinem Charakter einer Begnadigung würdig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12 u. 13. **Born**, Otto, von Thunstetten, geb. 1899, Ziegeleiarbeiter, wohnhaft in Lotzwil, und Ernst **Greub**, geb. 1905, von und in Lotzwil, Ziegeleiarbeiter, wurden am 15. Oktober 1930 von der Strafkammer wegen **Hausfriedensbruchs und Skandals** zu einer Gefängnisstrafe von je 1 Tage und zu je 1 Jahr Wirtshausverbot verurteilt. Noch während der Strafuntersuchung wurde neuerdings gegen sie Strafanzeige wegen Störung der öffentlichen Ruhe durch groben Unfug eingereicht. Am 22. September 1930 wurden sie deswegen zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. — Das Gesuch geht hauptsächlich auf Aufhebung des Wirtshausverbotes. Diese Massnahme erscheint jedoch als durchaus gerechtfertigt, weil der Besuch der Wirtshäuser den Gesuchstellern schadet und zur Folge hat, dass sie Uebertretungen begehen. Der Regierungsrat schliesst sich daher den Abweisungsanträgen der Gemeindebehörde und des Regierungstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Kurz**, Hedwig, von Vechigen, geb. 1909, Zimmermädchen, wohnhaft in Bern, Freiburgstrasse 345, wurde am 31. Mai 1930 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbmässiger Unzucht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht hat die Gesuchstellerin sowohl ihres Vorlebens, als auch des Charakters der Tat wegen, der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses nicht würdig befunden. Aus dem nämlichen Grunde ist auch eine Begnadigung nicht angingig. Der Regierungsrat schliesst sich dem An-

trage der städtischen Polizeidirektion und des Regierungstatthalters auf Abweisung des Gesuches von Bern an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Ramseyer**, Emil, von Eggiwil, geb. 1884, Schreiner, wohnhaft in Malleray, wurde vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Wirtshausverbotsübertretung** am 12. Juni 1930 zu 3 Tagen, am 18. September 1930 zu 5 Tagen, am 9. Oktober 1930 zu einer Zusatzstrafe von 2 Tagen und am 20. November 1930 zu 5 Tagen, total zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 18. September 1930 wurde er auch wegen **Bettels** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Die erste Strafe ist ihm bedingt erlassen worden. Der Gesuchsteller hat sich dieses Urteil nicht zur Warnung dienen lassen und hat das Wirtshausverbot, dessen Verhängung durchaus am Platze war, mehrfach übertreten. Ein Strafnachlass kann daher nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Hubacher**, Ernst, von Krauchthal, geb. 1899, Mechaniker, wohnhaft in Rüegsauschachen, wurde am 18. Juni 1930 von der Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 2 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Anklage soll er dem Roland S. in einer Garage, wohin er ihn zur Besichtigung eines Automobils bestellt hatte, zuerst auf den Fuss getreten und dann zwei Faustschläge ins Gesicht versetzt haben, wobei er ihn noch beschimpfte. Beide Instanzen haben den Hubacher der Misshandlung schuldig befunden und ihm die Gewährung des bedingten Straferlasses verweigert, weil Hubacher den Schaden, den er verursacht, in keiner Weise wieder gut gemacht hat und weil er im Hinblick auf die Roheit und Hinterlistigkeit seiner Tat, die er nach kluger Vorbereitung ausgeführt habe, der Vergünstigung nicht würdig erscheine. Er hat zudem die Tat lange abgestritten. Der Regierungsrat hält dafür, dass aus den nämlichen Gründen die Begnadigung abzulehnen sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Neyerlein**, Heinrich, von Wahlen, geb. 1903, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Laufen, wurde vom korrekzionellen Gericht von Laufen am 29. Oktober 1930 wegen **Misshandlung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 25. Mai 1930 hatte er mit dem Kläger K. eine Rauferei, wobei er diesem mit einem Lattenstück einen Schlag auf den Kopf versetzte. Einige Zeit später warf er dem F. nach einem Wort-

wechsel in einer Wirtschaft ein Glas Bier an den Kopf und verletzte ihn damit im Gesicht. — Neyerlein ist wegen Misshandlung, Hausfriedensbruch und Diebstahls vorbestraft. Es handelt sich allerdings um kleinere Strafen. Trotzdem kann seinem Gesuche nicht entsprochen werden, denn es liegen der Verurteilung zwei Vorfälle zugrunde und es ist nun an der Zeit, dass Neyerlein durch eine empfindliche Strafe vor weiteren Tätlichkeiten abgehalten wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Grimm** geb. Jenny, Marie, deutsche Staatsangehörige, geb. 1875, gewesene Pensionshalterin, in Gstaad, wurde vom Gerichtspräsidenten von Saanen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** am 26. August 1930 zu einer Busse von 50 Fr. und am 12. September 1930 zu einer solchen von 100 Fr. verurteilt. Die Eheleute Grimm führten eine Kaffeewirtschaft in Gstaad. Das Patent lautete auf den Namen des Ehemannes. Das Einvernehmen zwischen den Ehegatten Grimm war kein gutes. Der Ehemann verliess am 13. August 1930 das Geschäft. Es wurde von der Frau weitergeführt, die sich vorerst um die Patentübertragung nicht kümmerte und diese erst nach der zweiten Verurteilung vornehmen liess. — Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen Abweisung des Gesuches. Der Direktion des Innern erscheinen die Bussen im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles etwas hart. Sie beantragt Herabsetzung derselben auf 100 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr.

19. **Bernhard**, Hans, von Bern, geb. 1886, Ingenieur, Wegmühlegut, Bolligen, wurde am 13. Juni 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Stempelverschlag** zu 112 Bussen von je 10 Franken, total 1120 Fr., verurteilt. Er hat in einem Mietzinsbüchlein 112 Quittungen für Beträge von über 50 Fr. nicht gestempelt. Der Regierungsrat hat in dieser Sache dem Gesuchsteller schon einmal eine Herabsetzung der Bussen auf 800 Fr. gewährt. Bernhard hat jedoch diesen Bussennachlass nicht angenommen. Es ist zuzugeben, dass der Bussenbetrag sehr hoch ist. Andererseits hat aber der Gesuchsteller seit Jahren eine bewusste Stempelverschlag begangen. Billigkeitsgründe finanzieller Natur — auf Grund deren der Regierungsrat nach ständiger Praxis Bussennachlässe gewährt — bestehen nur zum Teil. Der Regierungsrat beantragt neuerdings Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 800 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 800 Fr.

20. **Thönen**, Erwin, von Zwieselberg, geb. 1909, wohnhaft in Sigriswil, Hotelangestellter, wurde am 16. Dezember 1927 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls** an Geldbeträgen von 50, 50 und 20 Fr. zu 2 $\frac{1}{2}$ Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Der bedingte Straferlass wurde widerrufen, weil Thönen am 7. November 1928 von den Bezirks-Assisen Lugano wegen beschwerten Diebstahls zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt werden musste. Durch Beschluss vom 26. Februar 1930 hat der Grosse Rat die Strafe von 2 $\frac{1}{2}$ Monaten Korrekzionshaus auf 30 Tage herabgesetzt. — Thönen, dem Strafaufschub gewährt worden war, gelangt nun neuerdings mit einem Gesuch an die Behörden, worin er um vollständigen Erlass der Strafe nachsucht. Sein Anwalt macht geltend, dass Thönen sich in seiner letzten Stelle tadellos gehalten habe. Es habe den Anschein, dass der junge Mann nun seinen moralischen Halt endgültig gefunden habe. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsrat findet, dass die Behörden dem Thönen gegenüber durch Herabsetzung der Strafe und Gewährung von Strafaufschub weitgehende Nachsicht geübt habe. Er könne sich daher mit einer vollständigen Begnadigung nicht befreunden. Der Regierungsrat hält an seinem ersten Antrage fest. Ein vollständiger Strafnachlass erscheint angesichts des Umstandes, dass Thönen während der Probezeit neuerdings einen Diebstahl begangen hat, nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches um vollständigen Strafnachlass.

21. **Lüdi** geb. Liechti, Rosa, Ehefrau des Friedrich, von Heimiswil, geb. 1893, wohnhaft in Thun, Untere Hauptgasse 27, wurde am 6. Juli 1929 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen **einfachen Diebstahls, Unterschlagung, Betrug** und **Fälschung einer Privaturkunde** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Ihr Mann sucht nun um Erlass der Strafe nach, weil seine Frau die Haushaltung führen und die Kinder betreuen müsse. Nun ist aber Frau Lüdi in den Jahren 1909, 1914 und 1915 wegen Fälschung und wegen Diebstahls, wovon einmal mit Korrekzionshaus, bestraft worden. Dem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Reist**, Jakob, von Sumiswald, geb. 1895, Handlanger, wohnhaft in Biel, Mettstr. 78, wurde am 30. November 1923 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls, Jagdfrevels, Holzdiebstahls** und **Holzfrevels** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat ein dem T. gehörendes Schaf, das von einem Hund verjagt wurde und einige Zeit

wild in einem Walde lebte, geschossen, ausgeweidet und verspeist. Ferner hat er mit seinem Bruder Hans zwei Tannli gefrevelt. — Aus Versehen ist diese Strafe nicht im Anschluss an eine andere vollzogen worden. Reist, der sich seither gut gehalten hat, sollte sie nun nachträglich noch verbüssen. Er ist Vater von drei Kindern. Die Anordnung des Strafvollzuges könnte zur Folge haben, dass Reist um seine Stelle käme. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Milde in diesem Fall angebracht sei. Er beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

23. **Schlüchter**, Christian, von Schangnau, geb. 1901, Landwirt in Langnau, wurde am 15. April 1930 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Nachdem der Grosse Rat durch Beschluss vom 19. November 1930 ein Strafnachlass des Schlüchter abgewiesen hat, obwohl seitens der Justizkommission ein Antrag auf Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. vorlag, gelangt er nun mit einer neuen Eingabe an die Begnadigungsinstanz. Schlüchter führt zur Begründung seines Gesuches neuerdings an, er habe geglaubt, das im April 1929 gelöste Patent sei gültig bis im April 1930. Dieser Einwand kann jedoch nicht gehört werden, weil der Gesuchsteller von der Landwirtschaftsdirektion am 1. Dezember 1929 unter Beifügung eines Einzahlungsscheines ausdrücklich auf die Patenterneuerung für das Jahr 1930 aufmerksam gemacht worden ist, mit Frist zur Erfüllung der Bedingungen bis 20. Dezember 1929. Der Regierungsrat hält an seinem ersten Antrage fest und schlägt auch die Ablehnung des zweiten Gesuches des Schlüchter vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Langenegger**, Paul, von Langnau, geb. 1895, Buchbinder, wohnhaft in Zürich, Nussbaumstr. 9, wurde am 18. Juni 1926 von der Ersten Strafkammer wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekthaus bedingt erlassen, verurteilt. Am 1. Februar 1923 stellte Langenegger den Kläger W. an. Dieser hatte eine Geschäftseinlage von 1000 Fr. zu leisten, wofür ihm L. einen Schuldschein ausstellte. L. erklärte bald, es sei nicht möglich zwei Personen in seinem Betrieb zu beschäftigen, da er auf diese Weise zu stark belastet werde. W. kündete hierauf seine Einlage, konnte sie aber nicht zurückerhalten. Es stellte sich später heraus, dass L. sich beim Abschluss des Vertrages in einer prekären finanziellen Lage befand, dass verschiedene Betreibungen gegen ihn hängig waren und dass er bereits im Jahre 1922 in Konkurs geraten war. Bei der Anstellung des W. war es dem L. hauptsächlich darum zu tun gewesen in den Besitz der Geschäftseinlage zu kommen. Das Gericht gewährte dem L. den bedingten Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren und geknüpft an die Weisung, den Schaden binnen zwei Jahren wieder gutzumachen. Trotzdem ihm wiederholt mit der Aufhebung dieser Vergünstigung gedroht wurde, hat L. an W. nur 550 Fr. zurückbezahlt, wovon 200 Fr. erst am Vorabend des 15. August 1930. An diesem Tag hat das Gericht den bedingten Straferlass widerrufen, obwohl sich L. damals verpflichtet hatte, den Rest der Schuld durch monatliche Abzahlungen von 20 Fr. zu tilgen. Eine Anfrage beim Kläger hat ergeben, dass L. dieser Verpflichtung in keiner Weise nachgekommen ist und seither nichts mehr bezahlt hat. Von einem vollständigen Strafnachlass kann daher nicht die Rede sein. Mit Rücksicht aber auf die Familie und den Umstand, dass die strafbare Handlung vor acht Jahren begangen worden ist, L. seither keine gerichtliche Strafe mehr erlitten hat, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Ankauf des Röhrenwiltgutes bei Ostermundigen.

(Oktober 1930.)

Schon vor einigen Jahren unterhandelte der Staat Bern mit Herrn Gottlieb *Matter*, Landwirt in Röhrenwil, über den Ankauf der dem Herrn *Matter* eigentümlich gehörenden sogenannten Röhrenwil-Besitzung. Diese Besitzung liegt in der Gemeinde Bolligen, zirka 5 km nordöstlich der Stadt Bern und in unmittelbarer Nähe der Station Bolligen der Worblental-Bahn. Herr *Matter* hat die Schlossbesitzung Röhrenwil mit dem dazu gehörenden landwirtschaftlichen Gut im Jahre 1906 von Herrn Alexander von Lerber-v. Hallwil erworben. Von dieser Besitzung hat er seither verschiedene Parzellen und namentlich das Schloss mit Dependenz wieder verkauft. Das Gut grenzt im Osten, Norden und Westen an verschiedene Eigentümer der Gemeinde Bolligen. Es berührt aber im Süden die dem Staate Bern gehörende und von der Gutsverwaltung Waldau bewirtschaftete Besitzung «*Rothaus*». Der Totalinhalt des Heimwesens (Gebäudeplätze, Kulturland und Wald) beträgt in dem heutigen Bestande 5179,01 Aren, oder rund $143\frac{3}{4}$ Jucharten. Die Grundsteuerschätzung beträgt insgesamt 361,960 Fr. Auf dem Gute bestehen 7 Gebäude mit einer Brandversicherungsschätzung von zusammen 114,400 Fr.

Das Kulturland ist arrondiert und setzt sich zusammen aus 4 Parzellen. Sein Inhalt beträgt 4138,49 Aren oder rund $114\frac{3}{4}$ Jucharten. Während die südlich der Worblental-Strasse gelegenen Parzellen Nr. 1186 und 1187 (zusammen $43\frac{1}{2}$ Jucharten) mit Ausnahme eines verhältnismässig kleinen Teils (Weide) vollständig ebenes und gutes Ackerland darstellen, bestehen die nördlich der Strasse gelegenen Grundstücke Nr. 1193 und 1194 ($71\frac{1}{3}$ Jucharten) zum Teil aus Acker- und sogenanntem Mattland schlechterer Güte.

Der Kulturboden ist im allgemeinen ein leichter, kiesiger, sandiger Lehm, zum grossen Teil wenig tiefgründig. Wie aus einer in nächster Nähe der Gebäude sich befindenden Kiesgrube, sowie aus verschiedenen Baugruben ersichtlich ist, tritt vielerorts

der kiesige Untergrund bis zu 30 cm an die Oberfläche. Wenn es sich auch nicht um einen erstklassigen Boden handelt, so darf doch zur Hauptsache der Kulturboden als ein guter Ackerboden bezeichnet werden.

Der Kultur- und der Düngungszustand des Landes sind sehr gut. Sowohl die Getreideäcker wie die Kunst- und die Naturwiesen weisen durchwegs einen guten Bestand auf und deuten darauf hin, dass die Bewirtschaftung des Heimwesens eine sehr sorgfältige und fachmännisch richtige ist.

Eine gut gepflegte Hofstatt, sowie eine Strassenpflanzung enthalten zirka 60 bis 65 Obstbäume. Etwa die Hälfte hiervon stehen im besten tragbaren Alter von zirka 30 Jahren. Die übrigen sind ältere und zum kleineren Teil auch jüngere Bäume.

Der Wald besteht aus 2 Parzellen, dem sogenannten Hättenberg, Parz. Nr. 1057, im Halte von 576,92 Aren (rund 16 Jucharten) und der Parz. Nr. 1211 im Halte von 406,85 Aren (rund $11\frac{1}{4}$ Jucharten). Während die erstere direkt an das Kulturland angrenzt, befindet sich letztere in zirka 3 km Entfernung im Gümligen-Berg.

Die Gebäude bestehen aus:

1. Pächterhaus	brandversichert für Fr.	25,000
2. Scheune	» » »	73,000
3. Bienenhaus	» » »	700
4. Ofenhaus	» » »	4,300
5. Hühnerhaus	» » »	600
6. Wohnstöckli	» » »	10,500
7. Stallgebäude	» » »	300

Das Pächterhaus ist ein altes, mit Ziegeln gedecktes Gebäude, das der Familie des gegenwärtigen Besitzers als Wohnung dient. Dasselbe enthält 14 Zimmer, die alle klein und niedrig sind, eine Küche und einen Estrich. Unter dem Gebäude befinden sich zwei kleine, in Sandstein gewölbte Keller.

Oestlich des Hauses liegt ein ziemlich grosser, gut gepflegter Garten.

Die *Scheune*, aus Stein und Holz, wurde am Platze der im Jahre 1910 abgebrannten, im Jahre 1911 erbaut. Sie ist ein praktisch eingerichtetes Gebäude und enthält einen geräumigen, aus Backsteinen und Beton erstellten Doppestall für zirka 30 Stück Rindvieh, einen Kleinviehstall für zirka 15 Stück und einen Pferdestall für 6 Stück, ferner eine befahrbare Futtertenne, grosse Räume für Maschinen und Fuhrpark, einen Speicher, eine Einfahrt, einen befahrbaren Söller und eine grosse Heubühne. Unter der Einfahrt befindet sich ein kleiner Keller.

Die *Ställe* sind mit einer modernen Selbsttränke-Anlage, die Heubühne mit einem elektrischen Heuaufzug und der Maschinenraum mit einer Transmission, die von einem 4 PS Elektromotor angetrieben wird, versehen.

Bei normaler Ackerlandfläche werden zurzeit auf dem Gute gehalten: 40 Kühe, 15 Stück Jungvieh und 5 Pferde.

Irgendwelche Dienstbarkeiten oder Grundlasten, die den Wert der Liegenschaft beeinflussen, sind nicht vorhanden.

Offerte des Verkäufers und Gegenofferte des Staates gingen zunächst sehr weit auseinander, hauptsächlich deshalb, weil der Verkäufer einen grossen Teil des Landes als baureif bezeichnete. Um die Verhältnisse abzuklären liess die Finanzdirektion Gutachten erstellen über den landwirtschaftlichen Wert und über den Verkehrswert, wobei der Festlegung des Verkehrswertes auf den Charakter als Bauland Rücksicht genommen werden sollte. Herr Fritz Walther in Bangerten kam in seinem Gutachten zu einem landwirtschaftlichen Verkehrswert (Wald inbegriffen) von *450,000 Fr.* Herr Chr. Jenzer, städtischer Liegenschaftsverwalter in Bern, seinerseits schätzte den Wert des Gutes auf maximal *584,000 Fr.*, wobei er die zukünftige bauliche Erschliessung und Bewertung in Berücksichtigung zog. Gestützt auf diese Gutachten errierte zunächst der Regierungsrat eine Kaufsumme von *580,000 Fr.*; schliesslich einigte man sich auf eine Kaufsumme von *600,000 Fr.*

Obschon der Kaufpreis etwas hoch erscheint, so empfehlen wir dennoch den Ankauf der gesamten Besitzung. Zu dieser Haltung führt uns die Ueberlegung, dass der landwirtschaftliche Betrieb von dem Gutsbetrieb der Waldau übernommen werden kann. Der Gutsbetrieb der Heil- und Pflgeanstalt Waldau bewirtschaftet gegenwärtig im Eigentum des Staates stehendes Land von total 97,44 ha, während er von der Burgergemeinde der Stadt Bern 25,12 ha gepachtet hat. Bei der grossen Zahl der Insassen der Heil-Anstalt Waldau ist es dem Gutsbetrieb nicht möglich, die Anstalt mit den für die Ernährung der Kranken und des Personals notwendigen landwirtschaftlichen Produkten in genügender Menge zu versehen. Zudem ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass infolge Auflösung des mit der Burgergemeinde abgeschlossenen Pachtvertrages für die Bewirtschaftung seitens der Waldau zirka 70 Jucharten in Wegfall kommen könnten. Umgekehrt rechnet die Gutsverwaltung Waldau aus, dass, wenn

ihrem Betrieb die Röhrswilbesitzung angegliedert werde, sie in der Lage sei, der Anstalt die für ihre Insassen notwendigen landwirtschaftlichen Produkte abzugeben.

Weiter muss als Grund der Notwendigkeit des Ankaufs in Betracht gezogen werden, dass man in unseren Irrenheil-Anstalten immer mehr zu der Behandlung der Kranken durch eine zweckmässige Arbeit übergeht. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Arbeiten auf dem Felde auf die Besserung der Kranken günstig einwirken. In der Heil-Anstalt Waldau werden schon heute über 100 Kranke in der Landwirtschaft beschäftigt. Wenn diese Arbeitstherapie noch weiter ausgedehnt werden soll, so wird es für die Zukunft sehr schwer halten, genügend Arbeit zu finden, wenn nicht vermehrte Arbeitsgelegenheit geschaffen wird.

Aus den vorstehenden Angaben ergibt sich, dass bei einer weiteren baulichen Ausdehnung der Stadt Bern und bei einem Ausbau der neuen Arbeitstherapie in der Heilanstalt Waldau, die Waldau in die grösste Verlegenheit kommen könnte, wenn ihr nicht der nötige landwirtschaftliche Umschwung gesichert wird. Wir sind uns bei diesem Ankauf darüber im klaren, dass, vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus gesehen, das Geschäft für die nächsten Jahre für den Staat finanziell nicht günstig liegt, dass vielmehr mit einem finanziellen Verlust gerechnet werden müssen, insbesondere deshalb, weil der Staat von dem angekauften Lande nur einen kleinen Bruchteil als Bauland wird verwerten können. Dieser Umstand darf aber nicht entscheidend sein, sondern entscheidend ist die Tatsache, dass durch den vorgeschlagenen Landankauf die Waldau mindestens in ihrem gegenwärtigen Betrieb dauernd gesichert bleibt.

Nicht abgeklärt ist bei der Abgabe dieses Berichtes die Frage der weiteren Verpachtung an die Erbschaft des im September 1930 verstorbenen Herrn Gottlieb Matter. Die Erbschaft Matter verlangt nämlich, dass das Gut einem, eventuell zwei Söhnen oder Schwiegersöhnen 6 Jahre unverkürzt pachtweise zu den nämlichen Bedingungen überlassen werde, wie die übrigen Staatsgüter verpachtet sind. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1930 ist uns indessen mitgeteilt worden, dass, wenn die Gutswirtschaft der Waldau auf einen Teil des Gutes unbedingt sofort Anspruch erhebe, nur 10 bis 12 Jucharten in Betracht kommen könnten. Ueber diese Frage wird noch eine Verständigung mit der Erbschaft Matter gesucht werden müssen und darin liegt auch der Grund, weshalb mit der Erbin (Frau Matter) noch kein definitiver Kaufvertrag abgeschlossen werden konnte. Der Regierungsrat beschränkt sich vielmehr darauf, von dem Grossen Rat die Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages zu erwirken, wobei in dem Beschlussesentwurf ferner gewünscht wird, dass der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, die Nebenbedingungen des Vertrages abschliessend zu vereinbaren.

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat zum Ankauf der sogenannten Röhrswilbesitzung zuhanden des Staates Bern.

Diese Röhrswilbesitzung umfasst einen Total-Flächeninhalt (Gebäudeplätze, Kulturland und Wald) von 5179,01 Aren. Der Kaufpreis wird festgesetzt auf 600,000 Fr.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Kaufvertrag abzuschliessen, wobei er ausdrücklich ermächtigt wird, die Nebenbedingungen des Vertrages festzusetzen.

Bern, den 27. Oktober 1930.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Oktober 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vortrag der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Elektrifizierung bzw. Umbau auf das Einphasenstromsystem der Emmenthalbahn, Burgdorf-Thun-Bahn und Solothurn-Münster-Bahn; Herabsetzung des heutigen Stammaktienkapitals der Burgdorf-Thun-Bahn.

(April 1931.)

I. Vorbemerkungen.

Die Direktionen der Emmenthalbahn, der Burgdorf-Thun-Bahn und der Solothurn-Münster-Bahn, haben dem Regierungsrat des Kantons Bern im Januar 1930 umfassende Studienberichte über den Umbau beziehungsweise die Einführung des Einphasenstromsystems unterbreitet. Die beigegebenen Finanzierungspläne sahen zugunsten aller drei Gesellschaften eine finanzielle Beteiligung des Staates nach Massgabe des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, vor.

Es lag den Bahngesellschaften zunächst daran, vom Regierungsrat einen grundsätzlichen Entscheid darüber zu erhalten, ob er gewillt sei, die von ihnen für den Umbau und die Finanzierung entworfenen Richtlinien gutzuheissen. Vom Vorentscheide des Regierungsrates hing es ab, ob die Bahngesellschaften im Sinne der entworfenen Finanzierungspläne mit den übrigen Geldgebern in Verbindung treten und die Vorarbeiten zur Erbringung des Finanzausweises einleiten konnten.

Nachdem die Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen die Vorlagen der Bahngesellschaften überprüft und auch noch ein von Dr. Zehnder, Direktor der Montreux-Berner Oberland-Bahn und Direktionsmitglied der Lötschbergbahn, erstattetes Expertengutachten eingeholt hatten, erklärte sich der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 4562 vom 24. Oktober 1930 *grundsätzlich* bereit, dem Grossen Rate den Umbau empfehlen zu wollen.

Die im Zusammenhang mit der Umbaufinanzierung notwendigen Unterhandlungen der Burgdorf-Thun-Bahn mit verschiedenen Bankinstituten, ergaben zufolge der Haltung der letztern, die zwingende Notwendigkeit einer Abschreibung von 30% am heutigen Aktienkapital des Bahnunternehmens. Der Regierungsrat stimmte, auf den Antrag der Finanzdirektion, auch dieser Massnahme zu, durch Be-

schluss Nr. 5183 vom 10. Dezember 1930. Die Kapitalabschreibung wird erst nach erfolgtem Umbau in der Bilanz des Unternehmens zur Auswirkung gelangen; ihre Genehmigung durch den Grossen Rat ist mit Rücksicht auf Art. 36, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. März 1920, erforderlich.

Nachdem die betriebsleitende Emmenthalbahn mit Schreiben Nr. 561/2500 vom 30. März 1931 und Nr. 731/2500 vom 25. April 1931 für sich sowohl als auch die Burgdorf-Thun- und die Solothurn-Münster-Bahn den Nachweis erbracht hat, dass die neben der Beteiligung des Staates Bern vorgesehene Beibringung von Finanzmitteln durch den Kanton Solothurn, durch Gemeinden, Private und Bankinstitute als gesichert gelten kann, ist der Zeitpunkt für die Beschlussfassung durch den Grossen Rat gekommen.

Wir unterbreiten Ihnen über die Projekte und Finanzierungspläne folgenden Bericht:

II. Zwangsgründe des Umbaus.

A. Technische Zwangsgründe.

Bekanntlich hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen am 19. November 1929 für die Fortsetzung der Elektrifizierung von Bundesbahnlinien einen Bauplan festgelegt, der den Umbau der Linie Bern-Langnau-Luzern in den Jahren 1932/1934 vorsieht. Zuzufolge der zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und der Emmenthalbahn einerseits und der Burgdorf-Thun-Bahn andererseits in Langnau, auf der Strecke Obermatt-Langnau bzw. in Konolfingen und Thun bestehenden Gemeinschafts- und Kreuzungsverhältnisse, ergibt sich für die Dekretsbahnen die Notwendigkeit, bis spätestens Ende 1932 ebenfalls den Umbau auf den Einphasenstrombetrieb zu vollziehen, oder zum reinen Dampfbetrieb zurückzukehren. Eine Kreuzung oder Parallelgestaltung der beiden Strom-

systeme, d. h. des heutigen Drehstromsystems der Dekretsbahnen mit dem künftigen Einphasenstromsystem der Schweizerischen Bundesbahnen, würde einen unverhältnismässigen Kapitalaufwand erheischen, ohne einen für längere Zeit haltbaren technischen Zustand herbeizuführen.

Der Beibehaltung des Drehstromsystems über das Jahr 1932 hinaus, stehen indessen noch andere technische Schwierigkeiten entgegen. Als in den Jahren 1920/24 die Bernischen Kraftwerke in ihrem gesamten Stromnetz die Periodenzahl von 40 auf 50 erhöhten, stellten sie auch an die Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn das Ansinnen, die Periodenzahl zu ändern. Die daherigen Kosten in Verbindung mit einer Spannungserhöhung hätten sich, je nachdem 940 oder 1500 Volt gewählt worden wären, auf 550,000 Fr. oder 740,000 Fr. belaufen, ohne dass für die Bahnen damit ein nennenswerter Vorteil verbunden gewesen wäre. In Verhandlungen erreichten die Bahnen schliesslich, dass sich die Bernischen Kraftwerke bereit erklärten, *noch bis zum Jahre 1932 Drehstrom 16,000 Volt, 40 Perioden, abzugeben*. Bis zum Ablauf der genannten Frist sind im Kanderwerk in Spiez zwei Maschinenaggregate ausschliesslich für die Burgdorf-Thun-Bahn reserviert. Die beiden Dekretsbahnen hatten an die Kosten der Umänderungen in der Zentrale Spiez einen Beitrag von 150,000 Fr. in drei gleichen Jahresraten zu leisten; vom Jahre 1927 an war überdies ein höherer Strompreis zu entrichten.

Der Umbau der S. B. B.-Linie Bern-Langnau-Luzern auf den Einphasenbetrieb und die Befristung der Drehstromlieferung durch die Bernischen Kraftwerke, bilden folglich für die Emmenthalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn zwei technische Zwangsgründe. Dass sich diese Zwangssituation in einer Periode grösster Geldflüssigkeit, verhältnismässig niedriger Materialpreise und starker Arbeitslosigkeit einstellt, muss als sehr glücklicher Umstand bezeichnet werden. Die technisch weit gediehene und wirtschaftlich für alle 3 Bahnen sehr wichtige betriebliche Verflechtung der Solothurn-Münster-Bahn mit der Emmenthalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn, macht auch den Umbau dieser Bahn zu einer Zwangsnotwendigkeit.

B. Wirtschaftliche Zwangsgründe.

Sie sind die Folge der technischen Zwangsgründe; ohne den Eintritt der letztern würde allerdings vor Inangriffnahme des Umbaus wohl noch ein weiterer Fortschritt der erfreulich anhaltenden finanziellen Erstarkung der Unternehmen abgewartet. Es gilt dies ganz besonders für die Burgdorf-Thun-Bahn.

Der heutige Drehstrombetrieb weist indessen viele Unzukömmlichkeiten auf, die sich besonders im Konkurrenzkampf der Bahnen sehr nachteilig bemerkbar machen. Geringe Zugsgeschwindigkeit und geringes Belastungsvermögen der Kompositionen, hemmen die Fahrplanbildung und bedingen in mehrfacher Beziehung unwirtschaftliche Betriebsvorgänge. Trotzdem sind die Betriebsergebnisse der Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn in den letzten Jahren erfreulich gewesen; im Hinblick auf den geplanten Umbau beziehungsweise Strom-

systemwechsel, wurden die Reinerträge zu Reservestellungen und nicht zur Dividendenausschüttung verwendet. Der Solothurn-Münster-Bahn erwachsen aus der Betriebsgemeinschaft mit der Emmenthalbahn viele wirtschaftliche Vorteile, die ohne den Zusammenschluss nicht bestünden. Die Vorteile sind am grössten, wenn die technische Einheit innerhalb der Betriebsgruppe verwirklicht wird. Der Einphasenstrombetrieb ist dem Dampfbetrieb auf der Solothurn-Münster-Bahn ganz besonders überlegen.

Wir wenden uns nun der Betrachtung der Umbauprojekte zu:

III. Umbauprojekte und Kostenvoranschläge.

	Netto-Baukosten, gemäss Bahnvorlagen
1. Emmenthalbahn I (Solothurn-Burgdorf)	} Fr. 4,425,000
2. Emmenthalbahn II (Burgdorf-Langnau)	
3. Burgdorf-Thun-Bahn	> 3,000,000
4. Solothurn-Münster-Bahn	> 1,450,000
Insgesamt	<u>Fr. 8,875,000</u>

Da eine umfassende technische Beschreibung der Umbauprojekte im Rahmen dieses Vortrages zu weit führen würde, beschränken wir uns auf nachstehende Angaben:

Die Emmenthalbahn besitzt auf den Teilstrecken Solothurn-Burgdorf und Burgdorf-Hasle/Rüegsau Dampftraktion; die Teilstrecke Hasle/Rüegsau-Langnau besitzt dagegen Drehstromtraktion, gleich wie die Burgdorf-Thun-Bahn und zwar seit dem Sommer 1919. In Anlehnung an die Burgdorf-Thun-Bahn war es der Emmenthalbahn somit möglich, die Linie Burgdorf-Langnau seit mehr als 10 Jahren auch elektrisch zu betreiben. Für die Emmenthalbahn bedeutet die Einführung des Einphasenstromsystems somit teils eine Ablösung der Dampf-, teils eine solche der Drehstromtraktion. Bei der Burgdorf-Thun-Bahn soll die von Anfang an gewesene Drehstromtraktion und bei der Solothurn-Münster-Bahn die Dampftraktion, ersetzt werden.

Die Voranschläge sehen die Anschaffung folgenden Rollmaterials vor:

	Lokomotiven	Motorwagen
Emmenthalbahn	3	6
Burgdorf-Thun-Bahn	2	6
Solothurn-Münster-Bahn	2	1
Insgesamt	<u>7</u>	<u>13</u>

Daneben wird für alle drei Unternehmen ein zweckentsprechender Umbau des vorhandenen alten, für eine weitere Verwendung überhaupt noch in Betracht fallenden Rollmaterials, vorgesehen.

Die Einführung des Einphasenstromsystems mit 15,000 Volt Spannung bedingt den Abbruch der vorhandenen, parallel verlaufenden bahndienstlichen Schwachstromanlagen; letztere werden in Kabel verlegt. Bei der Emmenthalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn werden die Bestandteile der heutigen elektrischen Fahrleitung beim Umbau nach Möglichkeit wieder verwendet. Die Voranschläge für das Rollmaterial sowohl, als auch für die Fahr-

leitung, beruhen auf verbindlichen Offerten. Die Stromlieferung erfolgt auf dem Dekretsbahngebiet direkt durch die Bernischen Kraftwerke; in den S. B. B.-Gemeinschaftsbahngehöfen und für die S. B. B.-Gemeinschaftsstrecke Obermatt-Langnau, liefern die Schweizerischen Bundesbahnen den Strom, wobei es sich zum Teil auch um B. K. W.-Strom handelt.

Der Umbau ermöglicht bei allen 3 Bahnen einen nützlichen Ausbau des Fahrplanes.

Die seit der Aufstellung der Kostenvoranschläge zum Teil eingetretenen weitem Preissenkungen und die mittlerweile in Aussicht genommene Stromversorgungs-Kombination zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen beziehungsweise den Bernischen Kraftwerken und der Emmenthalbahngruppe, die den Wegfall des projektierten Unterwerkes Burgdorf ermöglicht, werden gewisse Einsparungen bringen. Es ist selbstverständlich, dass sich die staatlichen Subventionsleistungen entsprechend den Baukosteneinsparungen ermässigt werden.

Im grossen und ganzen erweisen sich die Kostenvoranschläge der Bahngesellschaften als sorgfältig ausgearbeitet und annehmbar; sie bezeugen die Absicht, bei gesunder Spartendenz etwas Vollwertiges zu schaffen.

IV. Die Kapitalbeschaffung gemäss den Vorschlägen und Ausweisen der Bahngesellschaften.

Auf Grund der vorgelegten notariellen Bestätigungen ist feststellbar, dass die Umbaufinanzierung der Emmenthalbahn, der Burgdorf-Thun-Bahn und der Solothurn-Münster-Bahn, soweit die Beiträge von Gemeinden und Privaten oder die mit Hilfe von Bankinstituten aufzunehmenden Anleihen in Frage stehen, nach menschlichem Ermessen als gesichert gelten kann. Ausstehend sind noch die Beteiligungsbeschlüsse der Kantone Bern und Solothurn, sowie der Eidgenossenschaft.

Im Anschluss an diese Vorbemerkungen, lassen wir die Finanzierungsprojekte, wie sie sich durch die Ausweise ergeben, nebenstehend in tabellarischer Anordnung folgen.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass zufolge der etwas reichlicheren privaten Aktienkapital-Zeichnungen und der Aufrundung der neuen Anleihebeträge, die Deckung des voranschlagten Umbaukapitals (vergl. Seite 2) bei der Emmenthalbahn um 120,000 Fr. und bei der Burgdorf-Thun-Bahn um 4500 Fr. überschritten wird.

V. Die Wirtschaftlichkeit des Einphasenstrombetriebes und die Rendite der Kapitalien.

Den nachfolgend besprochenen Berechnungen liegt der Verkehrs- und Betriebsumfang, wie er sich nach vollzogenem Umbau im Jahre 1932 voraussichtlich darstellen würde, zugrunde. Das Bahnunternehmen hat auch Berechnungen durchgeführt, die auf den Verkehr und die Rechnungsverhältnisse des Jahres 1928 abstellen; es kommt ihnen zufolge eingetretener Ueberholung jedoch für die Beurteilung der Umbaufrage eine geringere Bedeutung zu, weshalb sie hier nicht gewürdigt werden. Auch

Bahn-gesellschaft	Bund		Staat Bern		Bernische Gemeinden		Bernische Private		Staat Solothurn		Solothurn. Gemeinden		Solothurn. Private		Bank- bzw. Obligationen-anleihen		Total
	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	Elektrifi-kations-Darlehen I. Rang	Fr.	
E. B.	—	—	752,000	—	661,500	—	185,500	—	133,000	—	205,000	—	108,000	—	2,500,000	4,545,000	
B. T. B. . . .	—	—	600,000	—	668,000	—	86,500	—	—	—	—	—	—	—	1,650,000	3,004,500	
S. M. B. . . .	725,000	—	206,300	55,000	—	20,000	—	221,800	—	221,800	185,000	—	36,900	—	—	1,450,000	
Total	725,000	—	1,558,300	55,000	1,329,500	20,000	272,000	221,800	133,000	221,800	185,000	205,000	36,900	108,000	4,150,000	8,999,500	
			Fr. 1,558,300	Fr. 1,384,500	Fr. 292,000	Fr. 354,800	Fr. 889,700	Fr. 144,900									

Rekapitulation nach Geldgebern:

I. Kanton Bern	Fr. 3,234,800
II. Kanton Solothurn	889,700
III. Eidgenossenschaft	725,000
IV. Bank- resp. Obligationen-Anleihen	4,150,000
Total	Fr. 8,999,500

Rekapitulation nach Kapitalkategorien:

I. Elektrifikationskapital I. Ranges gemäss Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919	Fr. 1,450,000
II. Obligationenanleihen	4,150,000
III. Prioritätsaktien I. Ranges	3,399,500
Total	Fr. 8,999,500

die Berechnungen des Experten beschränkten sich auf den ungefähren Verkehr des Jahres 1932.

Eine ausführliche Darstellung der angestellten Berechnungen würde unsern Bericht zu sehr erweitern; wir beschränken uns deshalb auf die Wiedergabe und Besprechung der Endergebnisse.

Gemäss diesen Berechnungen ergibt sich folgendes:

A. Emmenthalbahn.

Die voraussichtliche Verbesserung der Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung beim Einphasenstrombetrieb gegenüber dem Dampf-Drehstrombetrieb beträgt bei Gleichstellung der Spezialfonds-Einlagen und Weglassung des in der Bahnrechnung mitgeführten Aktivsaldo vortrages vom Vorjahr (der nur bei einem Vergleich mit der Jahresrechnung 1928 von Bedeutung ist):

	Nach der Auffassung der Bahnverwaltung	Nach der Auffassung des Experten
	Fr. 307,400	Fr. 243,800
In % des Umbau- kapitals, rund	6,9 %	5,5 %

Der für die Bau- und Eigenkapitalverzinsung verbleibende Aktivsaldo beträgt bei Gleichstellung der Einlagen in die Spezialfonds und Weglassung des in der Bahnrechnung mitgeführten Aktivsaldo vortrages vom Vorjahr (der nur bei einem Vergleich mit der Jahresrechnung 1928 von Bedeutung ist):

	Nach der Auffassung der Bahnverwaltung	Nach der Auffassung des Experten
a) beim Dampf- strombetrieb	Fr. 123,200	Fr. 105,500
b) beim Einphasen- betrieb	» 392,800	» 349,300

Die vorstehenden Ziffern tragen dem Umstand nicht Rechnung, dass die Emmenthalbahn im Jahre 1932 den Schweizerischen Bundesbahnen rund 72,000 Fr. mehr für die Mitbenützung von Bahnhöfen wird zu bezahlen haben als bisher; es wird indessen angenommen, dass es gelinge, jene Mehrausgaben durch weitere Spar- und Verbesserungsmaßnahmen, die noch nicht zahlenmässig berücksichtigt werden können, auszugleichen. Da die Vergleichsrechnung bereits 160,000 Fr. Passivzinsen, d. h. die Verzinsung des bisherigen Anleihenkapitals von 3,000,000 Fr. enthält, kann der sich ergebende Aktivsaldo von 349,300 Fr. restlos dem neu zu beschaffenden Baukapital (2,400,000 Fr. neues Anleihenkapital und 2,025,000 Fr. neues Prioritätsaktienkapital) gegenübergestellt werden. Das Kapital von 120,000 Fr., das gemäss Ausweis auf Seite 3 über den Baubedarf hinaus beschafft wird, hat Reservecharakter; wir sehen deshalb von seiner Einbeziehung in die Gegenüberstellung ab. Der Aktivsaldo von 349,300 Fr. ermöglicht folgende Ertragsausrichtung an das neue Baukapital und das bisherige Aktienkapital:

	Fr.	Fr.
Neues Anleihen . . .	2,400,000 à 5 %	= 120,000
Neue Prioritätsaktien I. Rang . . .	2,025,000 » 5 %	= 101,250
Bausumme	<u>4,425,000</u>	
Uebertrag		= 221,250

	Fr.
Uebertrag	= 221,250
Bisherige Prioritäts- und Subventionsaktien Serie A*):	
Prioritätsaktien A 804,500 à 4 %	= 32,180
Subventionsaktien A 751,500 » rd. 2,6 %	= 19,936
Bisherige Prioritäts- und Subventionsaktien Serie B*):	
Prioritätsaktien B 1,147,000 » 4 %	= 45,880
Subventionsaktien B 1,117,500 » rd. 2,6 %	= 30,054
Insgesamt	<u>349,300</u>

*) Ertragsteilung gemäss § 5 der Statuten.

Rechnet man für die zu konvertierenden alten und die neuen Anleihenkapitalien trotz der herrschenden Geldflüssigkeit vorsichtshalber mit dem Zinssatz von 5½ % (2,000,000 Fr. altes Anleihenkapital wurden schon bisher zu 5½ % verzinst) und nimmt man an, dass die Mehrkosten der Bahnhöfenmitbenützung von 72,000 Fr. nicht durch weitere Sparmassnahmen ausgeglichen zu werden vermögen, so säne der Aktivsaldo auf 272,300 Fr. und würde noch folgende Ertragsausrichtung erlauben:

Neues Anleihen	Fr. 2,400,000 à 5½ %	= Fr. 132,000
Neue Prioritätsaktien I.		
Rang	Fr. 2,025,000 . . » 5 %	= » 101,250
Bisherige Prioritäts- u. Subventionsaktien Serie A:		
Prior.-Akt. A	Fr. 804,500 » rd. 2 %	= » 15,890
Subv.-Akt. A	» 751,500 —	—
Bisherige Prioritäts- u. Subventionsaktien Serie B:		
Priorit.-Aktien B	Fr. 1,147,000 » rd. 2 %	= » 23,160
Subvent.-Aktien B	» 1,117,500 —	—
Insgesamt		<u>Fr. 272,300</u>

Das Subventionsaktienkapital bliebe diesfalls ohne Ertrag.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Uebergang zum Einphasenstrombetrieb bei der Emmenthalbahn nach menschlichem Ermessen eine landesübliche Verzinsung der angebotenen neuen Investitionskapitalien verspricht und auch dem bisherigen Prioritätsaktienkapital der Serien A und B, an dem der Staat mit 390,000 Fr. (B) partizipiert, eine — anfänglich vielleicht etwas bescheidene — Dividende in Aussicht stellt.

Die Kapitalverhältnisse würden sich nach erfolgter Umbaufinanzierung im Sinne der Bahnanträge, wie folgt gestalten:

	Total Fr.	Anteil des Staates Bern Fr.
Anleihen, alte . . .	3,000,000	—
» neue . . .	2,500,000	—
Neue Prioritätsaktien .	2,045,000	752,000
Bisherige Prioritäts- und Subventionsaktien Serie A, nun II. Rang .	1,556,000	—
Bisherige Prioritäts- und Subventionsaktien Serie B, nun II. Rang .	2,264,500	{ 390,000 Prior. B 400,000 Subv. B

Die Beschaffung neuen Kapitals übersteigt — wie bereits aus der Tabelle auf Seite 3 hervorging — die Bausumme von 4,425,000 Fr. um 120,000 Fr.

(20,000 Fr. Prioritätsaktienkapital und 100,000 Fr. Anleihenkapital).

B. Burgdorf-Thun-Bahn.

Die ungefähre Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung des Einphasenbetriebes 1932 (die, wie bei der Emmenthalbahn, noch keine Verzinsung des Umbau- beziehungsweise Eigenkapitals enthält) sieht nach Gleichstellung der Fondseinlagen und Erfahrungsposten, sowie nach Weglassung des in der Bahnrechnung mitgeführten Aktivsaldo vortrages vom Vorjahr (dem nur bei einem Vergleich mit der Jahresrechnung 1928 eine Bedeutung zukommt) gegenüber dem Drehstrombetrieb folgende Besserstellung vor:

	nach der Auffassung der Bahnverwaltung	Nach der Auffassung der Experten
	Fr. 164,000	Fr. 123,400
in % des Umbau- kapitals ca. . .	5,4 %	4 %
Der für die Bau- u. Eigenkapitalver- zinsung verblei- bende Aktivsaldo beträgt dergestalt:		
a) beim Drehstrombetrieb .	Fr. 63,448	Fr. 137,848
b) beim Einphasenbetrieb .	> 227,448	> 261,248

Es ist hier erläuternd zu bemerken, dass der Herr Experte, dessen — im allgemeinen vermittelnden — Annahmen wir uns in den bisherigen Darlegungen anschlossen, für den Einphasenbetrieb 1932 rund 22,000 Fr. mehr Betriebsausgaben vorsieht als die Bahnverwaltung.

Dagegen hat er mit rund 73,400 Fr. mehr Güterverkehrseinnahmen gerechnet als die Bahngesellschaft. Diese Einnahmenerhöhung bedeutet freilich die Annahme allergünstigster Umstände.

Der für den Fall der Beibehaltung des Drehstrombetriebes errechnete Ueberschuss von 137,848 Franken würde erlauben, dem *gegenwärtigen*, d. h. nicht reduzierten Aktienkapital, eine zirka 3,48%ige Dividende auszurichten.

Wenn wir vorsichtshalber auf den etwas niedrigeren, aus der bereinigten Ertragsrechnung der Bahngesellschaft für den Einphasenbetrieb 1932 resultierenden Aktivsaldo von 227,448 Fr. abstellen und für das Anleihenkapital mit einem Zinsfuss von 5% rechnen, ergibt sich die Möglichkeit für folgende Ertragsausschüttung:

Neues Anleihen:		
5 % von . . .	Fr. 1,645,500	= Fr. 82,275
Neue Prioritätsaktien:		
5 % von . . .	> 1,354,500	= > 67,725
Bausumme	<u>Fr. 3,000,000</u>	
Stammaktienkapital:		
um 30 %, d. h. auf Fr. 2,775,850		
reduziert = 2,8 %		= > 77,448
	Total =	<u>Fr. 227,448</u>

Für das um 30% reduzierte Stammaktienkapital würde bei dieser Rechnung also auch noch eine Dividende von rund 4% heraussehen.

Falls das gesamte Anleihen-Kapital inskünftig zu 5¹/₂% verzinst werden müsste, erfähre der Aktivsaldo eine Herabsetzung von 227,448 Fr. auf 217,448 Fr., weil in den Rechnungen für 2,000,000 Franken des zu konvertierenden alten Anleihenkapitals nur ein Zinsfuss von 5% berücksichtigt ist. Dieser reduzierte Saldo würde für folgende Ertragszuweisungen ausreichen:

Neues Anleihen:		
5,5 % von . . .	Fr. 1,645,500	= Fr. 90,500
Neue Prioritätsaktien:		
5 % von . . .	> 1,354,500	= > 67,725
Bausumme	<u>Fr. 3,000,000</u>	
Stammaktien-Kapital: um 30 %,		
d. h. auf Fr. 2,775,850 reduziert		
= 2,1 %		= > 59,223
	Insgesamt =	<u>Fr. 217,448</u>

Es ist somit festzustellen, dass der Uebergang zum Einphasenstrom-Betrieb bei der Burgdorf-Thun-Bahn nach menschlichem Ermessen eine landesübliche Verzinsung der anbegehrten, neuen Investitionskapitalien verspricht und auch dem um 30% herabgesetzten (bisherigen) Stammaktienkapital, wovon der Staat Bern 54,38% besitzt, eine — anfänglich vielleicht etwas bescheidene — Dividende in Aussicht stellt.

Die Kapitalverhältnisse würden sich nach erfolgter Umbaufinanzierung im Sinne der Bahnvor schläge und nach vollzogener Herabsetzung des Stammaktienkapitals um 30% wie folgt gestalten:

	Total Fr.	Anteil des Staates Bern Fr.
Neues Einheits-Anleihen .	4,500,000	—
Neues Prioritätsaktienkapit.	1,354,500	600,000
Stammaktien-Kapital (um 30% reduziert)	2,775,850	1,509,550

C. Solothurn-Münster-Bahn.

Die approximative Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung des Einphasenbetriebes 1932 (die eine Verzinsung des Umbaukapitals und des Aktienkapitals wiederum nicht enthält), sieht nach Weglassung des in der Bahnrechnung mitgeführten Aktivsaldo vortrages und anderer Posten, denen nur für die Vergleichung mit der Jahresrechnung 1928 eine Bedeutung zukommt, gegenüber dem Dampf betrieb folgende Besserstellung vor:

	Nach der Auffassung der Bahnverwaltung	Nach der Auffas- sung des Experten
	Fr. 127,700	Fr. 109,000
in % des Umbaukapitals	8,8 %	7,5 %
Der für die Bau- u. Eigen- kapitalverzinsung ver- bleibende Aktivsaldo beträgt:		
a) beim Dampf betrieb	Fr. 33,900	Fr. 57,900
b) b. Einphasenbetrieb	> 148,200	> 166,900

Die bessere Beurteilung des Ergebnisses des Einphasenbetriebes durch den Herrn Experten

rührt hauptsächlich davon her, dass er mit rund 23,000 Fr. Mehreinnahmen rechnet.

Es erweist sich, dass der Uebergang zum Einphasenbetrieb bei der Solothurn-Münster-Bahn am meisten betriebswirtschaftliche und finanzielle Vorteile bewirkt.

Der Aktivsaldo des Einphasenbetriebes 1932 von 166,900 Fr. erlaubt folgende Ertragsausrichtung:

Neues Elektrifikationsanleihen:		
Fr. 1,450,000 à 4 1/2 %	= Fr. 65,250	Fr.
Amortisation 1 %	= > 14,500	79,750
Prioritätsaktien-Kapital I. u. II. Ranges		
Fr. 550,000 à 5 %		27,500
Prioritätsaktien-Kapital III. Ranges		
Fr. 850,000 à 5 %		42,500
Es verbleiben zu weiterer Verwendung (Rückzahlung des Prioritätsaktien-Kapitals I. u. II. Ranges vor Ausrichtung einer Dividende an das Stammaktien-Kapital von Fr. 1,930,600, vergl. § 37 der Statuten)		
		17,150
	Insgesamt	166,900

Der Staat Bern, der nur am Stammaktienkapital und zwar mit 474,000 Fr. beteiligt ist, hat zunächst folglich ebensowenig eine Dividendenchance wie bisher, obgleich die Elektrifikation den Wert des Aktienkapitals, d. h. dessen Ertragsaussichten, erhöht.

Das vom Staate Bern geforderte Elektrifikationsdarlehen erhält, wie früher schon bemerkt, ein gesetzliches Pfandrecht im I. Rang; sein Erfolg kann als sicher bezeichnet werden.

VI. Die dem Staate Bern und den bernischen Landesgegenden zugemuteten Beteiligungen; ihre Gesetzmässigkeit und Angemessenheit.

A. Vorbemerkungen.

Für die Beteiligung des Staates Bern sind in allen drei Fällen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen massgebend. Dieses Gesetz sieht verschiedene Arten der finanziellen Mitwirkung des Staates bei der Einführung des elektrischen Betriebes vor. Zunächst einmal kommt nach Massgabe der Art. 17 bis 19 eine Uebernahme von Aktien, oder eine Gewährung von Darlehen in Betracht. Art. 20 sodann sieht auch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung gemeinsam mit dem Bunde, d. h. gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 vor. Während das letzt-erwähnte Bundesgesetz in der Regel nur anwendbar ist in Fällen, wo ein vorhandener Dampfbetrieb durch die elektrische Traktion ersetzt wird, berücksichtigt unser kantonales Gesetz ausdrücklich auch die Beteiligung am Stromsystemwechsel. Art. 18 sieht für den Umbau der Emmenthalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn auf das Einphasenstromsystem auch die Möglichkeit einer Aktienbeteiligung des Staates vor; die Drehstromtraktion wird also hinsichtlich des Umbauanspruches gleichgestellt wie die Dampftraktion.

Art. 18, lit. c, des kantonalen Gesetzes normiert eine Aktienbeteiligung wie folgt:

«bei der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmenthalbahn (für Hasle-Langnau) 20 % der Umwandlungskosten vom Drehstrom- auf das Einphasenstromsystem, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer.»

Für die Emmenthalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn wird nun eine Umbaufinanzierung nach Massgabe des zitierten Art. 18 vorgesehen.

Da die Kreditverhältnisse der Solothurn-Münster-Bahn durch die in den Jahren 1922/23 vollzogene gerichtliche Sanierung etwas gelitten haben und eine Mittelbeschaffung auf dem Anleihswege deshalb nicht als möglich gelten kann, kommt für dieses Unternehmen nur die Umbaufinanzierung nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 in Betracht.

Gemäss Art. 21 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, erfolgen die Beteiligungen des Kantons nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt. Der Grosse Rat hat darüber zu entscheiden, ob Höhe und Art der Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

B. Die einzelnen Beteiligungen.

1. Emmenthalbahn.

Die Bausumme beläuft sich auf Grund des überprüften Voranschlages auf 4,425,000 Fr. Den Kantonen Bern und Solothurn wird eine 20 %-ige Beteiligung an den Gesamt-Umbaukosten zugemutet, wobei die Teilung des Betreffnisses von 885,000 Fr. nach Massgabe der Streckenanteile wie folgt vorgesehen wird:

	Kanton Solothurn	Kanton Bern
Streckenanteil in km.	6,317	35,913
» in %	15	85
Anteil an der 20 %igen Umbaukosten-Quote von Fr. 885,000	Fr. 133,000	Fr. 752,000

Die dem Staate Bern zugedachte Prioritäts-Aktienbeteiligung von 752,000 Fr. bleibt innerhalb den vom Gesetze gezogenen Grenzen; sie übersteigt den zulässigen Anteil von 20 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke nicht und ergibt eine Kostenquote für den Kilometer bernische Umbaustrecke von nur 20,939 Fr., während das Gesetz einen Höchstaufwand per Kilometer von 50,000 Fr. duldet. Die Kostenzuscheidung an die beiden interessierten Kantone ist demnach richtig.

Was nun die Beiträge der mitinteressierten bernischen Landesgegend anbelangt, so verweisen wir in erster Linie auf die Gesamtübersichts-Tabelle (Seite 3).

Die von bernischen Gemeinden und Privaten gemäss notarieller Bescheinigung gezeichneten Prioritätsaktienkapital-Beiträge machen insgesamt 847,000 Franken aus und übersteigen somit den vom Staate Bern zu leistenden Beitrag um 95,000 Fr. Diese Beteiligung der Landesgegend muss als reichlich bezeichnet werden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei den nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 über die Unterstützung von privaten

Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes finanzierten Elektrifizierungen der nachgenannten Dekretsbahnen, die Beiträge der Gemeinden und Privaten in Prozenten der Staatsbeteiligung betragen haben:

Bern-Schwarzenburg-Bahn	28,71 0/0
Gürbetalbahn	20,33 0/0
Spiez-Erlenbach-Bahn	24,67 0/0
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	21,28 0/0
Bern-Neuenburg-Bahn	20 0/0

2. Burgdorf-Thun-Bahn.

Die voranschlagte und überprüfte Bausumme beträgt 3,000,000 Fr. Die Umbaustrecke liegt ganz auf bernischem Gebiet. Da die Finanzierung grundsätzlich gleich wie bei der Emmenthalbahn, d. h. insbesondere nach Massgabe von Art. 18 unseres kantonalen Gesetzes vom 21. März 1920, durchgeführt werden soll, kommt eine Beteiligung des Staates Bern am neuen Prioritätsaktienkapital von 600,000 Fr., d. h. 20 0/0 der Umbausumme von 3,000,000 Fr., in Betracht. Das Gesuch der Bahngesellschaft bezieht sich denn auch auf diesen Betrag. Da die eigene bauliche Länge der Bahn 32,317 km misst, ergibt sich für den Kilometer Umbaustrecke einen Staatsbeitrag von 18,566 Fr. Die vom Staate Bern geforderte Beteiligung bleibt somit innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Die bernischen Gemeinden und Privaten haben gemäss notarieller Feststellung ein Prioritätsaktienkapital von 754,500 Fr. gezeichnet. Die Beteiligung der Landesgegend übersteigt folglich auch im Falle der Burgdorf-Thun-Bahn den Staatsbeitrag.

3. Solothurn-Münster-Bahn.

Die Finanzierung des Umbaues der Solothurn-Münster-Bahn soll nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes, in der Form eines vom Bunde und den Kantonen Solothurn und Bern gemeinsam zu gewährenden Darlehens von insgesamt 1,450,000 Fr. erfolgen. Die Darlehenssumme von 1,450,000 Fr. entspricht somit genau den voranschlagten Umbaukosten. Gemäss Art. 5 des vorerwähnten Bundesgesetzes erfolgt die Darlehensgewährung in der Weise, dass der Bund die eine und die Kantone (eventuell unter Mithilfe der Gemeinden) die andere Hälfte übernehmen. Die Finanzierung des Umbaues der Solothurn-Münster-Bahn gestaltet sich somit wie folgt:

Darlehens-Hälfte des Bundes . . .	Fr. 725,000	
Darlehens-Hälfte der Kantone Solothurn und Bern, aufgeteilt entsprechend der kilometrischen Bahnlänge auf den beiden Kantonsgebieten:		
Kanton Solothurn, Streckenanteil 13,500 km		
= 61,2 0/0 . . . =	Fr. 443,700	
Kanton Bern, Streckenanteil 8,589 km =		
38,8 0/0 . . . =	> 281,300	> 725,000
Insgesamter Darlehensbetrag	Fr. 1,450,000	

Die Zusecheidung der Teilbeträge an die drei Hauptbeteiligten entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Streckenanteils-Verhältnis.

Auch eine Beteiligung des Staates Bern nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 hat eine angemessene Beteiligung der mitinteressierten bernischen Landesgegend zur Voraussetzung. Die Beteiligung der Landesgegend ist auf die Gesamt-Darlehenssumme des Kantons anrechenbar und wirkt sich folglich als Ermässigung des Aufwandes an eigentlichen Staatsmitteln aus. Gemäss unserer Tabelle auf Seite 3 leisten die bernischen Gemeinden und Privaten einen Beitrag von 75,000 Fr., der auf das Kantonsbetreffnis von 281,300 Fr. anrechenbar ist und den eigentlichen Beitrag aus dem staatlichen Finanzhaushalt auf 206,300 Fr. ermässigt. Der Betrag von 75,000 Fr. beträgt rund 25 0/0 des bernischen Kantonsbetreffnisses und bewegt sich — wie die im obenstehenden Vergleich gegebene Aufzählung lehrt — im üblichen Rahmen der Gemeindebeteiligungen.

VII. Die Beteiligungen des Staates Bern bei den 3 Bahngesellschaften nach erfolgtem Umbau und ihr voraussichtlicher Ertrag.

A. Emmenthalbahn.

	Fr.	Jahreszins Fr.
(Bei Annahme eines Zinsfusses von 5 1/2 0/0 für d. Anleihenkapital.)		
Prioritätsaktien I. Ranges (neu)	752,000 à 5 0/0	37,600
Prioritätsaktien II. Ranges Serie B (alt)	390,000 à 2 0/0	7,800
Subventionsaktien Serie B (alt)	400,000 —	—
	<u>1,542,000</u>	<u>45,400</u>

B. Burgdorf-Thun-Bahn.

Bei Annahme eines Zinsfusses von 5 1/2 0/0 für das Anleihenkapital.)		
Prioritätsaktien I. Ranges (neu)	600,000 à 5 0/0	30,000
Stammaktien (nach erfolgter Abschreibung von 30 0/0 (alt)	1,509,550 à 2,1 0/0	31,700
	<u>2,109,550</u>	<u>61,700</u>

C. Solothurn-Münster-Bahn.

Elektrifikations-Darlehen I. Ranges (neu)	206,300 à 4 1/2 0/0	9,283
Stammaktien (alt)	474,000 —	—
	<u>680,300</u>	<u>9,283</u>

D. Gesamt-Betrag

4,331,850	116,383
d. h. Ertrag im Mittel:	<u>2,7 0/0</u>

E. Ertrag nach altem u. neuem Beteiligungskapital.

Altes Beteiligungskapital Fr. 2,773,550	
Ertrag Fr. 39,500 =	1,4 0/0
Neues Beteiligungskapital Fr. 1,558,300	
Ertrag Fr. 76,883 =	4,9 0/0

VIII. Die vorgeschlagene Reduktion des Nominalwertes des heutigen Aktienkapitals der Burgdorf-Thun-Bahn um 30 %.

Dieses Aktienkapital beträgt:

	Total Fr.	Anteil des Staates Bern Fr.
Vor Abschreibung	3,965,500	2,156,500
Nach Abschreibung von 30 %	2,775,850	1,509,550
Verlust	1,189,650	646,950

Die zufolge des Umbaues notwendigen Abschreibungen auf dem Baukonto der Burgdorf-Thun-Bahn belaufen sich gemäss Darstellung des Bahnberichtes auf Fr. 2,250,000

Unter Zuziehung aller verfügbaren Fondsbestände (Wert 31. Dezember 1929) ergibt sich eine verwendbare buchmässige Reserve von » 1,236,700

Es fehlen somit: Fr. 1,013,300

für die gänzliche buchmässige Tilgung des Verlustes.

Das Unternehmen schlägt eine Herabsetzung des Stammaktienkapitals um 30 % vor von Fr. 1,189,650 um mit Hilfe dieses Betrages die restliche Abschreibung von . . . » 1,013,300 zu vollziehen.

Die verbleibenden Fr. 176,350

würden eine buchmässige Reserve bilden.

Die Verhandlungen des Bahnunternehmens mit der für die Konversion der alten Anleihebeträge und die Beschaffung der erforderlichen neuen Anleihegelder in Betracht fallenden Gruppe von Bankinstituten, haben die Notwendigkeit der sofortigen Bilanzsäuberung im oben dargestellten Sinne ergeben. Der Staat Bern muss der Aktienkapital-Abschreibung, soweit an ihm, ebenfalls zustimmen.

IX. Materiallieferungen des Staates Bern.

Der Staat Bern muss sich vorbehalten, seine Subventionsleistungen teilweise in der Form von zu Tagespreisen verrechneten Materiallieferungen zu vollziehen.

Der Abbau der seinerzeit vorsorglich angelegten staatlichen Vorräte hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht, aber einstweilen können wir noch nicht auf den Lieferungsvorbehalt verzichten.

Gestützt auf diese Darlegungen empfehlen wir zur Genehmigung den folgenden:

Beschlusses-Entwurf.

Emmenthalbahn, Burgdorf-Thun-Bahn und Solothurn-Münster-Bahn; Elektrifizierung bzw. Umbau auf das Einphasenstromsystem.

Genehmigung der Projekte und Finanzausweise.

Beschlussfassung über die neuen Staatsbeteiligungen und die Abschreibung des Stammaktienkapitals der Burgdorf-Thun-Bahn um 30 %.

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt Kenntnis von den Umbauprojekten und Subventionsgesuchen der Emmenthalbahn, Burgdorf-Thun-Bahn und Solothurn-Münster-Bahn und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktionen der Eisenbahnen und Finanzen:

1. Die von den Direktionen der Emmenthalbahn, Burgdorf-Thun-Bahn und Solothurn-Münster-Bahn vorgelegten Projekte vom 25. und 28. November sowie 2. Dezember 1929 betreffend die Elektrifizierung beziehungsweise den Umbau auf das Einphasenstromsystem und ebenso die für die Finanzierung dieser Projekte erbrachten Ausweise vom 30. März und 25. April 1931 werden im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, grundsätzlich genehmigt.

Die von den Landesgegenden zugesicherten Beteiligungen werden als angemessen erachtet.

2. Der Staat Bern beteiligt sich, gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, wie folgt an der Finanzierung der drei Umbauprojekte:

a) bei der Emmenthalbahn durch die Uebernahme neuer Prioritätsaktien I. Ranges in der Höhe von 20% der Umbaukosten der auf bernischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke, jedoch höchstens im Betrage von 752,000 Fr. Diesen Aktien ist in den Gesellschafts-Statuten der Vorrang gegenüber dem bestehenden Prioritäts- und Subventionsaktienkapital einzuräumen und zwar sowohl hinsichtlich einer Vorzugsdividende von 5% als auch des Anspruches auf das Gesellschaftsvermögen.

b) bei der Burgdorf-Thun-Bahn durch die Uebernahme neuer Prioritätsaktien in der Höhe von 20% der Umbaukosten, jedoch höchstens im Betrage von 600,000 Franken. Diesen Aktien ist in den Gesellschafts-Statuten der Vorrang gegenüber dem bestehenden Stammaktienkapital einzuräumen und zwar sowohl hinsichtlich einer Vorzugsdividende von 5% als auch des Anspruches auf das Gesellschaftsvermögen;

c) bei der Solothurn-Münster-Bahn durch die Uebernahme eines Teilbetrages von höchstens 281,300 Fr. des vom Bunde und den Kantonen Solothurn und Bern im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes, gemeinsam zu gewährenden Elektrifikations-Darlehens von insgesamt 1,450,000 Franken. Die von bernischen Gemeinden und Privaten gezeichneten Beiträge von insgesamt 75,000 Fr. sind auf der dem Kanton Bern zufallenden Darlehenssumme von 281,300 Fr. anzurechnen. Das Darlehen von 281,300 Fr. ist im I. Rang hypothekarisch sicherzustellen, jährlich mit 1% zu amortisieren und mit dem nämlichen festen Zinsfuss auszustatten, den die Eidgenossenschaft für die von ihr zu gewährende Darlehenshälfte von 725,000 Fr. festsetzen wird.

Der Grosse Rat erklärt die Bereitwilligkeit des Staates Bern zur Mitwirkung bei der Darlehensgewährung an die Solothurn-Münster-Bahn, im Sinne von Art. 20 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, auch dem Bunde gegenüber.

d) Die Bahnunternehmungen werden verpflichtet, das Elektrifikationsmaterial, soweit es der Staat Bern aus seinem Materialdepot liefern kann, von diesem zu beziehen.

e) Die Leistungen des Staates an die Emmenthalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn

erfolgen nach Massgabe des Fortschreitens der Umbauarbeiten und im gleichen Verhältnis wie die Einzahlung der übrigen Aktien; der letzte Fünftel wird jedoch erst bezahlt, nachdem die definitiven Baurechnungen vom Regierungsrat genehmigt sind. Für die Leistungen an die Solothurn-Münster-Bahn sind die Anordnungen des Bundes massgebend.

3. Der Staat Bern erklärt sich mit der zum Zwecke der Bilanzsäuberung vorzunehmenden Abschreibung des Stammaktienkapitals der Burgdorf-Thun-Bahn um 30⁰/₀, d. h. von 3,965,500 Fr. auf 2,775,850 Fr. einverstanden.
4. Die Deckung der aus diesem Beschluss dem Staat erwachsenden Auslagen erfolgt gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.
5. Der Staat Bern erwartet, dass die Bahngesellschaften nach vollzogenem Umbau die Fusionsverhandlungen aufnehmen bzw. fortsetzen werden.
6. Dieser Beschluss erlangt und behält nur Wirksamkeit, wenn alle in den Finanzierungsplänen der Bahngesellschaften vorgesehenen Beiträge zugesichert und geleistet werden.

*Der Eisenbahndirektor des
Kantons Bern:*

W. Bösigler.

*Der Finanzdirektor des Kantons
Bern:*

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Kommission zur zweiten Lesung**

vom 22./24. April 1931.

Gesetz

über

die Geldbeschaffung für die Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. das eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Ferner sind daraus nach Erstellung des zweiten Loryspitals die Ausgabenüberschüsse seiner Betriebsrechnung zu decken, soweit dies nicht aus andern dafür bestimmten Mitteln geschehen kann.

Art. 2. Dieser Fonds wird in Zukunft durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind in denselben einzulegen.

Der Beitrag des Staates beträgt 4 Rp., der Gesamtgemeindebeitrag 3 Rp. auf 1000 Fr. der wirtschaftlichen Kraft aller Gemeinden.

Der Gesamtgemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung und der Rest nach der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Gemeinden.

Die wirtschaftliche Kraft ergibt sich durch Addition des reinen Grundsteuerkapitals (Grundsteuerkapital weniger abzugsberechtigte Schulden), der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15-fachen Betrages des Einkommens I. Klasse und des 25-fachen Betrages des Einkommens II. Klasse, soweit sie der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind.

Die Berechnung dieser wirtschaftlichen Kraft wird alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen. Für die Berechnung der

Wohnbevölkerung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 3. Zuwendungen aus diesem Fonds können bis zu 2000 Fr. von der Sanitätsdirektion, über 2000 Fr. bis 30,000 Fr. vom Regierungsrate und über 30,000 Fr. vom Grossen Rate bewilligt werden.

Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen, oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Art. 5. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus diesem Gesetz (Art. 2 Abs. 2) dem Staate erwachsenden Ausgaben eine besondere Steuer auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend auf den 1. Januar 1940, zu beziehen. Sie wird bei Berechnung des Steuerzuschlages nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 ebenfalls in Betracht gezogen.

Diese besondere Steuer darf nicht erhoben werden, wenn sie eine Erhöhung des im Zeitpunkte der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk geltenden Steueransatzes (3⁰/₁₀₀ vom Vermögen) zur Folge hätte.

Art. 6. Die Beiträge des Staates und der Gemeinden werden erstmals für das Jahr 1932 fällig. Der Beitrag des Staates ersetzt den in Art. 9 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose genannten Kredit.

Für die Beitragserhebung der ersten fünf Jahre wird auf die Berechnung der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden vom Jahre 1928 und auf die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen.

Bis zum Erlass dieser Verordnung bleibt das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, mit Ausnahme von Art. 9, in Kraft.

Bern, den 24. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 22. April 1931.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Spycher.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 25. Februar 1931.

Gesetz

über

**die Geldbeschaffung für die Bekämpfung
der Tuberkulose.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
 2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose wird in Zukunft durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind in denselben einzuwerfen.

Der Beitrag des Staates beträgt 4 Rp., derjenige der Gemeinden 3 Rp. auf 1000 Fr. der wirtschaftlichen Kraft aller Gemeinden zusammen. Der Gemeindebeitrag wird bezogen teils auf Grund von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung und der Rest nach der wirtschaftlichen Kraft.

Die wirtschaftliche Kraft ergibt sich durch Addition des reinen Grundsteuerkapitals (Grundsteuerkapital weniger abzugsberechtigzte Schulden), der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15-fachen Betrages des Einkommens I. Klasse und des 25-fachen Betrages des Einkommens II. Klasse, soweit sie der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind.

Die Berechnung dieser wirtschaftlichen Kraft wird alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen. Für die Berechnung der Wohnbevölkerung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 2. Dieser Fonds ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Ferner sind daraus nach Erstellung des zweiten Loryspitals die Ausgabenüberschüsse seiner Betriebsrechnung zu decken, soweit dies nicht aus andern dafür bestimmten Mitteln geschehen kann.

Art. 3. Zuwendungen aus diesem Fonds können bis zu 2000 Fr. von der Sanitätsdirektion, über 2000 Fr. bis 30,000 Fr. vom Regierungsrate und über 30,000 Franken vom Grossen Rate bewilligt werden.

Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 1 herabzusetzen, sie zeitweilig gänzlich aufzuheben oder für die Bekämpfung anderer gemeingefährlicher Krankheiten in Anspruch zu nehmen.

Art. 5. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus diesem Gesetze und anderweitigen Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Gesundheitswesens entstehenden Ausgaben eine besondere Steuer bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend auf den 1. Januar 1940, zu beziehen. Sie wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 ebenfalls in Betracht gezogen.

Diese Ermächtigung fällt dahin, wenn die gemäss Besoldungsgesetz der Lehrerschaft vom 21. März 1920 bezogene Steuer von 0,5⁰/₀₀ nach dem 1. Januar 1940 bestehen bleibt.

Art. 6. Die Beiträge des Staates und der Gemeinden werden erstmals für das Jahr 1932 fällig. Der Beitrag des Staates ersetzt den in Art. 9 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose genannten Kredit.

Für die Beitragserhebung der ersten fünf Jahre wird auf die Berechnung der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden vom Jahre 1928 und auf die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen.

Bis zum Erlass dieser Verordnung bleibt das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, mit Ausnahme von Art. 9, in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Wählbarkeit der Frauen für die Vormundschaftskommissionen.

(Dezember 1930.)

Am 3. Dezember 1929 erteilte der Regierungsrat der Direktion des Gemeindewesens den Auftrag, die Vorarbeiten zu treffen, um den Eintritt der Frauen in die Vormundschaftskommissionen zu ermöglichen.

Die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches hat gegenüber früher für die Frauen eine ganz andere Rechtsstellung mit sich gebracht. Durch Art. 379 Z.G.B. und Art. 17 des E.G. ist der Möglichkeit, Frauen als Vormünderinnen zu wählen, Eingang verschafft worden. Von dieser Möglichkeit wurde seit Bestehen des neuen Rechtes vielfach Gebrauch gemacht, ohne dass sich daraus irgendwelche Nachteile ergeben hätten. Oefters erscheint eine Frau als Vormund geeigneter als ein Mann, besonders wenn nicht nur die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Mündels, sondern seine geistige und moralische Entwicklung, seine Erziehung und Ausbildung in Frage stehen. Seit die Frau aber als Vormund wählbar ist, besteht kein juristischer Grund mehr, sie von der Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen auszuschliessen. Art. 27 des Gemeindegesetzes regelt die Wählbarkeit der Frauen in Gemeindesachen. Es wird bestimmt, dass Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, als Mitglieder der Schulkommission, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden können. Nicht vorgesehen dagegen ist die Wählbarkeit der mündigen Schweizerbürgerinnen in die Vormundschaftskommissionen. Diese haben die Tätigkeit der Vormünder zu überwachen. Auch für sie erschöpft sich ihre Amtsführung nicht nur in den Fragen der Vermögensverwaltung. Sie haben sich ebenfalls mit dem leiblichen und geistigen Wohlergehen des Mündels zu befassen. Bedenkt man, dass zu den Bevormundeten auch viele Mädchen und Frauen zählen, so kann man nicht bestreiten, dass in Fragen der Erziehung und Pflege dieser Mündel der Mitarbeit der Frauen in den Vormundschaftskommissionen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukäme.

Als Mitglieder der Vormundschaftsbehörden müssen die Frauen allerdings auch zu den übrigen Geschäften dieser Behörden, d. h. zu rechtlichen und finanziellen Fragen, Stellung nehmen. Der Einwand, dass der Frau die erforderlichen Rechtskenntnisse abgehen, ist insofern nicht stichhaltig, als sich die Frau beim heutigen Stand der Allgemeinbildung so gut wie der nicht juristisch gebildete Mann, die erforderlichen Kenntnisse aneignen kann. Wir sind überzeugt, dass Frauen, welche für solche Behörden in Betracht fallen, zu den Fragen rechtlicher und finanzieller Natur ebenso gut Stellung nehmen können, wie der Durchschnitt der männlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörden. Sie werden durch Erfahrung in gleicher Weise wie die Männer die nötigen Kenntnisse sammeln. In grösseren Gemeinden, für die gerade die Mitgliedschaft der Frauen in den Vormundschaftskommissionen in Betracht kommt, finden sich übrigens heute ebenfalls juristisch gebildete Frauen.

Für die Zulassung der Frauen in die Vormundschaftskommissionen spricht aber besonders auch folgende Erwägung:

Alle in Art. 27 erwähnten Kommissionen, in die die Frau gewählt werden kann, haben eine Aufgabe zu behandeln, die ihre ganze Grundlage im öffentlichen Recht hat, während das Vormundschaftswesen seine grundlegende Regelung im Zivilrechte hat, wo allgemein genommen das Prinzip der Gleichstellung der Frau bereits besteht. Bedenkt man ferner, dass die Vormundschaft wenigstens hinsichtlich der Unmündigen nichts anderes ist, als ein Ersatz für die elterliche Gewalt, diese aber sowohl vom Mann als der Frau ausgeübt wird, so erscheint gerade aus der rechtlichen Regelung des Stoffes selbst sich die Berufung der Frau für dieses Gebiet eher zu ergeben als ihr Ausschluss. Die tatsächliche Ausschliessung der Frau war nur möglich, weil es sich bei der Vormundschaftskommission um eine politische Behörde handelt, die Ausübung der Rechte solcher Behörden den Frauen aber nur gestattet ist, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich

zugesteht (Art. 17, E. G. zum Z. G. B.). Einzig dieser Umstand und weil der Grosse Rat anlässlich der Gesetzesberatung über das Gemeindegesetz die aus der materiellen Regelung des Zivilgesetzes sich ergebende Konsequenz nicht gezogen hat, ermöglichte, dass bis heute die Frau wohl Vormünderin, nicht aber Mitglied der Vormundschaftskommission werden konnte. Denn auch der Einwand wegen der besondern Verantwortlichkeit, die die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden zu tragen haben, ist insofern nicht haltbar, als diese Verantwortlichkeit für die Vormünder auch besteht. Für den Vormund kann die Verantwortlichkeitsfrage sogar eher auftauchen, weil er seine Entschlüsse selbständig fassen kann, während der Behördebeschluss nur unter Mitwirkung der andern Mitglieder zustande kommt. Hat deshalb der eidgenössische Gesetzgeber der Frau das Vertrauen, dessen ein Vormund bedarf, entgegengebracht, so bestand für den bernischen Gesetzgeber kein Grund mehr, einige Jahre später dieses Vertrauen zu verweigern.

Auch die subsidiäre Haftung des Ehemannes einer Frau, die Mitglied einer Vormundschaftskommission wäre, ist keine andere, als wenn sie Vormünderin ist. Die Uebernahme einer Vormundschaft bringt in güterrechtlicher Beziehung für den Ehemann die gleiche Gefahr — wenn von einer Gefahr überhaupt gesprochen werden kann — wie der Eintritt in die Vormundschaftsbehörde. Hier wie dort kann die Frau übrigens die Uebernahme des Amtes ablehnen, wenn der Ehemann nicht einverstanden ist; ausserdem kann die Gütertrennung beschlossen werden, wenn jegliche subsidiäre Haftung ausgeschlossen werden soll. Diese tritt übrigens nur bei dem sehr seltenen System der Gütergemeinschaft ein. Auch bei der Güterverbindung wird das Vermögen des Ehemannes im Haftungsfalle direkt nicht betroffen. Seine Interessen werden nur insofern berührt, als bei einer Haftung der Frau seine Nutzungsrechte an ihrem Vermögen allenfalls eine Einbusse erleiden. Die Verantwortlichkeitsprozesse gegenüber Vormundschaftskommissionen sind ausserdem so ausserordentlich selten, dass der Verantwortlichkeitsfrage sozusagen gar keine Bedeutung zukommt.

Die Wählbarkeit der Frauen in die Vormundschaftskommissionen ist im Interesse der Vormundschaftspflege nur zu begrüssen. Diese Behörden haben auch eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, welche eine genaue Kenntnis aller Erziehungsfragen voraussetzen, so z. B. bei behördlichem Einschreiten gegen pflichtvergessene und unfähige Eltern (Art. 283 ff. Z. G. B.) und bei der Fürsorge für die ausser-ehelichen Kinder. Auch in der Vormundschaftspflege gegenüber Erwachsenen ist heute die persönliche Fürsorge in manchen Fällen viel wichtiger als der juristische Beistand und die Ueberwachung des

Finanzgebarens. Wir verweisen hier auf die in letzter Zeit häufig angeordnete Bevormundung von Geisteskranken, die nicht in Anstalten versorgt werden, von Psychopaten aller Art oder von Leuten, die einen lasterhaften Lebenswandel führten. Diese Leute beschäftigen nicht nur die Vormünder, sondern auch die Vormundschaftsbehörden ständig. Ihre Behandlung ist sehr schwierig und erfordert eine grosse Hingabe. Frauen können hier bei der Betreuung von weiblichen Mündeln sehr wertvolle Arbeit leisten.

Aus der Rechtsstellung der Frau im Zivilrecht, aus sozialpolitischen Gründen und aus der Wahlfähigkeit, die man ihr schon für gleichartige Kommissionen des öffentlichen Rechtes eingeräumt hat, ergibt sich somit, dass Frauen auch in Vormundschaftskommissionen sollten gewählt werden können.

Indessen ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch einer tatsächlichen Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die Vormundschaftskommissionen nur praktische Bedeutung zukommt, wo solche besondere Kommissionen bestehen. Wo aber diese Funktionen vom Gemeinderat ausgeübt werden, kann die Frau gleichwohl nicht in die Vormundschaftsbehörde gewählt werden, da ihr für die Gemeinderatswahl kein aktives, noch weniger ein passives Wahlrecht zusteht. —

Eine Bedeutung käme der Neuerung also nur in den Einwohner- und Bürgergemeinden mit besonderen Vormundschaftskommissionen zu. Das ist besonders bei grösseren Gemeinden der Fall. Diesen aber sollte man die Möglichkeit, Frauen in die vormundschaftlichen Kommissionen zu wählen, nicht länger vorenthalten.

Die Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die Vormundschaftskommissionen, bedingt eine kleine Aenderung des Gemeindegesetzes, über die das Volk zu entscheiden hat.

Mit der Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechtes in kantonalen- und Gemeindeangelegenheiten muss noch zugewartet werden, bis es auf eidgenössischem Boden geregelt wird. Die Wahl von Frauen in die Vormundschaftskommissionen aber ist für Gemeinden, wo solche Kommissionen bestehen, wichtig genug, um eine Gesetzesänderung durchzuführen. Es wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Frauenstimmrecht im Kanton Bern.

Wir beantragen daher, der Grosse Rat möge dem Volke die nachfolgende Ergänzung zum Gemeindegesetz zur Annahme unterbreiten.

Bern, den 23. Dezember 1930.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 12. Mai 1931.

Gesetz

über

die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Art. 27, Abs. 1, des Gemeindegesetzes erhält folgenden Wortlaut:

«Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für *Vormundtschaftswesen*, für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden».

Art. 2. Diese Bestimmung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 13. November 1930.

Gesetz

über

die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen.

(Abänderung des § 5 des Gesetzes über die
Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt für Lehrer vier bis fünf Jahre, für Lehrerinnen vier Jahre.

Der Grosse Rat bestimmt für die Lehrer innerhalb des festgesetzten Rahmens die Ausbildungszeit.

Am Schlusse der Ausbildungszeit haben die Schüler und Schülerinnen eine Patentprüfung zu bestehen. Eine Verordnung des Regierungsrates wird dafür Ausführungsvorschriften aufstellen.

II. Dieses Gesetz tritt auf den
in Kraft.

Bern, den 13. November 1930.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die finanzielle Beteiligung des Staates Bern bei der Reorganisation 1931 der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft.

(April 1931.)

I.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft vom 26. Januar 1931 hat beschlossen, an eine technische und finanzielle Reorganisation des Unternehmens zu schreiten und ersucht um die finanzielle Mithilfe des Staates. In Ausführung dieses Generalversammlungs-Beschlusses richtete der Verwaltungsrat der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft am 18. Februar 1931 an den Regierungsrat das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages von *200,000 Fr.*, wovon *160,000 Fr.* als Prioritätsaktienkapital und *40,000 Fr.* als zunächst unverzinsliches Darlehenskapital.

II.

Die Bielersee-Dampfschiffgesellschaft, die im Jahre 1911 gegründet wurde und sich mit der bereits im Jahre 1887 ins Leben gerufenen, dem Querfahrtenbetrieb Erlach-Neuenstadt obliegenden Dampfbootgesellschaft «Union» zusammenschloss, hatte anfänglich folgende Geldmittel zur Verfügung:

1. Aktienkapital	Fr. 200,000
2. Obligationenkapital	» 16,250
Insgesamt	<u>Fr. 216,250</u>

Aus diesen Mitteln wurden folgende Anschaffungen gemacht:

- a) Schiff «Stadt Biel», Fassungsvermögen 300 Personen (alt, vom Genfersee).
- b) Schiff «Berna», Fassungsvermögen 550 Personen (Maschine alt, vom Genfersee).
- c) Schiff «J. J. Rousseau», Fassungsvermögen 100 Personen.
- d) Schiff «Jolimont», Fassungsvermögen 60 Personen.
- e) Stationsgebäude Erlach.

f) Schiffsschuppen in Neuenstadt für den Bau der Schiffe «Berna» und «Stadt Biel» (inzwischen verkauft).

g) Landungsbrücke St. Petersinsel-Nord und Motorbootstege in Erlach, Neuenstadt und Ligerz.

Da das verfügbare Anfangskapital nicht ausreichte, um alle erforderlichen Aufwendungen zu bestreiten und der Weltkrieg in Verbindung mit Wirtschaftskrisen Betriebsdefizite auslöste, wuchsen die «Schwebenden Schulden» der Unternehmung stark an. Im Jahre 1924 gelang es mit Hilfe einer vom Staate und den interessierten Gemeinden übernommenen Annuitätengarantie, ein Anleihen von *180,000 Fr.* aufzunehmen, um damit die «Schwebenden Schulden» zu konsolidieren und den allerdinglichsten Betriebsbedürfnissen gerecht zu werden. Gemäss Grossratsbeschluss vom 22. September 1924 beträgt der für die Dauer von 20 Jahren gewährte Jahresbeitrag des Staates Bern an die Annuität des vorerwähnten Anleihens *5000 Fr.* Dieser Beitrag wird à fonds perdu geleistet.

Das Fehlen von Erneuerungsrücklagen zwang im Jahre 1928 erneut zur Aufnahme eines Darlehens, diesmal im Betrage von *100,000 Fr.*, da ansonst unbedingt nötige Schiffsreparaturen nicht hätten ausgeführt werden können. Die Aufnahme dieses Darlehens wurde wiederum ermöglicht durch eine Annuitätengarantie des Staates und der interessierten Gemeinden. Der diesmalige Jahresbeitrag des Staates beträgt *2900 Fr.*, der aus Berufsgründen nicht mehr à fonds perdu, sondern als Betriebsbeitrag mit Darlehenscharakter und variabler Verzinsung, nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 10. September 1928 gewährt wurde. Der Darlehensbetrag wurde wie folgt verwendet:

Die Maschine des Schiffes «Berna», die im Jahre 1913 schon über 30 Jahre alt und unrevidiert in dieses Schiff eingebaut worden war, musste gründ-

lich instandgestellt werden; die Revisionskosten betragen 40,000 Fr.

Die Dampfmaschine und der Kessel des Schiffes «J. J. Rousseau» mussten ersetzt werden. Der Einbau eines Dieselmotors und die sonstigen Umbauten kosteten 35,000 Fr.

In das Schiff «Berna» musste ein vorderes Steuerruder eingebaut werden, um den neuen Bieler-Hafen bei jeder Witterung befahren zu können. Die Kosten des vorderen Steuerruders einschliesslich Werftmiete und Revision der Schalenbleche unter Wasser, betragen 15,000 Fr.

Die restlichen 10,000 Fr. dienten für den Ankauf von Deckplatten, Farbe, Roststäben und Ueberholungsarbeiten am Schiff «Stadt Biel»; letztere waren nötig, um dieses Schiff noch bis zum Jahre 1932 betriebsfähig zu erhalten.

III.

Die vorbeschriebenen technischen Sanierungsmassnahmen waren nicht durchgreifend, sondern beschränkten sich darauf, den allerdringlichsten Erneuerungsbedürfnissen des zum Teil sehr alten Schiffsparkes einigermaßen gerecht zu werden.

Auf das Jahr 1932 hat nun aber die eidgenössische Aufsichtsbehörde die Ausserbetriebsetzung des Schiffes «Stadt Biel» verfügt. Das Ausscheiden dieses mehr als 50jährigen Schiffes zwingt die Bielersee-Dampfschiffgesellschaft in erster Linie zu einer gründlichen technischen und finanziellen Reorganisation.

Als Ersatz für die «Stadt Biel», die 300 Personen fasst, sind zwei Dieselmotorboote mit einem Fassungsvermögen von je 150 Personen in Aussicht genommen. Da dieser Ersatz nicht aus verfügbaren Erneuerungsrücklagen oder sonstigen Reserven bestritten werden kann, müssen neue Geldmittel aufgebracht werden.

Die technische Reorganisation verlangt indessen noch die Anschaffung eines weiteren Bootes für die Fahrten Hagneck-Twann-Ligerz. Hier ist des ökonomischen Betriebes wegen ebenfalls der Ankauf eines Dieselmotorbootes vorgesehen, allein nur eines einmännig zu bedienenden, mit Raum für 50 Passagiere.

Sodann erweist es sich als notwendig, den unwirtschaftlich arbeitenden, 20jährigen Benzinmotor des Schiffes «Jolimont» durch einen Dieselmotor zu ersetzen.

Da die Reisenden auf der Nord-Ländte der St. Petersinsel bisher keinen Schutz vor Wind und Regen hatten, wird ferner eine teilweise Ueberdachung der Ländte vorgesehen.

Die Reorganisation erfordert demnach folgende Mittel:

a) Zwei Dieselmotorboote für 150 Personen	Fr. 200,000
b) Ein Dieselmotorboot für 50 Personen	» 42,000
c) Einbau eines Dieselmotors in das Schiff «Jolimont»	» 22,000
d) Ueberdachung der Inselländte	» 15,000
e) Unvorhergesehenes	» 31,000
Uebertrag	Fr. 310,000

Uebertrag Fr. 310,000

f) Ablösen der Darlehen bei der Spar- und Leihkasse Erlach und der Hypothekarkasse des Kantons Bern, die seinerzeit von der Dampfbootgesellschaft «Union» aufgenommen wurden	» 10,000
	Fr. 320,000

Um den reorganisierten Betrieb nicht von Anfang an ungesichert der Zukunft zu übermitteln, wird die Bereitstellung einer Betriebsreserve im Betrage von	Fr. 80,000
vorgesehen. Damit steigt der Bedarf an neuem Kapital an auf	Fr. 400,000

IV.

Für die Mittelbeschaffung wird folgender Vorschlag gemacht:

Als Geldgeber kommt neben dem Staat Bern, nur die Gemeinde Biel in Frage. Die übrigen Ufergemeinden tragen schon schwer an den übernommenen Annuitätsverpflichtungen zugunsten der früher erwähnten beiden Anleihen der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft; sie haben die Uebernahme weiterer Finanzlasten abgelehnt.

Zwischen der Gemeinde Biel und dem Staat wird eine hälftige Teilung der Kapitallast vorgesehen. Es hätten demnach aufzubringen:

	Staat Bern	Einwohner- gemeinde Biel
Prioritätsaktienkapital	Fr. 160,000	Fr. 160,000
Darlehenkapital (für 10 Jahre unverzinslich)	» 40,000	» 40,000
Insgesamt	Fr. 200,000	Fr. 200,000

Einer besondern Erläuterung bedarf noch das neue Darlehenkapital von 80,000 Fr. Wie wir bereits anführten, stellt dieses Kapital die Betriebsreserve dar, die dem Unternehmen gegebenenfalls über Schlechtwetter- und Krisenjahre hinweghelfen soll. Diese primäre Zweckgebundenheit des Kapitals erlaubt nicht, zum vornherein eine feste Verzinsung zugunsten der Geldgeber vorzusehen. Das Unternehmen hofft, nach durchgeführter technischer Reorganisation allerdings schon sofort einen Betriebseinnahmenüberschuss von rund 20,500 Fr. herauszuwirtschaften und mit Hilfe der weiterhin beizubehaltenden Annuitätzuschüsse des Staates und der Gemeinden, die Gewinn- und Verlustrechnung zum mindesten im Gleichgewicht zu erhalten. Wenn diese letztere Erwartung nicht getäuscht wird, könnte das Unternehmen alsdann die ganze Betriebsreserve zinstragend anlegen und dergestalt ein Zinseinkommen von rund 3500 Fr. bis 4000 Fr. erzielen. Dieses Zinseinkommen, das dem Unternehmen während 10 Jahren überlassen werden soll, bildet einen wichtigen, unentbehrlichen Sanierungsbestandteil des finanziellen Reorganisationsprogramms. Hand in Hand mit der Beschaffung neuen Kapitals, muss nämlich eine Bilanzsäuberung durchgeführt werden. Durch eine Herabsetzung des bisherigen Aktienkapitals von 100,000 Fr. auf 4000 Fr. (die 500 Aktien von nominell 25 Fr. wer-

den auf 1 Fr. und die 1750 Aktien von nominell 50 Fr. werden auf 2 Fr. abgeschrieben) werden zum Zwecke der Bilanzsäuberung 96,000 Fr. verfügbar; hinzu kommen noch 10,000 Fr. buchmässiger Bestand des heutigen Reservefonds. Nach Verwendung des Betrages von 106,000 Fr. zu Abschreibungszwecken, ist die Bilanz leider immer noch nicht restlos gesäubert, denn es verbleiben noch «Zu tilgende Verwendungen» im Betrage von 85,160.93 Franken, wie aus folgender

Eingangsbilanz nach durchgeführter Reorganisation

hervorgeht:

	<i>Aktiven:</i>	
Immobilienkonto	Fr.	7,000.—
Schiffskonto:		
« Berna »	Fr.	158,960.31
« Stadt Biel »	»	5,000.—
« J. J. Rousseau »	»	21,798.90
« Jolimont »	»	22,000.—
« Boot A »	»	100,000.—
« Boot B »	»	100,000.—
« Boot C »	»	42,000.—
		449,759.21
Mobiliarkonto	»	1.—
Materialkonto	»	3,646.50
Werkzeugkonto	»	1.—
Wertschriftenkonto	»	302.—
Versicherungsprämien (Vorausprämien)	»	3,000.—
Bankguthaben	»	111,995.42
Zu tilgende Verwendungen	»	85,160.93
Debitoren	»	22,646.84
Erneuerungsfonds-Wertschriften	»	18,700.—
	Insgesamt	Fr. 702,212.90

	<i>Passiven:</i>	
Aktienkapitalkonto:		
Stammaktien	Fr.	4,000.—
Prioritätsaktien	»	320,000.—
		Fr. 324,000.—
Obligationenkonto	»	16,250.—
Darlehen:		
Kantonalbank	Fr.	155,500.—
Volksbank	»	99,332.60
Staat und Einwohnergemeinde Biel	»	80,000.—
		» 334,832.60
Lieferantenschulden	»	3,337.05
Zinsausständekonto	»	5,093.25
Erneuerungsfonds	»	18,700.—
	Insgesamt	Fr. 702,212.90

Der Konto «Zu tilgende Verwendungen» ist ein fiktives Aktivum, also auch in unserem Falle ein Unterbilanzausweis. Seine Tilgung muss, da zu einer sofortigen Ausmerzungen die Mittel fehlen, allmählich erreicht werden. Bei den Tilgungsbestrebungen nun kommt dem Unternehmen ein eventueller Zinsertrag der Betriebsreserve sehr zustatten. Indem der von Betriebsbedürfnissen nicht beanspruchte Zinsertrag der Betriebsreserve, in Verbindung mit den Annuitätzuschüssen der Gemeinden und des Staates, regelmässig eingesetzt wird zur Schulden-(Anleihen-)Tilgung, erzielt das Unternehmen nach und nach die Abschreibung des Konto «Zu tilgende Verwendungen». Die verstärkte

Abtragung des Schuldkapitals bewirkt auch eine raschere Befreiung der Annuitätsgaranten (Staat und Gemeinden). Dass der Zinsertrag der Betriebsreserve im Sinne der *alljährlichen* Herabsetzung der Annuitätsleistungen des Staates und der Gemeinden verwendet werden soll, wird angesichts der noch bestehenden Bilanzsäuberungsaufgabe nicht vorgeesehen. Eine Entlastung der Garanten könnte wie bis anhin, somit nur durch bessere Abschlüsse der Betriebsrechnung herbeigeführt werden.

Da auf Grund des beschriebenen Reorganisationsprogramms angenommen werden darf, dass nach 10 Jahren in der Finanzlage des Unternehmens eine gewisse Entspannung eingetreten sein werde, rechtfertigt es sich, für das Reserve-Darlehen von 80,000 Fr. alsdann grundsätzlich eine Verzinsungs- und Amortisationspflicht vorzusehen. Die Verzinsung und Amortisation soll vom 10. Jahre hinweg erfolgen, sofern es das Betriebsergebnis erlaubt; dabei wird ein maximaler Zinsfuss von 4 1/2 % und eine Amortisation von 1 % in Aussicht genommen. Verzinsung und Amortisation wären somit variabel.

Die am 26. Januar 1931 stattgehabte ausserordentliche Generalversammlung der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft hat auch die durch die vorgeschriebene Reorganisation notwendig werden Statutenänderungen gutgeheissen. In den revidierten Statuten werden die dem Staate gemäss Gesetz vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehenden Rechte ausdrücklich anerkannt und dem Regierungsrat des Kantons Bern wird das Recht eingeräumt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Staat das Subventionsgesuch der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft berücksichtigen solle. Wir bejahen diese Frage aus voller Ueberzeugung.

Unser Kanton ist in der glücklichen Lage, mehrere Seen von grossem landschaftlichem Reiz zu besitzen; er wird um diesen Besitz von vielen andern Kantonen beneidet. Die Erschliessung der Seen und ihrer Ufergebiete ist von jeher als eine Sache weiterer Kreise und nicht nur der Uferanwohner, angesehen worden. Gerade auch der abseits wohnende Berner freut sich am Besitze unserer Seen und schätzt jede Gelegenheit, da er ihre Schönheit geniessen kann. Die kantonale Solidarität war bisher erforderlich und wird auch in Zukunft unentbehrlich sein.

Der Bielersee und seine reizvollen Ufergebiete beginnen allmählich aus der Vergessenheit hervorzutreten. Dieser eigenartig-schöne See ist dank einer wohlorganisierten Verkehrspropaganda und dank der raschen Entwicklung der Stadt Biel, in den letzten Jahren mit Erfolg als Ausflugs- und Ferientziel neben unsere oberländischen Seen getreten. Eine noch stärkere Heranziehung dieses Verkehrs, der die Erwerbsmöglichkeiten der ganzen Landesgegend befruchtet, hat aber eine leistungsfähigere Schifffahrt zur Voraussetzung. Diese leistungsfähigere Schifffahrt kommt auch dem regulären Lokalverkehr sehr zustatten. Sie wird nicht nur dem Rebbauer, dem Gastwirt, dem Handel und Gewerbe, sowie der Industriestadt Biel (dem kommenden Uhrenhandelsplatz) wertvolle Dienste leisten, sondern indirekt

auch den Staat seinen Nutzen finden lassen. Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, dass die reine Steuerkraft der Gemeinde Biel Ende 1928 (dem Jahre der letzten statistischen Erhebung) 758,785,000 Fr. betrug und sich seit 1903 somit verfünffacht hatte; die reine Steuerkraft der Gemeinde Twann betrug 11,162,700 Fr., was gegenüber 1903 eine Verdreifachung bedeutet.

Der Staat Bern hat bereits früher für die Entwicklung der Schifffahrt auf unsern Seen Mittel zur Verfügung gestellt. So hat er insbesondere mitgeholfen, als man im Berner Oberland die Dampfschiffgesellschaft zum Bestandteil der Lötschbergbahn gemacht hat und damit sein Interesse an der dortigen Schifffahrt bekundet.

Die vorgeschlagene Finanzhilfe würde dem Staate einen erwünschten Einfluss innerhalb der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft vermitteln. Dieser Einfluss käme den gegenseitigen Beziehungen der Ufergemeinden und auch den Betriebsverhältnissen der Dampfschiffahrt zugute. Da die bisherige Staatshilfe, wie wir früher zeigten, teils à fonds perdu, teils in Darlehensform, gewährt wurde, vermittelte sie dem Staate keinen Aktienbesitz und deshalb auch keinen stimmrechtlichen Einfluss. Allerdings besitzt auch der Staat seit dem Jahre 1928, d. h. der letzten Darlehenshilfe, einen Vertreter im Verwaltungsrate der Unternehmung, dessen anfängliches Pflichtaktiendépôt dem Staate von einem ausscheidenden Verwaltungsrats-Mitglied zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Gewährung der verlangten Finanzhilfe wird sich der Staatseinfluss auf Grund der bereinigten Statuten wie folgt gestalten:

	Insgesamt	Anteil des Staates	
	Fr.	Fr.	%
Prioritätsaktienkapital:			
6400 Aktien à nom. Fr. 50	320,000	160,000	50
Stammaktienkapital:			
a) 500 Aktien à nom.			
Fr. 1	500	—	—
b) 1750 Aktien à nom.			
Fr. 2	3,500	—	—
Insgesamt 8650 Aktien .	<u>324,000</u>	<u>160,000</u>	<u>49,37</u>

Gemäss Art. 12 der neuen Statuten ist der Staat der einzige Aktionär, der mehr als den fünften Teil der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen, also das Stimmrecht unbeschränkt ausüben darf. Die 3200 Stimmen des Staates gelangen sonach voll zur Auswirkung, wogegen ein anderer Aktionär höchstens 1730 Stimmen auf sich vereinigen kann, was indessen nur der Gemeinde Biel möglich ist. Die dem Stammaktienkapital belassene Stimmkraft ist verhältnismässig sehr stark; da dieser Umstand aber den Ufergemeinden zugute kommt, fördert er ihre Anteilnahme an der Schifffahrt. Dem Staate stehen — wie wir bereits erwähnten — hinfert auch zwei Sitze im Verwaltungsrat zur Verfügung.

Da die Unterstützung der Bielersee-Dampfschiffahrt einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, da ferner der nachgesuchte Staatsbeitrag auch der Höhe nach als angemessen und erträglich bezeichnet werden kann und in Art. 15 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen eine ausreichende Gesetzesgrundlage gegeben ist, unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung:

Beschlusses-Entwurf:

Bielersee-Dampfschiffgesellschaft; neue finanzielle Beteiligung des Staates.

Der Grosse Rat, nach Kenntnissnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem von der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft vorgelegten Projekt vom 18. Februar 1931 betreffend die technische und finanzielle Reorganisation des Unternehmens, wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Der Staat Bern beteiligt sich, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, an den auf 400,000 Fr. voranschlagten Kosten der technischen Reorganisation wie folgt:
 - a) Durch die Uebernahme von neuen Prioritätsaktien der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft im Betrage von 160,000 Fr.;
 - b) durch die Gewährung eines Darlehens von 40,000 Fr. als Betriebsreserve. Dieses Darlehen ist bis zum 31. Dezember

1940 fest und unverzinslich; von da hinweg wird eine variable, vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung und Amortisation vorgesehen, wobei der Zinsfuss maximal $4\frac{1}{2}\%$ und die Amortisation in der Regel 1% p. a. beträgt. Bevor das Darlehen ganz getilgt ist, darf keine Aktiendividende ausgerichtet werden.

3. Die Beteiligung des Staates gemäss Ziffer 2 hievon erfolgt unter folgenden besonderen Bedingungen:
 - a) Die Einwohnergemeinde Biel hat sich in gleicher Höhe und Form zu beteiligen;
 - b) die Bielersee-Dampfschiffgesellschaft hat ihr bisheriges Aktienkapital von 100,000 Franken auf 4000 Fr. abzuschreiben und den freiwerdenden Betrag zur Bilanzsäuberung zu verwenden;
 - c) die Bielersee-Dampfschiffgesellschaft hat in ihren Statuten die dem Staate Bern gemäss Gesetz vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehenden Rechte ausdrücklich anzuerkennen.
4. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der technischen Reorganisation. Die daherigen Ausweise sind der Eisenbahndirektion durch die Dampfschiff-Unternehmung zu erbringen. Staat und Einwohnergemeinde Biel leisten ihre Auszahlungen gleichmässig.
5. Die Bielersee-Dampfschiffgesellschaft hat sich einer möglichst wirtschaftlichen Betriebsführung zu befleissen.

*Der Eisenbahndirektor des
Kantons Bern:*
W. Bösiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über das Morgenschnapsverbot.

(Januar 1931.)

I.

Unter der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung «Morgenschnapsverbot» wird eine von der zuständigen Behörde erlassene Verfügung verstanden, welche die Abgabe von gebrannten Wassern zu bestimmten Tagesstunden ganz oder teilweise untersagt. Eine solche Massnahme ist geeignet, dem Missbrauch des Alkoholgenusses früh morgens zu steuern; sie entspricht zweifellos einer herrschenden Zeitströmung und ist ihrem Zwecke nach jedermann verständlich. Gerade die sinnfällige Einfachheit seiner Begründung sichert dem Morgenschnapsverbot eine besondere Stellung unter den Massnahmen zur Bekämpfung der Alkoholmissbräuche. In der Tat wird heutzutage niemand mehr ernstlich bestreiten, dass der regelmässige Genuss von Branntwein in den frühen Morgenstunden gesundheitsschädlich ist und auf die Dauer die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit stark herabmindert.

Im Grunde genommen ist es wohl weniger das Bedürfnis nach einem Reizmittel, das zum Branntweingenuss noch vor Beginn der Tagesarbeit verleitet, als vielmehr Gedankenlosigkeit und Mangel an Zeit für die Einnahme einer richtigen Morgenverpflegung. In dieser Beziehung kann das Morgenschnapsverbot in hohem Masse erzieherisch wirken, indem es einerseits der Unsitte entgegentritt, das natürliche Bedürfnis nach einer warmen Morgenverpflegung durch Einnahme von Alkohol täuschend zu befriedigen und andererseits aufklärend dazu beiträgt, das Verständnis für den Wert einer guten Ernährung in weiteste Kreise zu tragen. Ohne Zwang geht es dabei leider nicht ab; andernfalls würden Generationen vergehen, bis alte Gewohnheiten dank besserer Einsicht freiwillig aufgegeben würden. Für die Auswirkung des Morgenschnapsverbotes ist es vor allem wichtig, dass dort, wo bisher Schnaps ausgeschenkt wurde, inskünftig warme Speisen und Getränke, namentlich Suppe, Kaffee und Tee zur Verfügung stehen werden. Das Morgenschnapsver-

bot verlangt also nach einer Ergänzung in positivem Sinne und in dieser Ergänzung bietet sich auch die Möglichkeit, dass trotz der Abschaffung des Morgenschnapses weder bei der Ausschankstelle ein Verdienstausfall noch beim Verbraucher ein Mangel an Sättigungsgefühl aufkommen wird.

Während die Begründetheit des Morgenschnapsverbotes sozusagen allgemein anerkannt wird, herrschen Meinungsverschiedenheiten darüber, in welchem Umfange es einzuführen ist. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass ein Verbot, das sich nur gegen die Wirtschaften richtet, seinen Zweck zu einem grossen Teil verfehlt, indem die Verbraucher dann ihren Bedarf einfach bei den Kleinhandelsstellen decken können. Das Morgenschnapsverbot sollte daher mit einer Einschränkung des Branntweinverkaufes im Kleinhandel verbunden werden. Selbst dann wird es noch immer lückenhaft bleiben, da man den Schnapsgenuss in den Wohnungen und Familien keiner behördlichen Aufsicht unterwerfen kann. Es ist indessen zu erwarten, dass die guten Erfahrungen, die jeder vom Schnapsverbot Betroffene an sich selber machen wird, die Einsicht zum Allgemeingut erheben werden, dass eine richtige Morgenverpflegung ungleich wertvoller ist und leistungsfähiger erhält, als, zur Vorbereitung auf die Tagesarbeit, der Schnapsgenuss.

Der Gedanke des Morgenschnapsverbotes hat in der Schweiz schon weite Verbreitung gefunden. In manchen Kantonen, so namentlich in Basel-Stadt, Freiburg und Waadt, dann auch in Solothurn, Wallis und Graubünden ist das Verbot in verschiedenem Umfange bereits eingeführt. Im Kanton Bern sind ebenfalls schon seit Jahren Bestrebungen zur Einführung ähnlicher Massnahmen im Gange, so dass niemand von einer unerprobten Neuerung wird sprechen können. Vor dem Krieg war es besonders der jurassische Kantonsteil, in dem eine Beschränkung des Branntweinverbrauches angestrebt wurde. Dies geschah durch die Förderung freiwilliger Verzicht-

leistungen auf den Ausschank von gebrannten Wassern und durch Beitragsleistungen aus den Mitteln des Alkoholzehntels. Namentlich waren es die L. von Roll'schen Eisenwerke, die in Verbindung mit den Behörden der Abgabe von Schnaps an die Arbeiterschaft der Choindez-Werke entgegentraten und die auch heute noch in der Gemeinde Courrendlin und Umgebung diesen Verzicht der Patentinhaber durch namhafte Beiträge unterstützen. Dieses Vorgehen erhielt seinerzeit die Zustimmung des Bundesgerichts in der Weise, dass es als zulässig erklärt wurde, die Patenterneuerung für Wirtschaften vom Verzicht auf den Ausschank von Branntwein abhängig zu machen. Die Einschränkung der Schnapsabgabe von Fall zu Fall bietet aber gegenüber der Regelung durch ein allgemein gültiges Verbot gewisse Nachteile, so dass diese Art von Massnahme namentlich seit dem Kriege nicht weiter ausgebaut wurde. Im Laufe des Krieges waren nämlich die Preise für gebrannte Wasser derart in die Höhe gestiegen, dass der Verbrauch von selber mehr und mehr zurückging. Die Wiederaufnahme der Bestrebungen für gänzliche oder teilweise Verzichtleistung auf den Schnapsverkauf bei Anlass der Patenterneuerungen kann aber auch heute noch sehr wohl neben dem eigentlichen Verbot einhergehen. Auf diese Weise würde der Zwangscharakter der behördlichen Verfügung im Sinne einer Unterwerfung aus besserer Einsicht gemildert.

Ein Anwendungsfall für das Morgenschnapsverbot findet sich ferner im Dekret vom 19. Mai 1921 über die Wirtschaftspolizei. Der § 5 dieses Dekretes ermächtigt die Regierungsstatthalter, «für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, insbesondere auch für solche, die zur Frühzeit Branntwein ausschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.» Der Vortrag der kantonalen Polizeidirektion bemerkte damals, dass die Verhältnisse in bezug auf die Oeffnungsstunde der Wirtschaften zu verschieden seien, um eine einheitliche Regelung für das ganze Kantonsgebiet zu erlauben. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass es sich heute nicht darum handelt, die Wirtschaften als Ganzes zu bestimmten Morgenstunden zu schliessen, sondern dass nur die Branntweinabgabe untersagt sein soll, während es geradezu wünschbar ist, dass die Wirtschaftsinhaber den bisherigen Schnapsverbrauchern als Ersatz warme Speisen und Getränke zur Verfügung stellen. Wie dem auch sei, die endgültige Fassung des § 5 des Wirtschaftspolizei-Dekretes entsprach nicht vollständig den gehegten Erwartungen, da die Befugnis der Regierungsstatthalter nicht allgemein (vergl. Berichterstattung des Kommissionspräsidenten Grossrat Scherz, Tagblatt des Grossen Rates 1921, S. 315), sondern nur dann gelten sollte, wenn über den Schnapsverbrauch in einer bestimmten Wirtschaft Klagen einlaufen würden. Diese Einschränkung in den tatbestandlichen Voraussetzungen hatte dann zur Folge, dass in § 5 des Wirtschaftspolizei-Dekretes nur in ganz vereinzelten Fällen Anwendung gefunden hat.

Der eigentliche Anstoss zur Einführung des Morgenschnapsverbotes erfolgte seither durch die Motion von Grossrat Fischer und 29 Mitunterzeichnern, die am 19. Mai 1929 den Regierungsrat zur Prüfung der Fragen einluden:

- «1. Ob nicht in sämtlichen Ausschankstellen der Schnapsverkauf bis morgens 9 Uhr zu verbieten sei;
2. ob nicht die Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen vermindert werden könnte, indem ein Teil der Wirtschaftspatentgebühren dazu verwendet würde, um lebensunfähige Betriebe stillzulegen.»

In der Sitzung des Grossen Rates vom 20. November 1929 erklärte der Direktor des Innern namens des Regierungsrates vorbehaltslose Annahme der Motion in ihrem ersten Teil, während er für die zweite Frage lediglich Prüfung zusichern konnte. Das Morgenschnapsverbot als solches wurde aus der Mitte des Grossen Rates überhaupt nicht angefochten; einzig wurde verschiedentlich betont, diese Massnahme sei nur dann genügend, wenn sie auf die Kleinhandelsstellen ausgedehnt werde und sie sei nur als Vorläufer zu einer grundlegenden Revision unserer Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen anzusehen. Die Motion selber wurde vom Grossen Rate einstimmig angenommen.

Der vorliegende Dekretsentwurf ist demgemäss als Vorläufer zur allgemeinen Gesetzesrevision über das Gastwirtschaftsgewerbe aufzufassen. Die Revision des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken hängt zum grossen Teil ab von der neuen Bundesgesetzgebung, die nach der Verfassungsänderung vom 6. April 1930 in Aussicht steht. Dann aber ist auch die Revision der unter kantonaler Rechts-hoheit verbleibenden Bestimmungen des Gesetzes eine Aufgabe von so grosser Tragweite, dass ihre Verwirklichung, obschon die Vorarbeiten bereits aufgenommen sind, längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Da nun mit den Motionären auch weite Volkskreise die baldige Einführung des Morgenschnapsverbotes dringend verlangen, erscheint es als angezeigt, diese Spezialfrage durch einen besondern Erlass zu regeln, zumal dies auf dem Dekretswege geschehen kann. Ein solches Vorgehen hat nicht nur den Vorteil, rascher zum Ziel zu führen, sondern es verschafft den Behörden auch willkommene Erfahrungen, die dann bei der allgemeinen Gesetzesrevision nutzbringend verwertet werden können.

II.

Die rechtlichen Grundlagen des Morgenschnapsverbotes bedürfen insofern einer Prüfung, als Sicherheit darüber bestehen muss, dass es zulässig ist, diese Massnahme durch Dekret des Grossen Rates einzuführen. Wäre nämlich der Erlass des Morgenschnapsverbotes nur durch Gesetz möglich, so müsste im gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgesehen werden; denn es würde sich nicht lohnen, allein wegen dieser Spezialfrage eine Volksabstimmung zu veranlassen. Vielmehr müsste in diesem Falle die ganze Angelegenheit bis zur bevorstehenden allgemeinen Neuordnung der Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen verschoben werden. Ist es aber zulässig, das Morgenschnapsverbot durch Dekret einzuführen, so steht, nachdem der Grosse Rat die Motion Fischer einstimmig angenommen hat, einer sofortigen Regelung dieser Frage nichts entgegen.

Die Frage des Erlasses des Morgenschnapsverbotes auf dem Dekretswege scheint auf den ersten Blick durch das Dekret über die Wirtschaftspolizei bereits gelöst, indem dessen § 5, wie ausgeführt, dieses Verbot bereits dem Grundsatz nach enthält. Allein es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das Dekret vom 19. Mai 1921, in wörtlicher Anlehnung an Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes, in Aussicht nimmt, die Wirtschaften zu bestimmten Morgenstunden ganz zu schliessen, während die heutige Auffassung dahin geht, morgens in den im übrigen offenen Wirtschaftsräumen nur die Abgabe von Brantwein zu untersagen. Es ist demnach zu untersuchen, ob für ein in diesem Sinne inhaltlich beschränkteres Verbot ein Dekret als verfassungsmässige Grundlage genügt.

Die Beschäftigung mit dieser Frage führt zu der auffallenden Feststellung, dass das geltende Wirtschaftsgesetz selber die dem Inhaber eines Wirtschaftspatentes zustehenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit nirgends genau umschreibt. Das Gesetz vom 15. Juli 1894 erklärt wohl in Art. 1, dass die Wirtschaftspatente auf einen bestimmten Inhaber und auf bestimmte Räumlichkeiten lauten; es setzt ferner die Einteilung der Wirtschaften in bestimmte Klassen sowie die Patentgebühren verbindlich fest; aber eine genaue Aufzählung der mit jedem Patent verbundenen Rechte und Pflichten enthält es, abgesehen von einigen Spezialbestimmungen, nicht. Aus diesem Fehlen verbindlicher Bestimmungen darf geschlossen werden, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers die nähere Umschreibung der Rechte und Pflichten des Patentinhabers auf dem Dekretswege erfolgen sollte. Tatsächlich finden sich ja auch die wichtigsten Pflichten eines Wirtes im Dekret über die Wirtschaftspolizei geregelt. Damit steht in Uebereinstimmung, dass in Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes sogar die Festsetzung der Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften einem Dekret anheimgestellt wird. Nun verkörpert sicherlich die Bestimmung der Zeiten, wann Wirtschaften betrieben beziehungsweise offen gehalten werden dürfen, vom Standpunkte des Patentinhabers aus den Inbegriff einer Umschreibung seiner Rechte und Pflichten. Alle weiteren Rechte sind schliesslich dieser Möglichkeit, überhaupt zu wirteln, untergeordnet. Bleibt also die Bestimmung der Oeffnungs- und Schliessungsstunde einem Dekret überlassen, so darf nach allgemeiner Rechtsauffassung gefolgert werden, dass auch alle weniger weitgehenden Rechte und Pflichten des Patentinhabers auf dem Dekretswege festgesetzt werden können. So ergibt sich, dass eine Massnahme, die nicht das Offenhalten der Wirtschaften als solches betrifft, sondern die weniger weitgehend nur die Abgabe bestimmter Getränke einschränken will, rechtsgültig ebenfalls durch Dekret in Kraft gesetzt werden kann.

Der Vollständigkeit halber mag darauf hingewiesen werden, dass in den früher zur Beurteilung gelangten ähnlichen Fällen weder die Strafkammer des Obergerichtes noch das Bundesgericht je verlangt haben, die Beschränkung der Schnapsabgabe müsse im Kanton Bern durch Erlass eines Gesetzes eingeführt werden. Damals handelte es sich überhaupt nicht einmal um ein Dekret, sondern lediglich um eine im Zusammenhang mit den Patenterneuerungen ergangene Verfügung der Direktion des Innern. Das

Urteil der Strafkammer vom 20. Mai 1911 in Sachen Dominique Scherrer-Burger aus Courrendlin, das die Direktion des Innern durch einen Freispruch des fehlbaren Wirtes scheinbar ins Unrecht versetzte, erkannte nur, dass Widerhandlungen gegen die auf administrativem Wege eingeführte Beschränkung der Schnapsabgabe mangels von Strafbestimmungen nicht gebüsst werden könnten; das Verbot selber wurde in den Urteilmotiven ausdrücklich als gerechtfertigt anerkannt. Das Bundesgericht seinerseits hat im Urteil vom 25. April 1912 in Sachen Edouard Broquet, ebenfalls aus Courrendlin, anerkannt, dass eine blosser Administrativverfügung genüge, um den Brantweinausschank aus Gründen des öffentlichen Wohles ganz zu verbieten; auch hier war von der Notwendigkeit eines Gesetzes nicht die Rede. «Les gouvernements cantonaux sont en droit d'édicter, par voie de simple prescription de police, l'interdiction pour les aubergistes d'une commune de débiter certaines boissons spiritueuses considérées comme particulièrement nuisibles et dangereuses pour le bien-être public, lorsque cette mesure apparaît comme un moyen approprié pour combattre l'alcoolisme qui menace de compromettre la prospérité générale de cette commune.»

Wir stellen somit fest, dass es nach der bernischen Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen nicht eines Gesetzes bedarf, um die Abgabe von gebrannten Wassern in den Wirtschaften in beliebigem Umfange einzuschränken, sondern dass hierfür ein Dekret des Grossen Rates vollauf genügt. Wenn der Grosse Rat sich dieser Auffassung anschliesst, so gibt er damit dem Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes, wo die äussersten Grenzen des Patentinhaltes ihm zur Festsetzung überlassen werden, gewissermassen eine authentische Interpretation hinsichtlich untergeordneter Patentrechte. Nach konstanter Praxis wird das Bundesgericht auch im Falle eines staatsrechtlichen Rekurses die Auffassung des Grossen Rates ohne weiteres anerkennen und schützen. Es genügt, hierfür an die seinerzeit bei Erlass des Strassenpolizeidekretes umstrittenen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Chauffeure zu erinnern, wo im bundesgerichtlichen Urteil vom 8. Juni 1928 in Sachen Verband Schweiz. Motorlastwagenbesitzer contra Grosse Rat des Kantons Bern hierüber folgendes ausgeführt wird: «Es ist demgegenüber zu bemerken, dass das Bundesgericht über Beschwerden wegen Verletzung kantonaler Verfassungsrechte wohl in freier Auslegung der betreffenden Verfassungsvorschrift zu erkennen hat, dass es aber von der ihr im Kanton gegebenen Auslegung nur dann abweicht, wenn die abweichende Auslegung aus zwingenden Gründen sich ergibt. Art. 6 der Kantonsverfassung kann nun aber sehr wohl so verstanden werden, dass die dem Grossen Rat gesetzlich erteilte Ermächtigung zur dekretsweisen Regelung eines bestimmten Gebietes die Befugnis zum Erlass aller Vorschriften in sich schliesse, welche den durch das Dekret zu schützenden Interessen dienen, auch wenn sie an sich eher einem andern Gebiete angehören.» Diese Bemerkungen müssen sinngemäss auch für ein in Anlehnung an die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften erlassenes Morgenschnapsverbot gelten.

Es besteht demnach kein Zweifel, dass, soweit es sich um Wirtschaften handelt, die Einführung

des Morgenschnapsverbotes durch Dekret des Grossen Rates zulässig ist.

Wie der Berichterstatter des Regierungsrates bei der Entgegennahme der Motion Fischer ausgeführt hat, ist es richtig, wenn im Zusammenhang mit dem Erlass des Morgenschnapsverbotes für Wirtschaften auch eine Beschränkung der Branntweinabgabe in den Kleinverkaufsstellen verfügt wird. Durch eine solche Massnahme soll verhindert werden, dass diejenigen Leute, die den Morgenschnaps nicht glauben entbehren zu können, ihren Bedarf statt in den Wirtschaften fortan in den Verkaufsstellen decken. Wie weit die Einschränkung bei den Kleinverkaufsstellen gehen soll, ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Das Begehren aus Wirtekreisen, den Branntweinverkauf der Kleinhandelsstellen für die Zeit zwischen 17 Uhr abends und 9 Uhr morgens zu verbieten, damit auch nach Feierabend keine Gelegenheit zum Schnapsbezug bestehe, schießt doch wohl über das Ziel hinaus. Wo liesse sich dann überhaupt noch eine Grenze bis zur tatsächlichen Ausschaltung des Kleinhandels ziehen? Eine Ausdehnung des Morgenschnapsverbotes auf die Abendstunden würde bei den Kleinverkaufsstellen übrigens mit Art. 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes in Widerspruch treten, der den Verkauf geistiger Getränke über die Gasse nur nach 8 Uhr abends untersagt, bis zu dieser Zeit also stillschweigend als erlaubt betrachtet. Die 8 Uhr-Schliessungsstunde für die Verkaufsstellen, die kein Wirtschaftspatent besitzen, ist seinerzeit zwar im Sinne einer Einschränkung der Handelsfreiheit aufgefasst worden und musste vom Bundesrat durch Entscheid vom 4. Juni 1896 gegen Angriffe geschützt werden. Dem Wandel der Zeiten entsprechend wirkt sie sich heute zugunsten der Kleinverkaufsstellen gegenüber weitergehenden Einschränkungsbestrebungen aus; denn als Gesetzesvorschrift darf Art. 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes nicht einfach durch eine Dekretsbestimmung beseitigt werden. Immerhin besteht jetzt eine andere Möglichkeit, die Schliessungsstunde für die Kleinverkaufsstellen abends vorzurücken. Das Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr ermächtigt nämlich in Art. 11 die Gemeinden, den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen, so dass es die Gemeindebehörden nun auf diesem Wege in der Hand haben, die den heutigen Anschauungen besser entsprechende Schliessungsstunde von 7 Uhr abends auch für die Kleinverkaufsstellen von geistigen Getränken verbindlich festzusetzen. Eine weitere Möglichkeit, bei wirklich vorhandenem Bedürfnis den Branntweinverkauf in den Abendstunden einzuschränken, bietet sich wiederum bei Anlass der Patenterneuerungen, wo auch bei den Kleinverkaufsstellen ein Verzicht auf die Abgabe von gebrannten Wassern während bestimmter Zeiten in die Konzessionsbedingungen aufzunehmen wäre.

Das Verbot für die Kleinhandelsstellen, in den Morgenstunden gebranntes Wasser zu verkaufen, dürfte sich dagegen ohne Bedenken auf dem Dekretswege einführen lassen. In dem Teil des Wirtschaftsgesetzes, der für den Handel mit geistigen Getränken gilt, fehlt allerdings ein dem Art. 26 entsprechender Hinweis auf ein Dekret, das die Befugnis des Grossen Rates zur Umschreibung auch dieser Patente festsetzt und damit das Morgenschnaps-

verbot inhaltlich umfassen würde. Da es für die Kleinverkaufsstellen überhaupt an einer Bestimmung über die Oeffnungsstunde fehlt, muss grundsätzlich Handelsfreiheit angenommen werden. Die Handelsfreiheit für die Kleinverkaufsstellen unterliegt aber den nach Art. 31 der Bundesverfassung zulässigen Beschränkungen. Dabei hat das Bundesgericht immer wieder anerkannt, dass nur die Bedürfnisklausel als solche auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden müsse, während andere Beschränkungen im Interesse des öffentlichen Wohles auch durch Verordnung oder sogar Administrativverfügung auferlegt werden dürfen. Das Urteil des Bundesgerichtes vom 15. November 1919 in Sachen Weber contra Basel-Stadt führt hierüber folgendes aus: «Die Argumentation des Rekurrenten übersieht, dass die lit. c des Art. 31 B.V. mit ihrem Vorbehalt des Weges der kantonalen Gesetzgebung nach feststehender Praxis nur die sogenannte Bedürfnisklausel, d. h. die Beschränkung der Wirtschaftszahl nach Massgabe des Bedürfnisses, im Auge hat, während daneben Einschränkungen der Ausübung auch des Wirtschaftsgewerbes wie von Handel und Gewerbe überhaupt, gemäss lit. e, aus gewerbepolizeilichen Gründen und, soweit sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen, in jeder an sich rechtsgültigen Form zulässig sind. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass ein zeitweiliges Verbot des Alkoholausschanks mit jener Bedürfnisfrage nichts zu tun hat, sondern eine polizeiliche Beschränkung des Wirtschaftsbetriebes darstellt, in der schon mit Rücksicht auf ihre bloss vorübergehende Anordnung eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht erblickt werden kann.»

Was damals für ein allerdings vorübergehendes, dafür aber vollständiges Verbot des Alkoholausschanks in den Wirtschaften als richtig befunden wurde, wird sinngemäss auch für eine inhaltlich und zeitlich viel geringfügigere, dafür aber dauernde Einschränkung des Branntweinverkaufes in den Kleinhandelsstellen während bestimmter Morgenstunden gelten müssen. Die Möglichkeit, das Morgenschnapsverbot auch für die Kleinverkaufsstellen auf dem Dekretswege einzuführen, ist demnach in gleicher Weise wie bei den Wirtschaften zu bejahen.

III.

Das Dekret selber kann sehr kurz gehalten werden. Als Titel ist die Bezeichnung «Dekret über das Morgenschnapsverbot» gewählt worden, weil sie volkstümlich ist und von jedermann sofort verstanden wird. Eine weniger drastische Bezeichnung wäre etwa «Dekret über das Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern in den Morgenstunden»; es fehlt ihr aber die wünschenswerte Kürze.

In § 1 der Vorlage wird das Verbot klar und deutlich ausgesprochen. Die Ausdehnung des Verbotes an Sonn- und Feiertagen für Wirtschaften bis nach Schluss des Gottesdienstes bedarf wohl keiner nähern Begründung. Für die Kleinverkaufsstellen enthält schon Art. 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes ein über den ganzen Sonn- oder Feiertag geltendes Verbot. Ob ein Bedürfnis besteht, Ausnahmen vom Morgenschnapsverbot für die in Hotels und Pensionen beherbergten Gäste vorzusehen,

wird die Beratung zeigen; vorläufig möchten wir ein solches Bedürfnis verneinen. Der Verkauf von geistigen Getränken zu medizinischen Zwecken, an den hier im Sinne einer Ausnahmebestimmung gedacht werden könnte, wird an Sonn- und Feiertagen durch Art. 41 des Wirtschaftsgesetzes ausdrücklich erlaubt. Mit § 2 sollen die von der Direktion des Innern in der Vorkriegszeit begonnenen Bestrebungen zur Einschränkung der Branntweinabgabe auf dem Wege des Verzichtes durch die Patentinhaber wieder aufgenommen und auf das Gebiet des ganzen Kantons sowie auf die Kleinverkaufsstellen ausgedehnt werden. Damit wird die Möglichkeit, dass die gesetzliche Grundlage des vorliegenden Dekretes, insbesondere bei den Kleinverkaufsstellen, doch durch staatsrechtlichen Rekurs angefochten werden könnte, auf ein Mindestmass zurückgeführt und bei der nächsten Patenterneuerung ganz ausgeschaltet. Die Straf- und Schlussbestimmungen der §§ 3 und 4 verstehen sich von selber und unterscheiden sich nicht von denen anderer Dekrete. Eine einzige Frage wurde im Dekretsentwurf absichtlich nicht behandelt: die Frage, ob für den Verdienstausfall, der durch das Aufhören von Schnapsverkäufen nachweisbar entstehen könnte, Entschädigungen auszurichten seien. Dahingehende Begehren pflegen bei allen derartigen Einschränkungen durch behördliche Massnahmen gestellt zu werden. Die

Rechtswissenschaft lehnt bei Massnahmen, die im Interesse des öffentlichen Wohles verfügt werden und die keine wohlerworbenen Privatrechte aufheben, eine Entschädigungspflicht des Staates grundsätzlich ab. Eine andere Auffassung ist auch beim Morgenschnapsverbot nicht gerechtfertigt. Für die rechtliche Begründung der Ablehnung von Entschädigungsansprüchen sei an das Urteil des Bundesgerichtes vom 17. Dezember 1929 in Sachen Wirtverein contra Regierungsrat Bern erinnert, als wegen der Viehseuchengefahr verschiedene Wirtschaften geschlossen werden mussten und die damals aus diesem Grunde erhobenen Entschädigungsforderungen grundsätzlich abgewiesen wurden. Im Falle des Morgenschnapsverbotes dürfte es übrigens auch bei Wirtschaften, die einen grossen Verbrauch von gebrannten Wassern in den Morgenstunden aufweisen, möglich sein, einen Verdienstausfall in engsten Grenzen zu halten, wenn inskünftig an Stelle von Branntwein planmässig und zielbewusst Kaffee oder Tee abgegeben wird.

Bern, den 16. Januar 1931.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Entwurf des Regierungsrates

vom 3. Februar 1931.

Abänderungsantrag der Kommission

vom 25. März 1931.

Dekret

über

das Morgenschnapsverbot.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, insbesondere gestützt auf Art. 26,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In allen Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen ist die Abgabe von gebrannten Wassern vormittags bis 9 Uhr verboten.

An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot in Wirtschaften bis 11 Uhr vormittags. Für die Kleinverkaufsstellen bleibt das ganztägige Verbot, Art. 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes vorbehalten.

§ 2. Die Direktion des Innern wird in Zukunft bei der Erteilung oder Erneuerung von Patenten für Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen das Morgenschnapsverbot in die Konzessionsbedingungen aufnehmen.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Busse von 10 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

... von 30 Fr. bis 300 Fr. bestraft.

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1931.

Bern, den 25. März 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

J. Stauffer.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1931.)

1. **Krebs**, Ernst, von Oppligen, geb. 1896, Kaufmann, in Kerzers, wurde am 25. Oktober 1929 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 8 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Am 19. Februar 1930 erfolgte der Widerruf des bedingten Straferlasses. Krebs ist der Unterhaltspflicht gegenüber seinem ausserehelichen Kinde nur teilweise nachgekommen. — In seinem Gesuch macht er geltend, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, mehr zu leisten, weil er keine feste Anstellung haben können. Laut Bericht der Amtsvormundschaft Biel habe Krebs nun eine Stelle in Kerzers erhalten und leiste die Beiträge seither regelmässig. Das Gesuch wird daher von dieser Amtsstelle und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

2. **Kocher**, Fritz, geb. 1887, Landwirt in Barmen, wurde am 23. Oktober 1930 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat am 22. September 1930 auf dem Markt in Lyss ein dort zugekauft Rind sofort weiterverkauft. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt Herabsetzung der Busse auf 30 Fr., weil der Gesuchsteller weder vor noch nach dem erwähnten Geschäfte Käufe und Verkäufe abgeschlossen hat, die als gewerbsmässig gelten könnten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

3. **Streit**, Rudolf, von Englisberg, geb. 1879, Händler in der Bodmatt zu Rüeggisberg, wurde am 26. August 1930 vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg wegen Schwarzenburg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat ein auf dem Markte in Schwarzenburg am 21. August 1930 zugekauft 5 Monate altes Gusti sofort weiterverkauft. Streit ist im Besitze eines Kleinviehhandelspatentes, das zum Handel mit Kälbern bis zum Alter von 3 Monaten berechtigt. Somit liegt eigentlich Handel mit ungenügendem Patent vor. Die Land-

wirtschaftsdirektion beantragt in diesem besonderen Fall Herabsetzung der Busse auf 30 Fr., womit der Gesuchsteller dann zusammen mit der einbezahlten Kleinviehhandelsgebühr annähernd die Grundtaxe des Grossviehhandelspatentes entrichten würde. — Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

4. **Bühler** Johann, von Sigriswil, geb. 1884, Vertreter, wohnhaft in Bern, Cäcilienstrasse 9, wurde wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 2. Mai 1929 und am 31. Januar 1930 zu je 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichts Bern vom 2. Mai 1929 sollte er an die Erziehungskosten seines Kindes monatliche Beiträge von 50 Fr. leisten. Ferner hat Bühler die ihm durch Verfügung des Gerichtspräsidenten I von Bern vom 31. August 1928 auferlegten Beiträge an Frau und Kind von monatlich 50 Fr. nicht bezahlt. Der Richter hat dem Bühler im ersten Falle den bedingten Straferlass gewährt. Infolge der zweiten Verurteilung kam es zum Widerruf. Bühler ist auch seither seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen. Ein Strafnachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Ramseier**, Friedrich, von Signau, geb. 1855, Händler in Zollbrück, wurde am 30. Juli 1930 vom Gerichtspräsidenten von Signau in Langnau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 110 Fr. verurteilt. Er liegt seit vielen Jahren der gewerbsmässigen Vermittlung von Grossvieh und Pferden ob. Gegen einen Bussenerlass würden seine 4 Verurteilungen wegen gleicher Uebertretungen in den Jahren 1923, 1924, 1925 und 1927, sowie eine solche wegen Betrugessprechen. Andererseits müssen das hohe Alter und die Familien- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers in Berücksichtigung gezogen werden. Bei vollständiger Abweisung des Gesuches ist damit zu rechnen, dass der 76 Jahre alte Mann noch ins Gefängnis wandern muss. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. und

macht sich anheischig, diesen Betrag von Händlern, denen Ramseier Vermittlerdienste geleistet hat, zu erhalten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

6. **Jakob, Friedrich**, geb. 1892, von und in Rapperswil, Sattler, wurde am 4. April 1920 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion berichtet zu diesem Fall: «Wir beantragen Ihnen Ablehnung des Gesuches, da Jakob sich sogar bei teilweiser Berücksichtigung besser stellen würde, als wenn er den gesetzlichen Bestimmungen durch Lösung der entsprechenden Patente nachgekommen wäre. Für das Jahr 1929 hat er das Patent, dessen Taxe 110 Fr. betragen hätte, auch nachträglich nicht gelöst. Für das Jahr 1930 hat er, obwohl er auch dem Grossviehhandel oblag, nur das Kleinviehhandelspatent erworben und statt einer Taxe von 110 Fr. nur 55 Fr. entrichtet. Er hat somit dem Staate 165 Fr. an Gebühren hinterzogen und zahlt bei Aufrechterhaltung der Busse ungefähr 60 Fr. weniger als die Patentgebühren betragen hätten. Für unsere Beurteilung kommt dazu, dass gerade dieser Fall in Kreisen der genossenschaftlich organisierten Händlerschaft starken Anstoss erregte und zu einer energischen Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion führte. Die Händlerschaft, welche ihre Gebühren entsprechend den Normen zahlt, würde ein Entgegenkommen in diesem Falle nicht verstehen. Die Gemeinde empfiehlt zwar eine Herabsetzung auf die Hälfte; wie uns jedoch bekannt ist, wurde im Gemeinderate verschiedentlich die Meinung vertreten, dass ein Entgegenkommen nicht am Platze sei und dass Jakob sich überhaupt mehr auf seinem Beruf als Sattler, statt auf den Viehhandel konzentrieren sollte. Der Gesuchsteller stützt sich in seiner Eingabe auf seine «finanziell schwierige Lage, die der Gemeinderat als «etwas ungünstige Lage» bezeichnet. Nach unseren Erhebungen ist Jakob imstande, die Busse zu entrichten.»

Gestützt auf diesen Mitbericht beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Steinegger**, geb. Aeberhard, gesch. Moser, Anna, geb. 1904, wohnhaft in Biel, Bürenstrasse 19, wurde am 4. November 1929 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Urteil des Amtsgerichtes Biel ist am 12. Mai 1926 die Ehe zwischen Charles Moser und Anna Aeberhard geschieden und ihnen die elterliche Gewalt über das vorhandene Kind entzogen worden. Frau Aeberhard, die sich inzwischen wieder verheiratet hat, sollte monatlich 10 Fr. an die Erziehungskosten für das Kind leisten. Dieser Pflicht ist sie nicht immer nachgekommen. Sie

wollte nach ihrer zweiten Heirat das Kind zu sich nehmen, jedoch keine Beiträge mehr leisten. Seit ihrer Verurteilung hat sie ihre Beitragspflicht soweit als möglich erfüllt. Gestützt hierauf beantragen die Gemeindebehörde und der Regierungstatthalter von Biel Erlass der Strafe. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

8. **Hirzel, Theodor**, von Dietikon, geb. 1899, Mechaniker, wohnhaft in Trimbach, wurde am 5. Juni 1930 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. und zum dauernden Entzug der Fahrbewilligung verurteilt. Er hat in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1930 zwischen Münster und Roches in angetrunkenem Zustande einen Automobilunfall verursacht. Wie durch ein Wunder kamen Hirzel und sein Begleiter mit kleineren Verletzungen davon. Der Wagen wurde schwer beschädigt. — Dem Hirzel war bereits am 3. Februar 1928 vom Bezirksgericht Baden die Fahrbewilligung, wegen Motorradfahrens in betrunkenem Zustande, dauernd entzogen worden. Am 4. Februar 1930 wurde diese Verfügung auf dem Begnadigungswege wieder aufgehoben. Hirzel macht nun in seinem Gesuch geltend, dass er seine Stelle verlieren würde, wenn er die Fahrbewilligung nicht wieder erhalten könne. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass er den Strassenverkehr wiederholt in hohem Masse gefährdet hat. Aus diesem Grunde kann dem Gesuche um Aufhebung des Entzuges der Fahrbewilligung nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Läuger, Hans**, von und wohnhaft in Weitenau bei Lörrach, geb. 1910, Camionneur, wurde wegen **Widerhandlungen gegen die Lastwagenvorschriften** am 26. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Thun zu einer Busse von 75 Fr. und am gleichen Tage vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf zu einer solchen von 55 Fr. verurteilt. Am 22. Januar 1931 wurde er auf der Fahrt von Basel nach Thun in Heimberg von der Automobilkontrolle angehalten und angezeigt, weil das Gesamtgewicht der Ladung 19,700 kg betrug. Am folgenden Tag fuhr er mit einer gleich schweren Ladung von Thun nach Deutschland zurück und wurde neuerdings in Kirchberg angehalten und zur Anzeige gebracht. In seinem Gesuche macht er geltend, dass er die bezügliche Vorschrift nicht gekannt habe. Nachdem er aber am 22. Januar 1931 davon Kenntnis erhalten, sich jedoch nicht darum gekümmert hat, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Meier**, Walter, von Flaach, geb. 1907, Hafner, wohnhaft in Bern, Muldenstrasse 49, wurde am 30. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrage von 40 Fr. zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Da der Gesuchsteller wegen Diebstahls zweimal vorbestraft ist und der Richter die im Gesuche geltend gemachten Milderungsgründe bereits berücksichtigt hat, kann ein Strafnachlass nicht befürwortet werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Scholler** geb. Balzli, Ehefrau des Robert Louis, von St. Ursanne, geb. 1909, Polisseuse, wohnhaft in Biel, Collègasse 7, wurde am 19. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **gewerbmässiger Unzucht** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Nach einem Bericht der Gemeindebehörde von Bieler gibt sich die Gesuchstellerin immer noch der Unzucht. Ein Strafnachlass kann daher nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Erny**, Paul, von Pfaffnau, geb. 1891, Chauffeur, wohnhaft in Kriens, wurde am 16. September 1930 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Führens eines Lastwagens mit Ueberlastung** (17,480 kg) zu einer Busse von 250 Fr. verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Herabsetzung der Busse auf ein erträgliches Mass. Er habe Familie, sei finanziell schlecht gestellt und gegenwärtig ohne Stelle. Der Arbeitgeber, der eigentlich für die Widerhandlung verantwortlich ist, wäre laut Bericht des Regierungsstatthalters von Biel bereit, die Busse zu bezahlen, sofern sie ermässigt würde. — Dieser und der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes beantragen Herabsetzung der Busse auf 200 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 200 Fr.

13. **Burri**, Gottlieb, von Krauchthal, geb. 1906, Gelegenheitsarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde vom Amtsgericht Aarwangen am 28. Januar 1928 wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrektionshaus und am 21. Dezember 1929 wegen **Diebstahls und Betruges** zu 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im ersten Fall entwendete Burri ein Reh. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde zufolge der zweiten Verurteilung widerrufen. Während der Probezeit nahm er ein vor einer Wirtschaft stehendes Fahrrad weg. Ferner eignete

er sich verschiedene Werkzeuge an. Im November 1929 beging er in zwei Wirtschaften Zechprellerei. Die Anstaltsdirektion hat von Burri keinen guten Eindruck erhalten. Wenn er sich gut halte, werde sie ihn für den Zwölftehnachlass vorschlagen. Einen weitergehenden Strafnachlass könnte sie nicht befürworten. Der Grosse Rat hat durch Beschluss vom 18. September 1930 ein erstes Gesuch des Burri abgewiesen. Damals wurde darauf hingewiesen, dass es für ihn nur von Nutzen sein könne, wenn er während längerer Zeit unter strenger Aufsicht zur Arbeit angehalten werde. Ein Nachlass über den Zwölftehn hinaus erscheint im Hinblick auf den Bericht der Anstaltsdirektion und den Umstand, dass Burri noch der Erziehung zur Arbeit bedarf, nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Reist**, Fritz, von und in Sumiswald, geb. 1897, Zimmermann, wurde am 16. August 1930 vom Gerichtspräsidenten von Trachselwald wegen **Diebstahls** an einer Blechschere, zu 1 Tag Gefängnis, wegen **Jagdvergehens** zu einer Busse von 60 Fr. und wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Fahren ohne Bewilligung)** zu einer solchen von 20 Fr. verurteilt. Den Diebstahl hat er im Jahre 1926 begangen. Es liegt Selbstanzeige vor. Der Regierungsstatthalter beantragt im Hinblick auf die Aktenlage — Selbstanklage — Erlass der Gefängnisstrafe und Herabsetzung der beiden Bussen auf insgesamt 50 Fr., weil sich Reist in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befindet.

Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag, soweit es sich um den Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse wegen Motorradvergehens handelt. Die Busse für das Jagdvergehen sollte bestehen bleiben, weil Reist wiederholt den Jagdvorschriften zuwidergehandelt hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse von 20 Fr.

15. **Dätwyler**, Gottlieb, von Staffelbach, geb. 1890, wohnhaft in Lauperswil, wurde am 20. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen Gefängnis und am 5. Oktober 1928 von der Strafkammer wegen **Unterschlagung und Betruges** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er war vom 13. Mai 1928 bis zum 13. Mai 1929 in der Trinkerheilstätte Nüchtern. Der Vorsteher dieser Anstalt reichte im Oktober 1928 und im Februar 1929 Gesuche um Erlass der Strafen ein. Er machte darauf aufmerksam, dass der Erfolg der Kur durch eine Strafverbüssung unter Umständen in Frage gestellt werden könne. Im Einverständnis mit dem Gesuchsteller wurden die Gesuche zurückgelegt. Dätwyler hat sich seit seiner Entlassung

aus der Trinkerheilstätte gut gehalten. Die kürzlich von der Gemeindebehörde von Lauperswil und vom Vorsteher der Heilstätte Nüchtern über Dätwyler abgegebenen Berichte lauten sehr günstig, so dass nun der Regierungsrat den Erlass der beiden Strafen befürworten kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

16. **Bernhard** geb. Geissbühler, Bertha, Ehefrau des Hans Friedrich, von Hasle b. B., geb. 1895, Glätterin, wohnhaft in Luzern, Klosterstrasse 7, wurde am 23. September 1930 vom korrekzionellen Gericht Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie ist wegen dieses Vergehens wiederholt vorbestraft und hat auch seit ihrer Verurteilung einen unsittlichen Lebenswandel geführt. Ihrem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Haussener** geb. Wittwer, Rosette, von Trub, geb. 1861, Witwe des Gottfried, wohnhaft in Oberwichtach, wurde am 23. Juli 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 20 Fr., verbunden mit 2 Tagen Gefängnis und zu 1 Jahr Wirtshausverbot verurteilt. Sie und ihre Kinder ersuchen nun um Erlass der Gefängnisstrafe und des Wirtshausverbotes. Die Veröffentlichung dieser Nebenstrafe wäre namentlich für ihre Angehörigen sehr unangenehm. — Die Gesuchstellerin musste mehrmals wegen Aergernis erregenden Benehmens mit Bussen bestraft werden. Laut Bericht des Gemeinderates von Oberwichtach sei ihr der Besuch der Märkte in Bern, wo sie Gemüse, Beeren und Pilze feilhielt, zum Verhängnis geworden. Statt eine warme Mahlzeit einzunehmen, habe sie jweilens Alkohol genossen. — Ihre Angehörigen wollen nun darüber wachen, dass Frau Haussener nicht mehr allein nach Bern fahre. Seit der Einreichung des Gesuches, Ende August 1930, sind keine Klagen mehr gegen die Gesuchstellerin eingelangt. Mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre geschwächte Gesundheit dürfte dem Gesuche entsprochen werden. Der Regierungsrat schliesst sich den Empfehlungen des Gemeinderates von Oberwichtach und des Regierungsrates von Bern an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und des Wirtshausverbotes.

18. **Freiburghaus**, Fritz, von Neuenegg, geb. 1895, Landwirt, früher in Cormoret, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. Mai 1930 vom Geschworenengericht des V. Bezirkes wegen **Fäl-**

schung von Bankpapieren und deren Gebrauch, wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses, Widerhandlung gegen § 44 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldverbreibung und Konkurs** und wegen **Betruges** zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat auf drei Eigenwechseln im Betrage von 920, 2400 und 2000 Fr., sowie auf drei Erneuerungswechseln die Unterschriften von Bürgen gefälscht. Durch Verschweigung wahrer Tatsachen hat Freiburghaus am 26. März 1929 den Ernst V. veranlasst, einen neuen Wechsel im Betrage von 1400 Fr. als Bürge zu unterzeichnen, wodurch er sich des Betruges schuldig gemacht hat. Dem Freiburghaus ist ferner zur Last gelegt worden, dass er unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen sei, zu deren Erfüllung er keine begründete Hoffnung haben konnte. Freiburghaus, der sich seit dem 1. Mai 1930 in Witzwil befindet, ersucht um Erlass des Strafrestes. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass der Gesuchsteller ihr zu Beginn seiner Strafzeit Mühe gemacht habe, indem er sich nur schwer an ein geregeltes und arbeitsames Leben gewöhnen konnte. Gegenwärtig gehe es etwas besser. Sie könne ihn für einen Zwölftelnachlass empfehlen. Freiburghaus muss offenbar noch zu richtiger Arbeit erzogen werden. Aus diesem Grunde scheint eine allzu weit gehende Verkürzung der Strafzeit, die sich auch angesichts der Aktenlage kaum rechtfertigen würde, nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Viatte**, Léon, von St. Brais, geb. 1886, Tagelöhner, wohnhaft in Mormont, wurde am 6. November 1930 vom Geschworenengericht des V. Bezirkes wegen **Misshandlung** zu 6½ Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1½ Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am Abend des 12. Januar 1930 kam es in Mormont zu einer Begegnung zwischen den Gebrüdern Charles und Jules Cœudevez und Léon Viatte. Charles Cœudevez wurde durch zwei Revolverschüsse getötet, die Viatte aus nächster Nähe abgegeben hat, und dieser durch Stockhiebe ziemlich schwer verletzt. Viatte erklärt, dass er von den Gebrüdern Cœudevez, die ihm in der Nähe seiner Behausung aufgelauert hätten, angegriffen und mit Stöcken geschlagen worden sei, worauf er von seinen Feuerwaffen Gebrauch gemacht habe. Jules Cœudevez dagegen behauptet, dass sie sich erst dann auf Viatte gestürzt hätten, als dieser geschossen und seinen Bruder Charles getroffen habe. Das Gericht hat sowohl den Jules Cœudevez, als auch den Léon Viatte der Misshandlung schuldig erklärt. Bei diesem hat es angenommen, dass er in Notwehr gehandelt, jedoch das nach den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Mass überschritten habe. — Für Viatte wird nun ein Strafnachlassgesuch eingereicht. Zur Begründung wird angeführt, dass die Verbüssung der Strafe für den an Lungentuberkulose Leidenden den sichern Tod nach

sich ziehen würde. Dem Gesuche wird das Zeugnis eines Arztes beigelegt, der den Viatte im Jahre 1924 behandelt hat. Auf dieses Zeugnis kann nicht abgestellt werden. Die Vollziehungsbehörden werden gestützt auf den Bericht eines von ihnen zu bezeichnenden Arztes zu prüfen haben, ob Viatte die Strafe antreten kann oder nicht. Den besonderen Umständen des Falles hat das Geschworenengericht bei der Ausmessung der Strafe Rechnung getragen. Viatte ist nicht zu hart bestraft worden. Eine Begnadigung rechtfertigt sich somit nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Brunner**, Margrit, von Adelboden, geb. 1906, Bureaulistin, wohnhaft in Bern, Pestalozzistrasse 14, wurde am 27. Dezember 1929 vom Amtsgericht von Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrekthaus verurteilt. Sie hat unter unwahren Angaben bei zwei Schulkameradinnen um Darlehen von 100 Franken und 80 Fr. nachgesucht und solche erhalten, obwohl sie genau wusste, dass es ihr nicht möglich sein werde, die Beträge zurückzuerstatten. Das Gericht gewährte ihr den bedingten Straferlass, trotz einer am 26. November 1923 wegen Diebstahls erfolgten bedingten Verurteilung von 3 Monaten Korrekthaus. Am 29. Dezember 1929 kam es zum Widerruf, weil die Gesuchstellerin am 14. Oktober 1930 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen Betruges in drei Fällen zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt worden war. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern beantragen den Erlass der Strafe, weil der Verurteilung, die zum Widerruf des bedingten Straferlasses geführt hat, drei geringfügige Fälle von Betrug zugrunde liegen. Der Regierungsrat hätte sich diesem Antrage anschliessen können, wenn die Gesuchstellerin nicht schon im Jahre 1923 verurteilt worden wäre. Das Gericht ist ihr weitgehend entgegengekommen, indem es nochmals den bedingten Straferlass gewährt hat. Nachdem sie sich während der Probezeit neuerdings Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, kann ein vollständiger Strafnachlass nicht befürwortet werden. Mit Rücksicht darauf, dass die Gesuchstellerin die Darlehen nachträglich zurückerstattet hat, beantragt der Regierungsrat Umwandlung der Korrekthausstrafe von 3 Monaten in 45 Tage Einzelhaft auf dem Begnadigungswege. Dadurch wird ihr die Bekanntschaft mit der Strafanstalt erspart.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Korrekthausstrafe von 3 Monaten in 45 Tage Einzelhaft.

21. **Zeder**, Wilhelm, von Hergiswil, geb. 1911, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg, wurde am 16. Juni 1930 von der Kriminalkammer wegen **Diebstahls** nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Monaten Untersuchungshaft zu 9 Monaten Korrekthaus verurteilt. Er hatte gemäss Urteil der Strafkammer

vom 17. August 1928 wegen Diebstahls eine Korrekthausstrafe von einem Jahr zu verbüssen. In der Nacht vom 27. auf den 28. September 1928 entwich er mit noch drei andern Burschen aus der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg. Auf ihrer Flucht nach Frankreich begingen sie unterwegs mehrere Diebstähle. Zeder liess sich für die Fremdenlegion anwerben. Er wurde nach Marokko speziert. Dort machte er bittere Erfahrungen und war schliesslich froh, in seine Auslieferung einzuwilligen. Die Auslieferungshaft dauerte unverhältnismässig lange Zeit, nämlich beinahe 10 Monate. Mit Rücksicht auf diese lange Auslieferungshaft, die ihm nicht angerechnet werden konnte, empfiehlt ihn die Kriminalkammer gemäss Art. 383, Ziffer 2, St. V. für einen Nachlass von 6 Monaten. Die Aufführung Zeders in der Anstalt war jedoch nicht immer einwandfrei, so dass ihm nur ein Erlass von 3 Monaten gewährt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

22. **Saner**, Oscar Casimir, von Trimbach, geb. 1885, Mechaniker, wohnhaft in Biel, Ring 13, wurde am 29. Oktober 1930 vom Gerichtspräsidenten von Büren wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 20 Fr. und zu 6 Monaten Wirtshausverbot und am 24. Dezember 1930 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **Uebertretung dieses Verbotes und Aergernis erregenden Benehmens** zu 2 Mal 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Saner hatte gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten appelliert. Als er davon Kenntnis erhielt, dass sich der Generalprokurator der Appellation anschliesse und beantrage, das Wirtshausverbot sei auf ein Jahr zu erhöhen, zog er am 12. Dezember 1930 die Appellation zurück. Am 20. und 23. Dezember 1930 hat er das Verbot übertreten. — Er stellt nun das Gesuch, es sei das Wirtshausverbot auf dem Begnadigungswege aufzuheben und ihm auch die beiden Gefängnisstrafen zu erlassen. Er sei damals der Meinung gewesen, dass das Urteil des Gerichtspräsidenten von Büren suspendiert sei. Saner ist wegen Wirtschaftsskandals, Nachtlärms und Aergernis erregenden Benehmens in den Jahren 1928, 1929 und 1930 sechsmal mit Bussen vorbestraft. Die Auferlegung des Wirtshausverbotes ist daher begründet und eine Aufhebung nicht angezeigt. Der Anwalt des Saner hat am 12. Dezember 1930 die Appellation zurückgezogen. Er wird dies wohl im Einverständnis mit seinem Klienten getan haben. Dieser musste daher wissen, dass das Wirtshausverbot nun in Kraft sei. Erschwerend fällt in Betracht, dass Saner nach seinem Wirtschaftsbesuch am 20. Dezember wieder Aergernis erregt hat. Aus diesem Grunde ist auch der Erlass der Gefängnisstrafen nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Gugger, Hans**, von Bucholterberg, geb. 1899, Milchhändler, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Stöckackerstrasse 56, wurde am 19. September 1929 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu drei Bussen von je 50 Fr. und zum Entzug der Fahrbewilligung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem 11. Juni 1929, verurteilt. An diesem Tage hatte er dem kantonalen Automobilexperten einen Wagen zur Prüfung vorgeführt. Auf der Rückfahrt war er unterwegs in einer Wirtschaft eingekehrt und hatte dort dem Wein reichlich zugesprochen. — Etwas nach 19 Uhr hatte er die Wirtschaft mit dem Wagen verlassen. Ein Zeuge berichtet, dass er das von Gugger gesteuerte Fahrzeug in raschem Tempo und auf der linken Strassenseite daherkommen sah. Es sei dann über die Strassenböschung gefahren und habe sich überschlagen. Gugger sei aus dem Auto herausgekrochen, habe sich daneben niedergelegt und sei eingeschlafen. Er erwachte erst am andern Morgen im Inselspital, wohin er von der Polizei verbracht worden war. Gugger stellt nun das Gesuch, es sei der Entzug der Fahrbewilligung ab 11. Juni 1931 aufzuheben. Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, dass Gugger heute, was bei der Verurteilung nicht der Fall war, auf die Fahrbewilligung angewiesen sei, indem er den Fahrdienst für das Geschäft seines Vaters zu übernehmen habe. Das Geschäft komme ohne Automobilbetrieb nicht mehr aus, könne sich aber die Anstellung eines Chauffeurs nicht leisten. Gugger habe aus dem Vorfall die notwendige Lehre gezogen. Er sei nun abstinent. Die über ihn eingezogenen Erkundigungen lauten günstig. Das Gesuch wird vom ehemaligen Gerichtspräsidenten IV von Bern, von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter I von Bern, sowie vom Vorsteher des Strassenverkehrsamtes empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Gugger nicht vorbestraft, und sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist, be-

antragt der Regierungsrat, den Entzug der Fahrbewilligung ab 11. Juni 1931 auf dem Gnadenwege aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Aufhebung des Entzuges der Fahrbewilligung ab 11. Juni 1931.

24. **Althaus, Johanna Bertha**, von Lauperswil, geb. 1908, wohnhaft in Bern, wurde am 30. September 1930 vom Amtsgericht von Bern wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrag von 245 Fr. zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Einem bei den Akten liegenden Arztzeugnis ist zu entnehmen, dass ihre Willensfreiheit bei Begehung der Tat infolge eines hartnäckigen Leidens herabgesetzt war. Das Gericht hat diesem Umstand bei der Ausmessung der Strafe in weitgehendem Masse Rechnung getragen. Den bedingten Straferlass konnte es nicht gewähren, weil die Gesuchstellerin wegen Diebstahls und Unterschlagung am 8. November 1929 vom Amtsgericht Biel zu drei Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt worden ist. In seiner Sitzung vom 7. Februar 1931 hat dieses Gericht erkannt, dass der bedingte Straferlass nicht zu widerrufen sei. Nun wird auch noch das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe gestellt.

Es wird geltend gemacht, dass die Gesuchstellerin die Tat offenbar in einem Zustand schwerer geistiger und seelischer Bedrängnis, hervorgerufen durch ihre Krankheit, begangen hat. Nun haben aber beide Gerichte der Gesuchstellerin gegenüber grosses Entgegenkommen gezeigt. Noch weiter zu gehen und ihr auch noch die Gefängnisstrafe zu erlassen, erscheint nach der Aktenlage nicht angängig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Aufnahme eines Anleihe von 39 Millionen.

(Mai 1931.)

Der Staat Bern ist in den Jahren 1915 und 1921 Anleihen eingegangen, die beide auf den 1. Dezember 1931 kündbar sind. Das Anleihen vom Jahr 1915 betrug ursprünglich 15,000,000 Fr., gegenwärtig noch 14,000,000 Fr., und ist zu $4\frac{3}{4}\%$ verzinslich und rückzahlbar in den Jahren 1925 bis 1964. Das Anleihen vom Jahre 1921 beträgt 25,000,000 Fr., Zinsfuss $5\frac{1}{2}\%$, ganz rückzahlbar am 1. Dezember 1933. Wie erwähnt können aber die beiden Anleihen vor der im Anleihevertrag vorgesehenen Rückzahlung gekündigt werden und zwar das erste Anleihen seit 1925, das zweite Anleihen zum ersten Mal auf den 1. Dezember 1931. Der Regierungsrat hat sich seit längerer Zeit mit der Frage der Kündigung dieser Anleihen beschäftigt. Er war bis vor Kurzem der Meinung, dass mit der Kündigung und mit einer eventuellen Konversion bis zum Herbst 1931 zugewartet werden solle. Eine von der Hypothekarkasse vorgeschlagene Lösung, die dem Staate voraussichtlich nur kleinere Beträge zur vorübergehenden Anlage überlässt, macht es aber ratsam, die Kündigung und die sich an diese Kündigung anschliessenden Operationen gegenwärtig vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat also beschlossen, die beiden erwähnten Anleihen auf den 1. Dezember 1931 zur Rückzahlung zu kündigen und dem Grossen Rat den Vorschlag zu unterbreiten, ein Anleihen im Umfange von 39 Millionen Franken zum Zwecke der Konversion der beiden Anleihen aufzunehmen. Die Durchführung der Operation im gegenwärtigen Zeitpunkt wurde deshalb erleichtert, weil sich die Hypothekarkasse bereit erklärte, von dem neu zu emitierenden Anleihen 12 Millionen Franken fest zu übernehmen, um eine laufende Schuld des Staates an die Hypothekarkasse in dem erwähnten Umfange teilweise zu konsolidieren. Durch diese Uebernahme seitens der Hypothekarkasse wird voraussichtlich der Barbetrag, den der Staat aus der An-

lage des neuen Anleihe erhält, nicht bedeutend werden, so dass ein Risiko der Anlage zu unbedeutendem Zinsfuss bis zum 1. Dezember 1931 nicht mehr entscheidend ins Gewicht fällt.

Nachdem die grundlegenden Entschlüsse des Regierungsrates und der Organe der Hypothekarkasse gefasst waren, setzte sich die Finanzdirektion auftragsgemäss durch Vermittlung der Kantonalbank mit dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat in Verbindung zum Zwecke der Aufnahme eines neuen 39 Millionen Franken betragenden Anleihe und zur nähern Festlegung der Bedingungen des Anleihe. Diese Verhandlungen zeitigten ein Ergebnis, das bei den gegenwärtigen Verhältnissen als befriedigend bezeichnet werden muss. Die vorgenannten Verbände haben mit Datum vom 18. Mai 1931 dem Staat Bern die Offerte eingereicht, die von dem Anleihen von 39 Millionen verbleibenden 27 Millionen fest zu übernehmen und zwar zu folgenden Bedingungen:

Anleihehdauer: 18 Jahre, mit Kündigungsrecht seitens des Kantons nach Ablauf von 15 Jahren.

Zinssatz: 4% , Semestercoupons per 1. Januar und 1. Juli.

Emissionskurs: $99,50\%$ plus $0,60\%$ eidg. Titelpremie.

Garantiekommision: $11\frac{1}{2}\%$ auf den Konversionen und Barstücken.

Einlösungskommision: $\frac{1}{2}\%$ auf den Coupons, $\frac{1}{4}\%$ auf den rückzahlbaren Obligationen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, diesen Vertragsbestimmungen zuzustimmen. Die Bedingungen entsprechen den in letzter Zeit andern Kantonen gewährten und sind auf jeden Fall in einem Punkt günstiger als die gegenwärtig dem Kanton Genf eingeräumten. Die Zustimmung des Gros-

sen Rates zu der vorgeschlagenen Finanzoperation wird den Finanzhaushalt für längere Zeit entlasten, weshalb das Geschäft auch im Interesse einer günstigen Entwicklung der bernischen Staatsfinanzen liegt.

Der Grosse Rat ist zum Abschluss des vorgelegten Anleihens gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung zuständig.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf

zu unterbreiten:

Staatsanleihen von 39 Millionen Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrag vom Mai 1931 betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 39 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 4⁰/₀ verzinslich und nach 18 Jahren rückzahlbar. Der Staat hat hingegen das Kündigungsrecht nach Ablauf von 15 Jahren. Der Emissionskurs beträgt 99,50 plus 0,60 eidg. Titelstempel.

Bern, den 18. Mai 1931.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.

(Februar 1931.)

1. Allgemeines.

Die Arbeitslosenfürsorge bedient sich im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit dreier Mittel:

- a) des Arbeitsnachweises;
- b) der finanziellen Beihilfe an die Arbeitslosen und
- c) der Arbeitsbeschaffung, d. h. der Ausführung von Arbeiten in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit.

In der Schweiz, während der Krisenjahre 1919 bis 1924, hielt sich der Arbeitsnachweis in einem bescheidenen Rahmen; die finanzielle Hilfe an die Arbeitslosen bestand in prämiensfreien Unterstützungen, die ausschliesslich zu Lasten der Öffentlichkeit und zum Teil der Arbeitgeber fielen, und in der Arbeitsbeschaffung wurden von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Milderung der Arbeitslosigkeit Hoch- und Tiefbauten subventioniert. In unserm Kanton kamen in der gleichen Zeitspanne (1919 bis 1924) für die bernische Arbeitslosenfürsorge, exklusive Verwaltungskosten, über 73 Millionen Franken zur Ausrichtung.

Der dem Kanton Bern auffallende Anteil an diese Arbeitslosenfürsorge beträgt rund 23 Millionen Franken. Dazu kommt noch 1 Million Franken, die der Kanton als Darlehen zu einem Zinsfuss von 4⁰/₁₀ an Hochbauten gewährt hat.

Dieses reine Unterstützungssystem belastete naturgemäss Bund, Kantone und Gemeinden sehr stark, während die Arbeitnehmer an der Lastentragung nicht beteiligt waren.

Bund und Kantone kamen daher zum folgerichtigen Entschluss, die Arbeitslosenunterstützung sei durch ein auf Grundlage der Versicherung beruhendes Unterstützungsgebilde, die Arbeitslosenversicherung, abzulösen.

Auf den 30. Juni 1924 wurden denn auch, soweit dies noch nicht geschehen war, alle eidgenössischen und kantonalen Erlasse über die Arbeitslosenunterstützung aufgehoben. Als Ersatz dafür erliess der Bund das Gesetz vom 17. Oktober 1924

über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung.

Im Kanton Bern nahm das Volk am 9. Mai 1926 das Gesetz betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, im nachfolgenden kurz «Gesetz» genannt, mit einem absoluten Mehr von 60,943 mit 82,278 gegen 39,607 Stimmen an.

Damit war auch in unserm Kanton die Arbeitslosenunterstützung in eine Arbeitslosenversicherung übergeleitet. Während die erstere eine Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit ausrichtete, gibt die Arbeitslosenversicherung dem versicherten Arbeitslosen einen festbegrenzten rechtlichen Anspruch auf eine Geldhilfe, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden. Auch hat die Versicherungsleistung eine Gegenleistung in Form von Prämien zur Voraussetzung. Es ist wohl unnötig auszuführen, dass die Anwendung des Versicherungsgrundsatzes auf diesem Gebiet der Sozialfürsorge zweckmässiger, moralischer und auch neuzeitlicher ist, als das reine Unterstützungssystem.

2. Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen.

Da die Einführung einer *obligatorischen* Arbeitslosenversicherung zweifellos die umfassendste Massnahme in der Arbeitslosenfürsorge darstellt, prüfte der Bundesrat diese Frage sehr eingehend.

Er kam zu folgenden Ergebnissen:

«Die Einführung einer umfassenden obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen stösst zurzeit auf unüberwindliche Hindernisse; das einzig Erreichbare ist die Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse des Bundes an bestehende und zukünftige öffentliche und private Arbeitslosenkassen.»

Das in der Folge am 17. Oktober 1924 erlassene und schon eingangs erwähnte Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung, im

nachfolgenden «Bundesgesetz» genannt, ist daher ein reines Subventionsgesetz. Es übt weder gegenüber den Kassen, noch gegenüber den Kantonen einen Zwang aus, sondern sucht seinen Zweck einzig durch die finanzielle Unterstützung der der Arbeitslosenversicherung dienenden Einrichtungen und durch die Aufstellung von Bedingungen, von deren Erfüllung die finanzielle Unterstützung abhängig ist, zu erreichen.

In den Erläuterungen zum Bundesgesetz wird aber ausdrücklich festgelegt, es stehe den Kantonen frei, in der Arbeitslosenversicherung Zwangsvorschriften aufzustellen, wie z. B. Einführung des Versicherungszwanges auf kantonalem oder kommunalem Boden oder gesetzliche Beitragspflicht der Arbeitgeber.

3. Heutiger Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz und in unserm Kanton.

Nach dem heutigen Stand der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz unterscheiden wir vier Gruppen:

- Gruppe I Kantone, die für einen Teil ihrer Bevölkerung die Versicherungspflicht eingeführt haben, eine kantonale öffentliche Kasse führen und diese, sowie die anerkannten privaten Kassen subventionieren.
(Baselstadt, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Uri und Zug).
- Gruppe II Kantone, welche die anerkannten Kassen subventionieren und die gemeindeweise Einführung der Versicherungspflicht ermöglichen.
(Appenzell A.-Rh., Freiburg, St. Gallen, Luzern, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich).
- Gruppe III Kantone, welche die anerkannten Kassen lediglich subventionieren.
(Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Bern, Genf, Graubünden, Schwyz und Thurgau).
- Gruppe IV Kantone, die zurzeit noch keine regelmässigen Subventionen an die Arbeitslosenkassen leisten.
(Nidwalden und Obwalden).

Allerdings haben einige jurassische Gemeinden das teilweise Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung schon eingeführt und hiezu auch die Genehmigung des Regierungsrates erhalten. Da aber die gesetzliche Ermächtigung, die Versicherungspflicht gemeindeweise einzuführen, erst im nachstehenden Gesetzesentwurf niedergelegt ist, haben wir in der obigen Aufstellung den Kanton Bern noch in die Gruppe III eingereiht.

In unserm Kanton waren auf Ende September 1930, 39,4 % oder nicht ganz $\frac{2}{5}$ der für die Arbeitslosenversicherung hauptsächlich in Betracht fallenden unselbständig Erwerbenden bei Arbeitslosenkassen versichert, gegenüber 32,7 % auf Ende September 1929. (Total der Schweiz Ende September 1930, 41,1 % gegenüber 37,9 % auf Ende September 1929.)

4. Freiwillige oder obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Beim heutigen Versicherungssystem sind im Kanton Bern nur 39,4 % der für eine Arbeitslosenversicherung in Betracht fallenden unselbständig Erwerbenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert. Es sind dies zweifellos einmal die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die mit der Zugehörigkeit zur Organisation auch Mitglieder der Arbeitslosenkassen werden. Dann haben sich auch diejenigen Arbeitnehmer versichert, die von sich aus zur wirtschaftlichen Fürsorge geneigt sind.

Diejenigen Schichten der Bevölkerung aber, die eine Arbeitslosenversicherung am notwendigsten hätten, gehören, solange diese Institution auf Freiwilligkeit beruht, keiner Arbeitslosenkasse an. Diese Leute sind entweder der Auffassung, sie könnten nicht mehr von Arbeitslosigkeit betroffen werden — die gute Arbeitsmarktlage der letzten Jahre mag sie darin bestärkt haben — oder aber, der Staat werde ihnen schon auf irgend eine Weise helfen, wenn der tägliche Verdienst durch der Hände Arbeit ausbleiben sollte. Dazu kommt noch ein gewisser Prozentsatz von Arbeitnehmern, der fehlender öffentlicher Arbeitslosenkassen halber keine Gelegenheit hat, sich gegen die Arbeitslosigkeit zu versichern und privaten einseitigen oder paritätischen Kassen nicht beitreten will. Mit Wirtschaftskrisen ist aber — auch die Gegenwart lehrt dies — leider stets zu rechnen und solche Störungen kehren, wie Wirtschaftspolitiker festgestellt haben, immer wieder. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts traten ungefähr alle zehn Jahre Absatzstockungen und damit Arbeitslosigkeit ein. Später verringerte sich dieser Turnus auf sieben Jahre und in der letzten Zeit vor dem Krieg sogar auf fünf bis sechs Jahre. Im Kampf gegen die Folgen dieser Krisen auf dem Arbeitsmarkt, ist das *Obligatorium* in der Arbeitslosenversicherung ein nicht zu unterschätzendes Mittel und wohl als eine der umfassendsten Massnahmen zur Milderung der periodisch wiederkehrenden Arbeitslosigkeit in Industrie, Handel und Gewerbe oder in einzelnen Zweigen derselben, anzusprechen.

Wieviele unselbständig Erwerbende mit Wohnsitz im Kanton Bern, die für eine Arbeitslosenversicherung in Betracht fallen, würden durch ein Obligatorium in diesem Versicherungszweig erfasst?

Wir haben darüber Berechnungen angestellt und als Grundlage dazu die vom eidgenössischen statistischen Bureau veröffentlichten Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 und zwar die Tabellen «Erwerbszweig und soziale Schichtung» (Heft 2, Seite 188 ff.) benützt.

Grundsätzlich nicht unter die Versicherungspflicht fallen unseres Erachtens folgende Berufs- und Personenkategorien:

- Das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
- die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;

die männlichen und weiblichen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
 die Dienstmänner; die männlichen und weiblichen Heim- und Störrarbeiter;
 die Hausierer und Provisionsreisenden;
 das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
 die Musiker;
 die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
 die Angehörigen der freien Berufe, wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
 die Anstaltsinsassen;
 die Lehrlinge und Lehrtöchter;
 die Angehörigen versicherungspflichtiger Berufe, deren steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerb und Vermögen 3000 Fr. übersteigt.

Wir haben sie deshalb, soweit möglich, in Abzug gebracht, wie auch die Direktoren, leitenden technischen Beamten und übrigen leitenden Beamten, da wir annehmen, dass diese Personenkategorien ein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerb und Vermögen von mehr als 3000 Fr. aufweisen und daher ebenfalls nicht dem Versicherungszwang zu unterstellen sind.

Davon erhalten wir folgendes Bild:

Erwerbszweig	Gesamtzahl der Erwerbenden		
	Gesamtzahl der Erwerbenden	davon nicht versicherungspflichtig	versicherungspflichtig
Bergbau	790	73	717
Landwirtschaft, Gärtnerei	89,982	89,057	925
Forstwirtschaft, Fischerei	2,101	2,101	—
Nahrungs- und Genussmittel.	11,113	3,523	7,590
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.	21,537	14,904	6,633
Herstellung und Bearbeitung von Baustoffen, Erstellung von Bauten, Einrichtung von Wohnungen	30,041	7,842	22,199
Textilindustrie	5,824	757	5,067
Herstellung und Verarbeitung von Papier, Leder und Kautschuk	3,672	995	2,677
Herstellung chemischer Produkte mit Ausnahme von Nahrungsmitteln	1,293	104	1,189
Metallindustrie	8,819	2,727	6,092
Maschinenindustrie	12,860	3,008	9,852
Bearbeitung von Edelmetallen und Edelsteinen	308	109	199
Uhrenindustrie	26,085	5,233	20,852
Zentralanlagen für Kraft-, Gas- u. Wasserlieferung	2,257	146	2,111
Graphisches Gewerbe	3,095	654	2,441
Handel	30,690	11,518	19,172
Verkehr			
a) Oeffentliche Verkehrsanstalten	12,992	12,992	—
Uebertrag	263,459	155,743	107,716

Erwerbszweig	Gesamtzahl der Erwerbenden		
	Gesamtzahl der Erwerbenden	davon nicht versicherungspflichtig	versicherungspflichtig
Uebertrag	263,459	155,743	107,716
b) Uebrigens Verkehrsgewerbe	1,490	545	945
Oeffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst			
a) Oeffentliche Verwaltung	6,089	6,089	—
b) Rechtsbeistand und Interessenvertretung	1,357	733	624
c) Gesundheits- und Krankenpflege	2,428	1,931	497
d) Unterricht und Erziehung	5,410	5,410	—
e) Seelsorge und Kirchendienst	665	665	—
f) andere freie Berufe und Künste	1,924	1,924	—
g) Anstalten	4,986	4,986	—
Persönliche Dienstleistungen und andere nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit	3,508	3,508	—
Nicht beruflich tätige Erwerbende	11,720	11,720	—
Total	303,036	193,254	109,782
		oder rund	110,000

Diese Zahlen mussten unter verschiedenen Annahmen aus den Ergebnissen der Volkszählung 1920 abgeleitet werden und haben daher auch für das Jahr 1920 nur Annäherungscharakter. Die Feststellung der Veränderung von 1920 bis heute wird erst nach Aufarbeitung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 möglich sein.

Immerhin ist für das Jahr 1930, entsprechend der Zunahme der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen — vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1929 nahm die Fabrikarbeitserschaft um 11,800 Personen zu — mit einer um 10—15% höheren Zahl Versicherungspflichtiger zu rechnen, d. h. statt mit rund 110,000, mit rund 125,000 Personen. Wenn die schon in unserm Kanton versicherten 43,865 Personen ebenfalls unter den Versicherungszwang fallen würden, wie anzunehmen ist, so müssten in unserm Kanton nach der vorstehenden Ableitung noch rund weitere 76,000 unselbständig Erwerbende, Arbeitslosenstellen beitreten, um dem Versicherungszwang Genüge zu leisten.

5. Das Versicherungsrisiko.

Berechnungen über den Einfluss des Versicherungszwanges auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates sind nur schätzungsweise durchführbar, da die Wirtschaftskonjunktur und die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Erwerbszweigen von Jahr zu Jahr ändern. Es fehlen sichere Grundlagen über die jeweiligen zu erwartende Arbeitslosigkeit, deren Umfang und Dauer. Wenn wir z. B. vom Jahre 1929 mit seiner günstigen Arbeitsmarktlage ausgehen, so erhalten wir folgenden Ueberblick:

Anzahl der Versicherten im Jahre 1929 36,128 Personen.
 Davon Taggeldbezüger 8,448 Personen = 23,3 0/0.
 Total der ausbezahlten Taggelder Fr. 1,363,970. 89.
 Das durchschnittliche Taggeld betrug Fr. 5. 60 und die durchschnittliche Unterstützungsdauer 29 Tage.

Zählen wir statt rund 36,000, rund 125,000 Versicherte, so ergibt sich bei Annahme eines gleichen Risikos, d. h. bei 23,3 0/0 Bezüger und einer gleichen Arbeitsmarktlage, eine Taggeldauszahlung von rund Fr. 4,730,000.

Der Staatsbeitrag, mit 10 0/0 eingesetzt, macht aus:

Taggelder bei 36,000 Versicherten	= rund Fr. 1,364,000	Staatsbeitrag Fr. 136,400
Taggelder bei 125,000 Versicherten und unter Annahme eines gleichen versicherungstechnischen Risikos und einer gleichen Arbeitsmarktlage	= rund Fr. 4,730,000	Fr. 473,000
Mehrunterstützung bzw. Erhöhung des Staatsbeitrages	Fr. 3,366,000	Fr. 336,600

Bei einer Staatssubvention von 20 0/0 würde sich der Staatsbeitrag um das Doppelte erhöhen, d. h. statt Fr. 473,000 = Fr. 946,000 betragen.

Wir wiederholen, dass diese Berechnungen aus den Ergebnissen des Jahres 1929 mit seiner guten Arbeitsmarktlage abgeleitet sind. Ist die Wirtschaftskonjunktur und damit die Arbeitsmarktlage weniger günstig, so erhalten wir naturgemäss sofort ein anderes Bild. Wir gehen z. B. davon aus, dass von den 125,000 Zwangsversicherten rund ein Drittel (1929 von 36,000 Versicherten = 23,3 0/0) bezugsberechtigt wird. Das durchschnittliche Taggeld bleibt mit Fr. 5. 60 bestehen. Dagegen erhöht sich die durchschnittliche Bezugsdauer von 29 auf 50 Tage.

Dies ergibt folgende Aufstellung:

Zahl der Kassenmitglieder	Zahl der Bezüger	Zahl der Bezugstage	Total der Taggelder
125,000	41,600	2,080,000	Fr. 11,648,000

Der Staatsbeitrag würde ausmachen:

bei 10 0/0 = Fr. 1,164,800
 bei 20 0/0 = Fr. 2,329,600

Selbstverständlich werden den Arbeitslosenkassen stets auch eine Anzahl Arbeitnehmer, die nicht unter das Versicherungsobligatorium fallen, angehören. Wir sehen aber davon ab, für diese Kategorie einen Zuschlag auf unsere Berechnungen, die sich auf einen Bestand von 125,000 Versicherten stützen, in Anrechnung zu bringen, da erfahrungsgemäss nie alle Versicherungspflichtigen restlos erfasst werden können.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die ungleichmässige Belastung der bernischen öffentlichen, privaten einseitigen und privaten paritätischen Arbeitslosenkassen. Diese Angaben haben wir wieder für das Jahr 1929 und auf der Grundlage von 36,000 Versicherten errechnet.

	Zahl der Kassenmitglieder	Zahl der Bezüger	Zahl der Unterstützungstage	Total der Taggelder Fr.
Oeffentl. Kassen	3,402	2,083	75,976	437,217. 40
Private einseitige Kassen . . .	27,996	6,061	163,061	915,603. 07
Private paritätische Kassen .	4,730	304	5,311	11,150. 42
Total	36,128	8,448	244,348	1,363,970. 89

Daraus ergibt sich folgendes Verhältnis:

	Zahl der Bezüger in % zu der Zahl der Kassenmitglieder	Bezugstage im Durchschnitt	Höhe des Taggeldes im Durchschnitt Fr.
Oeffentliche Kassen .	61,2	36,4	5. 75
Private einseitige Kassen	21,7	26,9	5. 62
Private paritätische Kassen	6,4	17,4	2. 10

Von 100 rechnungsmässigen Arbeitstagen mussten im Jahre 1929 wegen Arbeitslosigkeit unterstützt werden:

Kassen	Zahl der Mitglieder	Mögliche Arbeitstage (pro Mitglied und Jahr = 300 Tage)	Bezugstage	Auf 100 mögliche Arbeitstage sind Bezugstage
Oeffentliche Kassen. . .	3,402	1,020,600	75,976	7,44
Private einseitige Kassen. . .	27,996	8,398,800	163,061	1,94
Private paritätische Kassen	4,730	1,419,000	5,311	0,37
Total	36,128	10,838,400	244,348	3,25

Auf Grund dieses Ergebnisses waren pro 1929 auf 100 Arbeitstage der Versicherten 3 1/4 arbeitslose Tage zu rechnen. Es ist gewagt, von diesem niedrigen Ansatz auszugehen und Abschätzungen vorzunehmen, da von den Kassenmitgliedern derjenige Teil, der ein hohes Risiko darstellt, verhältnismässig schwach vertreten ist. Nach den vorstehenden Angaben sind den öffentlichen Arbeitslosenkassen, die im besondern die ungünstigen Risiken umfassen, nur zirka 10 0/0 aller Versicherten angeschlossen, während die privaten Kassen mit ihren günstigeren Risiken, über 90 0/0 der Versicherten zählen.

Bei einer Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf weitere Kreise, wird das Durchschnittsrisiko zweifellos grösser sein, als es im Mittel für das Jahr 1929 errechnet wurde.

Die obigen Aufstellungen beweisen, wie ungünstig das Risiko der öffentlichen Kassen im Verhältnis zu den Risiken bei den privaten Kassen ist und zwar sowohl in bezug auf die Zahl der Taggelder, wie auch auf die Bezugsdauer und die durchschnittliche Höhe des Taggeldes. Die Risikoquote von 7 1/2 bei den öffentlichen Kassen zeigt aber auch, dass bei einer weitem Ausdehnung der Arbeitslosenver-

sicherung das Durchschnittsrisiko erheblich über dem für das Jahr 1929 ermittelten Durchschnittssatz ($3\frac{1}{4}$) zu suchen ist. Wie hoch das Risiko im günstigen Jahr 1929 und bei einer *obligatorischen Versicherung* gelegen hätte, lässt sich nicht bestimmen, sicherlich aber über der Quote $3\frac{1}{4}$, vielleicht bei 4 oder 5. Je nach dem Versicherungsrisiko stellt sich naturgemäss auch der Subventionsaufwand. Er hätte betragen bei einem durchschnittlichen Taggeld von Fr. 5.60 (durchschnittliches Taggeld der Kassen pro 1929), einem Versicherungsbestand von 125,000 Personen und 37,5 Millionen möglichen Arbeitstagen:

Risikoquote	Zahl der Bezugsstage	Total der Taggelder Fr.	Staatsbeitrag	
			10% Fr.	20% Fr.
3,25	1,218,750	6,825,000	682,500	1,365,000
4	1,500,000	8,400,000	840,000	1,680,000
5	1,875,000	10,500,000	1,050,000	2,100,000
7	2,625,000	14,700,000	1,470,000	2,940,000

Diese Vergleiche lassen erkennen, dass eine erhebliche Belastung die Folge einer an und für sich nicht bedeutenden Arbeitslosigkeit ist, denn eine 3—4 %ige Arbeitslosigkeit ist noch keine aussergewöhnliche Erscheinung. Stärker wird der Finanzhaushalt des Staates berührt, wenn die Arbeitslosigkeit auf 10 % und mehr steigt. Sollte die Krise wieder derartige Formen annehmen, was allerdings nicht zu erwarten ist, so würde die Belastung des Staates bei einer Risikoquote von 10 und einem Staatsbeitrag von 20 % mehr als vier Millionen Franken ausmachen.

Nun sehen wir aber vor, wie nachstehend noch ausgeführt wird, die Arbeitslosenversicherung nicht als ein 125,000 Personen umfassendes Obligatorium einzuführen, sondern lediglich als ein Teilobligatorium für einzelne Bezirke oder Gemeinden, sowie für einzelne Berufs- oder Personenkategorien. Der Subventionsaufwand wird daher lange nicht den Betrag erreichen, der für eine Versicherung von 125,000 Personen notwendig würde.

6. Festsetzung des bernischen Staatsbeitrages auf 10, 15, 20 oder 25 %.

Alle vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannten Arbeitslosenkassen empfinden es und bringen es immer wieder zum Ausdruck, dass der

jetzige bernische Staatsbeitrag von 10 % an die ausgerichteten Taggelder im Vergleich zu den Subventionen des Bundes und anderer Kantone klein ist. Es trifft zu, dass der Bund und die übrigen Kantone, mit Ausnahme des Kantons Tessin, grössere Beiträge an die Arbeitslosenkassen leisten als der Kanton Bern.

Die nachfolgende Tabelle klärt darüber auf.

Beiträge der Kantone an die Arbeitslosenversicherung; Reihenfolge, geordnet nach der Höhe der staatlichen Beiträge in Prozenten.

Kantone	Öffentliche Kassen	Private einseitige Kassen	Private paritätische Kassen
Baselstadt (Stadtkanton)	45	45	45
Genf (Stadtkanton)	40	40	40
Graubünden . . .	40	30	40
Glarus	30	30	30
Appenzell A.-Rh. .	25—35	25—35	25—35
Solothurn	25 (35)	25 (35)	25 (35)
Freiburg	30	15	30
Zürich	25	25	25
Thurgau	<small>Es bestehen noch keine öffentlichen Kassen</small>	25	25
Wallis	20—30	bis 10	20—30
Baselland	25	20	20
Zug	20 (30)	20 (30)	20 (30)
Schwyz	20 (30)	20 (30)	20 (30)
Uri	20 (30)	20 (30)	20 (30)
Aargau	20	20	20
Appenzell I.-Rh. .	20	20	20
Luzern	20	20	20
Waadt	20	15	20
Neuenburg	20	15	20
Bern	10 (20)	10 (20)	10 (20)
Tessin	10 (15)	10 (15)	10 (15)

Die Ziffern in den Klammern bedeuten die Staatsbeiträge in Krisenzeiten.

Unser Gesetzesentwurf sieht nunmehr die Festsetzung eines Staatsbeitrages von 10, 15, 20 oder 25 % je nach Versicherungsrisiko und Prämienleistung im Rechnungsjahr vor.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf. *)

Zu den einzelnen Bestimmungen im nachfolgenden Gesetzesentwurf machen wir, soweit sie nicht schon im Vortrag berührt wurden, folgende Ausführungen:

Ingress.

Das bisherige Gesetz war ein reines Subventionsgesetz, während der vorliegende Gesetzesentwurf neue Grundlagen für die Beitragsleistung des Staates und zudem weitgehende Befugnisse des Regierungsrates und der Gemeinde hinsichtlich der Einführung des teilweisen Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung bringt.

Wir haben deshalb die unveränderten Bestimmungen des alten Gesetzes in den neuen Entwurf übernommen, um ein einheitliches Gesetz zu schaffen.

Zu Art. 1.

Wir haben Art. 1 und Art. 2, Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 zusammengefasst.

Zu Art. 2, Abs. 1.

Ausschlaggebend für die Bemessung der Höhe des Staatsbeitrages werden stets die Versicherungsrisiken und die Belastung der Arbeitslosenkasse im Rechnungsjahr sein.

*) Dieser Abschnitt stimmt mit dem jetzigen Entwurf nicht mehr überein, wegen der während der Beratung erfolgten Änderungen. Dagegen schalten wir im Nachtrag ein Beispiel ein, das zum bessern Verständnis von Art. 2 — Fassung nach den gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und Kommission — dienen soll.

Daher werden Kassen mit guten Versicherungsrisiken und kleinen Taggeldauszahlungen nach wie vor 10% erhalten.

Ungünstigeren Risiken und stärkeren Belastungen wird durch eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf 15, 20 oder 25% Rechnung getragen.

Zu Art. 2, Abs. 2.

Die Erfahrung verlangt Vorkehren, um zu verhindern, dass die Arbeitslosenversicherung durch eine allzuweitgehende Subventionierung aus öffentlichen Mitteln wieder in eine Arbeitslosenunterstützung zurückgeht. Der Versicherungsgedanke in der neuen Sozialfürsorge muss voll und ganz gewahrt werden.

Zu Art. 2, Abs. 3.

Ausnahmen müssen vorgesehen werden, um es den Arbeitslosenkassen zu ermöglichen, angemessene Reserven zu äufnen.

Da die Arbeitslosenkassen, auch wenn sie innerhalb einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Organisation betrieben werden, eigene Buch- und Kassaführung haben und jeden der Arbeitslosenfürsorge fremden Zweck ausdrücklich ausschliessen, besteht wohl keine Gefahr, dass Kassenreserven für andere Zwecke Verwendung finden.

Werden Unregelmässigkeiten in der Verwaltung festgestellt, so können Bund und Kanton auf die Anerkennung der Kasse zurückkommen und vorübergehend oder dauernd Bundes und Staatsbeiträge entziehen.

Schlussbestimmung zu Art. 2.

1. Die Uebernahme von Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Mai 1926, wird durch die neue Fassung von Art. 1 des vorliegenden Entwurfes hin-fällig, da das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924, die teilweise Arbeitslosigkeit in die Versicherung einbezieht.

2. Ebenso haben wir Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 9. Mai 1926, wonach der Regierungsrat in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend allgemein oder für einzelne Bezirke oder Berufe um weitere 10% erhöhen kann, nicht in den neuen Entwurf übernommen, da durch die gleitende Quote des Staatsbeitrages von 10 bis auf 25% krisenbedingten Belastungen der Arbeitslosenkassen weitgehend Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 3, Abs. 1.

Zu der vor einiger Zeit von verschiedener Seite aufgeworfenen Frage, ob eine bernische Gemeinde, gestützt auf die im Gemeindegesetz umschriebene Autonomie, berechtigt sei, auf ihrem Gebiet die Arbeitslosenversicherung obligatorisch zu erklären, haben wir nach Einholung eines Mitberichtes durch die kantonale Justizdirektion folgende Stellung eingenommen:

Weder das Bundesgesetz noch unser bernisches Gesetz, die beide die Arbeitslosenversicherung regeln, schliessen die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung in irgend einer Form aus. Auch sind uns keine verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen bekannt, welche die Einführung des Versicherungszwanges durch die bernischen Gemeinden verbieten. Der Art. 2, Ziffer 3, des Gemeindegesetzes lautet:

«Der Gemeinde steht zu:

.

3. Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.»

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass auch die Arbeitslosenversicherung eine Aufgabe darstellt, welche die Gemeinde, gestützt auf diese Vorschrift, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen kann. In der Praxis ist allerdings die Gemeindeautonomie nie schrankenlos anerkannt worden. Für alle wichtigeren Aufgaben, die der Staat den Gemeinden zur freiwilligen Uebernahme überlassen hat, sind stets allgemeine Richtlinien für die Durchführung erlassen und auch die Grenzen der Autonomie durch Gesetz oder Dekret umschrieben worden. Die Gemeindeautonomie darf nie zu einem schrankenlosen Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen Bürgers ausarten. Ein solcher ungebührlicher Eingriff wäre die Ausdehnung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung auf alle Bürger einer Gemeinde. So sind in denjenigen Kantonen und Gemeinden, die bis heute das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, stets verschiedene Personen- und Berufskategorien, die nach allgemeiner Auffassung nicht versicherungsbedürftig sind, von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Die selbständig Erwerbenden fallen ohnehin nicht unter die Arbeitslosenversicherung.

In unserm Kanton hat der Regierungsrat, gestützt auf diese Erwägungen, bis heute folgende öffentlichen Arbeitslosenkassen, welche das *teilweise Obligatorium* in der Arbeitslosenversicherung schon eingeführt haben, anerkannt:

- Caisse publique d'assurance-chômage de la commune de Tavannes mit den Anschlussgemeinden Cormoret, Cortébert, Loveresse, Saules und Sonceboz;
- Caisse publique d'assurance-chômage de la municipalité de Moutier;
- Caisse publique régionale d'assurance-chômage de la Vallée de la Birse, Sitz in Reconvilier, mit den Anschlussgemeinden Bévillard, Court, Malleray und Reconvilier;
- Caisse municipale d'assurance contre le chômage de Delémont und
- Caisse municipale d'assurance contre le chômage de St-Imier.

Die Bejahung der Kompetenz für die Gemeinden zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung ist jedoch gewagt, denn die Gemeinden sind nicht schlechthin souverän, wie z. B. die Kantone im Rahmen der Eidgenossenschaft souveräne Gebilde darstellen.

Wir sehen deshalb im beiliegenden Gesetzesentwurf vor, den Gemeinden grundsätzlich die gesetzliche Ermächtigung zu erteilen, die Arbeitslosenversicherung für einzelne Berufs- und Personenkategorien und im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, welche die Arbeitslosenversicherung ordnen, einzuführen.

Zu Art. 3, Abs. 2.

Wird das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt, sei es von Staates wegen, sei

es durch die Gemeinde selbst, so muss naturgemäss auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass diejenigen Versicherungspflichtigen, die einer privaten Arbeitslosenkasse nicht beitreten wollen, der Versicherungspflicht Genüge leisten können. Diese Forderung geht aus den Mitberichten der Arbeitgeberverbände deutlich hervor, sie wird auch von den angefragten Arbeitnehmer-Organisationen nicht bestritten.

Die Gemeinden mit dem teilweisen Versicherungszwang müssen deshalb gleichzeitig, und sofern sie nicht schon eine kommunale Kasse führen, verpflichtet werden, eine öffentliche Arbeitslosenkasse einzurichten oder sich mit andern Gemeinden zu einem entsprechenden Versicherungsverband zusammenzuschliessen. Die letztere Ordnung ist organisatorisch einfach. Als Beispiel erwähnen wir die städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern, der sich bis heute achtzehn Gemeinden angeschlossen haben. Die Entfernung der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander, ist ohne Bedeutung, denn die Gemeinde mit dem Kassensitz besorgt nur die Zentralverwaltung, während die angeschlossenen Gemeinden ihre Selbständigkeit weitgehend wahren. Sie wirken als Filialen; ihnen liegt ob der Einzug der Prämien, die Ermittlung der Bezugsberechtigung, die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder und nicht zuletzt die Zuweisung von Arbeit und die Kontrolle der Taggeldbezüger. Die Gemeinde hat zweifellos ein Interesse daran, einen direkten Einfluss auf diesen Zweig der Arbeitslosenfürsorge für ihre Mitbürger ausüben zu können, denn sie hat ebenfalls einen Beitrag an die ausgerichteten Taggelder zu leisten. Öffentliche Versicherungsverbände, die sich über mehrere Gemeinden oder ganze Bezirke ausdehnen, sind lebenskräftiger als einzelne Gemeindearbeitslosenkassen, denn je höher die Mitgliederzahl, desto günstiger ist das Versicherungsrisiko und die finanzielle Lage der Kasse.

Dazu entlastet die Arbeitslosenversicherung, an die der Bund ebenfalls Beiträge von 30% bzw. 40% leistet, die Armenlasten, die ausschliesslich vom Kanton und den Gemeinden getragen werden müssen.

Eine Arbeitslosenkasse, die auf den Staatsbeitrag Anspruch macht, hat um Anerkennung durch den Regierungsrat nachzusuchen.

Wir haben es daher in der Hand, dahin zu wirken, dass die Arbeitslosenversicherung, und im besondern das Obligatorium in diesem Zweig der Sozialversicherung, stets der Zweckmässigkeit und der Notwendigkeit entspricht und sich auch im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse hält.

Zu Art. 4, Abs. 1.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Vortrag.

Zu Art. 4, Abs. 2.

Die Erfahrung wird lehren, ob nicht noch weitere Berufs- oder Personenkategorien von der Versicherungspflicht zu befreien sind, wenn dieselbe schwer durchführbar ist oder entbehrlich wird.

Zu Art. 4, Abs. 3.

Zweifellos ist auch bei vielen unselbständig Erwerbenden, die dem Obligatorium nicht unterstehen, ein stark ausgeprägtes Bedürfnis zur Versiche-

rung gegen die wirtschaftlichen Folgen allfälliger Arbeitslosigkeit vorhanden.

Diese Arbeitnehmer bilden zudem in der Regel gute Versicherungsrisiken. Es darf ihnen daher die Möglichkeit nicht genommen werden, durch Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenkasse für verdienstlose Tage vorzusorgen.

Zu Art. 5, Abs. 1.

Diese Bestimmung entspricht der Koalitionsfreiheit.

Zu Art. 5, Abs. 2.

Man könnte sich fragen, ob durch diese Bestimmung den öffentlichen Arbeitslosenkassen ein Monopolcharakter verliehen werden soll. Dem ist aber nicht so. Versicherungspflichtige, die zwangsläufig einer Arbeitslosenkasse angeschlossen werden müssen, bieten sicherlich nur ausnahmsweise gute Versicherungsrisiken. Es wird sich meist um Arbeitnehmer handeln, die ein Versicherungsbedürfnis nicht stark empfinden und die sich in Zeiten der Arbeitslosigkeit auf prämiensfreie Krisenhilfen durch die Öffentlichkeit verlassen.

Arbeitnehmerverbänden gehören diese Leute nicht an, denn die Gewerkschaften, die ihre Arbeitslosenkassen anfänglich auf freiwilliger Grundlage geführt haben, sind schon seit längerer Zeit zum Obligatorium innerhalb der Organisation übergegangen.

Zu Art. 5, Abs. 3.

Diese Ordnung entspricht dem Art. 8 des bernischen Gesetzes vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung.

Zusammenhänge zwischen Produktion und Arbeitslosigkeit sind nicht zu bestreiten. Es scheint uns daher, es dürfte den Arbeitgebern, die zu keiner Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung verpflichtet sind, zugemutet werden, die Prämien ihrer bei öffentlichen Arbeitslosenkassen versicherten Arbeiterschaft vom Lohn abzuziehen und den Kassen abzuführen. Im Jura wird diese Praxis schon von vielen Arbeitgebern gehandhabt.

Zu Art. 6.

Die bernischen Gemeinden zeigen im allgemeinen grosses Interesse an der Arbeitslosenversicherung. Es wird aber zweifellos vorkommen, dass der Regierungsrat diese oder jene Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verhalten muss.

Alle Zwangsmassnahmen des Staates in dieser Hinsicht werden stets durch Zweckmässigkeit und Notwendigkeit bedingt.

Zu Art. 7.

Mit einer kleinen redaktionellen Aenderung von Art. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen.

Zu Art. 8.

Mit einer kleinen redaktionellen Aenderung von Art. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen. Den Schlußsatz haben wir weggelassen, da er in Art. 14 des Gesetzesentwurfes Aufnahme findet.

Zu Art. 9, Abs. 1.

Diese Bestimmung geht von der Auffassung aus, dass die Arbeitslosenfürsorge nach wie vor nicht nur Aufgabe von Bund und Kanton ist, sondern dass sich daran auch die Wohnsitzgemeinden zu beteiligen haben und zwar nicht nur organisato-

risch, wie schon geschildert, sondern auch finanziell. Durch den Ausbau der Arbeitslosenversicherung im Sinne eines teilweisen Obligatoriums für die Versicherungsbedürftigen, werden den Gemeinden Armenlasten abgenommen. Da die Wohnsitzgemeinden die gleichen Interessen an der Arbeitslosenversicherung haben, wie der Staat, muten wir ihnen auch die gleichen Leistungen zu.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Art. 5, handelt es sich aber bei den kommunalen Beiträgen nicht mehr um Mindestleistungen, sondern um feste Ansätze, die sich der Subventionshöhe des Staates anschliessen.

Zu Art. 9, Abs. 2.

Unverändert von Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen.

Zu Art. 10.

Mit einer kleinen redaktionellen Aenderung von Art. 6 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen.

Zu Art. 11.

Mit kleinen redaktionellen Aenderungen von Art. 7 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen.

Zu Art. 12.

Der bernische Staatshaushalt wird in den nächsten Jahren durch verschiedene Forderungen und Verpflichtungen sehr stark beansprucht. Dem gegenüber stehen verminderte Steuereinnahmen, Verlust an Steuerkapital, Wegfall des Staatsanteils am

Ertrag der eidgenössischen Kriegssteuer usw. Aus diesen Gründen muss der Grosse Rat ermächtigt werden, die Steuern zu erhöhen, um die dem Staat aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben, sofern sie von der laufenden Verwaltung nicht mehr getragen werden können, zu bestreiten.

Zu Art. 13.

Unverändert von Art. 8 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 übernommen.

Zu Art. 14.

Die bisherige Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, welche die Kontrolle der Versicherungsbezüger, die Rechnungsstellung, Prüfung der Abrechnungen und Auszahlung der Beiträge ordnet, muss dem neuen Gesetz angepasst werden.

Zu Art. 15, Abs. 1.

Nimmt das Bernervolk das revidierte Gesetz an, so sehen wir die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1932 vor.

Zu Art. 15, Abs. 2.

Da wir die weiterhin Geltung habenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1926 in den neuen Entwurf übernommen haben, wird das alte Gesetz gegenstandslos.

In Uebereinstimmung dazu muss auch die Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 ausser Kraft gesetzt werden.

Nachtrag.

Zu Art. 2, Abs. 1.

Für die Beitragsleistung des Staates an die Arbeitslosenversicherung können zwei grundsätzlich verschiedene Formen in Betracht kommen, und zwar:

- a) Zuschüsse, die sich in einem bestimmten Verhältnis zu den Prämien der Versicherten berechnen, und
- b) Subventionen, die sich nach den von der Arbeitslosenkasse im Rechnungsjahr statutengemäss ausgerichteten Taggeldern bemessen.

Wir behalten die schon im Gesetz vom 9. Mai 1926 gewählte Form der Staatsbeiträge auf Grundlage der ausgerichteten Tagelder bei.

Auch der Bund bemisst seine Beiträge an die Arbeitslosenkassen nach den ausgerichteten Tageldern.

Zu Art. 2, Abs. 2.

Für die Bemessung der jährlichen Höhe des Staatsbeitrages kommen Versicherungsrisiko und Prämienleistung in Rechnung. Demzufolge werden die Arbeitslosenkassen je nach Versicherungsrisiko und Prämienleistung in vier Kategorien eingereiht mit einem entsprechenden Staatsbeitrag von 10 bis 25 %.

Zu Art. 2, Abs. 3.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Vortrag und ergänzen dieselben durch folgendes Beispiel:

- | | |
|---|---------|
| 1. Zahl der Mitglieder einer Arbeitslosenkasse | 2,500 |
| 2. Mögliche Arbeitstage (pro Mitglied und Jahr = 300) 2,500 mal 300 . . . | 750,000 |
| 3. Bezugstage im Rechnungsjahr | 30,000 |

Auf 100 mögliche Arbeitstage entfallen Bezugstage:

$$x = \frac{\text{Bezugstage mal } 100}{\text{mögliche Arbeitstage}}$$

$$x = \frac{30,000 \text{ mal } 100}{750,000} = \frac{3,000,000}{750,000} = 4$$

$$x = 4$$

Es ergibt sich somit für die in Berechnung stehende Arbeitslosenkasse ein Versicherungsrisiko von 4.

Zu Art. 2, Abs. 4.

Die durchschnittliche Prämienleistung pro Mitglied und Jahr errechnet sich nach dem gesamten Prämieeneingang der Arbeitslosenkasse dividiert durch die Zahl der Mitglieder, z. B.:

$$\frac{\text{Prämieeneingang pro Jahr}}{\text{Zahl der Kassenmitglieder}} = \frac{80,000}{2,500} = 32.00, \text{ d. h.}$$

die durchschnittliche Prämienleistung pro Mitglied und Jahr beträgt 32 Fr.

Zu Art. 2, Abs. 5.

Nach dem obigen Beispiel beträgt das Produkt aus Versicherungsrisiko (4) mal Prämienleistung (32) 4 mal 32 = 128.

Bei dieser Zahl 128 würde die Arbeitslosenkasse in die II. Kategorie eingereiht und der Staatsbeitrag 15 % der ausgerichteten Tagelder betragen.

Bern, den 4. Mai 1931.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 21. Mai 1931.

Gesetz

über die

Arbeitslosenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Staatsbeitrag: *Art. 1.* Der Kanton Bern leistet an die von ihm anerkannten öffentlichen, privaten paritätischen und privaten einseitigen Arbeitslosenkassen, welche die Bedingungen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Verordnungen erfüllen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

a) Voraus-
setzung.

b) Berechnung nach den ausgerichteten Taggeldern. *Art. 2.* Der Staatsbeitrag berechnet sich nach den von den Arbeitslosenkassen an ihre im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder ausgerichteten Taggeldern.

c) Bemessung je nach Versicherungsrisiko und Prämienleistung. Für seine Bemessung werden die Arbeitslosenkassen je nach Versicherungsrisiko und Prämienleistung in vier Kategorien eingeteilt.

Festsetzung des Versicherungsrisikos. Das Versicherungsrisiko wird festgesetzt nach den innert Jahresfrist auf die möglichen Arbeitstage (pro Mitglied und Jahr = 300) entfallenden Bezugstagen, im Verhältnis zur Zahl 100 ausgedrückt.

Festsetzung der Prämienleistung. Die Prämienleistung ist der jahresdurchschnittliche Beitrag, den ein Mitglied an die Arbeitslosenkasse entrichtet.

Einreihung der Arbeitslosenkassen in Kategorien und Höhe des Staatsbeitrages. Die Einreihung der Arbeitslosenkassen in die Kategorien und die Höhe des Staatsbeitrages bestimmen sich nach der Zahl, die sich aus Versicherungsrisiko mal Prämienleistung ergibt, und zwar:

Kategorie	Produkt aus Versicherungsrisiko mal Prämienleistung	Höhe des Staatsbeitrages in %
I	0—90	10
II	91—180	15
III	181—270	20
IV	271 und mehr	25

Überschreitet der Staatsbeitrag zusammen mit den übrigen öffentlichen Subventionen 80 % der ausgerichteten Taggelder, so wird er entsprechend gekürzt.

Herabsetzung des Staatsbeitrages, wenn die öffentlichen Beiträge 80 % überschreiten.

Zur Aeufnung angemessener Kassenreserven und bei Verlängerung der Bezugsdauer über 120 Tage sind Ausnahmen zulässig.

Art. 3. Staats- und Gemeindebeiträge werden nicht ausgerichtet:

Vorenthaltung der Staats- und Gemeindebeiträge.

1. für Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, auswärtige Arbeit anzunehmen;
2. für Berufsarbeiter, die ohne stichhaltigen Grund ausserberufliche Arbeit ablehnen, ob schon sie dazu fähig sind und in der spätern Wiederausübung ihres Berufes nicht beeinträchtigt werden;
3. für die drei ersten Werkstage vom Beginn der Arbeitslosigkeit und von der Anmeldung beim öffentlichen Arbeitsnachweis an gerechnet;
4. für ledige ungelernte Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, welche unter 30 Jahren stehen und ein Taggeld von mehr als 30 % des normalen Lohnes beziehen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, von diesen Bestimmungen je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt zu Gunsten einzelner Berufs- oder Personenkategorien Ausnahmen zu machen. Er wird ferner ermächtigt, für Angehörige ausgesprochener Saisonberufe Wartefristen einzuschalten und die Prämien zu erhöhen.

Ausnahme je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt.

Einschaltung von Wartefristen und Erhöhung der Prämien für Saisonarbeiter.

Art. 4. Die Gemeinden können durch Reglement die Arbeitslosenversicherung einführen und sie im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe oder Personenkategorien obligatorisch erklären.

Einführung der Versicherungspflicht durch die Gemeinde.

Für die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung haben die Gemeinden eine öffentliche Arbeitslosenkasse einzurichten. Sie können sich der Arbeitslosenversicherungskasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband zusammenschliessen.

Errichtung einer öffentlichen Arbeitslosenkasse.

Art. 5. Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verhalten, wenn diese Massnahme notwendig ist, um die Versicherung der Arbeiter in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen. Kommt die Gemeinde der Verfügung nicht nach, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Anordnungen. Er kann insbesondere den Anschluss der Gemeinde an eine öffentliche Arbeitslosenkasse oder an einen öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband verfügen.

Einführung der Versicherungspflicht durch den Regierungsrat

Vor Erlass der Verfügungen des Regierungsrates ist die Gemeinde anzuhören.

*Ausnahmen
von der Ver-
sicherung-
pflicht.*

Art. 6. Bei der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung sind nicht versicherungspflichtig:

- a) 1. das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
2. das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
3. die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
4. die männlichen und weiblichen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
5. die Dienstmänner;
6. die männlichen und weiblichen Heim- und Störarbeiter;
7. die Hausierer und Provisionsreisenden;
8. das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
9. die Musiker;
10. die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
11. die Angehörigen freier Berufe, wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
12. die Anstaltsinsassen;
13. die Lehrlinge und Lehrtöchter.

b) Angehörige grundsätzlich versicherungspflichtiger Berufe, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen im Durchschnitt der drei letzten Jahre 3000 Fr. übersteigt. Als Erwerb gilt das reine steuerpflichtige Einkommen I. Klasse, nach Vornahme aller gesetzlich zulässigen Abzüge. Als Einkommen aus Vermögen gilt das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse, sowie der zu 4 0/0 berechnete Ertrag des reinen Grundsteuerkapitals und der der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien.

Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von 3 Jahren bestehen.

*Befreiung von
der Versiche-
rungspflicht.*

Wenn das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung schwer durchführbar oder entbehrlich ist, kann der Regierungsrat weitere Berufs- oder Personenkategorien von der Versicherungspflicht befreien.

*Freiwillige
Versicherung
gegen Arbeits-
losigkeit.*

Den nicht versicherungspflichtigen Personen bleibt es unbenommen, sich freiwillig gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern, wenn sie die statutarischen Aufnahmebedingungen der Arbeitslosenkasse erfüllen.

*Erfüllung
der Versiche-
rungspflicht.*

Art. 7. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Mitgliedschaft bei einer vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse.

*Amtliche Zu-
teilung zu
einer Arbeits-
losenkasse.*

Versicherungspflichtige, die sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung durch die Gemeindebehörde, bei keiner anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben, werden durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde zwangsweise der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, die Mitgliederbeiträge ihrer in öffentlichen Arbeitslosenkassen versicherten Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen und an die Arbeitslosenkassen abzuführen.

Abführung der Mitgliederbeiträge durch Arbeitgeber.

Gegen diese Verfügungen ist der Rekurs an die Direktion des Innern zulässig.

Art. 8. Wenn eine Arbeitslosenkasse Anspruch auf den Staatsbeitrag erhebt, so hat sie dem kantonalen Arbeitsamt Statuten, Reglemente, Vorschriften, sowie allfällige Abänderungen in je zwei Belegen einzureichen.

Verfahren zur Erlangung der Anerkennung.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Arbeitslosenkasse, die Bemessung des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Zuständigkeit für die Anerkennung von Arbeitslosenkassen und die Bemessung der Staatsbeiträge.

Art. 9. Die Ausrichtung des Staats- und Gemeindebeitrages erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung durch den Kanton. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt; ihre Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ausrichtung des Staats- und Gemeindebeitrages.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Direktion des Innern viertel- oder halbjährliche Teilzahlungen gewähren.

Viertel- oder halbjährliche Teilzahlungen.

Art. 10. Die Wohnsitzgemeinde des Versicherten hat an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages für das in Betracht fallende Kassenmitglied zu leisten.

Beitrag der Wohnsitzgemeinde.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spender- oder Armenkasse bestritten werden.

Art. 11. Die Ausrichtung von Staats- und Gemeindebeiträgen darf keine Herabsetzung der statutarischen Leistungen der Versicherten zur Folge haben.

Keine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge als Folge der öffentlichen Beiträge.

Art. 12. Der Regierungsrat kann einer Arbeitslosenkasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinde bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in der Kassenverwaltung festgestellt worden sind.

Vorübergehender oder gänzlicher Entzug des Staatsbeitrages.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig und seine Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Sch. K. G. vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 13. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

Steuerfreiheit der Arbeitslosenkassen.

Art. 14. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Deckung der dem Staate aus diesem Gesetz entstehenden, 500,000 Fr. jährlich übersteigenden Ausgaben, nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes zu beschlies-

Deckungsklausel.

sen. Diese Steuererhöhung wird bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht in Betracht gezogen.

Bezug der Steuererhöhung im Umlageverfahren.

Der Bezug der Steuererhöhung erfolgt im Umlageverfahren bis zur völligen Tilgung der jährlichen Mehraufwendungen.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 15. Der Regierungsrat stellt durch Verordnungen Vorschriften auf über den Vollzug dieses Gesetzes, und im besondern über die Kontrolle der Taggeldbezüger, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Ausrichtung der Staats- und Gemeindebeiträge an die Arbeitslosenkassen.

Beginn der zeitlichen Geltung des Gesetzes.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Aufhebung des alten Rechtes.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, und
2. die dazugehörige Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Bern, den 21. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Organisation der Berufsberatung.

(Februar 1931.)

I.

Anlässlich der Beratung des Voranschlages für 1931 hat der Grosse Rat (Sitzung vom 10. November 1930, Tagblatt des Grossen Rates 1930, Heft III, Seite 393) folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission einstimmig angenommen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst Bericht über den Stand der Berufsberatung, ihren Ausbau und ihre Förderung, unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen und im Zusammenhang mit den bestehenden Institutionen für Berufsbildung und Arbeitsvermittlung vorzulegen.»

Die Direktion des Innern hat daraufhin ohne Verzug die erforderliche Abklärung über Bedeutung und Notwendigkeit der Berufsberatung, deren bisherige Organisation und über die zweckmässige Neuordnung vorgenommen.

II.

Das heutige Wirtschaftsleben ist dermassen vielgestaltig, dass Eltern und Jugendliche, vor die Frage der Berufswahl gestellt, oft grosse Mühe haben, einen Ueberblick über die verschiedenen Berufe, über deren Anforderungen und über die Berufsaussichten zu gewinnen, um nach reiflicher Ueberlegung eine geeignete Berufswahl zu treffen. Ist die Berufswahl getroffen, so haben Eltern und Jugendliche häufig Mühe, mangels einer Uebersicht über den Lehrstellenmarkt, eine passende Stelle zu finden. Angesichts der oft schlimmen Folgen einer verfehlten Berufswahl (Beeinträchtigung der Arbeitsfreude, Berufsuntüchtigkeit, Hemmung des Fortkommens, Arbeitslosigkeit, Beförderung der Kriminalität und so fort) ist das Bedürfnis von Eltern, Erziehern und

Jugendlichen nach einer sachkundigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ohne weiteres verständlich.

Die Berufsberatung erweist sich jedoch nicht bloss vom Standpunkt der Eltern, Erzieher und Jugendlichen aus als notwendig, sondern sie liegt ebenso sehr im Interesse der ganzen Volkswirtschaft. Die einzelnen Erwerbszweige benötigen für ihre Weiterführung und Entwicklung fortdauernd eine bestimmte Anzahl junger Berufsleute, welche die durch Tod, Invalidität, Berufswechsel oder Wegzug entstehenden Lücken ausfüllen und den weitem Bedarf an Arbeitskräften decken. Bei genauer Betrachtung des Arbeitsmarktes (Arbeitslosenstatistik, Einreisestatistik u. s. f.) können wir nun feststellen, dass der Zufluss zu den einzelnen Berufen häufig ungleichmässig ist. Es gibt Berufszweige, welche infolge der bessern Erwerbsaussichten, der höhern sozialen Wertschätzung und so fort eine grössere Anziehung auf die Berufsanwärter ausüben, während wiederum andere Berufe Mühe haben, den nötigen Nachwuchs zu erhalten. Dadurch entstehen die sogenannten überfüllten Berufe einerseits, die Mangelberufe andererseits. Der Nachwuchsbedarf und die Berufswahl der Jugendlichen stehen nicht überall in der wünschbaren Uebereinstimmung. Die Folgen dieses Zustandes sind leicht zu ermassen. Die Ueberfüllung eines Berufes bewirkt ein Ueberangebot an Arbeitskräften. Dadurch werden Einkommen und Lohn der Berufsangehörigen gedrückt. Die Ueberfüllung mit Arbeitskräften führt schliesslich zur teilweisen Arbeitslosigkeit in den betroffenen Berufen, deren Folgen in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Beziehung hinreichend bekannt sind, so dass wir lediglich darauf hinweisen. Der Mangel an Arbeitskräften dagegen bewirkt eine Ueberhöhung der

Löhne und eine Ueberteuerung der Produkte. Um die nachwuchssarmen Betriebe aufrecht zu erhalten, sind die Behörden gezwungen, ausländischen Arbeitskräften die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Es entsteht eine nicht wünschbare Ueberfremdung in einzelnen Berufen. Ausländische Arbeitskräfte finden lohnenden Verdienst in Mangelberufen, während die einheimischen Arbeitskräfte in überfüllten Berufen bei gedrückten Löhnen arbeiten müssen oder sogar brachliegen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Gerade im Hinblick auf den sich auswirkenden Geburtenausfall ist eine planmässige Berufsberatung und ein systematischer Lehrstellenausgleich dringend nötig.

Die Berufsberatung ist jedoch nicht nur in quantitativer Hinsicht von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, sondern auch in qualitativer. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsberatung, die Eltern und Jugendlichen so zu beeinflussen, dass sie sich denjenigen Berufen zuwenden, für welche sie die grösstmögliche Eignung besitzen (Auslese). In diesem Zusammenhang weisen wir auf das bedeutungsvolle Tätigkeitsgebiet der Berufsberatung hin, welches in der Beseitigung der Vorurteile liegt, die in weiten Bevölkerungsschichten namentlich gegenüber der landwirtschaftlichen und zum Teil auch gegenüber der gewerblichen Berufsarbeit bestehen. Die Berufsberatung kann weitgehend zur Beseitigung des Arbeitermangels in Landwirtschaft und Gewerbe beitragen.

Die Förderung einer planmässigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist daher eine volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe für den Staat. Sie bildet die erste Stufe in der Folge der staatlichen Massnahmen, welche die Versorgung unserer Wirtschaft mit geeigneten und tüchtigen Arbeitskräften bezwecken. Sie verdient die gleiche Förderung wie die Berufsbildung und die planmässige Organisation des Arbeitsmarktes.

III.

Die bisherige Organisation der Berufsberatung im Kanton Bern ist bei aller Anerkennung der geleisteten Arbeit unzureichend. Es bestehen in einer grossen Zahl von Amtsbezirken und Gemeinden Berufsberatungsstellen, die von privaten, gemeinnützigen Verbänden oder von Gemeinden getragen und finanziert werden. Der Staat hat sich bisher lediglich in der Weise mit der Förderung der Berufsberatung befasst, dass er alljährlich auf Grund eines Budgetbeschlusses des Grossen Rates eine Subvention an die verschiedenen Stellen ausrichtete. Diese beträgt gegenwärtig 14,000 Fr. Davon wurden 11,000 Franken der hauptamtlich geführten Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern zugewiesen; weitere 1300 Fr. wurden auf 13 Bezirksstellen verteilt, während der Rest für die Durchführung von Fortbildungskursen für Berufsberater verwendet wurde. Die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern hat entsprechend den Bedingungen, die an die staatliche Subvention von 11,000 Fr. geknüpft wurden, seit Jahren fördernd auf die Arbeit der lokalen Stellen gewirkt, ihnen Material zur Verfügung gestellt, sie in der Er-

ledigung schwieriger Fälle unterstützt. Das kantonale Arbeitsamt und das kantonale Lehrlingsamt haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Berufsberatung gleichfalls unterstützt. Dagegen fehlt bis heute jede straffere Organisation, welche durchwegs eine zweckmässige Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Berufsberatungsstellen gewährleistet.

IV.

Die Direktion des Innern hat in Erledigung der ihr vom Grossen Rat und vom Regierungsrat zugewiesenen Aufgabe die ganze Frage der Neuordnung und vermehrten Förderung von Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit den interessierten Kreisen in zwei Konferenzen besprochen. Die kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft wie von Handel, Gewerbe und Industrie, sowie weitere interessierte Organisationen haben durch ihre Vertreter die Notwendigkeit einer vermehrten Förderung der Berufsberatung seitens des Staates einmütig bejaht. Dabei wurde betont, dass die bisherige Organisation mit nebenamtlich geführten Bezirksstellen und Vertrauensleuten in den einzelnen Gemeinden sich bewährt habe und auch für die Zukunft das Richtige sein dürfte. Im weiteren wurde gleichfalls einmütig die Schaffung einer kantonalen Zentrale als unumgänglich notwendig anerkannt.

Es ist ohne weiteres einzusehen, dass es ausschliesslich Sache einer kantonalen Zentrale sein kann, die einzelnen Bezirksstellen in Verbindung mit den interessierten Gemeinden auf eine zuverlässige Grundlage zu stellen oder, wo noch keine bestehen, solche Bezirksstellen zu schaffen. Im weiteren kann nicht bestritten werden, dass die Bezirksstellen nur dann ihre Aufgaben richtig erfüllen können, wenn sie die erforderlichen Unterlagen und Weisungen für ihre Arbeit von einer Zentrale erhalten, welche über Erfahrung, Material und den nötigen Ueberblick verfügt. Die Berufsberatung (Ermittlung der Berufswünsche, Begutachtung der Eignung u. s. f.) erfordert grosse Erfahrungen, so dass einzig die Anleitung, Beratung und Erfahrungsaustausch mit einer Zentralstelle einen gute Erfolg verbürgen. Die Aufklärung der Berufsanwärter und ihrer Eltern über die Berufsaussichten kann nur auf Grund einer hinreichenden Kenntnis der volkswirtschaftlichen Tatsachen (Konjunkturbewegung, Arbeitsmarktlage u. s. f.) erfolgen; auch hier ist es notwendig, dass den einzelnen Stellen das nötige Material zur Verfügung gestellt wird von einer Zentrale, welche sich hinreichend und in genügendem Ausmasse mit den betreffenden Fragen befassen kann. Die Lehrstellenvermittlung und der planmässige Lehrstellenausgleich ist ebenfalls nur auf Grund einer mindestens kantonalen Uebersicht mit Erfolg zu betreiben. Auch auf diesem Gebiet ist das Bestehen einer kantonalen Zentrale Voraussetzung für eine richtige Aufgabenerfüllung seitens der Bezirksberufsberatungsstellen. Schliesslich kann das Stipendienwesen, sowie die Heran- und Weiterbildung der bernischen Berufsberater nur durch eine kantonale Zentrale befriedigend gestaltet werden. Die Schaffung einer kantonalen Zentralstelle ist daher die unumgänglich-

liche Voraussetzung für eine zweckmässige Arbeit der örtlichen Berufsberatungsstellen.

Die Schaffung einer kantonalen Zentrale kann nun in verschiedener Form erfolgen. Es besteht einmal die Möglichkeit, ein neues, besonderes kantonales Amt für Berufsberatung zu errichten, eine Lösung, die naturgemäss verhältnismässig kostspielig ist und der gegenüber verschiedene Bedenken auftauchen, welche die Direktion des Innern veranlassen, die Schaffung einer neuen Amtsstelle nicht vorzuschlagen. Es erscheint im Gegenteil zweckmässiger, die Organisation und Förderung der Berufsberatung der Direktion des Innern zu übertragen, ihr aber gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die Funktionen einer kantonalen Zentrale für Berufsberatung einem bereits bestehenden Amte mit sachlich verwandtem Arbeitsgebiet unter ihrer Aufsicht zu überbinden. Dabei kommen in Frage das kantonale Arbeitsamt und das kantonale Lehrlingsamt. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, der von der Gemeinde Bern zu übernehmenden Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern durch Vertrag zwischen Kanton und Stadt Bern die nötigen kantonalen Befugnisse zu übertragen. Die Direktion des Innern hat diese Fragen eingehend geprüft. Sie ist vorerst dazu gekommen, das vorliegende Dekret so zu entwerfen, dass jede der drei Lösungen möglich werden. Ferner gelangte die Direktion des Innern dazu, es sei dann auf dem Wege eines Vertrages zwischen Staat und Stadt Bern die bisherige Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern versuchsweise mit den Funktionen einer kantonalen Zentrale für Berufsberatung zu betrauen. Diese Lösung empfiehlt sich namentlich aus drei Gründen. Einmal ist sie in finanzieller Beziehung vorteilhaft. Dann baut sie organisch auf dem bereits Bestehenden auf. Schliesslich verfügt die bisher gut geleitete Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern über jahrelange Erfahrungen, welche ihr die Erfüllung der neuen kantonalen Aufgaben wesentlich erleichtern. Es sei noch beigefügt, dass diese Lösung seitens der früher erwähnten Konferenzen mit den interessierten Kreisen einmütig unterstützt wurde.

V.

Nach den vorangehenden Ausführungen hat die Direktion des Innern die Organisation und Förderung der Berufsberatung zu übernehmen, wobei mit den bezüglichen Verwaltungsgeschäften die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern betraut werden soll. Für die Besorgung dieser kantonalen Geschäfte muss naturgemäss eine Vergütung an die Gemeinde Bern als künftige Inhaberin der genannten Stelle ausgerichtet werden, deren Höhe vertraglich zwischen Staat und Gemeinde zu vereinbaren ist. Die Kosten würden je nach der zu bewältigenden Arbeit 11,000 Fr. (bisher) bis 20,000 Franken betragen.

Zu diesen direkten Kosten für den Ausbau der Berufsberatung durch Schaffung einer kantonalen Zentralstelle kommen in den nächsten Jahren unvermeidlicherweise erhöhte Staatsbeiträge an die

örtlichen Berufsberatungsstellen. Ein Ausbau der bestehenden Bezirksstellen oder gar die Schaffung von solchen ist ohne entsprechende Mittel (1000 Fr. bis 5000 Fr. pro Jahr und Stelle) nicht möglich. Ein namhafter Teil dieser Kosten ($\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$) wird von den interessierten Gemeinden zu tragen sein. Der Staat wird an die Ausrichtung seiner Beiträge die entsprechenden Bedingungen knüpfen. Im weiteren wird ab 1932 der Bund als fernerer Subvenient neben Gemeinde und Staat treten, indem das neue Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung die Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Berufsberatung seitens des Bundes schafft. Diese Umstände erlauben, ohne allzu grosse Mehrausgaben seitens des Staates die Berufsberatung im Kanton doch zeitgemäss auszubauen. Es muss immerhin mit einem stufenweisen Ansteigen der kantonalen Beiträge an die örtlichen Berufsberatungsstellen von den bisherigen 14,000 Fr. auf maximal 30,000—40,000 Fr. gerechnet werden. Die vollständige Durchorganisation und damit das Maximum der Subventionen werden nicht von heute auf morgen, sondern im Verlaufe einiger Jahre eintreten. Der Grosse Rat wird die Beträge jeweils bei der Beratung des Voranschlages festzusetzen haben.

Die Finanzierung wird möglich ohne wesentliche Mehrbelastung des Staates, indem die künftig eingehenden Gebühren für Dancings mit 20,000 bis 30,000 Fr. jährlich zur Deckung der Ausgaben für die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung verwendet werden können. Die Deckungsfrage ist demnach befriedigend gelöst.

VI.

Das vorgelegte Dekret betrifft die Organisation und Förderung der Berufsberatung. Diese Bezeichnung wurde gewählt, weil es sich nicht um die Schaffung neuer Stellen handelt, sondern um die zweckmässige Neuorganisation der Berufsberatung im Kanton.

Der Ingress führt in üblicher Weise die für den Erlass des Dekretes massgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen auf.

§ 1 knüpft an § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre an, worin die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen der Direktion des Innern zugewiesen wird. Die Berufsberatung bildet die erste Stufe in der Reihe von Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung.

Die kantonalen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsberatung werden umfassend umschrieben.

§ 2 ermöglicht die Uebertragung der Funktionen einer kantonalen Zentrale für Berufsberatung an ein bisher bestehendes Amt oder an eine entsprechende Organisation.

§ 3 fixiert die bisher vom Grossen Rate auf dem Wege des Budgetbeschlusses geübte Subventionspraxis gegenüber der Berufsberatung. Gleichzeitig wird eine Grenze für die Beiträge an die örtlichen Berufsberatungsstellen gesetzt, so dass der Kanton keinesfalls mehr als $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Aus-

gaben übernehmen kann, während die restlichen $\frac{2}{3}$ aus anderweitigen Beiträgen (Gemeinden, Bund) zu bestreiten sind.

§ 4 ermächtigt in gewohnter Weise den Regierungsrat zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wir sind überzeugt, dass durch den Erlass dieses Dekretes und die vermehrte Förderung der Berufsberatung der Staat eine volkswirtschaftlich und

kulturell überaus wichtige Aufgabe erfüllt, welche jedenfalls für die kommenden Generationen ihre guten Früchte tragen wird.

Bern, den 31. Januar 1931.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 13. Februar / 7. April 1931.

Dekret

über die

Organisation und Förderung der Berufsberatung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2, und Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie auf Art. 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und in Ergänzung des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen.

Ihr fallen auch alle aus dem Gebiet der Berufsberatung erwachsenden Aufgaben zu, insbesondere:

- a) Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen;
- d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs;
- e) planmässige Ausgleiche zwischen überfüllten und Mangelberufen;
- f) Fürsorge für jugendliche Arbeitslose und Mindererwerbsfähige;
- g) Förderung des Stipendienwesens.

§ 2. Der Regierungsrat kann mit der Durchführung dieser Aufgaben eine auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens tätige Amtsstelle oder Organisation beauftragen. Er ordnet das Verhältnis zum kantonalen Lehrlingsamt.

§ 3. Der Staat fördert die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung durch einen alljährlich im Voranschlag festzusetzenden Beitrag.

Die Beiträge an die einzelnen Berufsberatungsstellen dürfen die Hälfte der anderweitigen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1931 in Kraft. Widersprechende Bestimmungen anderer Erlasse werden dadurch aufgehoben.

Bern, den 13. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 7. April 1931.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. L. Clerc.

Nachkreditbegehren für 1930.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

(Juli 1931.)

Die Nachkreditbegehren für das Jahr 1930 werden unter Weglassung von Beträgen unter Fr. 100 — und der durch das Besoldungsdekret vom 20. November 1929 veranlassten Mehrausgaben in folgende zwei Klassen eingeteilt:

I. Nachkredite für Mehrausgaben, die einerseits der Zeit und der Summe nach durch Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife und Verträge, andererseits durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Macht der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen.

II. Nachkredite für Ausgaben, die sich nicht automatisch einstellen, obwohl auch sie sich zum grössten Teil auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen abhängig sind.

I.

Der I. Klasse gehören folgende Kreditüberschreitungen an:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. <i>Grosser Rat</i>	Fr.	20,553. 85
D. 1. <i>Ständeräte</i>	»	178. —
	<u>Fr.</u>	<u>20,731. 85</u>

II. Gerichtsverwaltung.

C. 3. <i>Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten</i> .	Fr.	2,817. 85
F. 3. <i>Geschwornengerichte, Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel</i>	»	539. 35
G. 3. <i>Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungs- und Konkursbeamten</i> . .	»	1,812. 95
H. 1. <i>Gewerbeberichte, Anteil des Staates</i>	»	284. 75
	<u>Fr.</u>	<u>5,454. 90</u>

III a. Justiz.

A. 4. <i>Rechtskosten</i>	Fr.	10,511. 95
-------------------------------------	-----	------------

III b. Polizei.

G. 1. <i>Kosten in Strafsachen</i> . .	Fr.	76,625. 85
G. 5. <i>Polizeikosten</i>	»	3,176. 02
	<u>Fr.</u>	<u>79,801. 87</u>

IV. Militär.

J. 2. <i>Unterstützung von Familien von Dienstpflchtigen</i> . . .	Fr.	4,307. 20
--	-----	-----------

VI. Unterrichtswesen.

C. 2. <i>Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen</i>	Fr.	6,115. 35
C. 7. <i>Stellvertretung kranker Lehrer</i>	»	11,891. 05
C. 9. <i>Beitrag an die Versicherungskasse</i>	»	10,582. 40
D. 1. <i>Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen</i> . . .	»	61,068. 75
D. 4. <i>Beitrag an die Lehrerversicherungskasse</i>	»	3,698. 40
D. 11. <i>Handfertigungsunterricht</i>	»	1,679. 55
D. 14. <i>Stellvertretung kranker Lehrer</i>	»	9,536. 55
D. 15. <i>Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen</i> . . .	»	1,270. 90
D. 18. <i>Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Staatsbeitrag</i>	»	448. 85
D. 19. <i>Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer</i> .	»	411. —
E. 5. c. <i>Beitrag an die Lehrerversicherungskasse</i>	»	133. 40
	<u>Fr.</u>	<u>106,836. 20</u>

VIII. Armenwesen.

C. 1. a. <i>Beiträge für dauernd Unterstützte</i>	Fr.	207,491. 96
C. 1. b. <i>Beiträge für vorübergehend Unterstützte</i>	»	105,024. 62
C. 2. a. <i>Unterstützungen ausser Kanton</i>	»	349,997. 71
C. 2. b. <i>Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.</i>	»	109,933. 92
	<u>Fr.</u>	<u>772,448. 21</u>

IX a. Volkswirtschaft.

H. 6.	<i>Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen</i>	Fr.	199,964. 10
-------	--	-----	-------------

XII. Finanzwesen.

B. 5.	<i>Kosten des Postcheckverkehrs</i>	Fr.	259. 50
D. 1.	<i>Beitrag des Staates an die Hilfskasse</i>	»	276,838. 75
		Fr.	277,098. 25

XV. Staatswaldungen.

D. 1.	<i>Staatssteuern</i>	Fr.	3,274. 77
-------	----------------------	-----	-----------

XVII. Domänenkasse.

B.	<i>Zinse für Kaufschulden</i>	Fr.	18,170. 75
----	-------------------------------	-----	------------

XX. Staatskasse.

B. 1. b.	<i>Zinsen von gerichtlichen Geldhinterlagen</i>	Fr.	55,274. 97
B. 1. c.	<i>Zinsen von administrativen Geldhinterlagen</i>	»	819. —
B. 1. d.	<i>Zinsen von Spezialfonds</i>	»	4,793. 25
B. 1. e.	<i>Zinsen von verschiedenen Depots</i>	»	289,341. 42
		Fr.	350,228. 64

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A. 2.	<i>Anteil der Gemeinden, 20%</i>	Fr.	127,784. 12
B. 1.	<i>Bezugsprovisionen</i>	»	480. 25
		Fr.	128,264. 37

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

A. 2.	<i>Anteil des Naturschadenfonds</i>	Fr.	247. 50
-------	-------------------------------------	-----	---------

XXVIII. Wirtschaftspatente und Kleinverkaufs-patentgebühren.

A. 2.	<i>Anteil der Gemeinden, 10%</i>	Fr.	6,390. 92
-------	----------------------------------	-----	-----------

XXXII. Direkte Steuern.

D. 3.	<i>Bezugsprovisionen</i>	Fr.	188,258. 51
-------	--------------------------	-----	-------------

Insgesamt Nachkredite der I. Klasse Fr. 2,071,989. 99

II.**I. Allgemeine Verwaltung.**

C. 1—3.	<i>Ratskredit</i>	Fr.	29,986. 40
E. 1.	<i>Besoldungen der Beamten</i>	»	5,546. 80
G. 3.	<i>Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung</i>	»	1,476. 85
H. 4.	<i>Bureaunkosten der Regierungsstatthalter</i>	»	932. 80
H. 5.	<i>Mietzinse</i>	»	500. —
J. 4.	<i>Bureaunkosten der Amtschreibereien</i>	»	16,860. 60
	Zusammen	Fr.	55,303. 45

Ad C. 1—3. Mehr, als berechnet waren, nahmen in Anspruch die Dienstaltersgratifikationen, nämlich Fr. 18,090. 65, die übrigen Ratskosten Fr. 8,839. 65. Für Förderung gemeinnütziger Unternehmen, von

Kunst und Wissenschaft wurden Fr. 14,282. 20 ausgegeben, davon u. a. an die Schweiz. Bibliophilen-Gesellschaft für Herausgabe der Reden von Herrn Bundesrat Scheurer Fr. 2,000.— und an das akademische Kunstkomitee für Ankauf einer Statue Fr. 3,000.—. Ferner wurden die neuen Archivräume mit Fächergestellen versehen und endlich für die Aufarbeitung einzelner dringender Archivbestände Hilfskräfte eingestellt.

Ad E. 1. Die Ausgabe ist infolge der Wiederbesetzung der Stelle des Substituten, zugleich Adjunkt des Staatsarchivars, durch Beförderung eines Angestellten auf 1. Juni 1930 veranlasst worden. Auf Rubrik Besoldungen der Angestellten wurde dagegen trotz der Erhöhung der Besoldungen eine Einsparung von Fr. 1,587.— erzielt.

Ad G. 3. Infolge des neuen Vertrages mit dem Drucker des französischen Amtsblattes haben sich die Druckkosten für das Comptes rendu du Grand Conseil etwas erhöht. Dafür ist die Pachtsumme für das Amtsblatt um Fr. 3,500.— gestiegen.

Ad H. 4. Es hat eine Neumöblierung des Bureaus des Regierungsstatthalter I in Bern stattgefunden, deren Kosten sich auf Fr. 1,928. 60 belaufen.

Ad H. 5. Der neue Mietvertrag betreffend das Regierungsstatthalteramt in Langenthal hat die Mehrausgabe verursacht.

Ad J. 4. Neueinrichtungen in Schwarzenburg, Erlach, Bern, Pruntrut und Thun im Kostenbetrag von Fr. 12,791. 70 sind erste Ursache der Kreditüberschreitung. Die weiteren Mehrausgaben sind auf die zahlreichen Grundbucheinbände, für welche rund Fr. 10,000.— bezahlt wurden, zurückzuführen.

II. Gerichtsverwaltung.

B. 2.	<i>Angestellte der Obergerichtskanzlei</i>	Fr.	2,400. —
B. 3.	<i>Bureaunkosten der Obergerichtskanzlei</i>	»	2,863. 20
B. 7.	<i>Anwaltskammer</i>	»	723. 35
C. 4.	<i>Bureaunkosten der Richterämter</i>	»	7,322. 90
D. 2.	<i>Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtsschreiber</i>	»	10,925. 85
D. 3.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	6,150. —
D. 4.	<i>Bureaunkosten der Gerichtschreibereien</i>	»	1,294. 30
E. 3.	<i>Bureau- und Reisekosten der Staatsanwälte</i>	»	781. 05
F. 4.	<i>Bureaunkosten der Geschworenengerichte</i>	»	2,736. 50
	Zusammen	Fr.	35,197. 15

Ad B. 2. Die Mehrausgabe wird begründet durch die Anstellung eines juristischen Hilfssekretärs während der Zeit, wo der Obergerichtsschreiber als ausserordentlicher Staatsanwalt an Stelle des erkrankten ordentlichen Staatsanwaltes funktionieren musste.

Ad B. 3. Im Obergerichtsgebäude mussten die misslichen Telephonverhältnisse endlich behoben werden. Dies geschah mit dem Einbau einer automatischen Telephonzentrale, deren Einrichtung Fr. 3,000.— kostete.

Ad B. 7. Vermehrte Disziplinarverfahren gegen Anwälte und damit verbundene Sitzungen und Reisekosten der Anwaltskammer haben die Mehrausgaben bedingt. Es stehen ihnen ein weit höherer Gebührenertrag gegenüber.

Ad C. 4. Ein Teil der Kreditüberschreitung, Fr. 3,576.70, rührt von ausserordentlichen Kosten für Einrichtungen in Fraubrunnen und Delsberg her, der Rest von daher, dass der Kredit sich als knapp bemessen erwies.

Ad D. 2. Längere Stellvertretungen wegen Krankheit in Münster, Courtelary und Büren, eine Stellvertretung wegen längerem Militärdienst in Delsberg und die aushülfsweise Anstellung eines Gerichtsschreibers in Blankenburg, weil der bisherige Stelleinhaber nach Langnau gewählt worden war, sind die Gründe der hohen Mehrkosten.

Ad D. 3. In Interlaken musste der Strafaktuar wegen andauernder Krankheit vertreten werden. Die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 4,900.—. Ferner wurde eine Aushilfe in Courtelary nötig wegen Krankheit des Gerichtsschreibers, wofür Fr. 1,250.— ausgelegt werden mussten.

Ad D. 4. Ein Betrag von Fr. 883.20 Ueberschreitung betrifft eine ausserordentliche Mobiliarsanschaffung in Pruntrut, der Rest verschiedene kleinere Ausgaben.

Ad E. 3. Grössere Reisetätigkeit der Staatsanwälte ist Ursache der Mehrausgabe.

Ad F. 4. Die Kreditüberschreitung hat ihren Grund in baulichen Umänderungen in Bern und Delsberg.

III a. Justiz.

A. 3. *Bureaustkosten* Fr. 2,500.15

Mit der Renovation eines Bureaus fand auch eine Erneuerung des Mobiliars statt.

III b. Polizei.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i>	Fr. 1,500.—
A. 3. <i>Bureaustkosten</i>	» 4,257.30
B. 1. <i>Pass- und Fremdenpolizei</i>	» 4,029.70
C. 7. <i>Mietzinse</i>	» 3,989.40
C. 8. <i>Wohnungs-, Mobiliar- u. Fahrradentschädigungen</i>	» 4,802.70
C. 10. <i>Verschiedene Verwaltungskosten</i>	» 834.75
D. 1. a. <i>Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt</i>	» 1,098.52
D. 2. b. <i>Verschiedene Gefangenschaftskosten</i>	» 846.05
D. 2. c. <i>Mietzinse</i>	» 500.—
E. 1. <i>Strafanstalt Thorberg</i>	» 3,844.97
E. 2. <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins</i>	» 8,894.79
E. 4. <i>Zwangserziehungsanstalt Tessenberg</i>	» 7,011.74
E. 5. <i>Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank</i>	» 18,064.10
G. 7. <i>Einigungsämter</i>	» 4,123.45
H. 1. <i>Entschädigungen des Zivilstandsbeamten</i>	» 15,670.30
Zusammen	<u>Fr. 79,467.77</u>

Ad A. 3. Die Mehrausgaben sind die Folge des Bezuges der früher von der Direktion der Landwirtschaft innegehabten Bureaulokalitäten. Es stiegen dadurch u. a. die Kosten der Beheizung, des Abwartdienstes usw.

Ad B. 1. Das Passbureau ist mit einer den Anforderungen entsprechenden Kartenregistratur ausgerüstet worden, deren Kosten auf Fr. 898.70 zu stehen kamen. Ferner hat es vorübergehend zweier Hilfskräfte bedurft, die mit Fr. 1,580.— entschädigt wurden. Endlich mussten im Jahr 1930 gemäss eidg. Verordnung eine grössere Zahl von Pässen ausser Kraft erklärt und durch neue ersetzt werden, was die Anschaffung von Passformularen verursachte und eine Ausgabe von Fr. 1,100.— zur Folge hatte.

Ad C. 7. Diese Kreditüberschreitung ist teilweise entstanden, weil im Laufe des Jahres 1930 Mietzinserhöhungsbegehren für Landjägerwohnungen eingelangt sind. Ferner wurde je ein Fahnder nach Thun und Langenthal stationiert. Auch der Bestand der Fahnder in Biel ist um einen Mann erhöht worden. In diesen Ortschaften musste infolgedessen je eine Wohnung neu gemietet werden.

Ad C. 8. Wohnungsentschädigungen werden an die in Bern stationierten Unteroffiziere und Landjäger, welchen keine Amtswohnung zur Verfügung steht, ausgerichtet. Die maximale jährliche Entschädigung beträgt Fr. 1,500.— pro Mann. Im Laufe des Jahres vermehrte sich die Mannschaft in Bern, an welche Wohnungsentschädigungen ausbezahlt werden, um 4 Mann. Infolge Erweiterung der Bureaux auf der Hauptwache der Kantonspolizei sind zwei Wohnungen, welche von Unteroffizieren besetzt waren, eingegangen. Auch musste dem Chef der neugeschaffenen Verkehrspatrouille eine Wohnung zugeteilt werden.

Ad C. 10. Infolge Bezug weiterer Bureauräumlichkeiten vermehrten sich die Kosten für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Aufräumen. Sodann haben auch die Telefonspesen zugenommen.

Ad D. 1. a. Die Mehrausgabe ergibt sich aus dem Umstand, dass die Zahl der im Bezirksgefängnis Bern im Jahre 1930 verpflegten Insassen grösser wurde, als angenommen war. Die Zahl der verabfolgten Portionen stieg gegen 1929 um 7000.

Ad D. 2. b. Die Kreditüberschreitung verteilt sich auf alle in dieser Rubrik verrechneten Ausgaben: Anschaffungen und Reparaturen von Gefangenschaftsmobilien, Licht- und Wasserkonsum, ärztliche Behandlung der Gefangenen, Instandstellung der Gefangenschaftsöfen und Kamine und Hygiene der Gefangenen.

Ad D. 2. c. Der Mietzins für die Gefangenschaften in Langenthal ist in unvorhergesehener Weise gestiegen.

Ad E. 1. Das Betriebsergebnis ist um Fr. 1,497.68 niedriger, als es veranschlagt war. Dagegen sind die Kostgelder um Fr. 6,449.75 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Ad E. 2. Hauptursache der Kreditüberschreitung ist, dass der Ertrag der Landwirtschaft weit hinter dem Voranschlag zurückblieb. Die Kosten haben sich im ganzen im Rahmen des Budgets gehalten.

Ad E. 4. Für bauliche Einrichtungen sind Fr. 3,543. 45 verwendet worden, ohne dass der Voranschlag einen Kredit hierfür vorsah. Des weitern haben die Besoldungen und Löhne infolge der Besoldungsrevision mehr erfordert. Endlich haben die Erträge der Landwirtschaft und der Kostgelder den Voranschlag nicht erreicht. Der daherige Ausfall beträgt rund Fr. 2,500. —

Ad E. 5. Mit Ausnahme der Verpflegung blieben die Ausgaben unter dem Voranschlag. Dazu ist der Ertrag der Gewerbe, der Kostgelder und der Landwirtschaft zusammen um Fr. 17,676. 40 hinter den Ansätzen des Budgets zurückgeblieben. Als Grund des Ausbleibens des erwarteten Ertrages der Gewerbe wird ein Rückgang der Arbeitstage und hauptsächlich das fortwährend vermehrte Einliefern von arbeitsuntüchtigen Leuten angeführt, bei der Landwirtschaft die Nachwirkung der Maul- und Klauenseuche in 1929.

Ad G. 7. Die Kreditüberschreitung ist auf die im Jahre 1930 sich in stärkerem Masse geltend gemachte Wirtschaftskrise und die damit zusammenhängenden Arbeitslosen- und Schiedskonflikte zurückzuführen. Der Hauptteil der Ausgaben entfällt auf das Einigungsamt Bern, das 21 Kollektivkonflikte zu erledigen hatte.

Ad H. 1. Die Entschädigungen für die Familienregisterführung beanspruchte mehr, als dafür berechnet war.

IV. Militär.

A. 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 4,674. —
A. 3.	<i>Bureaunkosten</i>	» 750. 10
A. 4.	<i>Druckkosten</i>	» 1,501. 90
D. 3.	<i>Betriebskosten der Kasernenverwaltung</i>	» 18,318. 35
E. 2. a.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 1,066. 10
E. 2. c.	<i>Bureaunkosten der Kreiskommandanten</i>	» 370. 45
	Zusammen	<u>Fr. 26,680. 90</u>

Ad A. 2. Infolge Krankheit und Militärdienst von Angestellten musste Aushilfspersonal eingestellt werden. Die daherigen Ausgaben betragen Fr. 4,674. —

Ad A. 3. Der Kredit erwies sich für die verschiedenen Ausgaben, die dieser Rubrik belastet werden, trotz grösster Sparsamkeit als zu klein.

Ad A. 4. Grössere Auflagen der verschiedenen Drucksachen, namentlich der Aufgebote und der Formulare, deren sich die Kreiskommandanten und Sektionschefs bedienen, haben die Mehrausgaben verursacht.

Ad D. 3. Der neue Waffenplatzvertrag mit dem Bunde hat dem Kanton vermehrte Verpflichtungen auferlegt, dafür aber auch eine höhere Vergütung der Eidgenossenschaft zur Folge. Die Mehrvergütung übersteigt die Mehrausgaben.

Ad E. 2. a. Grund der Ueberschreitung ist die Weiterbeschäftigung des Lehrlings des Kreiskommandos Biel. Sie belastete die Rechnung mit der Summe von Fr. 1,350. —

Ad E. 2. c. Die Anschaffung von 24 Emailschildern «Sektionschef» und Neueinrichtungen im Bureau des Kreiskommandanten von Delsberg sind Ursache der Mehrausgaben.

V. Kirchenwesen.

B. 3.	<i>Wohnungsentschädigungen</i>	Fr. 1,001. 15
B. 4.	<i>Holzentschädigungen</i>	» 233. —
B. 13.	<i>Kirchenbau Buchen, Staatsbeitrag</i>	» 4,000. —
C. 5.	<i>Leibgedinge</i>	» 3,150. —
	Zusammen	<u>Fr. 8,384. 15</u>

Ad B. 3. Dem Inhaber der neu geschaffenen IV. Pfarrstelle der Johanniskirchengemeinde Bern musste infolge Fehlens einer Amtswohnung eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden. Das marchzählige Betreffnis pro 1930 hatte die Kreditüberschreitung zur Folge.

Ad B. 4. Der Betrag der Ueberschreitung entspricht der marchzähligen Holzentschädigung pro 1930 an den Inhaber der erwähnten neuen Pfarrstelle.

Ad B. 13. Dieser Beitrag ist vom Regierungsrat durch Beschluss vom 17. September 1929 bewilligt worden.

Ad C. 5. Die Kreditüberschreitung wurde durch zwei neu bewilligte Leibgedinge bedingt.

VI. Unterrichtswesen.

A. 3.	<i>Bureaunkosten</i>	Fr. 2,264. 63
A. 5.	<i>Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten</i>	» 3,462. 15
A. 6.	<i>Schulsynode</i>	» 428. 70
B. 1.	<i>Besoldungen der Professoren und Honorare der Privatdozenten</i>	» 8,850. 75
B. 3.	<i>Besoldungen der Assistenten</i>	» 5,538. 20
B. 7.	<i>Beitrag an die Stadtbibliothek</i>	» 17,000. —
B. 8.	<i>Lehrmittel und Subsidiaranstalten</i>	» 10,406. 81
B. 9.	<i>Botanischer Garten</i>	» 9,055. —
B. 12.	<i>Zahnärztliches Institut</i>	» 38,848. 60
C. 5.	<i>Pensionen für Mittelschullehrer</i>	» 11,225. 90
D. 5.	<i>Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken</i>	» 5,860. 30
D. 16.	<i>Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder</i>	» 250. —
F. 1.	<i>Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i>	» 11,907. 27
G. 7.	<i>Erhaltung von Kunstaltartümern</i>	» 17,556. 75
G. 8.	<i>«Bärndütsch», Beitrag</i>	» 875. —
	Zusammen	<u>Fr. 143,530. 06</u>

Ad A. 3. Die Ueberschreitung wurde verursacht: Fr. 250. — durch die Anstellung einer Hilfskraft wegen Erkrankung eines Kanzlisten, Fr. 435. — für die Besoldungserhöhung der Abwartin nach neuem Regulativ und Fr. 1,579. 63 durch Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen infolge Erweiterung der Räumlichkeiten der Direktion.

Ad A. 5. Als Gründe der Mehrausgaben sind zu erwähnen: Berufungskosten von Professoren Fr. 966. —, Gutachten über die Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen und betreffend Versicherung der Haushaltungslehrerinnen Fr. 905. —, Druck des französischen Lehrplanes für Sekundarschulen Fr. 515. —, Mehrausgaben der französischen Seminarkommission Fr. 600. — und das neue Aufnahmereglement.

Ad A. 6. Die Kosten der Hauptversammlung der Schulsynode und für Druckkosten beliefen sich etwas höher, als veranschlagt war.

Ad B. 1. Den Mehrausgaben liegen neue Lehraufträge, Besoldungserhöhungen und Wahlen zu ausserordentlichen Professoren zugrunde.

Ad B. 3. Die Mehrausgaben sind durch Stellvertretungen, neue Stellen und die Zuerkennung von Dienstjahren an eine Anzahl Assistenten entstanden.

Ad B. 7. Durch Beschluss vom 10. Juni 1930 hat der Regierungsrat auf Gesuch der Burgergemeinde Bern hin den Staatsbeitrag an die Stadtbibliothek um Fr. 17,000. — erhöht.

Ad B. 8. Die Mehrausgaben betreffen Anschaffungen gestützt auf besondere Beschlüsse des Regierungsrates.

Ad B. 9. Die Mehrausgaben setzen sich zusammen aus einem ausserordentlichen Beitrag an den Alpengarten Schynige Platte von Fr. 8,000. — und Fr. 1,055. — Mehrbesoldung aus Anlass der Umwandlung einer provisorischen Gärtnerstelle in eine definitive.

Ad B. 12. Die Mehrausgaben sind die Folge der Schaffung der Stelle einer 2. Schwester und Gehilfin, des erhöhten Mietzinses und von Anschaffungen anlässlich der Vergrösserung des Institutes.

Ad C. 5. Nach Aufstellung des Voranschlages sind vier weitere Lehrkräfte in den Ruhestand getreten und ihnen Ruhegehälter von zusammen Fr. 14,150. — bewilligt worden. Hiervon sind in Abzug zu bringen Fr. 2,900. — für im Laufe des Jahres dahin gefallene Verpflichtungen.

Ad D. 5. In ausserordentlicher Weise ist die Rubrik mit Fr. 850. — für Bücheranschaffungen und mit Fr. 5,000. — Beitrag an den Wiederaufbau des Schweizer Schul- und Volkskins belastet worden.

Ad D. 16. Der Beitrag an die Schweiz. Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloss Turbenthal ist um den Betrag von Fr. 250. — erhöht worden, weil statt drei fünf bernische Zöglinge dort gepflegt werden.

Ad F. 1. Von der Kreditüberschreitung entfallen Fr. 3,900. — auf Besoldungserhöhungen, die übrigen Fr. 8,007. 27 auf die Anschaffungen von sechs Betten und Einrichtung von Schlafräumen für sechs Zöglinge, ferner auf die Erneuerung von Betten, die Anschaffung und Renovation anderer Mobiliargegenstände.

Ad G. 7. Statt der budgetierten Fr. 10,600. — wurden Fr. 17,556. 75 mehr ausgegeben, indem Beiträge fällig wurden, die bei der Aufstellung

des Voranschlages noch nicht festgesetzt waren: Kirche St-Imier Fr. 10,000. —, Ruine Grasburg Fr. 2,500. —, Kirchenrenovation Lotzwil Fr. 500. — und Beitrag Stiftung «Schloss Spiez» Fr. 2,500. —.

Ad G. 8. Dem Bearbeiter von «Bärndütsch», Dr. Friedli, ist der Beitrag um Fr. 875. — erhöht worden.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i> . . .	Fr. 6,766. 65
A. 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i> . . .	» 3,242. 50
Zusammen <u>Fr. 10,009. 15</u>	

Ad A. 1. Die Mehrausgabe hat ihren Grund im Ausbau des bisherigen Revisionsbureaus durch die Errichtung der Stelle eines Inspektoratsadjunkten.

Ad A. 3. Die Mehrausgabe betrifft die Ausstattung eines Bureaus für den Inspektoratsadjunkten.

VIII. Armenwesen.

A. 1. <i>Besoldungen der Beamten</i> . . .	Fr. 2,128. 85
A. 3. <i>Bureaukosten</i>	» 1,360. 18
B. 2. b. <i>Bureau- und Reisekosten des Inspektorates</i>	» 1,829. 75
F. 1. <i>Erziehungsanstalt Landorf</i> . . .	» 10,806. 93
F. 2. <i>Erziehungsanstalt Aarwangen</i> . . .	» 6,887. 53
G. 1. <i>Berufsstipendien</i>	» 2,501. 55
Zusammen <u>Fr. 25,514. 79</u>	

Ad A. 1. Infolge Erkrankung von zwei Direktionssekretären musste vorübergehend eine juristische Aushilfe beigezogen werden.

Ad A. 3. Die Einrichtung eines Bureaus für die Fürsorgerin hat die Ueberschreitung veranlasst.

Ad B. 2. b. Begründet werden die Mehrausgaben durch die Zuziehung von Aushilfen für Inspektionen und den Beginn der Tätigkeit der Fürsorgerin.

Ad F. 1. Das ungünstige Ergebnis der Landwirtschaft, vermehrte Aufwendungen für Bekleidung und erhöhter Bedarf des hauswirtschaftlichen Betriebes haben Anlass zu den Mehrausgaben gegeben.

Ad F. 2. Die Anschaffung von Mobiliar und einer Schreibmaschine sind in der Hauptsache Ursache der Ueberschreitung.

Ad G. 1. Die fälligen Stipendien erforderten mehr, als der Budgetkredit vorsah.

IX a. Volkswirtschaft.

C. 4. <i>Bureau- und Reisekosten, Publikationen</i>	» 1,516. 95
C. 5. <i>Mietzinse</i>	» 500. —
D. 1. c. <i>Bureaukosten des Lehrlingsamtes</i>	» 1,597. 78
D. 3. b. <i>Gewerbeschulen</i>	» 7,062. —
E. <i>Gewerbemuseum</i>	» 1,633. 15
M. 4. <i>Mietzins</i>	» 950. —
Zusammen <u>Fr. 13,209. 88</u>	

Ad C. 4. Anschaffungen von Mobiliar für das neue Bureau des Adjunkten, grössere Ausgaben für Bureauaterialien und erhöhte Kosten der elektrischen Beleuchtung sind Ursachen der Ueberschreitung.

Ad C. 5. Die Ueberschreitung macht die der Justizdirektion ausgerichtete Vergütung für von ihr bezogene Lokalitäten aus.

Ad D. 1. c. Ausserordentliche Anschaffungen (Schreibmaschine und Stahlschrank), vermehrte Druck- und Schulinspektionskosten haben die Mehrausgabe verschuldet.

Ad D. 3. b. Zur Ausrichtung der gesetzlichen Staatsbeiträge erwies sich der Kredit um Fr. 7,062. — als zu klein.

Ad E. Die Veranstaltung einer keramischen Ausstellung bei Anlass der Feier des 25jährigen Bestehens der keramischen Fachschule und die einmaligen ausserordentlichen Ausgaben für die Installation eines Exportmusterlagers und Einrichtung einer Musterkoje führten zu der Kreditüberschreitung.

Ad M. 4. Das statistische Bureau ist in ein Privathaus disloziert worden. Hieraus resultiert eine um Fr. 950. — höhere Mietzinsbelastung.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

A. 1. c.	<i>Bureau- und Reisekosten</i>	Fr.	787.55
B. 4.	<i>Mietzinse</i>	»	610. —
E. 3.	<i>Wasserschaden und Schwel-</i> <i>lenbauten</i>	»	1,027,152.30
E. 5.	<i>Automobilbetrieb</i>	»	15,160.15
J. 8.	<i>Karten und Register über</i> <i>das staatliche Grundeigen-</i> <i>tum</i>	»	10,334.25
K. 9.	<i>Sonstige Verkehrssubven-</i> <i>tionen</i>	»	2,500. —
K. 10.	<i>Projektstudien</i>	»	2,175. —
	Zusammen		<u>Fr. 1,058,719.25</u>

Ad A. 1. c. Die Mehrbelastung betrifft die Abwartbesoldung.

Ad B. 4. Das Bureau des Bezirksingenieurs V in Delsberg ist in ein Privathaus verlegt worden, wo ein um Fr. 610. — höherer Mietzins zu entrichten ist, als die bisherige Vergütung an die Domänendirektion betrug.

Ad E. 3. Dieser grosse Mehraufwand hat seine Ursache in den ausserordentlichen Hochwasserschäden im Gebiete des Engstlignetales und der Lenk, sowie im Jura und im Mittelland.

Ad E. 5. Der Rubrik sind in 1930 die Fahrkosten sämtlicher Direktionen und ihrer Abteilungen belastet worden, während früher die einzelne Direktion ihre Fahrkosten zu übernehmen hatte.

Ad J. 8. Ueber den staatlichen Grundbesitz werden Karten und Register angefertigt. Die daherigen Kosten sind auf Fr. 17,420. — veranschlagt, wovon in 1930 Fr. 10,334.25 ausgegeben wurden.

Ad K. 9. Dem internationalen Rundflug 1930 hat der Regierungsrat einen Beitrag von Fr. 2,500. — beschlossen.

Ad K. 10. Die Ausgabe berührt die Kosten eines Gutachtens betreffend die Elektrifikation der Ementalbahn und mitbetriebenen Linien.

XI. Anleihen.

B. 1.	<i>Provisionen, Transportkosten</i>	Fr.	21,546.75
B. 2.	<i>Druckkosten, Publikationskosten</i>	»	12,476.90
	Zusammen		<u>Fr. 34,023.65</u>

Ad B. 1. und B. 2. Die Rechnung ist mit Rücksicht auf die in 1930 erfolgte Rückzahlung des Anleihe von 1920 für Provisionen mehr belastet worden. Hierzu kommen die Kosten des Druckes und des Umtausches der neuen Couponbogen zu den Obligationen der Anleihen von 1900 und 1915 und die einmaligen Gebühren von Fr. 8,000. — für die an der Genfer Börse kotierten Anleihen.

XII. Finanzwesen.

A. 5.	<i>Rechtskosten</i>	Fr.	1,127.45
B. 3.	<i>Bureau- und Reisekosten</i>	»	1,146. —
B. 4.	<i>Druck- und Buchbinderkosten</i>	»	1,478.15
C. 3.	<i>Bureaukosten</i>	»	12,147.68
C. 4.	<i>Mietzinse</i>	»	300. —
	Zusammen		<u>Fr. 16,199.28</u>

Ad A. 5. Die Mehrausgaben betreffen weniger Rechtskosten als vielmehr die Kosten von Experten in Domänen- und Finanzgeschäften.

Ad B. 3. Die Anschaffung einer Addier- und Rechenmaschine und von Bureau mobiliar für den Inspektor hat die Ueberschreitung verursacht.

Ad B. 4. Der Kredit erwies sich namentlich für die vielen Buchbinderkosten als zu klein, obwohl die Gesamtkosten um Fr. 1,210. — geringer sind als im Vorjahr.

Ad C. 3. Die Anschaffung einer Addier- und Rechenmaschine für die Amtsschaffnerei Thun, die Möblierung der Amtsschaffnerei Interlaken von Grund auf, sowie die vermehrten Postcheckgebühren, nachdem der Postcheckverkehr bei allen Amtsschaffnereien für alle Einnahmen ausgedehnt worden ist, haben die Mehrausgaben veranlasst.

Ad C. 4. Die Mehrausgabe betrifft die Amtsschaffnerei in Langenthal.

XIII. Landwirtschaft.

B. 1. a.	<i>Förderung der Landwirt-</i> <i>schaft</i>	»	2,542.35
B. 1. b. aa.	<i>Versuche mit amerikanischen</i> <i>Reben</i>	»	8,500. —
B. 3.	<i>Förderung der Pferde- zucht</i>	»	389.80
B. 5.	<i>Förderung der Klein- viehzucht</i>	»	2,249.80
B. 7.	<i>Hagelversicherung</i>	»	7,746.60
C.	<i>Landwirtschaftliche</i> <i>Schule</i> <i>Rütti</i>	»	46,355.55
E. 4.	<i>Landwirtschaftliche</i> <i>Schule</i> <i>Courtemelon</i>	»	25,440.15
	Zusammen		<u>Fr. 93,224.25</u>

Ad B. 1. a. Diese Ueberschreitung ist entstanden durch einen vom Regierungsrat bewilligten, im Voranschlag nicht vorgesehenen Beitrag an die Propagandazentrale für die Erzeugnisse des schweiz. Obst- und Rebbaues in der Höhe von Fr. 5,000. —

Ad B. 1. b. aa. Die Versuchsanstalt für amerikanische Reben in Twann konnte die zur Rekonstruktion der durch Reblaus und Frostschaden zerstörten Rebparzellen benötigten Rebstöcklein nur zum Teil selbst verschulen und musste ein grösseres Quantum ausser Kanton beziehen. Da der Abgabepreis unter dem Einstandspreis festgesetzt worden ist, um die Neubestockung zu erleichtern, mussten der Versuchsanstalt in Twann wie auch der Rebschule in Neuenstadt höhere Beiträge ausgerichtet werden, als im Voranschlag vorgesehen war. Die für den Weinbau total bewilligten Kredite sind indessen nicht überschritten worden.

Ad B. 3. Die Ueberschreitung entstand, weil eine grössere Zahl Pferde als prämiierungswürdig befunden wurde als in den letzten Jahren.

Ad B. 5. Die Kleinviehschauen wurden letzten Herbst sehr stark befahren, so dass die Kommission, trotzdem sie höhere Anforderungen stellte, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht auskommen konnte.

Ad B. 7. Da sich eine grössere Zahl Landwirte an der Versicherung beteiligte, als bei Aufstellung des Voranschlages angenommen war, ergab sich obige Kreditüberschreitung.

Ad C. Verschiedene Einrichtungen sind einer Erneuerung und zweckmässigerer Gestaltung entgegengeführt worden. Die elektrische Licht- und Kraftanlage sowie die elektrische Kücheneinrichtung verursachten Ausgaben von über Fr. 10,000.—. Haus- und Küchengeräte, ein grösserer Posten Lingen und Bettstoffe brachten weitere Ausgaben von über Fr. 4,000.—. Das Inventar zeigt eine Vermehrung von Fr. 18,524.—. Die Schülerzahl der Winterschule war wesentlich kleiner, als im Voranschlag zu erwarten war, und endlich verursachte die ungünstige Witterung im Sommer 1930 einen Ausfall im Erlös von Saatgetreide und Kartoffeln, sodass im Gutsbetrieb, der zudem durch Zukauf von Maschinen und Gerätschaften ausserordentlich stark belastet werden musste, ein Minderertrag entstand. Die an sich grosse Ueberschreitung ist nicht die Folge einer unbefriedigenden Schul- und Gutsleitung, sondern sie ist einer Reihe von Vorkehrungen zuzuschreiben, die unaufschiebbar waren und als ausserordentlich zu bezeichnen sind.

Ad E. 4. Die totale Kreditüberschreitung beträgt Fr. 35,721. 55. Davon entfallen Fr. 10,281. 85 auf Inventaranschaffungen, die durch den vom Grossen Rat am 1. Februar 1928 gewährten Kredit von Fr. 140,000.— gedeckt sind. Von den übrigen Fr. 25,439. 70 der Kreditüberschreitung betreffen Fr. 1,663. 15 restanzliche Kosten des neuen Treibhauses, Fr. 12,000.— aus dem Jahr 1929 übernommene Ausgaben und das ungünstige Ergebnis des Gutsbetriebes, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 14,511. 29, statt dem im Voranschlag vorgesehenen Reinertrag von Fr. 880.—, abschliesst.

XIV. Forstwesen.

B. 2. d. *Mietzinse der Kreisoberförster* Fr. 380.—

Die Ueberschreitung rührt her von Mietzinserhöhungen bei den Kreisoberförstern Langenthal, Neuenstadt und Dachsfelden.

XV. Staatswaldungen.

C. 1.	<i>Waldkulturen</i>	Fr.	3,759. 03
C. 7.	<i>Rechtskosten</i>	>	230. 15
E. 1.	<i>Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster</i>	>	2,466. 47
	Zusammen	Fr.	<u>6,455. 65</u>

Ad C. 1. Der kalte und regnerische Frühling sowie die verschiedenen Hochgewitter haben die Waldkulturen teilweise arg mitgenommen. Die dadurch notwendig gewordenen Neuanpflanzungen und Nachbesserungen hatten die Kreditüberschreitung zur Folge.

Ad C. 7. Die Mehrausgabe ist dem Umstande zuzuschreiben, dass zufolge eines Vergleiches, abgeschlossen mit einem durch einen heruntergelassenen Trämel verunfallten Motorradfahrer die Staatsforstverwaltung den entstandenen Schaden übernahm.

Ad E. 1. Der Mehrausgabe steht in Rubrik XIV. B. 4 eine gleich grosse Mehreinnahme gegenüber.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

XXII. B. 2. *Aufsichts- und Bezugskosten* Fr. 558. 70

Die Mehrausgaben werden begründet durch vermehrte Reisekosten der Fischereiaufseher und durch vermehrte Druckkosten.

XXXII. Direkte Steuern.

D. 1. b.	<i>Entschädigungen an die Mitglieder</i>	Fr.	5,434. 90
D. 1. c.	<i>Verschiedene Auslagen</i>	>	5,298. 07
D. 4.	<i>Kosten der Steuergesetzrevision</i>	>	792. 35
	Zusammen	Fr.	<u>11,525. 32</u>

Ad D. 1. b. Die Mehrausgabe betrifft im besondern die Bezirkssteuerkommission Oberland, deren Kosten inklusive Reisevergütungen allein Franken 25,066. 30 beansprucht haben.

Ad D. 1. c. Die zu Fr. 85,000.— veranschlagten Ausgaben betragen Fr. 90,298. 07, d. h. Fr. 766. 89 mehr als im Vorjahr. Der erwartete Rückgang ist ausgeblieben.

Ad D. 4. Mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Steuergesetzrevision ist für statistische Zwecke eine Addier- und Rechenmaschine angeschafft worden.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

4. *Verschiedenes* Fr. 140,450.—

Der Posten setzt sich aus folgenden unvorhergesehenen Ausgaben zusammen:

Beitrag an die Schweizerische Schillerstiftung	Fr.	3,000.—
Ankauf der Bibliothek von Prof. Dr. K. Geiser †	>	2,000.—
Uebertrag	Fr.	<u>5,000.—</u>

Uebertrag	Fr. 5,000. —
Uebernahme von Anteilscheinen der Oberländischen Genossenschaft zur Verwertung landwirtschaftlicher Produkte	» 5,000. —
Ankauf eines Gemäldes von Maler C. Boss	» 1,500. —
Beitrag an die Kosten des Ankaufes von Niklaus Manuels Altarbild von 1516	» 25,000. —
Ankäufe von Gemälden und Plastik an der Gewerbeausstellung in Frutigen	» 3,345. —
Kosten eines Gutachtens	» 500. —
Gabe an die Sammlung für die Unwettergeschädigten	» 30,000. —
Zinsen der vom Bunde gewährten Kapitalvorschüsse zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft	» 70,105. 30

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Bericht beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird beantragt, er möchte für die im Jahre 1930 vorgekommenen Kreditüberschreitungen folgende Nachkredite auf Rechnung des Jahres 1930 bewilligen:

1. Für Ausgaben, die der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 2,071,989. 99
2. Für Ausgaben, wo diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil vorhanden sind	» 1,761,383. 55
Zusammen	<u>Fr. 3,833,373. 54</u>

Bern, den 3. Juli 1931.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Rekapitulation.

I. Allgemeine Verwaltung	Fr. 55,303. 45
II. Gerichtsverwaltung	» 35,197. 15
III ^a . Justiz	» 2,500. 15
III ^b . Polizei	» 79,467. 77
IV. Militär	» 26,680. 90
V. Kirchenwesen	» 8,384. 15
VI. Unterrichtswesen	» 143,530. 06
VII. Gemeinwesen	» 10,009. 15
VIII. Armenwesen	» 25,514. 79
IX ^a . Volkswirtschaft	» 13,259. 88
X. Bau- und Eisenbahnwesen	» 1,058,719. 25
XI. Anleihen	» 34,023. 65
XII. Finanzwesen	» 16,199. 28
XIII. Landwirtschaft	» 93,224. 25
XIV. Forstwesen	» 380. —
XV. Staatswaldungen	» 6,455. 65
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 558. 70
XXXII. Direkte Steuern	» 11,525. 32
XXXIII. Unvorhergesehenes	» 140,450. —
Zusammen	<u>Fr. 1,761,383. 55</u>

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen.

(Juli 1931.)

Das hauswirtschaftliche Bildungswesen steht im Kanton Bern namentlich seit dem Erlass des Fortbildungsschulgesetzes im Jahr 1925 in einer steten erfreulichen Entwicklung. In Primar- und Sekundarschulen erhält der hauswirtschaftliche Unterricht immer mehr eine seiner Bedeutung zukommende Stellung im Unterrichtsprogramm, und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen begegnen im Lande herum einer steigenden Wertschätzung.

Diese Entwicklung bringt es mit sich, dass die Hauswirtschaftslehrerinnen eine der Bedeutung ihrer Aufgabe entsprechende ökonomische Stellung anstreben. Namentlich möchten sie den Anschluss an eine Versicherungskasse erreichen. Der Art. 30 des Gesetzes über die Fortbildungsschulen für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 ermöglicht die Verwirklichung dieser Bestrebung, indem er bestimmt:

«Ueber die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutscheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.»

Der Grosse Rat hat sich grundsätzlich bereits dafür ausgesprochen, dass dieser Bestimmung heute Folge gegeben werde, indem er bei der Verteilung der erhöhten Bundessubvention für die Primarschule durch Dekret vom 26. Februar 1931 für den Anteil des Staates an den Prämien der zu versichernden Haushaltungslehrerinnen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt hat. In Ausführung dieser grundsätzlichen Wegleitung hat die unterzeichnete Direktion einen Dekretsentwurf betref-

fend die Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Pensionskasse der Arbeitslehrerinnen ausgearbeitet, der hiemit dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird und den wir mit folgenden kurzen Bemerkungen begleiten:

Für die Aufnahme in die Kasse (§ 1) gelten die Bestimmungen, welche für alle Mitglieder der Lehrerversicherungskasse festgesetzt wurden. Ebenso erstreckt sich das Obligatorium, mit Uebernahme der halben Prämie durch den Staat, nur auf die öffentlichen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse (§ 2). Lehrkräften privater Schulen und Kurse steht der Eintritt in die Kasse frei, und die Träger der Schule haften der Kasse gegenüber für die ganze Prämie versicherter Lehrkräfte (§ 3).

Eine Erhebung hat ergeben, dass 84 Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen obligatorisch zu versichern sind. Ihre Besoldung beträgt gegenwärtig 246,405 Fr., der Anteil des Staates an den Prämien $6\% = 14,784$ Fr. jährlich. Dazu kommt eine nach den Grundsätzen der Versicherung berechnete einmalige Einkaufssumme von 12,345 Fr. für die Anrechnung verflossener Dienstjahre. Diese Summe soll der Kasse in zehn Jahresraten von 1522 Fr. ausbezahlt werden. Bei dem heutigen Stand der zu versichernden Besoldungen wird demnach der Staatsbeitrag jährlich 16,306 Fr. ausmachen.

Wir empfehlen Ihnen, dem nachstehenden Dekret Ihre Zustimmung zu geben.

Bern, den 23. Juli 1931.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. August 1931.

Dekret

betreffend

die Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Invalidenpensionskasse der Arbeits- lehrerinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 30 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 5. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bernische Haushaltungslehrerinnen werden nach Massgabe der jeweils geltenden Statuten in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen aufgenommen, sofern sie

- a) einen staatlichen Ausweis besitzen,
- b) definitiv angestellt sind,
- c) nicht das 45. Altersjahr zurückgelegt haben,
- d) eine jährliche Besoldung von mindestens 450 Franken beziehen,
- e) nicht schon als Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind.

§ 2. Der Beitritt zur Kasse ist unter Vorbehalt der in § 1 genannten Bedingungen obligatorisch:

- a) für die Haushaltungslehrerinnen der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Primar- und Sekundarschulen,
- b) für die Haushaltungslehrerinnen an freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und regelmässigen hauswirtschaftlichen Kursen, die von Gemeinden unterhalten oder durchgeführt werden.

§ 3. Der Beitritt zur Kasse ist auch den Haushaltungslehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und regelmässigen Kursen gestattet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden, sofern letztere die Garantie für die gesamten Leistungen an die Kasse übernehmen.

Das nämliche gilt auch für die Leiterinnen und Lehrerinnen an Haushaltungsseminarien, Haushaltungsschulen und andern der hauswirtschaftlichen Bildung dienenden Unterrichtsanstalten.

§ 4. An die Prämien der Versicherung der in § 2 genannten Haushaltungslehrerinnen bezahlt der Staat den gleichen Beitrag wie an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen.

§ 5. Den in die Kasse aufgenommenen Haushaltungslehrerinnen werden die bisher zurückgelegten Dienstjahre voll angerechnet. Der Staat bezahlt der Kasse zu diesem Zwecke aus der Bundessubvention einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten einmaligen Beitrag.

§ 6. Die gegenwärtig bei einer Gemeindepensionskasse versicherten Haushaltungslehrerinnen bleiben dort versichert. Der Staat bezahlt den betreffenden Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 5% der Lohnsumme.

§ 7. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1931 in Kraft.

Bern, den 14. August 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend das

Volksbegehren vom 7. Oktober 1930 über die Regelung des Fischereigesetzes.

(Februar 1931.)

I.

Am 7. Oktober 1930 reichte ein Initiativkomitee der Staatskanzlei 319 Unterschriftenbogen für ein Volksbegehren für die Regelung des Fischereigesetzes im Kanton Bern ein. Diese Unterschriftenbogen wurden von der Staatskanzlei mit der Datumangabe 8. April 1930 abgestempelt; die Frist zur Sammlung der Unterschriften lief also bis zum Ablieferungstage. Der Regierungsrat wies mit Beschluss vom 14. Oktober 1930 dieses Material an das kantonale statistische Bureau zur Prüfung der formellen Erfordernisse. Diese Amtsstelle stellte mit ihrem Bericht vom 24. Oktober 1930 fest, dass im ganzen 319 gültige Bogen mit 13,964 gültigen Unterschriften eingereicht worden waren. Die Initiative ist deshalb zustande gekommen, da für Volksbegehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes die Unterschrift von mindestens 12,000 Stimmberechtigten verlangt wird.

II.

Das Begehren ist in der Form einer «einfachen Anregung» gestellt worden. Art. 9 der Staatsverfassung schreibt darüber folgendes vor: «Erfolgt das Begehren in der Form der «einfachen Anregung», so ist, wenn der Grosse Rat demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Abs. 1) anzuordnen. Im Fall der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.» Ferner Art. 9, Absatz 5: «Der Grosse Rat kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, welcher er nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen.

Das vorliegende Initiativbegehren lautet nun:

«Das Fischereigesetz ist auf folgende Art zu regeln:

1. Ausschaltung des Pachtsystems in den bis heute als öffentlich anerkannten, fliessenden Gewässern und Seen.
2. Ausschaltung der Netzfischerei in den bis heute als öffentlich anerkannten fliessenden Gewässern.
3. Stauseen sind als fliessende Gewässer zu betrachten.
4. Einschränkung der Netzfischerei in den Seen.
5. Einführung des Patentsystems.
6. Für Inhaber des Angelfischerpatentes ist das Fischen mit der Angelrute ohne Einschränkung das ganze Jahr gestattet.
7. Für das Angel- oder Rutenfischen wird nur ein allgemeines Patent ausgegeben, welches jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig ist.
8. Jungfische oder Brutmaterial, welche aus Gewässern, für welche Angelfischerpatente erteilt werden, stammen, dürfen nur in denselben Gewässern eingesetzt werden.»

Diese Fassung ist nicht ganz klar. Das Begehren der Fischer muss aber nach seinem Sinne und nicht nach seinem Wortlaut ausgelegt werden. Es ergibt sich deshalb, dass die Initianten ein Begehren stellten auf Erlass eines neuen Fischereigesetzes mit ganz bestimmter Wegleitung für seine Ausgestaltung.

Es erhebt sich die Frage, ob eine derart eingehende Regelung des Inhaltes eines zu erlassenden Gesetzes noch als einfache Anregung im Sinn des oben wiedergegebenen Art. 9, Absatz 2 St. V. angesehen werden kann, oder ob diese nicht vielmehr eine genaue Umschreibung des ganzen Gesetzesinhaltes und eine derart engumschriebene Anweisung an den Grossen Rat enthält, dass sie nicht mehr als «einfache Anregung» behandelt werden kann.

In der Praxis wurde bisher der Ausdruck « einfache Anregung » in Gegensatz gestellt zum formulierten Entwurf. Eine Anregungsinitiative wurde dann als vorliegend betrachtet, wenn der Erlass eines Gesetzes verlangt wurde, ohne dass dabei der Gesetzesinhalt bereits in der technischen Form eines Gesetzes niedergelegt war. Wir verweisen dafür auf die Ausführungen des Regierungsvertreters zum Bericht über die Steuergesetzinitiative (Tagblatt 1921, S. 593 ff.). Auch in der Theorie wird die gleiche Auffassung vertreten in der Schrift von Waldkirch: « Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtssetzung nach dem Staatsrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone », von 1918, und in der Abhandlung von Albert Keller: « Das Volksinitiativrecht nach den Schweizer Kantonsverfassungen ». Nach der Ansicht des Regierungsrates ist deshalb der Auslegung des Begriffs « einfache Anregung », wie ihn die Praxis festgelegt hat, zuzustimmen. Die Initiative ist also formell als gültig anzuerkennen.

Wenn eine Initiative gültig zustande gekommen ist, muss sie vom Grossen Rate gemäss Art. 9, Absatz 3 St. V. behandelt werden. Der Grosse Rat hat somit darüber zu entscheiden, ob er der Initiative entsprechen und ein neues Fischereigesetz erlassen, oder ob er sie ablehnen will. Entspricht er ihr nicht, so ist innert der von der Verfassung angesetzten Frist eine Volksabstimmung anzuordnen.

Entspricht der Grosse Rat der Initiative oder wird diese vom Volk angenommen, so wird die Frage zu entscheiden sein, welche Bedeutung den in der Initiative enthaltenen Weisungen zukommt. Dabei ist zu entscheiden, ob der Grosse Rat an die Weisungen gebunden ist oder ob er nach freiem Ermessen das Gesetz ausgestalten kann und die Weisungen als blosse Anträge zu betrachten hat, über die er frei entscheiden kann.

Ueber diese Fragen bestehen verschiedene Ansichten. Einerseits wird die Auffassung vertreten, es sei Sache des Grossen Rates, zu bestimmen, welchen Sinn und welche Tragweite er der Anregung beimessen wolle. Die Initianten selber hätten keinen Anspruch, noch die Gelegenheit dazu, Einspruch zu erheben, wenn sie glauben, das vom Grossen Rat erlassene Gesetz entspreche ihren Absichten nicht. Ausschlaggebend sei einzig und allein das Ergebnis der nachfolgenden Volksabstimmung über das Gesetz selbst. Werde dabei der grossräthliche Entwurf angenommen oder abgelehnt, so sei damit auch die Initiative endgültig erledigt.

Diese Ansicht wurde im bernischen Grossen Rate im Jahre 1921 vertreten anlässlich der Behandlung der Steuergesetzinitiative, wo der Regierungsvertreter ausführte, dass der Grosse Rat nach der Annahme durch das Volk beim Erlass des Gesetzes nicht sklavisch an die Bestimmungen der Anregung gebunden sei, sondern dass die vorbereitenden Behörden bei Erlass und Ausarbeitung des Gesetzes vollständig frei seien. (Vergleiche Tagblatt des Grossen Rates 1921, S. 594/595.)

Dieser Ansicht steht jene des Bundesgerichtes gegenüber, das in dieser Angelegenheit die Verpflichtung des Parlamentes strenger auslegt (B.G.E. 25 I, 64 ff.). Allerdings betrifft der erwähnte Entscheid nicht den Kanton Bern, sondern den Kanton Basel-Stadt. Die Vorschriften jenes Kantons sind

aber jenen unserer Staatsverfassung derart ähnlich, dass der Entscheid des Bundesgerichtes auch für Bern massgebend sein muss. In Art. 28 der St. V. des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 besteht über das Initiativrecht folgende Vorschrift: « Eine Anzahl von 1000 Stimmberechtigten ist befugt, jederzeit beim Grossen Rate das Begehren um Revision der Verfassung oder einzelner Bestimmungen derselben, sowie um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses zu stellen.

Tritt der Grosse Rat nicht darauf ein, so ist der Entscheid darüber, ob dem Begehren Folge zu geben sei, der Gesamtheit der Stimmberechtigten anheim zu stellen. »

Das Bundesgericht erklärt in seinem Entscheide, dass der Grosse Rat, sobald die Mehrheit des Volkes der Initiative zugestimmt habe, verpflichtet sei, einen Entwurf auszuarbeiten und zu erlassen. Dabei sei dieser nicht mehr ausführende oder frei schaffende Behörde, sondern erfülle nur noch eine staatsrechtliche Pflicht. Der formelle Zwang, dem Initiativbegehren zu entsprechen, enthalte auch die materielle Nötigung, sich an den Gegenstand des Begehrens zu halten. Der Wille der Initianten verpflichte den Grossen Rat nicht nur zu einer Tätigkeit, sondern weise ihm auch den Weg, wie er tätig werden müsse. Das Bundesgericht ist somit der Auffassung, dass die Initianten ein Recht haben, den Entscheid über ihren Antrag zu verlangen. Diese Ansicht des Bundesgerichtes wird auch vertreten von Waldkirch in seiner obenerwähnten Schrift und ebenfalls von Fleiner (Bundesstaatsrecht, Seite 296).

Da starke politische und moralische Gründe dafür sprechen, dass eine Initiative, auf die der Grosse Rat von sich aus eintritt, oder die in der Abstimmung gemäss Art. 9 Abs. 3 St. V., angenommen wurde, ihrem Inhalt gemäss vollzogen wird, und da den Initianten das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht offen steht, hält der Regierungsrat dafür, dass im Sinne des Entscheides des Bundesgerichtes vorzugehen sei, wonach die Weisungen der Initiative als verbindlich zu betrachten wären. Da es sich jedoch hiebei um eine Frage handelt, die im Kanton Bern zum ersten Male praktisch wird und in bedeutsamer Weise in die gesetzgeberische Kompetenz des Grossen Rates eingreift, ist der Regierungsrat der Meinung, es sei Sache des Grossen Rates, in dieser Angelegenheit selber das entscheidende Wort zu sprechen.

III.

Am 9. Mai 1926 wurde eine vom Grossen Rate dem Volk unterbreitete Fischereigesetzesvorlage mit schwachem Mehr verworfen. Durch diese Verwerfung wurde bekundet, dass die Vorlage den Wünschen und Bedürfnissen und den zahlreichen Interessen, die im Volke mit der Fischerei verknüpft sind, noch nicht vollends gerecht werde. Immerhin durfte man sich doch der Auffassung hingeben, dass die in Verbindung mit den verschiedenen Fischereiverbänden des Kantons Bern vorbereitete und von der Regierung und vom Grossen Rat bereinigte Gesetzesvorlage für die zukünftige Ausarbei-

tung eines Fischereigesetzes als brauchbare Grundlage würde verwendet werden können.

Kurz vor der Maisession des Jahres 1929 wurde den Mitgliedern des Grossen Rates und der Regierung je ein gedrucktes Exemplar eines Entwurfes für ein neues Fischereigesetz zugestellt. Den Entwurf begleitete ein Schreiben, in welchem sich ein damals neu gegründeter kantonaler Angelfischerverband des Kantons Bern als Verfasser des Entwurfes bezeichnete und unter dringlicher Empfehlung des Entwurfes um dessen Behandlung in der Maisession des Grossen Rates ersuchte, in der Meinung, dass die Vorlage, falls sie in unveränderter Fassung dem Volke vorgelegt würde, angenommen und gestatten würde, die bestehenden Mängel im bernischen Fischereiwesen zu beheben. — Durch die Interpellation Dr. A. Meier und Mitunterzeichner wurde die Regierung eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob sich der Entwurf des kantonalen Angelfischerverbandes als Grundlage für die Neuberatung des Fischereigesetzes eigne und ob die Regierung eventuell bereit wäre, dem Grossen Rat eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Entwurf des kantonalen Angelfischerverbandes wurde von der Regierung sodann eingehend geprüft und in der Novembersession des Grossen Rates erstattete der Forstdirektor diesem Bericht. In seinem sehr einlässlichen Referat wies der Berichterstatter darauf hin, dass der Entwurf den elementarsten Anforderungen, die an die Ordnung des Fischereirechts gestellt werden müssten, nicht Rechnung trage, dass er die räuberische Nachtfischerei sanktioniere und zugunsten der einseitigen Ausübung der Angelfischerei die Ausmerzungen der Netzfischerei aus den fließenden Gewässern fordere. Anhand eines Gutachtens des eidgenössischen Fischereinspektors und zahlreicher Berichte von Fischereisachverständigen aus dem In- und Ausland wies er nach, dass die Beibehaltung des Netzfischereibetriebes im Interesse des Fischbestandes notwendig sei und dass eine einseitige Ausübung der Angelfischerei zur Verdrängung unserer Edelfischarten und durchaus nicht zur Hebung unserer Fischerei beitragen würde. Ohne auf alle dem Entwurf im übrigen noch anhaftenden Mängel einzutreten, bedauerte der Berichterstatter, diesen Entwurf nicht als Grundlage für die Ausarbeitung eines Fischereigesetzes betrachten zu können und beantragte dem Grossen Rat Ablehnung des Entwurfes. Diesem Antrag stimmte der Rat bei.

IV.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Initiative materiell abzulehnen sei. Er gestattet sich, zu den einzelnen Punkten des Begehrens vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 1.

Ausschaltung des Pacht systems in den bis heute als öffentlich anerkannten fließenden Gewässern und Seen.

Um die Bedeutung und Auswirkung dieser Forderung der Initianten richtig zu würdigen, bedarf es vorerst der Erörterung über das Wesen der Begriffe von Pacht und Patent und deren rechtlichen und fischereilichen Zusammenhang im allgemeinen

und in den Gewässern des Kantons Bern im besondern.

Die Fischereiberechtigung wird kantonrechtlich geordnet. Der Kanton bestimmt, wer fischen darf und zu welchen Bedingungen. Er bestimmt daher auch die rechtlichen Grundlagen der Pacht- und Patentfischerei. Für die Ordnung dieser Fischereiberechtigung ist vor allem der Unterscheidung der Netz- und der Angelfischerei Rechnung zu tragen.

In einem Gewässer kann die Fischereiberechtigung in einer Hand vereinigt sein. Das ist der Fall, wo Privatrechte bestehen, die sich auf die ganze Fischerei erstrecken, oder wo das Pachtsystem in seiner reinsten Form besteht. Diese Verpachtung ergibt die sichersten Grundlagen für die Bewirtschaftung. Es steht in solchen Fällen dem Pächter oder Fischereiberechtigten frei, die Ausübung der Angelfischerei Dritten gegen Entgelt zu gestatten. Diese Verpachtung ist in unserem Kanton, soweit die öffentlichen Gewässer in Betracht fallen, unbeliebt und kommt nicht ernstlich in Betracht. Dagegen besteht dieses System der Verpachtung gegenwärtig in andern Kantonen wie Zürich und St. Gallen.

An den grösseren Gewässern des Kantons Bern bilden Netzfischerei und Angelfischerei zwei nebeneinander bestehende Berechtigungssphären. Die Netzfischerei wird gegen Pachtzinse jeweilen auf mehrere Jahre verpachtet, die Angelfischerei, die in andern Kantonen fast überall nur gegen Patente gestattet wird, ist unentgeltlich.

Daraus ergibt sich ein Nebeneinanderbestehen von freier Angel- und pachtzinspflichtiger Netzfischerei, oder sofern die Angelfischerei gebührenpflichtig ist, von Patent und Pacht. Der Staat muss aus verschiedenen Gründen bei den Arten der Fischereibetätigung Rechnung tragen. Das Interesse an einer richtigen Fischereibewirtschaftung erfordert die Verpachtung und Ausübung der Netzfischerei. Das Bestreben, die Fischerei auch als sportliche Betätigung dem Volke zugänglich zu machen, führt zur Berücksichtigung der Angelfischerei. In jedem Falle hat der Staat selbst das ureigenste Interesse an der Erhaltung und Mehrung des Fischbestandes und an der Ausgleichung der Interessen der Sport- und Erwerbsfischerei.

Ein besonderes Interesse an der Nachhaltigkeit des Ertrages seines Pachtgewässers hat in erster Linie der Pächter. Der Angelfischer, dem die Ausübung seines Angelsportes in allen grösseren Gewässern frei oder gegen Patent erlaubt ist, ist an der Hebung und Schonung des Fischbestandes eines Gewässers nicht in gleicher Weise interessiert. Er wird die Opfer, die von Seiten des Staates für die Hebung des Fischbestandes gebracht werden, begrüssen. Dagegen wird er darauf bedacht sein, soviel als möglich ist, zu erbeuten. — Durch die Verpachtung hat es der Staat auch jederzeit in der Hand, in die Bewirtschaftung des Pachtobjektes einzugreifen und im Pachtvertrag die Vorschriften allmählich auszubauen.

Mit dem Pachtsystem eng verbunden ist auch die Existenz eines Standes von Erwerbsfischern, die, neben ihrem meistens landwirtschaftlichen Erwerb, der Netzfischerei obliegen und in geregelter Weise die Lebensmittelgeschäfte, den Fischmarkt, die Hotels mit Fischen versorgen. Die Angelfischerei wird im Gegensatz dazu vorwiegend als Sport-

fischerei betrieben. Die letztere bringt Tausenden von Familien einen willkommenen Lebensmittelzuschuss, während die erstere in den fliessenden Gewässern in Verbindung mit der berufs- und erwerbsmässigen Netzfischerei in den Seen für zahlreiche Fischerfamilien eine Existenzbedingung bildet.

Es scheint in der Absicht der Initianten als Vertreter der extremen Angelfischerkreise zu liegen, den Stand der Berufs- und Erwerbsfischer aus unsern Gewässern zu verdrängen. Es würde sich dabei die Frage stellen, ob durch eine derartige Massnahme zugunsten der Familien, die ihres Erwerbs beraubt werden, nicht eine staatliche Entschädigungspflicht begründet würde. Die Erhaltung des Pachtsystems, das für die Fischerei in den fliessenden Gewässern des Kantons Bern von altersher eingelegt und in den meisten Kantonen und den uns umgebenden Ländern mit ähnlichen Gewässerhältnissen überall üblich ist, stellt aber eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Die Berechtigung der Forderung in Art. 1, auf Aufhebung dieser Bewirtschaftungsform ist deshalb nicht gegeben.

Das Begehren der Initianten, im Art. 1 auch das Pachtsystem in den Seen aufzuheben, gibt uns Anlass, darauf hinzuweisen, dass ein Pachtsystem in unsern Seen überhaupt nicht existiert und somit nicht aufgehoben werden kann. Damit soll nicht gesagt sein, dass irgendeine Verpachtung im Bereich der Seefischerei nicht gerechtfertigt erscheinen könnte. Die Aufhebung des Pachtsystems in den Seen wäre also vorerst überflüssig, während das Verbot der Pachtfisherei in den Seen sich unter Umständen als unwirtschaftlich auswirken könnte. Die Fischereiverhältnisse in den Seen sind derart wechselhaft und mannigfaltig, dass die Tragweite derartiger Bedingungen unberechenbar ist.

Der Art. 1 der Initiative ist nicht geeignet, unserm Fischereibetrieb einen Gewinn zu bringen. Im Gegenteil würde eine solche Massnahme für die Bewirtschaftung der Gewässer, für die Versorgung des Fischmarktes und wegen der durch eine solche Neuerung bewirkten Verdrängung des Berufs- und Erwerbsfischerstandes zu schweren Bedenken Anlass geben. Diese Forderung der Initianten muss daher entschieden abgelehnt werden.

Art. 2.

Ausschaltung der Netzfischerei in den bis heute als öffentlich anerkannten fliessenden Gewässern.

Die Initianten gehen bei ihrer Forderung von der Annahme aus, dass durch die Ausmerzung der verpachteten Netzfischerei der Ertrag der Angelsportfischerei gehoben würde, dass die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer auch bei einseitiger Ausübung der Angelfischerei möglich wäre. Diese Auffassung wird von allen Fischereiautoritäten bestritten. Wenn man auch zugeben darf, dass die Befischung eines Gewässers durch die Angelfischerei in wertvoller Weise unterstützt werden kann, muss die Annahme, dass diese für die Bewirtschaftung eines Gewässers ausreiche, als irrig bezeichnet werden, wie auch die Auffassung, dass durch die Aufhebung der Netzfischerei der Angler besser auf seine Rechnung kommen würde. Diese irrtümlichen Annahmen lassen sich zurückführen auf die Un-

kenntnis der fischereilichen Bewirtschaftung und deren Zusammenhang mit der Ausübung der Netzfischerei im allgemeinen und über den Begriff der Schonung und den Reichtum des Fischbestandes im besondern.

Der Ruf nach Hebung und Schonung des Fischbestandes erweckt fast den Eindruck, unsere Gewässer würden zu stark genutzt; Zweck der Wirtschaft sei, eine Unmenge Fische in einem Gewässer zu hegen und sich lediglich an diesem Fischgetümmel als blosser Zuschauer zu ergötzen. Tatsächlich handelt es sich darum, die in einem Gewässer vorhandene Nahrungsmenge, mit welcher die Natur den Fischen den Tisch deckt, so auszunutzen, dass die vorhandenen Fische wachsen und gedeihen und dafür zu sorgen, dass der Fischbestand, bevor er die der gegebenen Nahrungsmenge entsprechende Dichtigkeit erreicht hat, teilweise genutzt wird. Damit wird ein Teil der vorhandenen Nahrung für das Wachstum des jungen Nachwuchses wieder frei. Unter solchen Bedingungen bleibt der Fischbestand nicht stationär; er befindet sich in fortwährendem Wachstum und die Bewirtschaftung der Fischerei ist wirtschaftlich.

Die Erfahrungen haben immer gezeigt, dass in einem wasser- und nahrungsreichen Gewässer, wie der Aare, wo dem Fisch die nötigen Unterschlupfgelegenheiten nicht fehlen, der Fischbestand bei guter Besetzung mit junger Brut fast unerschöpflich ist. Es ist schwierig festzustellen, welche Fischmengen unseren Gewässern durch die Netzfischerei und welche durch die Angelfischerei entnommen werden. An Behauptungen aller Art fehlt es nicht. Als Grundlage für die nötigen Feststellungen bedarf es der Fischereifangstatistik, die unter den obwaltenden Verhältnissen bei uns noch nicht durchgeführt werden konnte.

Nichts zeugt so sehr von der Dichtigkeit des Fischbestandes, als die katastrophalen Fischsterben, die bei den Vergiftungen einzelner Aarestrecken durch Fabriken in den zwei letzten Jahren eintraten. Ebenso beweiskräftig sind die ausserordentlichen Entschädigungsforderungen, die in solchen Fällen aus Kreisen der Fischer, die am meisten über den Rückgang des Fischbestandes klagen, gestellt wurden.

Die Unrichtigkeit der Annahme, dass durch die Ausübung der Netzfischerei, wie sie im Kanton Bern üblich ist, die Sportfischerei nicht mehr auf ihre Rechnung komme, ergibt sich am besten aus der Tatsache, dass gerade in den letzten Jahren an den vorwiegend auf Netzfischerei bewirtschafteten Gewässern die Zahl der Angler fortgesetzt zugenommen hat, so am Doubs, der Allaine, der Birs und an den betreffenden Gewässerstrecken der Aare. Es muss vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit der Ausmerzung der Netzfischerei beim heutigen Zustand der Gewässer, die ihre natürlichen Ernährungs- und Fortpflanzungsbedingungen für den Fischbestand längst nicht mehr aufweisen, der Bestand an Edelfischen, Forellen und Aeschen, durch den Bestand der gemeinen Ruchfische, Alet, Barben und Nasen, allmählich verdrängt würde.

Es wird in den Kreisen der Angelfischer immer wieder behauptet, dass ihnen an der völligen Ausmerzung der Netzfischerei durchaus nicht gelegen sei. Für die Ausübung einer *vernünftigen* Netzfischerei sei man auf der ganzen Linie eingenommen.

Darüber jedoch, was unter vernünftiger Netzfischerei verstanden werden soll, gehen die Meinungen der Fischer weit auseinander. Es würde zu weit führen, hier auf diese Meinungsverschiedenheiten des näheren einzutreten. Dagegen muss betont werden, dass durch die seit Jahren bestehende netzfeindliche Einstellung der Fischereivereine die Netzfischerei in unsern Gewässern schon so stark eingeschränkt ist, dass von einer ausreichenden und im wahren Sinne des Wortes vernünftigen Netzfischereiwirtschaft längst nicht mehr gesprochen werden kann.

Sehr verbreitet ist die Auffassung, dass es wünschbar wäre und möglich sein sollte, die Netzfischerei in unseren Gewässern auf die *Laichfischerei* zur Gewinnung des notwendigen Brutmaterials zu beschränken. Dass die Ausübung der Laichfischerei für die Bewirtschaftung unserer Gewässer unentbehrlich ist, sind sich die meisten Fischer einig, wenn auch nicht über die Art deren Ausübung.

Die Laichfischerei ist zur Gewinnung des notwendigen einheimischen Brutmaterials zur Besetzung der Fischbrutanstalten unentbehrlich. Die Besetzung unserer Gewässer mit Setzlingen und Sömerlingen von Forellen fremdländischer Herkunft hat sich nicht bewährt. Diese Forellenarten gehen oft sehr rasch an die Angel oder wandern flussabwärts gegen das Meer oder sie ergeben oft Kreuzungen und sterile Exemplare, die sich zur weitem Fortpflanzung nicht eignen.

Die Laichfischerei wurde bis dahin vorwiegend von den Netzfischereipächtern ausgeübt, die auch zur Ausübung der Laichfischerei von den Fischereivereinen beigezogen wurden. Der Laichfischfang muss jeweilen prompt begonnen werden können, sobald die Wasserverhältnisse günstig und die Forellen oder Aeschen in das Stadium der Laichreife eingetreten sind.

Der Laichfischer muss mit Schiff, Netz, Fischbehältern und allem Zubehör ausgerüstet, in der Ausübung der Fischerei und in der Kenntnis der Schifffahrt und des Gewässers bewandert sein. Ebenso wichtig ist die Bergung und Behandlung der behändigten lebenden Fische, deren Transport und die Gewinnung des Brutmaterials. Die Beschaffung der Netze und Fischerboote ist teuer. Ein einziges Fischernetz, wie sie etwa üblich sind, kostet 60 bis 80 Fr., ein Fischerboot etwa 200 Fr. Wie der Pächter, müssen auch seine Gehilfen auf die Fischerei mehr oder weniger eingearbeitet sein. Der Fang ist mühsam und zeitraubend. Wegen des Laichfischfanges allein wird ein Pächter in den meisten Fällen die grossen Ausgaben nicht machen. Ein ordentlicher Netzfischereibetrieb bildet für die Ausübung der Laichfischerei stets die notwendige Voraussetzung.

Es ist aus diesem Grunde nicht anzunehmen, dass nach der Ausmerzung der Netzfischerei der Staat nach Belieben in diesem oder jenem Gewässer durch besondere Organe mit Hilfe des Laichfischfanges würde Brutmaterial gewinnen können. Ist der Stand der Netzfischer einmal von der Bildfläche verschwunden, muss auch der Staat auf die Ausübung der Laichfischerei verzichten.

Die Ausmerzung der Netzfischerei hätte aber auch einen grossen Einfluss auf die Zusammensetzung des Fischbestandes nach Fischarten und

unter anderem auf das Geschlechtsverhältnis der Forellen. Wenn im allgemeinen eine Fischereistatistik im Kanton Bern noch nicht besteht, so besitzen wir doch seit 15 Jahren eine gewissenhafte Statistik über die Laichfischerei und daraus geht deutlich hervor, dass in den einseitig auf Angelfischerei befischten Gewässern oder Gewässerstrecken und mit fortschreitender Einschränkung der Netzfischerei die Zahl der Rogner (Weibchen) gegenüber der Zahl der Milchner (Männchen) abnimmt. Die Gewinnung von Brutmaterial wird damit erschwert und ist nur durch unverhältnismässig grosse Fänge in befriedigendem Masse zu erreichen.

Es darf nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, in einem Fischereigesetz die Netz- oder die Angelfischerei gänzlich zu untersagen. In der kantonalen Gesetzgebung dürfen lediglich die Grundsätze niedergelegt werden, nach denen das Recht zur Netz- oder Angelfischerei verliehen werden soll. Ob und inwieweit die Netz- oder Angelfischerei tatsächlich ausgeübt werden soll, muss der Entwicklung der fischereiwirtschaftlichen Einsicht und den jeweiligen Verhältnissen überlassen werden. Es muss für die Zukunft möglich sein, die Netzfischerei, wie die Angelfischerei, nach Bedarf zu erweitern oder einzuschränken. Durch starre Vorschriften, wie durch Festlegung bestimmter Netzmaschenweiten, bestimmter Fangmasse usw. darf das Gesetz nicht einschränken, wenn es bei den stets wechselnden Verhältnissen der Fischerei anpassungsfähig bleiben und nicht in Konflikt mit der eidgenössischen Fischereigesetzgebung geraten soll.

Im übrigen stellen wir in volkswirtschaftlicher und gewerblicher Hinsicht folgendes fest:

In der Handelsbilanz der Schweiz ist die Fischerei mit einem Einfuhrwert von 13 Millionen Franken beteiligt. Dieser Einfuhr steht ein Ausfuhrwert von $\frac{1}{2}$ Millionen Franken gegenüber. Mit der Aufhebung der Netzfischerei in unsern grössern Gewässern würde diese Bilanz noch verschlechtert. An der Erhaltung der Netzfischerei sind nicht nur die auf diesen Erwerb eingestellten Fischerfamilien interessiert, sondern auch die Fischernetzindustrie, der Bootsbauer, die Lebensmittelhandlungen, die Hotels und das Fremden-gewerbe. Die Aufhebung der Netzfischerei würde ferner in ihrer weitem Auswirkung die Ausübung der Laichfischerei, die Gewinnung von Brutmaterial und die Wiederbevölkerung der Gewässer mit einheimischer Brut unserer Edelfischarten verunmöglichen.

Auf derartige Versuche darf sich der Staat nicht einlassen.

Vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft im besondern und ihrer Auswirkung auf die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige müsste die Aufhebung der Netzfischerei als ein schwerer Missgriff bezeichnet werden, den wir als Behörde nicht würden verantworten können.

Wir beantragen daher, den Art. 2 der Initiative entschieden abzulehnen.

Art. 3.

Stauseen sind als fließende Gewässer zu betrachten.

Betrachtet man diesen Artikel als selbständige Gesetzesbestimmung, so kommt ihm keine fischereiliche Bedeutung zu. Ein Sinn kann ihm nur in Ver-

bindung mit dem Art. 2 zuerkannt werden, wonach das für die fliessenden Gewässer geforderte Netzfischereiverbot auch auf die Stauseen Anwendung finden sollte. Es ist nun ohne weiteres klar, dass Stauseen sehr verschieden gestaltet sein können, nach Strömung, Tiefe und Ausdehnung mehr See- oder Flusscharakter und dementsprechend auch andere biologische Verhältnisse aufweisen und eine ganz verschiedene Fischfauna beherbergen. Die Bewirtschaftung der einzelnen Stauseen muss für jeden Fall besonders ins Auge gefasst werden. Die Meinung der Initianten geht ohne Zweifel dahin, dass die Stauseen als ein unerschöpfliches Reservoir für die Fischfauna anzusprechen seien, und dass dieses Reservoir sich um so besser auswirke, je mehr der Fischbestand im Staugebiet geschont werde.

Betrachten wir die Verhältnisse in einem Aare-stausee, so finden wir, dass sich der Fischbestand hauptsächlich zusammensetzt aus Alet, Nasen, Barben, Barschen, Hechten, Felchen, Forellen und etwa noch Aeschen, Karpfen und Schleien, auf die wir hier nicht eintreten wollen. Von diesen Fischarten laichen der Hecht und der Barsch im Staugebiet, während die Alet, die Nasen und Barben zu Beginn des Sommers zur Laichablage in dichten Schwärmen flussaufwärts ziehen und der Laichaufstieg der Forellen in die Herbstmonate fällt. Nach vollzogener Laichablage kehren die Nasen, Alet, Barben und teilweise auch die Forellen allmählich nach dem Stausee zurück. Der Laich der Ruchfische, die nun Jahr für Jahr aufwärts wandern, fällt ausserordentlich reichhaltig aus, so dass für den Nachwuchs dieser Fische in reichlichem Masse gesorgt ist. Wohl drängen und stossen sich die Angelfischer an gewissen günstigen Uferstrecken der Aare, um mit der Angel die Fische aus diesen dichten Schwärmen herauszuholen. Von einem Anbeissen der Fische ist dabei keine Rede mehr, sie werden mit der Angel in höchst unsportlicher Weise aufs Geratewohl angerissen und so an die Luft befördert. Trotzdem genügen die Anstrengungen der Angler bei weitem nicht, um dieser dichten Schwärmen Herr zu werden. Man hüte sich jedoch, an diese Angelfischer das Ansinnen zu stellen, die Nasen- und Aletschwärme mit dem Netz herauszuholen und etwa das billige Fischmaterial gegen ein geringeres Entgelt unter die Bevölkerung zu verteilen. Eine derartige Massnahme würde von der Welt der Angelfischer als beleidigende Provokation aufgefasst, als ein Versuch, die als unschön und unsportlich verpönte Netzfischerei in der Aare neuerdings einzubürgern. Was geschieht nun mit den Massenschwärmen der Alet, Barben und Nasen, die in den Stausee zurückwandern, was mit den Forellen, Hechten, Barschen, die sich nun wieder in den ihnen zugehörigen Gebieten des Stausees aufhalten, was mit dem Bestand an Jungfischen, die nun im Stausee wachsen und gedeihen sollten? Statt gefangen und dem Fischmarkt zugeführt zu werden, gehen nun zum grossen Teil die Fische als Opfer von Fischkrankheiten, als Opfer der grossen Hechte und Forellen und auf andere Weise zugrunde. Der Bestand der grossen Fische erhält sich auf Kosten des Nachwuchses. Das wäre dann die wirtschaftliche Wirkung des Netzfischereiverbotes, das die Initianten zur Schonung des Fischbestandes wünschen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die dringende Notwendigkeit, für die fischereiliche Bewirtschaftung der Stauseen der Behörde volle Freiheit zu lassen, die intensive Befischung der bei dem grossen Nahrungsreichtum fast unerschöpflichen Fischbestände der Stauseen zu ermöglichen und damit den uns von der Natur gebotenen Reichtum zu nutzen.

Es darf übrigens gesagt werden, dass die Befischung der Stauseen durch derart viele Umstände erschwert ist, dass sie bei dem beschränkten Fischereibetrieb auch mit Netzen und Garnen nicht als ausreichend gelten kann.

Das von den Initianten für die Bewirtschaftung der Stauseen geforderte Netzfischereiverbot, das ursprünglich als Schonungsmassnahme zum Schutze des Fischbestandes gedacht ist, wäre im Gegenteil geeignet, sich zum Nachteil unseres Fischbestandes auszuwirken und dem Fischmarkt eine willkommene Zufuhr von Fischen vorzuenthalten.

In Anbetracht dieser Erwägungen muss der Artikel 3 der Initiative abgelehnt werden.

Art. 4.

Einschränkung der Netzfischerei in den Seen.

Das Postulat der Einschränkung der Netzfischerei in den Seen wird von den Initianten nicht näher umschrieben. Einschränkungen einzelner Netzfischereipatente können zeitweise und in diesen oder jenen unserer grossen Seen sehr wohl angebracht sein. Unsere Reglemente über die Seefischerei sind in diesem Sinne auch revidiert und ergänzt worden. Jede Einschränkung muss jedoch gründlich untersucht und erwogen werden und darf oft erst nach mehrjähriger Erfahrung vorgenommen werden. Mit dem Verbot eines Fischereigerätes kann der Edel-fischbestand in einem See unter Umständen ruiniert werden. So hatte die Aufhebung der Zuggarnfischerei im Sempacher- und Murtensee vor Jahren das Ergebnis, dass der Bestand an Egli überwucherte und den Felchenbestand, also den Bestand an Edelfischen, völlig verdrängte. Eine ähnliche Auswirkung ergab sich im Zugersee, mit dem Unterschied, dass hier an Stelle der Egli der Hechtbestand überhand nahm.

Der Hecht ist ein in unseren Seen willkommener Sport-, aber auch ein gefrässiger Raubfisch. Der Hechtbestand muss wohl gehegt, aber auch durch genügenden Jagdgarn- oder Zuggarnbetrieb in Schranken gehalten werden.

Die Zuggarnfischerei ist in unseren Seen je nach dem Stand der Fischerei beschnitten oder erweitert worden. Durch den Ergänzungsbeschluss des Regierungsrates vom 11. März 1930 wurde auch diesem Bedürfnis im Interesse der zeitlichen Beschränkung der Zuggarnfischerei Rechnung getragen.

Von ebenso grossem, wenn nicht weitergehendem Einfluss als die Zahl der Gerätschaften auf den Fischfang und den Fischbestand ist die Festsetzung einer bestimmten Minimalmaschenweite der Netze und Garne, die Festsetzung der Fangzeiten und etwa der Fangtiefe im See, in welcher die Netze sollen verwendet werden dürfen. Ist ferner die Einschränkung gewisser Gerätschaften unter Umständen dem

Fischbestand schädlich, kann die *Einführung neuer Gerätschaften* für die Bewirtschaftung von grossem Nutzen sein.

So ist im *Brienzersee* der Fang der ebenso schmackhaften als kleinen Brienzlig und Blaufelchen, die bis vor noch 15, beziehungsweise 5 Jahren vom Fang der allzu grossen gesetzlichen Maschenweite wegen praktisch ausgeschlossen waren, durch entsprechende Vorschriften und Bewilligung geeigneter Gerätschaften, der Bewirtschaftung der künstlichen Zucht und dem Fischmarkt zugeführt worden.

Für den *Thunersee* wurde in neuester Zeit dem Umstand Rechnung getragen, dass die dort ausgesetzten Schweb- und Grundnetze in den letzten Jahren als Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse gerade während der Sommersaison des Fremdenverkehrs sehr geringe Fangergebnisse lieferten. Das Bestreben, diese Saison für das Oberland als wertvolles Absatzgebiet besser auszunutzen, führte zur Einführung des Klusgarnes, mit welchem, im Gegensatz zum Zuggarn, der Fischfang, statt an der Uferhalde, auf offenem See durchgeführt werden kann. Die Art und Weise der Verwendung dieses Gerätes muss aber Gegenstand steter Aufmerksamkeit und gegebenenfalls bestimmter Einschränkungen sein. Derartige Massnahmen lassen sich im Gesetz nicht festlegen, sie müssen fortgesetzter Anpassung fähig sein. Es darf gesagt werden, dass die fischereiliche Bewirtschaftung unserer Seen durch den in Art. 8 des bisherigen Gesetzes eingenommenen Grundsatz, die Ordnung der Seefischerei dem Regierungsrat zu überlassen, am besten gewährt ist.

So unbestimmt auch das Postulat der Initianten gehalten ist, kann dessen Tendenz doch in seiner folgerichtigen Anwendung zur Aufhebung der Netz- und Garnfischerei in den Seen führen. Was das für unsere Fischereiwirtschaft und den Fischmarkt bedeutet, ergibt sich aus der Feststellung, dass nach der seit dem 1. Juli 1930 durchgeführten Seefischereistatistik das aus den drei Seen dem Fischmarkt zugeführte Fischquantum auf wenigstens jährlich 60,000 kg Felchen, Hechte und Forellen geschätzt werden darf. Die Ausbeute an Fischen, die durch die Angelfischerei unseren Seen entnommen wird, darf nach anderweitigen Feststellungen auf höchstens 3% dieser Menge angenommen werden.

Welches auch die Absicht sei, welche die Initianten mit ihrem Einschränkungspostulat verbinden, muss die Aufnahme derartiger Einschränkungsbestimmungen, erfolge sie nun in unbestimmter Form oder im Wege starrer Vorschriften, abgelehnt werden.

Wir sehen uns daher auch veranlasst, den Art. 4 der Initiative in seiner ganzen Bedeutung abzulehnen.

Art. 5.

Einführung des Patentsystems.

Das Wesen des Patentsystems besteht darin, dass im Rahmen bestimmter Bedingungen eine Berechtigung allen Bürgern gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr gleichmässig zugänglich sein soll. Im Bereich der Fischerei besitzen wir das

Patentsystem für die Netzfischerei in den Seen. Die Angelfischerei war bis dahin bereits allen Bürgern in den Seen und in den grösseren fliessenden Gewässern in gleicher Weise zugänglich, wobei eine Gebühr überhaupt nicht zu entrichten war. Wenn nun die Initianten die Einführung des Patentsystems fordern, so scheint die wesentliche Bedeutung dieser Forderung weniger im Wunsch der Angelfischer nach einer Gebühr zu liegen als in der Einführung des *reinen* Patentsystems. Ohne die Einführung der Angelfischereigebühren lässt sich die Revision unserer Fischereigesetzgebung überhaupt nicht denken. Diese Forderung war bereits in der Vorlage des Grossen Rates vom Mai 1926 enthalten. Eine wesentliche Begleiterscheinung des Patentsystems ist vor allem die Freizügigkeit, die es dem Angler gestattet, seinen Sport bald an diesem, bald an jenem Gewässer auszuüben. Besteht aber gleichzeitig das Pachtsystem und ist sogar ein Verein von Angelfischern Pächter einer Pachtstrecke, in der einzigen Absicht, die Netzfischerei zu unterbinden, so ist doch ein Pächter da, der um die Hebung des Fischbestandes in dieser Strecke besonders besorgt ist. Es besteht in diesem Falle eine gewisse Organisation, durch welche die Bewirtschaftung der Fischerei im ganzen Kantonsgebiet erleichtert wird.

Bei akuter Vergiftung oder Trockenlegung eines Gewässers ist bei bestehender Pacht dafür gesorgt, dass die Behörde von der Schädigung verständigt wird und die zur Wahrung der Fischereii Interessen nötigen Massnahmen, sei es durch den Pächter oder die Organe der Fischereiaufsicht unverzüglich ergriffen werden können. Falls bei andauernder Trockenheit Gewässer zu versiegen drohen, wird vor allem der Pächter dafür besorgt sein, dass die Fische nicht auf das Trockene geraten, rechtzeitig behändigt und verwertet oder in genügend tiefes Wasser versetzt werden. Mit der Aufhebung der Pacht hört diese selbsttätige Bewirtschaftungsorganisation auf. Es besteht auch keine Möglichkeit mehr, dass Fischereivereine bestimmte Gewässer für die Angelfischerei pachten. Von der Netzfischerei wollen die Initianten in einem Gesetz auch nichts mehr wissen. Der Staat soll dann mit einem kostspieligen Apparat von Fischereiaufsehern darüber wachen, dass den verschiedensten Bedürfnissen der Angelfischer in allen Gewässern Rechnung getragen wird.

Ueber die Höhe der Gebühr, welche für die Angelfischereiberechtigung entrichtet werden soll, spricht sich der Art. 5 der Initiative nicht aus. Stillschweigende Voraussetzung der Initianten ist jedoch, dass der Staat auch unter der Herrschaft des *reinen* Patentsystems für die Bevölkerung der Gewässer mit Jungfischen Sorge.

Die Bevölkerung mit Jungfischen ist jedoch abhängig von der Gewinnung von Brutmaterial, letztere von der Ausübung der Laichfischerei und diese von der Beibehaltung der Netzfischerei und des Pachtsystems. Die Annahme, dass in unsern Gewässern der Staat nach erfolgter Aufhebung des Pachtsystems nach Belieben für Brutmaterial sorgen könne, ist unzutreffend.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass gegen die Einführung des Patentsystems in der Form, wie sie den Initianten vorschwebt, vom fischerei-

wirtschaftlichen Standpunkte aus grosse Bedenken bestehen, und dass wir beantragen müssen, den Art. 5 der Initiative abzulehnen.

Art. 6.

Für Inhaber des Angelfischerpatentes ist das Fischen mit der Angelrute ohne Einschränkung das ganze Jahr gestattet.

Nach diesem Artikel soll dem Inhaber eines Angelfischerpatentes die Ausübung der Fischerei mit der Angelrute das ganze Jahr und ohne Einschränkung gestattet sein. Nicht ohne weiteres betroffen würde von dieser Bestimmung das Fischen mit der Schleppschnur und der Setzangelschnur (ohne Rute). Mit der Bundesgesetzgebung wäre der Artikel insofern vereinbar, als die Angelfischerei sich immerhin den im Bundesgesetz über die Fischerei bestimmten Schonzeiten anpassen müsste. Damit wäre eine Einschränkung bereits gegeben. Davon abgesehen, würde aber jedwedes Bestreben der Behörde, die Angelfischerei im Interesse des Fischbestandes einzuschränken, verunmöglicht. Ein zeitweises Verbot der Angelfischerei oder der Anwendung bestimmter Fangmethoden, die im Bereich der Angelfischerei sehr verschieden sind, ist im Interesse der Schonung einzelner Fischarten sehr oft wünschbar oder notwendig.

Besondere Bedeutung kommt dem Art. 6 zu im Hinblick auf die Nachtfischerei, die demnach durch Gesetz ausdrücklich erlaubt würde. Wenn man bedenkt, welches Frevlertum sich hinter dem Vorwand der nächtlichen Angelfischerei verbirgt, dass die nächtliche Kontrolle durch die Aufsichtsorgane, auch wenn sie mit Polizeihunden ausgeübt wird, diesem machtlos gegenüber steht, muss es befremden, dass die Initianten einerseits das strikte Verbot der Netzfischerei fordern, andererseits die hemmungslose Ausübung der Angelfischerei mit der Schonung des Fischbestandes glauben vereinbaren zu können. Dem Ruf nach geordneter Ausübung der Fischerei ist damit in keiner Weise Rechnung getragen.

Dem Widerstand gegen die Einschränkung der Angelfischerei kommt eine umso grössere Bedeutung zu, als die Fangergebnisse der Angelfischerei sich sehr hoch beziffern. Rechnet man auf die mindestens 15,000 Angelfischer des Kantons Bern nur 2000 Angelfischer, die an 100 Tagen des Jahres aus den fliessenden grösseren Gewässern täglich je $\frac{1}{2}$ kg Fische erbeuten, ergibt das schon jährlich 100,000 Kilo, wobei man ohne weiteres behaupten darf, dass das Fangergebnis in Wirklichkeit weit höher ist und die Ergebnisse der Netzfischerei, in dem Umfang, wie sie in den fliessenden grösseren Gewässern tatsächlich gegenwärtig ausgeübt wird, um ein Vielfaches übertrifft.

Wenn man dieser Tatsache Rechnung tragen will, so ergibt sich, dass ein Gesetz, das der Hebung der Fischerei und der rationellen Schonung des Fischbestandes dienen soll, sowohl die Einschränkung der Angel- wie der Netzfischerei ermöglichen muss. Der Art. 6 der Initiative wäre im Gegensatz dazu bestimmt, die im Fischereigesetz vom Jahre 1833 begründeten Uebelstände der Angelfischerei für alle Zukunft festzunageln. Wir stellen daher den Antrag, den Art. 6 der Initiative abzulehnen.

Art. 7.

Für das Angel- oder Rutenfischen wird nur ein allgemeines Patent ausgegeben, welches jeweilen nur für ein Kalenderjahr gültig ist.

Dieser Artikel beschränkt sich darauf, zu bestimmen, dass für das Angel- oder Rutenfischen nur ein allgemeines, für ein jeweiliges Kalenderjahr gültiges Patent ausgestellt werden soll, das demnach zu den verschiedensten Arten der Angelfischerei berechnen würde.

Würde von dieser Bestimmung lediglich das Fischen mit der Angelrute betroffen, so könnte man sich damit abfinden. Da sie jedoch die Angelfischerei jeder Art in sich schliessen soll, so auch das Fischen mit der Schleppschnur und das Fischen mit der Legangel (Setzschnur, Tötzli, Schäubli), Fangarten, die in den Seen und Stauseen eine Rolle spielen und denen ein weit grösserer Aktionsradius zukommt, als der Fischerei mit der Angelrute, würde es unbedingt angebracht erscheinen, diese Patente höher zu bewerten. Dass die Initianten über die Höhe der für das allgemeine Patent festzusetzenden Gebühr im übrigen mit Stillschweigen hinweggehen, sei nur nebenbei erwähnt.

Wir beantragen, den Art. 7 der Initiative abzulehnen.

Art. 8.

Jungfische oder Brutmaterial, welche aus Gewässern, für welche Angelfischerpatente erteilt werden, stammen, dürfen nur in dieselben Gewässer eingesetzt werden.

Diese Bestimmung muss im direkten Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Netzfischerei erörtert werden. Bei wörtlicher Auslegung des Art. 8 wären die Jungfische in dieselben Gewässer wieder einzusetzen, aus denen das Brutmaterial stammt, aus dem sie erbrütet werden. Es wäre daher jedes Gewässer ganz auf eigene Rechnung zu bewirtschaften, es müsste sich selbst erhalten und der Laichfang müsste daher in jedem dieser Gewässer besonders durchgeführt werden. Wie jedoch verlaute, entspricht die wörtliche Fassung des Art. 8 gar nicht der Auffassung der Initianten. Diese sind lediglich der Meinung, dass das Brutmaterial aus den im Dienste der öffentlichen Angelfischerei stehenden Gewässern auch wieder im allgemeinen diesen Gewässern zugute kommen soll. Es würde damit nur verhindert, dass Brutmaterial aus den grösseren Gewässern den kleineren Gewässern und Bächen zugute kommt. Diese Sorge ist jedoch durchaus überflüssig, denn bis dahin hat sich die private Bachfischerei nicht nur selbst erhalten, private Fischereiberechtigte und Pächter vom Staat verpachteter Bachfischereien waren im Gegenteil oft zuverlässige Lieferanten von Brutmaterial an die staatliche Fischzuchtanstalt. Die Initianten wollen die Abgabe von Brutmaterial aus grösseren Gewässern an die Bachwirtschaft hindern, indem sie sich vielleicht darauf berufen, dass die staatliche Fischzuchtanstalt auch etwa an einzelne Private bescheidene Mengen von Forellensetzlingen abzugeben pflegte.

In dieser Hinsicht kommt dem Art. 8 keine wesentliche Bedeutung zu. Anders stellt sich die Fra-

ge, wie sich die Initianten zur Möglichkeit der Beschaffung des Brutmaterials und damit der Ausübung der Laichfischerei stellen. — Bei näherer Betrachtung muss es auffallen, dass es die Initianten nach dem ausdrücklichen Verbot der Netzfischerei nicht für notwendig erachtet haben, die Laichfischerei von diesem Verbot ausdrücklich auszunehmen.

Man kann wohl sagen, dass das Brutmaterial aus den Gewässern ohne Laichfischerei nicht gewonnen werden kann, der Art. 8 der Initiative also die Möglichkeit der Laichfischerei impliziert. Diese besteht aber nur insoweit, als tatsächlich Brutmaterial gewonnen werden *soll*. Sobald man keine Brutgewinnung will, und darüber sind die Initianten unter sich geteilter Meinung, fällt damit auch der Laichfischfang dahin.

Der Art. 8 der Initiative stellt sich damit mehr als eine Eventualitätsbestimmung dar für den Fall, dass es bei der Beratung eines im Sinne der Initiative zu erlassenden Gesetzes nicht gelingen sollte, mit der Netzfischerei auch die Laichfischerei auszumerzen. Es handelt sich dabei um Befürchtungen der Angelfischer, die einem mangelnden Verständnis der Bedeutung der Fischzucht entspringen.

Nun darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Aussetzung der Forellenbrut, die für die grösseren Gewässer bestimmt ist, im Interesse ihrer Angewöhnung an die neuen Nahrungsverhältnisse und ihrer Erstarkung zum Schutze vor dem Hochwasser und vor den Raubfischen, sehr oft nicht in die grösseren Gewässer selbst erfolgt, sondern in deren Zuflüsse, in nahrungsreiche Nebenbäche, aus denen mit der Zeit die jungen Forellen in das grössere Gewässer abwandern. Es ist sehr wohl möglich, dass mit einer derartigen Massnahme die Initianten ebenfalls einverstanden wären.

Der Wortlaut des Art. 8 der Initiative ist aber geeignet, die Möglichkeit derartiger Massnahmen in Frage zu stellen, und auch, wie eingangs erwähnt, die Beweglichkeit in der Bewirtschaftung der grösseren Gewässer zu stören. Trägt man zum Schlusse gar noch der Tatsache Rechnung, dass durch die geforderte Aufhebung der Netzfischerei die Laichfischerei und damit die Gewinnung einheimischen Brutmaterials auf die Dauer in Frage gestellt ist, so verliert der Art. 8 der Initiative überhaupt jeden praktischen Wert.

Aus diesen Erwägungen sehen wir uns veranlasst, auch den Art. 8 der Initiative abzulehnen.

Mit dem durch Korrekturen, Wehrbauten und durch die Verindustrialisierung veränderten Zu-

stand unserer Gewässer wird an der Notwendigkeit der Netzfischerei und an der Gültigkeit unserer Ausführungen nichts geändert. Angesichts des heutigen Zustandes der Gewässer muss die Notwendigkeit einer richtigen Bewirtschaftung sowohl vom Standpunkte der Volkswirtschaft als im Interesse des Staates und der Allgemeinheit in umso höherem Masse gewürdigt werden.

V.

Aus obigen Ausführungen geht hervor, dass die in der Initiative aufgestellten Richtlinien mit einer rationellen Fischereiwirtschaft und einem geordneten Fischereiwesen nicht vereinbar sind. Der Initiative kann materiell umso weniger zugestimmt werden, als nach dem unter II. Gesagten der Grosse Rat beim Erlass des Gesetzes bloss ausführende und nicht mehr frei schaffende Behörde ist. Er wäre deshalb gezwungen, bei Annahme der Initiative ein Fischereigesetz zu erlassen, welches streng den Weisungen der Initiative anzupassen wäre. Wie aber im Vortrag gezeigt wurde, würde die Verwirklichung der Grundsätze der Initiative unsere Fischereiwirtschaft sehr schädigen und das bernische Fischereiwesen in seiner Entwicklungsstufe zurückwerfen. Der Regierungsrat ist deshalb genötigt, Ihnen zu beantragen, die Initiative aus materiellen Gründen abzulehnen. Er ersucht Sie um Zustimmung zu nachfolgendem

Beschlusses-Entwurf:

1. Das Volksbegehren vom 8. April / 7. Oktober 1930 für die Regelung des Fischereigesetzes im Kanton Bern, das in 319 gestempelten Unterschriftenbogen insgesamt 13,964 gültige Unterschriften erzielte, wird formell als gültig zustande gekommen betrachtet.
2. Der Grosse Rat beschliesst dagegen, die Initiative dem Volke aus materiellen Gründen zur Verwerfung zu empfehlen.

Bern, den 13. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 6. Januar / 16. April 1931.

Gesetz

über

die Wahlfähigkeit der Schweizerbürgerinnen für die Vormundschaftskommissionen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

Art. 1. Art. 27, Abs. 1, des Gemeindegesetzes erhält folgenden Wortlaut:

«Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für *Vormundchaftswesen*, für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden».

Art. 2. Diese Bestimmung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 6. Januar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Vogel.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 27. November 1929.

**Neue Anträge des Regierungsrates und der
Kommission zur zweiten Lesung**

vom 20./21. August 1931.

Gesetz

über die

Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Bestellung der Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber-Betreibungsbeamten und der Betreibungsbeamten wird das Verfahren der stillen Wahl eingeführt.

Die Voraussetzungen, unter denen dieses Verfahren Platz greift, werden durch nachstehende Vorschriften geregelt.

Art. 2. Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat angesetzt.

Die Anmeldung von Bewerbern, auch solcher, die bereits bisher Inhaber der zu besetzenden Stellen waren, hat durch Gruppen von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern, bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag, bei der Staatskanzlei zu erfolgen.

Die Staatskanzlei prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Diese Verfügungen können innert drei Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 3. Wird bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur je ein wahlfähiger Bürger angemeldet, so erklärt der Regierungsrat diesen Bewerber als gewählt.

Wird für eine Beamtung mehr als ein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Wahlverfahren statt. Wird kein wahlfähiger Bewerber angemeldet, so wird ebenfalls das ordentliche Wahlverfahren durchgeführt.

Art. 4. Für die Bestellung nachfolgend genannter Behörden wird ebenfalls die stille Wahl eingeführt: für die Amtsrichter und Amtsgerichtseratzmänner, für die kantonalen Geschwornen, für die Mitglieder der Schulsynode, für die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Art. 5. Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die Anmeldung von Bewerbern für die in Art. 4 genannten Stellen, ausgenommen die kantonalen Geschwornen, hat durch Gruppen von mindestens 10 stimmberechtigten Bür-

... eingeführt; desgleichen für die Zivilstandsbeamten.

... angesetzt. Er ist in der Regel zwei Monate vor dem Wahltag bekannt zu machen.

... mindestens 10 im Wahlkreis ...

Neuer Absatz:

Für die Zivilstandsbeamtenwahlen wird die stille Wahl durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

... Schulsynode. Rest ist zu streichen.

... mindestens 10 im Wahlkreis ...

gern, spätestens bis am 30. Tage vor dem Wahltag, bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Für die kantonalen Geschwornenwahlen ist die Anmeldung, unter Beachtung der gleichen Vorschriften, an den Regierungsstatthalter zu richten.

Art. 2, Absatz 3, findet sinngemässe Anwendung.

Art. 6. Werden für die einzelne Behörde so viele wahlfähige Bewerber angemeldet, als Sitze zu besetzen sind, so wird die Anmeldeungsliste dem Regierungsrat übermittelt, der die Bewerber als gewählt erklärt.

Werden mehr wahlfähige Bewerber angemeldet, so findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Wahlverfahren statt.

Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden diese als gewählt erklärt; für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Mehrheits-Verfahren statt.

Ist nach Abs. 2 und 3 dieses Artikels vorzugehen, so hat die Staatskanzlei dem Regierungsrat die entsprechenden Anträge zu stellen.

Für die Wahlen der kantonalen Geschwornen werden die in diesem Artikel genannten Befugnisse dem Regierungsstatthalter übertragen.

Bei Wahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode sind die Akten dem Synodalrat zu überweisen, welcher im Sinne der Vorschriften dieses Artikels vorgeht.

Art. 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1921 betreffend die Volksabstimmungen und Wahlen, des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und der zugehörigen Verordnungen finden auf die durch das vorliegende Gesetz geregelten Wahlen sinngemässe Anwendung.

Art. 8. Für die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichteten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung, mit dem Unterschied, dass die Befugnisse des Regierungsrates beziehungsweise Regierungsstatthalters den Gemeinderäten übertragen werden.

Art. 9. Alle den vorstehenden Artikeln widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 27. November 1929.

Im Namen des Grossen Rates,

Der I. Vizepräsident:

L. Bucche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

... erfolgen. Der Wahltag ist in der Regel zwei Monate vor der Wahl bekannt zu machen. Art. 2, Abs. 3, findet sinngemässe Anwendung.

Neuer Absatz: Für die ...

Streichung.

Streichung.

Bern, den 20./21. August 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Meier.

Strafnachlassgesuche.

(September 1931.)

1. **Sieber**, Gottlieb, von Reichenbach, geb. 1884, Viehhändler in Kandersteg, wurde am 20. April 1931 vom Gerichtspräsidenten von Frutigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat, obwohl er das Viehhandelspatent für 1931 erst am 12. März löste, von Beginn des Jahres ab regelmässig dem Handel obgelegen. Im Gesuch wird der Versuch unternommen, die Verzögerung der Patentlösung auf Verhandlungen zurückzuführen, die eine Herabsetzung der zu entrichtenden Pauschalgebühr bezweckten. Sieber ist jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, dass derartige Gesuche vor dem 20. Dezember einzureichen seien. Als langjähriger Patentinhaber musste er auch wissen, dass er den Handel nicht ausüben durfte, bevor er das Patent erneuert hatte. Der Gesuchsteller befindet sich in guten ökonomischen Verhältnissen. Eine Herabsetzung der Busse oder deren vollständiger Erlass erscheint daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Mäder**, Fritz, von Mühleberg, geb. 1896, Chauffeur, wohnhaft in Biel-Bözingen, Hinterg. 26, wurde am 19. Februar 1931 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hatte auf seinem Lastwagen von 6455 kg Eigengewicht eine Ladung von 6000 kg geführt, so dass das zugelassene Totalgewicht von 10 t überschritten wurde. Der Besitzer des Lastwagens und Arbeitgeber des Mäder, sowie dieser selbst ersuchen um Erlass der Busse. Der Regierungsstatthalter von Biel beantragt Herabsetzung der Busse auf 50 Franken, weil der Arbeitgeber wegen Uebertonnage nicht vorbestraft sei. Das kantonale Strassenverkehrsamt dagegen beantragt Abweisung des Gesuches. Der Gerichtspräsidentenverband habe eine Bussentabelle erstellt. Es wäre bedauerlich, wenn das Bestreben, in dieser Sache Ordnung zu schaffen, durch Bussenerlasse erschwert würde. — Besondere Gründe, die für einen Bussenerlass sprechen würden, werden im Gesuche nicht geltend gemacht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Bucher**, Georg August, geb. 1912, Gelegenheitsarbeiter, von und wohnhaft in Blauen, wurde am 30. Dezember 1930 vom Gerichtspräsidenten von Laufen wegen **Betruges** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat unter falschen Angaben von einem Bäcker in Laufen zwei Darlehen von je 5 Fr. verlangt und auch erhalten. Bucher ist wegen Unsitte mit jungen Leuten vorbestraft. Er wird als Faulenzer und Taugenichts geschildert. Ein Strafnachlass ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Duchilio**, Adolf, von Unterlangenegg, geb. 1881, Coiffeurmeister, wohnhaft in Thun, Bahnhofstrasse, wurde am 6. Mai 1931 wegen **Widerhandlungen gegen das Lehrlingsgesetz** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat es unterlassen, mit seinen Lehrlingen Lehrverträge abzuschliessen. Von der Lehrlingskommission wurde Duchilio wiederholt aufgefordert, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, jedoch ohne Erfolg. Sogar eine am 23. Juli erfolgte Verurteilung zu einer Busse von 50 Fr. konnte ihn nicht dazu bewegen. Da sich der Gesuchsteller im Rückfall befindet, ist ein Bussennachlass nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Bürgermeister**, Werner, von Basel, geb. 1902, Zahntechniker, wohnhaft in Pruntrut, wurde am 20. November 1929 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die medizinischen Berufsarten** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige hat er an verschiedenen Personen zahnärztliche Eingriffe vorgenommen. Der Gesuchsteller befindet sich in misslichen finanziellen Verhältnissen. Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt von Pruntrut befürworten daher das Gesuch. Die Sanitätsdirektion schlägt eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte vor. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne Antrag. Angesichts der wiederholt begangenen Uebertretungen ist ein weitergehender Erlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

6. **Huber, Walter**, von Langnau, Kt. Zürich, geb. 1902, Buchdrucker, wohnhaft in Bern, Brunng. 52, wurde am 26. November 1930 wegen **unlauteren Geschäftsgebarens** zu 30 Tagen Gefängnis und 200 Fr. Busse verurteilt. Er erliess folgendes Inserat: «Gesucht Männer und Frauen für gutbezahlten Nebenverdienst bei leichter Arbeit zu Hause. Nur seriöse und ehrliche Leute wollen sich melden. Genaue Adresse und 55 Rp. in Briefmarken für Materialzusendung, sowie dieses Inserat ist der Anmeldung beizulegen. Versand u. Warenhaus Huber & Co. K. G. Bern, Transit 325.» Auf dieses Inserat meldeten sich ungefähr 200 Bewerber, von denen jedoch nur ein Teil die geforderten 55 Rp. bezahlte. Allen sandte Huber ein Zirkular zu und teilte darin mit, dass die Arbeit u. a. auch im Zusammenkleben von Kartonschablonen bestehe, die mit Papier und Stoff zu überziehen seien. Da es sich um wertvolles Material handle, könne er es nur gegen Nachnahme im Betrage von 4 Fr. 50 zustellen. Bei einigem Fleiss und bei 2—3 Stunden täglicher Arbeit, könne in der Woche ungefähr 30 Fr. verdient werden. Die Bewerber erhielten darauf eine Kartonrolle zugestellt, die ein sogenanntes Kunstdruckbild, einen Gutschein für 10 Fr., sowie eine Anleitung enthielt. Der Empfänger wurde aufgefordert, das Musterbild bei Freunden und Bekannten vorzulegen und diese zur Bestellung auf ein Exemplar des prächtigen Kunstdruckgemäldes zu veranlassen. Sobald 10 Bestellungen eingehen, würden die Bilder abgesandt. Nachdem die Nachnahmen eingelöst worden seien, würde der Betrag von 10 Fr. bezahlt. Es wurde noch mitgeteilt, dass zu den Bildern auch die Rahmen hergestellt werden können. Die Schablonen für ein Bild würden zum Preise von 2 Fr. 80 geliefert. — Viele Bewerber lösten die Nachnahmen nicht ein. Im Vorgehen des Huber erblickten die Gerichte eine Widerhandlung gegen Art. 9, Ziffer 1 und 3, des Warenhandelsgesetzes. Das Gericht bezeichnet das Vorgehen des Huber als schweren Verstoß gegen Treu und Glauben, dem zur Hauptsache kleine Leute zum Opfer fielen. Da der Gesuchsteller wegen Anfertigung falscher Banknoten und Versuchs von ausgezeichneten Betruges mit Zuchthaus vorbestraft ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Keller, Frieda**, von Oberthal, geb. 1908, Dienstmädchen, wurde am 1. November 1930 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen **Diebstahls** an Geldbeträgen von 15 Fr. und 6 Fr. 20 zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Vormünderin der Frieda Keller stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, dass ihr Mündel erblich belastet und infolge mangelhafter Erziehung und mangelnder Aufsicht heruntergekommen sei. Nach ärztlichem Befinden soll das Mädchen erziehungsfähig sein. Es sei daher in Aussicht genommen, die Frieda Keller in einem Heim für schwer erziehbare und gefährdete Mädchen unterzubringen. In Anbetracht der dreijährigen Versorgungszeit möchte die Gefängnisstrafe von 8 Tagen erlassen werden. Der Regierungsrat kann den Erlass der Gefängnisstrafe

befürworten. Durch eine Nacherziehung wird der Besserungszweck eher erreicht als durch Verbüßung einer kurzfristigen Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

8. **Michel, Oscar**, von Bönigen, geb. 1904, Mechaniker, wohnhaft in Crémines, wurde am 13. März 1931 von der Strafkammer wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Unter falschen Angaben hat er den Gottfried B. veranlasst, einen Wechsel von 200 Fr. als Bürge zu unterzeichnen. — Das Gesuch wird weder von der Gemeindebehörde noch vom Regierungsrat empfohlen. Michel ist wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Die Strafkammer hat die erstinstanzlich ausgesprochene Korrektionshausstrafe von 3 Monaten in Einzelhaft umgewandelt. Angesichts der Vorstrafen erscheint ein weiteres Entgegenkommen gegenüber dem Gesuchsteller nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Klinger, Paul**, von Courrendlin, geb. 1888, Korber, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. November 1929 vom Geschwornengericht des V. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgang** zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat am 17. April 1929 seinem Stiefsohne drei Messerstiche versetzt, wovon einer das Herz traf und den sofortigen Tod des Opfers herbeiführte. — Klinger, der sich seit dem 21. Mai 1929 in der Strafanstalt Thorberg befindet, ersucht nun um Straferlass. Seine Aufführung und seine Arbeitsleistungen sind sehr gut. Er ist jedoch wegen Misshandlung vorbestraft, so dass eine Begnadigung nicht gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Belser, Adolf**, von Kienberg, geb. 1889, Marktkrämer, wohnhaft in Trimbach, wurde am 30. Mai 1927 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** an Kommissionsware beziehungsweise deren Erlös zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, erteilte ihm jedoch die Weisung, den Schaden von 495 Fr. 20 längstens binnen zwei Jahren zu decken. Da Belser dieser Weisung nicht nachkam, wurde am 14. Mai 1930 der bedingte Straferlass aufgehoben. Seither hat er der Klägerin 330 Fr. zurückerstattet. Weitere Zahlungen bleiben seit Dezember 1930 aus. — Belser ersucht nun um Erlass der Strafe. Es sei ihm nicht möglich gewesen, mehr zu leisten. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller infolge schlechten Geschäftsganges Mühe hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Er schuldet die

Steuern für 1930 und den Mietzins für drei Monate. Ueber seine Aufführung ist nichts Nachteiliges bekannt. Mit Rücksicht darauf, dass Belser, der nicht vorbestraft ist, seit der Aufhebung des bedingten Straferlasses der Weisung des Gerichtes teilweise nachgekommen ist, dürfte eine Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis in Erwägung gezogen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis.

11. **Müller**, Gustav Daniel, von Hundwil, geb. 1898, Reisender, wohnhaft in Basel, Hünigerstr. 12, wurde am 10. April 1931 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** (Fahren in angetrunkenem Zustande und Verursachung eines Unfalles) zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Herabsetzung der Busse. Müller ist Familienvater. Sein Verdienst in seiner letzten Stelle war bescheiden. Gegenwärtig ist er arbeitslos. Laut eingezogenem Bericht hat sich der Gesuchsteller in letzter Zeit zu viel dem Trunk ergeben. Obwohl Müller wenig Nachsicht verdient, beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Familie Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

12. **Berchtold** geb. Lüthi Martha, von Schlossrued, Ehefrau des Werner, geb. 1904, wohnhaft in Bern, Platanenweg 5, wurde am 12. Mai 1931 vom Amtsgericht von Bern wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrag von 20 Fr. zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Bei Ausmessung der Strafe hat das Gericht bereits in Berücksichtigung gezogen, dass die Gesuchstellerin, die wegen Diebstahls schon zweimal vorbestraft ist, in schwerer Bedrängnis gehandelt hat. Die Familie der Gesuchstellerin lebt in misslichen Verhältnissen. Es ist ein kleines Kind da, das der Pflege der Mutter bedarf. Aus Kommissationsgründen schliesst sich der Regierungsrat den Anträgen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalteramtes von Bern auf Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf fünf Tage.

13. **Bernet**, Ernst Anton, von Gommiswald, geb. 1896, Versicherungsinspektor, wohnhaft in Ostermundigen, wurde am 27. November 1929 von der Strafkammer wegen **Betruges** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie gewährte ihm, in Abweichung des erstinstanzlichen Urteils, den bedingten Straferlass mit der Weisung, den angerichteten Schaden im

Betrage von 30 Fr. binnen drei Monaten gutzumachen. Dieser Weisung ist Bernet nicht nachgekommen und ist auch, trotz Vorladung, vor Gericht nicht erschienen. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde am 15. Mai 1931 aufgehoben. Der Gesuchsteller ist wegen Familienpflichtvernachlässigung vorbestraft. Er musste wegen liederlichen Lebenswandels verwahrt werden. Die Ortspolizeibehörde von Bolligen hält ihn einer Begnadigung nicht für würdig und beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsstatthalter I Bern stellt denselben Antrag. Dem Bernet ist vom Gericht reichlich Frist gelassen worden, um der erteilten Weisung nachzukommen. Trotzdem hat er sie nicht befolgt. Er verdient daher keine Rücksichtnahme.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Wälti**, Emilie, von Siselen, geb. 1907, wurde am 31. Juli 1928 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrage von 25 Fr. zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Der ihr gewährte bedingte Straferlass musste widerrufen werden, weil die Gesuchstellerin am 12. Mai 1930 wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt I Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Da keine triftigen Gründe vorliegen, die für einen Strafnachlass sprechen, schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Müller**, Adolf, von Ersigen, geb. 1901, Maler, wohnhaft in Bern, Fischermätteliweg 17, wurde am 30. Juli 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichtes von Bern vom 23. Oktober 1928 sollte er an die Unterhaltskosten für sein Kind monatliche Beiträge von 60 Fr. leisten. Dieser Unterhaltungspflicht ist er nur teilweise nachgekommen. Er wurde deswegen schon am 30. April 1930 zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Auch seit der zweiten Verurteilung hat er statt 720 Fr. nur 215 Fr. bezahlt. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich ein Strafnachlass nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Blickenstorfer** gesch. Leuthold Bertha, nun verehelichte Gossweiler, von Seebach, geb. 1899, wohnhaft in Zürich-Zollikon, wurde am 2. November 1926 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** an einem Barbetrage von 40 Fr. zu 30 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Am 4. September 1929 erfolgte der Widerruf des bedingten Straferlasses, weil Frau Blickenstorfer am 8. Mai 1929 vom Bezirksgericht Aarau wegen Unterschlagung zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Diese Strafe ist ihr durch die Petitionskommis-

sion des Grossen Rates des Kantons Aargau am 15. Januar 1931 erlassen worden. In seinem Mitbericht schreibt der Justizdirektor des Kantons Aargau: «Es scheint wirklich, dass hier das Gericht zu weit ging; ich hätte die Petentin nicht verurteilt.» Es handelt sich tatsächlich um einen sehr geringfügigen Fall. Da der Widerruf des bedingten Straferlasses auf Grund dieses Urteils erfolgte und nachdem die zuständigen Behörden des Kantons Aargau die Begnadigung ausgesprochen haben, dürfte auch die vom korrekzionellen Gericht Bern verhängte Gefängnisstrafe erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. **Gilgen**, Ernst, von Rüeggisberg, geb. 1892, gewesener Wirt, nun Handlanger, wohnhaft in Köniz, wurde am 27. Oktober 1928 vom Amtsgericht Schwarzenburg wegen **Diebstahls** an Holz zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde am 5. Mai 1930 zufolge einer am 20. März 1930 vom Geschwornengericht des II. Bezirkes über Gilgen wegen Betrugsversuchs verhängten Korrekzionshausstrafe von 4 Monaten, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, widerrufen. Gilgen, dem Strafaufschub bewilligt wurde, stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe, eventuell um Umwandlung in Einzelhaft. Er macht geltend, dass er für eine Familie mit 6 Kindern zu sorgen habe. Das Gesuch wird vom Polizeinspektor von Köniz empfohlen. Aus den Akten gewinnt man vom Gesuchsteller keinen günstigen Eindruck. Ein Strafnachlass ist daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung

18. **Aegerter**, Fritz, von Röthenbach, geb. 1899, Monteur, wohnhaft in Bern, Birkenweg 10, wurde am 23. Juni 1926 vom korrekzionellen Gericht von Oberhasle wegen **Betruges** zu 8 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Er hat sich unter falschen Angaben zwei Darlehen von 160 und 70 Fr. verabfolgen lassen. Noch vor der Gerichtsverhandlung hat er an die Schuld 50 Fr. abbezahlt. Die verbleibenden 180 Fr. wurden später zurückerstattet. — Das Gericht sah sich veranlasst eine strenge Strafe auszusprechen, weil Aegerter wegen Betruges schon vier Vorstrafen erlitten hatte. Es machte der zuständigen Vormundschaftsbehörde die durchaus zweckmässige Anregung, den Aegerter unter Vormundschaft zu stellen. — Aegerter hatte sich inzwischen verheiratet und auch eine gute Anstellung gefunden. Nun liess er am 16. Juni 1927 durch einen Anwalt ein Begnadigungsgesuch einreichen. Darin wird erklärt, dass Aegerter die Tat nicht aus Schlechtigkeit begangen, sondern Notdürftigkeit und jugendlicher Leichtsinns hätten ihn dazu getrieben. Er bereue sein Vorgehen aufrichtig. — Der Vormund erklärte, dass Aegerter, seitdem er unter Vormundschaft stehe, zu keinen Klagen Anlass gegeben, sich durchaus korrekt aufgeführt und sich gegenüber seiner Familie musterhaft verhalten habe. Ein in Bern über den Gesuchsteller eingezogener Bericht lautete sehr günstig. Sowohl der Regierungsstatthal-

ter von Oberhasle, wie auch die städtische Polizeidirektion von Bern beantragten Erlass der Strafe.

Im Einverständnis mit der Justizkommission wurde das Gesuch zurückgelegt, um feststellen zu können, ob die im Verhalten des Aegerter eingetretene Besserung anhalten werde. Inzwischen ist die Vormundschaft nach Bern übertragen worden. — Der vom neuen Vormund des Gesuchstellers kürzlich eingeholte Bericht zeigt, dass Aegerter sich gut hält. Seine Arbeitgeber sind durchwegs mit seinen Leistungen zufrieden. Der Vormund hat keine Klagen gegenüber seinem Mündel anzubringen. Es scheint, dass durch die vom Gerichte vorgeschlagene Massnahme ebenso viel erreicht worden ist, als durch den Vollzug der ausgesprochenen Strafe. — Mit Rücksicht auf das gute Verhalten des Aegerter in den letzten Jahren beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19. **Engeloch**, Jakob Alfred, von Wattenwil, geb. 1901, Reisender, wohnhaft in Bern, Dietlerstrasse 10, wurde am 27. April 1931 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Wirtshausverbotübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1929 wurde Engeloch wegen liederlichen Lebenswandels auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt versetzt und zugleich Wirtshausverbot auf die Dauer von 2 Jahren für die Zeit nach dem Austritt aus der Anstalt über ihn verhängt. Aus der Anzeige geht hervor, dass Engeloch dieses Verbot wiederholt überschritten hat. Ein Strafnachlass ist daher nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Hagi**, Johann, von Vechigen, geb. 1876, Schuhmacher, wohnhaft in Bern, Brunngasse 62, wurde am 30. September 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 40 Fr., verbunden mit einer Gefängnisstrafe von 3 Tagen, verurteilt. Der Fürsorger des Blauen Kreuzes der Stadt Bern schildert Hagi als armen, vom Schicksal schwer heimgesuchten Mann. Vor zwei Jahren habe er seine Frau und kurz darauf durch einen Unfall ein Kind verloren. Das Gefühl, einsam und verlassen zu sein, habe ihn hie und da in Verzweiflung getrieben, so dass er beim Glase das Vergessen suchte. Da er jedoch unterernährt ist, konnte er gar keinen Alkohol ertragen. — Laut Polizeibericht hat Hagi wenig Verdienst und musste von der Direktion der sozialen Fürsorge unterstützt werden. Obwohl er wegen gleichen Vergehen vorbestraft ist, dürften die Bussen aus Kommiserationsgründen auf 10 Fr. herabgesetzt und die Gefängnisstrafe vollständig erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. und Erlass der Gefängnisstrafe.

21. **Stalder**, Friedrich, Eisenhändler in Utzenstorf, wurde am 6. Oktober 1930 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Stempelverschlag** zu einer Busse von 192 Fr. verurteilt. Er hat eine Schuldverpflichtung für einen Betrag von 19,500 Fr. aus Unkenntnis bloss mit 30 Rp. getempelt. Der Gesuchsteller, der Vater von fünf unmündigen Kindern ist, befindet sich gegenwärtig in schwerer finanzieller Bedrängnis. Er musste kürzlich einen Nachlassvertrag abschliessen. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde von Utzenstorf und vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen empfohlen. Die Finanzdirektion ist mit dem Erlass der Busse einverstanden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

22. **Gurtner**, Gottfried, von Wahlern, geb. 1898, Vertreter, wohnhaft in Biel, Bözingenstr. 43, wurde am 6. Dezember 1930 von der Strafkammer wegen **Unterschlagung** an 4 Paar Schuhen zu einer Zusatzstrafe von 1 Monat Korrektionshaus, umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, verurteilt. Dem Gesuche um Erlass dieser Strafe kann nicht entsprochen werden, weil Gurtner wegen Vermögensdelikten wiederholt verurteilt werden musste.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Bühlmann**, Fritz, von Worb, geb. 1891, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Arni, wurde vom Amtsgericht von Konolfingen am 9. Januar 1930 wegen **Fälschung von Privaturkunden** und **Unterschlagung** zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, und am 19. März 1931 wegen **Betruges** zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt. Infolge der zweiten Verurteilung wurde der im ersten Fall gewährte bedingte Straferlass widerrufen. — Bühlmann hatte als Aushilfe seiner bei der Postverwaltung angestellten Mutter einem Walter K. eine Postanweisung im Betrage von 107 Fr. 50 auszuzahlen. Da er sich in Geldverlegenheit befand, behielt er das Geld und verwendete davon 25 Fr. für sich. Am folgenden Tag gab er die Anweisung quittiert zurück. Den Namen des Empfängers hatte er gefälscht. Sieben Tage später zahlte Bühlmann diesem den Betrag von 107 Fr. 50 aus und liess sich dafür im Postbüchlein quittieren. Am 8. Juni 1929 übergab ihm Fräulein Z. ein Postmandat und den Betrag von 95 Fr. zur Einzahlung auf der Post. Bühlmann behielt das Geld einige Tage und verbrauchte davon 15 Fr. in seiner Haushaltung. Seine Mutter liess ihm dann 20 Fr., so dass er den Betrag von 15 Fr. ersetzen und den Auftrag erledigen konnte. — Ende Dezember 1929 trat Bühlmann mit einer Schuhfabrik in Verbindung und bestellte Schuhe für einen Betrag von 1043 Fr. 35. Seinem Schreiben legte er eine Lebensversicherungspolice der «Winterthur» bei und erklärte sich bereit auch

noch seine Lebensversicherungspolice der «Basler» verpfänden zu wollen, falls diejenige der «Winterthur» nicht genügen sollte. Er sandte diese auch noch ein. Drei Tage später erfolgte die Zustellung der bestellten Ware. Die bei den beiden Versicherungsgesellschaften eingezogenen Erkundigungen ergaben, dass die beiden Policen mangels Prämienzahlung erloschen und daher keinen Rückkaufswert hätten. Die Schuhfabrik verlangte hierauf sofortige Rücksendung der ganzen Lieferung. Bühlmann hatte aber die Ware schon weiterverkauft, um sich Geld zu verschaffen. Schliesslich erhob die Lieferantin gegen ihn Betreibung, erhielt jedoch nur einen Verlustschein. — Für Bühlmann wird nun ein Strafnachlassgesuch eingereicht. Er habe inzwischen in einer Fabrik eine Stelle gefunden. Müsse er die Strafen absitzen, so verliere er seine Anstellung, sei nicht mehr in stande für seine Familie zu sorgen und könne auch den Gläubigern keine Abzahlungen mehr leisten. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter stellt den Antrag, es seien dem Bühlmann die Strafen, wenn nicht ganz, so doch zum Teil zu erlassen. Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass das Gericht bei der Ausmessung der Strafen bereits berücksichtigt hat, dass Bühlmann seine Vergehen in schwerer finanzieller Bedrängnis begangen hat. Namentlich das zweite Urteil ist ausserordentlich milde ausgefallen. Ein weiteres Entgegenkommen ist daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Zeder**, Wilhelm, von Hergiswil, geb. 1911, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg, wurde am 16. Juni 1930 von der Kriminalkammer wegen **Diebstahls** nach Abzug von 3½ Monaten Untersuchungshaft zu 9 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hatte gemäss Urteil der Strafkammer vom 17. August 1928 wegen Diebstahls eine Korrektionshausstrafe von einem Jahr zu verbüssen. In der Nacht vom 27. auf den 28. September 1928 entwich er mit noch drei andern Burschen aus der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg. Auf ihrer Flucht nach Frankreich begingen sie unterwegs mehrere Diebstähle. Zeder liess sich für die Fremdenlegion anwerben. Er wurde nach Marokko speidiert. Dort machte er bittere Erfahrungen und war schliesslich froh, in seine Auslieferung einzuwilligen. Die Auslieferungshaft dauerte unverhältnismässig lange Zeit, nämlich beinahe 10 Monate. Mit Rücksicht auf diese lange Auslieferungshaft, die ihm nicht angerechnet werden konnte, empfiehlt ihn die Kriminalkammer gemäss Art. 383, Ziffer 2, St. V. für einen Nachlass von 6 Monaten. Die Aufführung Zeders in der Anstalt war jedoch nicht immer einwandfrei, so dass ihm nur ein Erlass von 3 Monaten gewährt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Beratung**

vom 29. August / 4. September 1931.

Gesetz

über die

Arbeitslosenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Kanton Bern leistet an die von ihm anerkannten öffentlichen, privaten paritätischen und privaten einseitigen Arbeitslosenkassen, welche die Bedingungen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Verordnungen, sowie der kantonalen Vorschriften erfüllen und die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Staatsbeitrag:
a) Voraus-
setzung.

Art. 2. Der Staatsbeitrag berechnet sich nach den von den Arbeitslosenkassen an ihre im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder ausgerichteten Taggeldern.

b) Berechnung
nach den aus-
gerichteten
Taggeldern.

Der Staatsbeitrag steigt oder fällt sowohl mit dem *Versicherungsrisiko* als auch mit der durchschnittlichen *Jahres-Mitglieder-Prämie*.

c) Bemessung
je nach Ver-
sicherungs-
risiko und
Prämien-
leistung.

Das Versicherungsrisiko ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den auf ein Rechnungsjahr entfallenden normalen Mitglieder-Arbeitstagen und den Bezugstagen für Taggelder.

Festsetzung
des Versiche-
rungsrisikos,

Ergibt Versicherungsrisiko mal Prämienleistung die Zahl

Festsetzung
des Staats-
beitrags.

0— 70,	so wird der Staatsbeitrag angesetzt mit	10 ⁰ / ₀
71— 85,	» » » » » »	» 11 ⁰ / ₀
86—100,	» » » » » »	» 12 ⁰ / ₀
101—115,	» » » » » »	» 13 ⁰ / ₀
116—130,	» » » » » »	» 14 ⁰ / ₀
131—145,	» » » » » »	» 15 ⁰ / ₀
146—160,	» » » » » »	» 16 ⁰ / ₀
161—175,	» » » » » »	» 17 ⁰ / ₀
176—190,	» » » » » »	» 18 ⁰ / ₀
191—205,	» » » » » »	» 19 ⁰ / ₀
206—220,	» » » » » »	» 20 ⁰ / ₀
221—235,	» » » » » »	» 21 ⁰ / ₀
236—250,	» » » » » »	» 22 ⁰ / ₀
251—265,	» » » » » »	» 23 ⁰ / ₀
266—280,	» » » » » »	» 24 ⁰ / ₀
281 und mehr	» » » » » »	» 25 ⁰ / ₀

Herabsetzung des Staatsbeitrages, wenn die öffentlichen Beiträge 80% überschreiten. Ueberschreitet der Staatsbeitrag zusammen mit den übrigen öffentlichen Subventionen 80% der ausgerichteten Taggelder, so wird er entsprechend gekürzt. Zur Aeufnung angemessener Kassenreserven und bei Verlängerung der Bezugsdauer über 120 Tage sind Ausnahmen zulässig.

Vorenthaltung der Staats- und Gemeindebeiträge. Art. 3. Staats- und Gemeindebeiträge werden nicht ausgerichtet:

1. für Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, auswärtige Arbeit anzunehmen;
2. für Berufsarbeiter, die ohne stichhaltigen Grund ausserberufliche Arbeit ablehnen, ob schon sie dazu fähig sind und in der spätem Wiederausübung ihres Berufes nicht beeinträchtigt werden;
3. für die drei ersten Werkzeuge vom Beginn der Arbeitslosigkeit und von der Anmeldung beim öffentlichen Arbeitsnachweis an gerechnet;
4. für ledige ungelernete Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, welche unter 30 Jahren stehen, während der Monate März bis und mit Oktober. Für die Monate November bis und mit Februar wird die Bezugsdauer für diese Personenkategorie auf 90 Tage beschränkt.

Ausnahmen zugunsten einzelner Berufs- oder Personenkategorien. Der Regierungsrat wird ermächtigt, von diesen Bestimmungen je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt zugunsten einzelner Berufs- oder Personenkategorien Ausnahmen zu gestatten.

Einschaltung von Wartezeiten und Erhöhung der Prämien für Saisonarbeiter. Ebenso kann er die Ausrichtung von Staats- und Gemeindebeiträgen für Versicherte ausgesprochener Saisonberufe von der Einschaltung angemessener Wartezeiten und von der Erhöhung der Prämien abhängig machen.

Einführung der Versicherungspflicht durch die Gemeinde. Art. 4. Die Gemeinden können durch Reglement die Arbeitslosenversicherung einführen und sie im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe oder Personenkategorien obligatorisch erklären.

Errichtung einer öffentlichen Arbeitslosenkasse. Für die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung haben die Gemeinden eine öffentliche Arbeitslosenkasse einzurichten. Sie können sich der Arbeitslosenversicherungskasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband zusammenschliessen.

Einführung der Versicherungspflicht durch den Regierungsrat Art. 5. Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verhalten, wenn diese Massnahme notwendig ist, um die Versicherung der Arbeiter in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen. Kommt die Gemeinde der Verfügung nicht nach, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Anordnungen. Er kann insbesondere den Anschluss der Gemeinde an eine öffentliche Arbeitslosenkasse oder an einen öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband verfügen.

Vor Erlass der Verfügungen des Regierungsrates ist die Gemeinde anzuhören.

Art. 6. Bei der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung sind nicht versicherungspflichtig: *Ausnahmen von der Versicherungspflicht.*

- a) 1. das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
2. das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
3. die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
4. die männlichen und weiblichen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
5. die Dienstmänner;
6. die männlichen und weiblichen Heim- und Störarbeiter;
7. die Hausierer und Provisionsreisenden;
8. das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
9. die Musiker;
10. die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
11. die Angehörigen freier Berufe, wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
12. die Anstaltsinsassen;
13. die Lehrlinge und Lehrtöchter.

b) Angehörige grundsätzlich versicherungspflichtiger Berufe, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen im Durchschnitt der drei letzten Jahre 3000 Fr. übersteigt. Als Erwerb gilt das reine steuerpflichtige Einkommen I. Klasse, nach Vornahme aller gesetzlich zulässigen Abzüge. Als Einkommen aus Vermögen gilt das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse, sowie der zu 4 0/0 berechnete Ertrag des reinen Grundsteuerkapitals und der der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien.

Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von 3 Jahren bestehen.

Wenn das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung schwer durchführbar oder entbehrlich ist, kann der Regierungsrat weitere Berufs- oder Personenkategorien von der Versicherungspflicht befreien. *Befreiung von der Versicherungspflicht.*

Den nicht versicherungspflichtigen Personen bleibt es unbenommen, sich freiwillig gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern, wenn sie die statutarischen Aufnahmebedingungen der Arbeitslosenkasse erfüllen. *Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.*

Art. 7. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Mitgliedschaft bei einer vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse. *Erfüllung der Versicherungspflicht.*

Versicherungspflichtige, die sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung durch die Gemeindebehörde, bei keiner anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben, werden durch Verfügung der *Amtliche Zuteilung zu einer Arbeitslosenkasse.*

zuständigen Gemeindebehörde zwangsweise der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Abführung der Mitgliederbeiträge durch Arbeitgeber.

Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, die Mitgliederbeiträge ihrer in öffentlichen Arbeitslosenkassen versicherten Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen und an die Arbeitslosenkassen abzuführen.

Gegen diese Verfügungen ist der Rekurs an die Direktion des Innern zulässig.

Verfahren zur Erlangung der Anerkennung.

Art. 8. Wenn eine Arbeitslosenkasse Anspruch auf den Staatsbeitrag erhebt, so hat sie dem kantonalen Arbeitsamt Statuten, Reglemente, Vorschriften, sowie allfällige Abänderungen in je zwei Belegen einzureichen.

Zuständigkeit für die Anerkennung von Arbeitslosenkassen und die Bemessung der Staatsbeiträge.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Arbeitslosenkasse, die Bemessung des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Ausrichtung des Staats- und Gemeindebeitrages.

Art. 9. Die Ausrichtung des Staats- und Gemeindebeitrages erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung durch den Kanton. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt; ihre Genehmigung durch den Regierungsrat.

Viertel- oder halbjährliche Teilzahlungen.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Direktion des Innern viertel- oder halbjährliche Teilzahlungen gewähren.

Beitrag der Wohnsitzgemeinde.

Art. 10. Die Wohnsitzgemeinde des Versicherten hat an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages für das in Betracht fallende Kassenmitglied zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

Keine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge als Folge der öffentlichen Beiträge.

Art. 11. Die Ausrichtung von Staats- und Gemeindebeiträgen darf keine Herabsetzung der statutarischen Leistungen der Versicherten zur Folge haben.

Vorübergehender oder gütlicher Entzug des Staatsbeitrages.

Art. 12. Der Regierungsrat kann einer Arbeitslosenkasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinde bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in der Kassenverwaltung festgestellt worden sind.

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig und seine Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Sch. K. G. vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Steuerfreiheit der Arbeitslosenkassen.

Art. 13. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

Beiträge an die Arbeitslosenkassen (Prämien) dürfen im Rahmen der 200 Fr. gemäss Art. 22, Ziffer 6, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom rohen Einkommen abgezogen werden.

Abzug der Prämien zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens I. Klasse.

Art. 14. Der Grosse Rat wird für die Dauer von 20 Jahren ermächtigt, zur Deckung der dem Staate aus diesem Gesetz entstehenden, 500,000 Fr. jährlich übersteigenden Ausgaben, nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes zu beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht in Betracht gezogen.

Deckungsklausel.

Der Bezug der Steuererhöhung erfolgt vom nächstfolgenden Jahre hinweg bis zur völligen Tilgung der jährlichen Mehraufwendungen.

Bezug der Steuererhöhung.

Andererseits sind Ueberschüsse aus der Steuererhöhung mit spätern Mehrausgaben zu verrechnen.

Art. 15. Der Regierungsrat stellt durch Verordnungen Vorschriften auf über den Vollzug dieses Gesetzes, und im besondern über die Kontrolle der Taggeldbezüger, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Ausrichtung der Staats- und Gemeindebeiträge an die Arbeitslosenkassen.

Vollziehungsverordnungen.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Beginn der zeitlichen Geltung des Gesetzes.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

Aufhebung des alten Rechtes.

1. das Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, und
2. die dazugehörige Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Bern, den 4. September 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. August 1931.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner.

Anmerkung: Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die verhältnismässige Kürze des Gesetzes für den endgültigen Text die Marginalien zu streichen.

